

A Service of



Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre

Verein für Socialpolitik (Ed.)

Book

Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Österreich. Vierter Band: Gesetzgebung, Statistik und Übersichten

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. LXXXVII

Provided in Cooperation with:

Verein für Socialpolitik / German Economic Association

Suggested Citation: Verein für Socialpolitik (Ed.) (1899): Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Österreich. Vierter Band: Gesetzgebung, Statistik und Übersichten, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. LXXXVII, ISBN 978-3-428-57334-9, Duncker & Humblot, Berlin, https://doi.org/10.3790/978-3-428-57334-9

This Version is available at: https://hdl.handle.net/10419/285926

${\bf Standard\text{-}Nutzungsbedingungen:}$

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de



Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Österreich



Vierter Band: Gesetzgebung, Statistik und Übersichten



Duncker & Humblot reprints

Schriften

Des

Vereins für Socialpolitik.

LXXXVII.

Sausinduftrie und Seimarbeit in Deutschland und Öfterreich. Vierter Band.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1899.

Hausindustrie und Heimarbeit

in

Deutschland und Österreich.

Bierter Band.

Gesetzgebung, Statistik und Abersichten.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot. 1899. Alle Rechte vorbehalten.

Vorbemerkung.

Mit dem hier vorliegenden vierten Band der Enquête wird das Thatsachenmaterial der vorhergehenden durch einige Arbeiten allgemeineren Inhalts ergänzt. Der Band enthält daher vor allem Mitteilungen über die rechtliche Regelung der Hausindustrie in Deutschland und denjenigen Staaten, die eine specieller auf ihre Hausindustrie zugeschnittene Gesetzgebung besitzen; diese Mitteilungen mußten für die auftralischen Kolonien aus naheliegenden Gründen trotz möglichster Kürze auf deren ganze Fabritzgesetzung ausgedehnt werden. — Ferner enthält der Band speciell für Deutschland eine Bearbeitung der Statistik, und endlich zusammensassende Darstellungen über zwei verlagsmäßig umgebildete große Handwerke. Die gleichartige Bearbeitung eines dritten Handwerks, der Maßichneiderei, kam leider wegen Zeitmangels schließlich nicht mehr zu stande.

Der Zweck aller in diesem Bande vereinigten Arbeiten ift nach versichiedenen Richtungen Überblicke zu bieten.

Die Gewinnung der Mitarbeiter für Auftralien ist durch die Güte Seiner Excellenz des Agent-Generals für Neu-Seeland in London, Herrn W. P. Reeves, früheren Arbeitsministers in Neu-Seeland, erfolgt. Die übrigen Arbeiten sind auf direkte Anregung des Vereins entstanden, und diesem so, wie sie abgedruckt sind, direkt übermittelt worden.

Die Übersetzung der ausländischen Arbeiten haben wir herrn Robert Oppenheim in Berlin zu verdanken.

Alfred Weber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Materialien gur Beurteilung der rechtlichen Stellung	
der Hausindustrie in Deutschland.	
Bufammengeftellt von Dr. jur. et phil. 28. Rabler, Brivatbocent ber	
Staatswissenschaften in Halle	1-20
I. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869	2—13
II. Reichsgejet, betr. die Rrantenversicherung ber Arbeiter vom 15. Juni	
1883, in der Fassung der Rovelle vom 10. April 1892	13—15
III. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884	15 - 16
IV. Reichsgeset, betr. die Invaliditäts= und Altersversicherung vom	
22. Juni 1889	16—1 8
V. Reichsegesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890	18-20
II. Die Hausinduftrie in der Schuhmacherei Deutschlands.	
Von Dr. Ernjt France	21-53
Son Di. Stuft Hanat	21-00
III. Die Hausindustrie in der deutschen Möbelfabrikation.	
Bon Dr. Paul Boigt	55—76
1. Die Entwicklung der Möbeltischlerei in Berlin	55-67
2. Die Entwicklungstendenzen der deutschen Möbeltischlerei im allgemeinen	68 —76
IV. Die Hausinduftrie des Deutschen Reiches nach der	
Berufs= und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.	
Von Professor Dr. Deinrich Rauchberg in Prag	77—13 8
I. Ginrichtung der Erhebung und Beröffentlichung	77-80
II. Vergleich der verschiedenen Nachweisungen	80-82
III. Die Berbreitung der Hausinduftrie in den einzelnen Gewerben	82 - 83
IV. Haupt: und Nebenbetriebe, Allein= und Gehilfenbetriebe	8384
V. Das hausinduftrielle Personal	84
VI. Die geographische Berteilung ber Hausindustrie	84
VII. Die Hausindustrie nach den Angaben der Unternehmer	85
Tabellen	86—13 8

	Seite
V. Die Arbeitsbedingungen in Hausindustrie und Heim-	
arbeit nach der Gesetzgebung Englands.	
Bon Adelaide M. Anderson	139—181
A. Die gebräuchlichen termini technici und ihre Anwendung B. Regelung ber Beschäftigung und ber gesundheitlichen Berhältniffe in	140147
den Hauswerkstätten im Bergleich zu anderen Werkstätten	147 - 159
C. Gesetze über die Einhaltung ber Lohnvereinbarungen	159 - 165
D. Borfchläge, die behufs fernerer Regelung der Arbeiterverhältniffe ge-	
macht oder in Erwägung gezogen find	165 - 170
Anhang: Domestic Workshops	171—181
VI. Die gesehliche Ginschränkung der Beimarbeit in den	
Vereinigten Staaten von Nordamerika.	100 040
Von Florence Rellen	183—243
Gesetzgebung im Staate News Pork S. 184. — Die Gesetzgebung in Massachusetts S. 201. — Die Gesetzgebung in Jlinois S. 216.	
Gefetze	229 - 242
VII. Die Jabrikgesetigebung in Neu-Seeland.	
Bon G. Tregear in Bellington (Reu-Seeland)	243-251
VIII. Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Süd-Wales.	
Bon R. A. Longhnan in Sydney	253-261
IX. Die Fabrikgesetzung des Itaates Victoria	
(Auftralien).	
Von R. A. Longhnan in Sydney	263 - 277
Allgemeine Bestimmungen S. 264. — Früher Ladenschluß und freie	
Nachmittage S. 266. — Mindestlohn S. 268. — Ergebnisse S. 269.	

Materialien zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Hausindustrie in Deutschland.

Bufammengeftellt von

Dr. jur. et phil. W. Kähler, Privatdocent ber Staatswiffenichaften in Halle.

Die Erwägung, welche zur Veranstaltung dieser neuen Untersuchungen über die Formen von Sausinduftrie und Beimarbeit führte, mar die, daß das bisher vorhandene Thatfachenmaterial für die Beurteilung der Möglichkeit einer Einbeziehung der Hausindustrie in ihrem vollen Umjang in den Bereich der Arbeiterschutgesetzgebung nicht ausreicht. Demnach wurde eine miffenschaftliche Bearbeitung der rechtlichen Stellung der Sausinduftrie am richtigften auf ben Augenblid verschoben werden, in welchem die Ergebniffe diefer neuen Untersuchungen vorliegen, um fo mehr als dem Plan gemäß in jeder Einzeluntersuchung bei der Feftstellung der Arbeitsbedingungen (Fragebogen III D) die Gestaltung des gegenseitigen Berhältniffes der in der Sausinduftrie vorkommenden Bersonenklassen im einzelnen nicht nur nach der thatsächlichen, sondern auch nach der rechtlichen Seite behandelt werden foll. Wenn trokdem gleichzeitig mit den neuen Untersuchungen auch schon eine kurze Bufammenfaffung ber rechtlichen Seite ber Sausinduftrie gegeben wird, fo fonnte es fich bei beren Abfaffung nur barum handeln, im allgemeinen einen Überblick über diejenigen Rechtsbestimmungen zu geben, welche heute für die Hausinduftrie in Geltung find. Dag dabei nun eine große Verschiedenheit der Ansichten, eine große Unklarheit über grundlegende Fragen bei der Anwendung diefer Bestimmungen auf die that-Schriften LXXXVII. - Sausinduftrie IV.

W. Kähler.

 $\mathbf{2}$

sächlichen Verhältniffe sowohl bei den Kommentatoren der Gesetze als auch in den Urteilen der Gerichte und in der Prazis der Verwaltungs-behörden zu Tage tritt, kann nicht Wunder nehmen. Das solgende Reserat konnte es sich nicht zur Ausgabe machen, diese Unklarheit kritisch zu klären — so verlockend und lohnend ein solcher Versuch auch wäre —, sondern mußte sich darauf beschränken, aus der Litteratur diesenigen hauptsächlichsten Momente zusammenzutragen, welche überhaupt auf dem in Rede stehenden Gebiet von Wichtigkeit erscheinen.

I. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869.

I. Die G.O. kennt weder den Begriff der Sausinduftrie, noch denjenigen des Sausinduftriellen, Sausgewerbetreibenden oder Beimarbeiters. Doch finden eine Reihe ihrer Beftimmungen auf die Sausinduftrie Unwendung. Indeffen wird die Feststellung bes Umfanges diefer Anwendung badurch zweifellos kompliziert, daß die in § 119 b befindliche Borfchrift von folden Versonen spricht, "welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsftätten der letteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugniffe beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn fie die Rohund Silfsftoffe felbst beschaffen", und daß die Arbeiterversicherungsgesete (f. unten) ähnlichen oder gleichlautenden Umgrenzungen von Personenkategorien in Rlammern die Worte "Hausindustrie, Hausgewerbetreibende" hinzufügen. Damit ergiebt sich sofort die Streitfrage, ob und in welchem Umfang diese Gesetze zu einer Interpretation der G.D. rucksichtlich deren Stellung zur Sausinduftrie herangezogen werden burfen. Während die Juditatur ber ordentlichen Gerichte (g. B. Urteil bes Landgerichts I gu Berlin, angeführt in Brauns Archiv für fociale Gesetzgebung X, 724 und des Landgerichts zu Freiberg im Sächs. Archiv für bürgerl. Recht I, 752) eine Ginbeziehung der Arbeiterverficherungsgesete in die Interpretation der G.O. ablehnte, finden die Gewerbegerichte, g. B. bas ju Berlin (vgl. Brauns Archiv a. a. O.) und die Kommentatoren, 3. B. v. Landmann fein Bedenken dagegen. v. Schulg (in Brauns Archiv X. 745) erklärt beide für Teile des deutschen Reichsgewerberechts und ftellt diesen Umstand als ausreichenden Grund für eine solche Ginbeziehung hin.

II. Rach der herrschenden Meinung unterscheidet die G.O. drei Arten von Gewerbebetrieben, welche sie der unselbständigen gewerblichen Thätigkeit gegenüberstellt: den stehenden Gewerbebetrieb (Titel II), den

Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III) und den Marktverkehr (Titel IV). Während die Sausinduftrie mit dem Gewerbebetrieb im Umbergieben nicht identisch sein kann, hat fie mit dem Marktverkehr gewiffe Berührungspunkte. Unter ben Gegenftanden bes Wochenmartt= verkehrs, welche § 66 aufzählt, finden sich unter Nr. 2: "Fabrifate, deren Erzeugung mit der Lands und Forftwirtschaft, dem Gartens und Obstbau ober der Fischerei in unmittelbarer Berbindung fteht ober gu ben Rebenbeschäftigungen ber Landleute ber Begend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geiftigen Getränke." Es handelt fich in der hervorgehobenen Stelle augenscheinlich in erster Linie um Fabrikate der als Rebenerwerb betriebenen ländlichen Sausinduftrie. Die Kommentare (v. Landmann 8 I, 595; v. Schicker 4 I, 346) führen als folche an: grobe Holzwaren, Schnigereien, Leinengarn, Wollgarn, Leinwand und andere Gefpinfte, Rorbwaren. Ein Restript des Oldenburgischen Staatsministeriums will Diefe Fabrifate auch bann jum Marktverkehr zulaffen, wenn fie bon anderen Personen als Landleuten gefertigt find, also ber gesamten Saus= induftrie in diefen Artikeln die Borgugeftellung bes § 66, 2 einräumen.

III. Wie der stehende Gewerbebetrieb den Regelsall im gewerblichen Leben überhaupt bildet, so dürste er auch den hausindustriellen Betrieb umfassen. Nach § 42 ist nun (mit v. Schicker ⁴ I, 206 gegen v. Landmann ³ I, 118) anzunehmen, daß ein stehender Gewerbebetrieb zugleich eine gewerbliche Niederlassung voraussetzt. Als solche bezeichnen die Motive "ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiedersehr benutzes Geschäftslokal." Dabei ist es nicht notwendig, daß das Geschäftslokal nur dem Gewerbebetriebe dient, vielmehr kann es zugleich als Wohn- oder Schlasraum, sei es für die Gehilsen, sei es für die Familie, gebraucht werden.

Wieweit treffen nun diese Voraussetzungen in der Hausindustrie zu? Zweisellos hat der hausindustrielle Meister (Zwischenmeister), der in seinem Betriebe entweder stemde Hilfspersonen oder seine Familiens angehörigen beschäftigt, ein solches Geschäftslokal, mag er darin nun seinen Betrieb mit besonderen Hilfsmitteln ausüben (Maschinen, Zuschneidetisch u. s. w.) oder nur die Arbeit darin ausgeben, die Versbessenungen an den abgelieserten Stücken vornehmen lassen oder vornehmen, die Rohstosse und Zuthaten ausbewahren u. s. w. Fraglich das gegen ist das Vorhandensein eines solchen Geschäftslokals schon oft bei dem ohne Gehilsen arbeitenden Hausindustriellen und beim Außens oder Heimsarbeiter, fraglich auch beim Platzgesellen, der weder in der Betriebsstätte

seines Arbeitgebers noch in seiner eigenen Behausung (Schlafstelle) arbeitet, sondern sich bei irgend einem Dritten in dessen Werkstätte einen Plat als Arbeitsstätte mietet.

IV. Wer einen stehenden Gewerbebetrieb selbständig auszuüben ansängt, muß gemäß § 14 der Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Begrenzung des selbständigen Betriebes bietet nun an sich gewisse Schwierigkeiten. Regativ ist die Begrenzung dadurch gegeben, daß die G.D. den selbständigen Betrieb in Gegensatz stellt zu der Ausübung eines Gewerbebetriebes durch den Stellvertreter (§ 45 ff. vgl. dazu Kähler, Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb) und zur Thätigkeit der Gewerbegehilsen (§ 105 ff.). Als Stellvertreter gilt dersenige, welcher an Stelle eines selbständigen Gewerbetreibenden in dessen Namen und auf dessen Rechnung, jedoch unter eigener strasrechtlicher Berantwortlichseit dessen Gewerbetrieb oder einen selbständigen Teil desselben ausübt. Im Gegensatz hierzu gilt als Gewerbegehilse eine Person, die sür den Gewerbebetrieb als solchen notwendige Arbeiten auf Grund eines vertragsmäßigen Dienstwerhältnisses unter der Aussicht und Leitung und sür Rechnung des Gewerbetreibenden unselbständig verrichtet.

Positiv pslegt man den selbständigen Betrieb zu umgrenzen durch zwei Merkmale: 1. soll er ersolgen auf eigene Rechnung des selbständigen Gewerbetreibenden, d. h. (nach v. Landmann 3, 120) der Gewerbetreibende soll das Betriebskapital beschaffen, die Produktion leiten, die Arbeitsprodukte veräußern und schließlich den sich ergebenden Berlust tragen oder den Unternehmergewinn beziehen. Aber v. Landmann selbst macht darauf ausmerksam, daß diese Merkmale nicht immer vorhanden zu sein brauchen. Bielleicht dürste hier das Moment der technischen Selbskändigkeit ein schärseres Merkmal abgeben können. — 2. wird verlangt, daß der Betrieb im eigenen Namen ersolgen soll. Darunter ist die civilrechtliche Bertretung und die strasrechtliche Haftbarkeit nach außen, also die volle Berantwortlichkeit jedem Dritten und der Öffentlichkeit gegenüber zu verstehen.

Nun kann es keinem Zweisel unterliegen, daß schon unter Außersachtlassung der Hausindustrie im gewerblichen Leben thatsächliche Bershältnisse vorkommen, welche eine Subsumtion unter die angesührten Begriffe sehr erschweren, weil manche Gewerbetreibende einen Übergang zwischen den genannten Personenkategorien darstellen. Eine besondere Schwierigkeit aber bietet die Subsumtion der Hausindustrie dar. Wann liegt hier ein selbständiger Betrieb im Sinne der G.D. vor, und wann besteht insolgedessen die Anzeigepklicht für die Betriebseröffnung?

- Bunachst mag hier borweg auf eine in der Sausindustrie bortommende Berfonentategorie hingewiesen werden, deren Berhältniffe giemlich einfach liegen, die Fattoren, Ausgeber u. f. w. Diefe Berfonen vermitteln amischen dem Arbeitgeber, dem bestellenden Raufmann, Kabrifanten u. f. m. und dem Sausgewerbetreibenden ben Bertehr, ohne felbst, wie der Zwischenmeister, produzierend thatig ju fein. Sie übermitteln die Bestellungen, verteilen die Roh= und Silfsftoffe, fammeln die fertigen Produkte ein. Dieje Personen konnen gelten als Sandlungsgehilfen des Arbeitgebers oder als selbständige Gewerbetreibende im Umberziehen, je nachdem ihnen, wenn auch in weiten Grenzen subjektiven Gutdunkens, bestimmte Borschriften über die Verteilung der Arbeit gegeben werden, oder fie ordnungsmäßig an dem Geschäft beteiligt werden, indem ihnen die Möglichkeit eigenen Geminnes bei der Beitererteilung der Auftrage vertragsmäßig eingeräumt wird. Dabei ist nicht ausgeschloffen, daß sich die Stellung der Handlungsgehilfen zu der des gewerblichen Stellvertreters auswächst, wobei jedoch für viele Fälle zu beachten ist, daß gemäß § 60 d 2 fich alsbann beffen rechtliche Stellung von berjenigen des felbständigen Gewerbetreibenden im Wandergewerbe nicht unterscheidet. Rudfichtlich des Trudverbotes stehen diese Faktoren u. f. w. den Arbeitgebern gleich (§ 119 in Berbindung mit §§ 115-118).
- VI. Die Frage der Selbständigkeit in der Hausindustrie gewerblich thätiger Bersonen ift nun in der Regel nicht im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden § 14 G.O. behandelt, fondern meift bei ber Un= wendung der (unten angeführten) Vorschriften der Arbeiterversicherungsgeseite und bes Gewerbegerichtsgesetes erörtert. In unserem Busammenhange ift junachst bemerkenswert eine Borichrift aus der konigl. fachf. Ausführungsberordnung gur G.D. vom 16. Sept. 1869 (erneuert am 28. Märg 1893, mitgeteilt bei v. Landmann 8 I, 122). Danach follen ber Unzeigepflicht nicht unterliegen die weiblichen Sandarbeiten des Spinnens, Beignähens, Birtens, Stidens, Bafchens, Plattens u. f. w. (boch ift hierbei zu bemerken, daß diefe Thätigkeiten nicht fowohl haußindustrielle, als vielmehr hauswirtschaftliche find und als solche, sobald fie nicht zu einem felbständigen Gewerbezweig ausgeftattet werden und den um des freien Erwerbs willen ausgeübten Lebensberuf einer Person bilden, also namentlich soweit sie von weiblichen Bersonen als Nebenbeschäftigung neben ihrer gewöhnlichen häuslichen Arbeit ausgeübt werden, garnicht der Regelung durch die G.D. unterliegen); ferner unterliegen der Anzeigepflicht nicht die fog. Hausinduftriegewerbe der Klöppelei, Stiderei, Strohflechterei u. f. w., jedoch nur foweit ihr Betrieb regelmäßig

28. Kähler.

nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Berswendung von Gehilfen ersolgt. Doch sind Familienglieder nicht als Gehilfen zu rechnen. Dagegen werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche jene Hausindustriezweige auf eigene Rechnung oder mit fremden Gehilfen betreiben, als selbständige Gewerbetreibende gelten. Gbenso werden Weber und Wirker, wenn sie in ihrer eigenen Behausung auf ihren eigenen Stühlen arbeiten, selbst wenn sie nur Lohn erhalten, also nicht auf eigene Rechnung arbeiten, der Anzeigepflicht unterliegen.

VII. Abgesehen von diesen in ihrer Geltung örtlich begrenzten Bestimmungen, die als der Ausfluß bestimmter gewerblicher Berhältniffe einer einzelnen Gegend zu betrachten find, läßt fich nun aber wohl allgemein behaupten, daß für weite Schichten der in der Hausindustrie thätigen Versonen ein Zweisel über ihre Burechnung ju ben unfelbständigen ober felbständigen Gewerbspersonen nicht besteht, daß aber andererseits gerade in der hausindustrie die Bahl der Bersonen eine besonders große ist, deren Stellung diesbezüglich zu berechtigten Zweifeln Anlaß giebt. Denn ift in der Regel als schließlich ausschlaggebendes Kriterium beim Zweifel über die Selbständigkeit immer noch die allgemeine wirtschaftliche Lage des Gewerbetreibenden mit Erfolg herangezogen worden, so verfagt dieses Merkmal bei der Hausindustrie, weil hier die allgemeine wirtschaftliche Lage oft eine besonders gedrückte ist. Der hausindustrielle Gewerbetreibende befindet sich eben meist in einer thatsächlichen Abhängigkeit von seinem Auftraggeber, die unter anderen Betriebsformen nicht in gleichem Umfange auautreffen ift. Wie weit verträgt fich nun diese thatsächliche Abhangigkeit mit der gewerberechtlichen Selbständigkeit folcher Gewerbetreibender?

Die thatsächliche Abhängigkeit des hausindustriellen Gewerbetreibenden beruht in erster Linie darauf, daß er nicht mit der Kundschaft im eigentslichen Sinne des Wortes, also mit den Konsumenten seiner Arbeitsprodukte, verkehrt, sondern nur mit einem oder mehreren, aber doch immerhin ganz bestimmten Gewerbetreibenden, seien dies nun Kausseute oder Fabrikanten, Geschäftsabschlüsse macht (er wird von ihnen "verslegt"). Ferner ist der Hausindustrielle in der Art und Richtung seiner Broduktion insosern von seinem Arbeitgeber abhängig, als er nach dessen Mustern oder Modellen, häusig auch aus den von jenem gelieserten Rohsund Hilsstoffen, ost auch mit den von ihm gestellten Arbeitswerkzeugen und Maschinen seine Arbeit ansertigt. Insosern ist also auch ein Ginsssus die technische Gestaltung des Produktionsprozesses vorhanden, der über das zwischen selbständigen Gewerbetreibenden sonst übliche Maß hinausgeht, indem im Arbeitsvertrage nicht nur der Stoff und das

Endergebnis, sondern auch die Art der Berftellung des letteren technisch firiert werden. Aber diese Abhängigkeit überwiegt doch die Reste der grundlegenden Bedingungen ber Selbständigkeit noch nicht völlig: der hausindustrielle Meister hat die Einzelheiten des Betriebes doch noch in solchem Umfang technisch felbst zu leiten, von feiner Geschicklichkeit in dieser Sinsicht hängt doch noch soviel für seinen eigenen wirtschaftlichen Erfolg ab, daß man in der Regel von einem Betrieb auf eigene Rechnung fprechen fann. Aber felbft wenn diefe durch die Feststellung eines Studlohnes, die irgend welchem Einfluß anderer wirtschaftlicher Faktoren auf den endlichen wirt= ichaftlichen Effett, als allein der Sandjertigkeit und Arbeitsamkeit, keinen Raum ließe, aufgehoben ift, fo wird als Merkmal des felbständigen Betriebes immer noch die technische Einteilung der Arbeit, die Berantwortlichfeit für den Erfolg der Arbeit, die freie Entscheidung über die Buziehung, Auswahl und Berwendung von Silfsträften übrig bleiben, namentlich, sobald es fich nicht nur darum handelt, daß diefe Silfsfräfte den Hausgewerbetreibenden in gewissen technischen Berrichtungen unterftugen, sondern daß fie an feiner Stelle auf feine wirtschaftliche und technische Verantwortung bin die übertragene Arbeit ausführen.

Für den oft empsohlenen Rückgriff auf die geschichtliche Entwicklung der gewerblichen Berhältnisse zur Klärung etwaiger Übergangszustände werden Kriterien der Selbständigkeit zum Teil noch in der Zurücklegung eines besonderen Lehr- und Ausbildungsganges, in der Bezeichnung als Meister u. s. w. sich seftstellen lassen.

Dem gegenüber läßt fich die Unfelbständigkeit der hausinduftriellen Arbeiter (Beimarbeiter, Außenarbeiter) jum Teil schon aus ihrem perfonlichen Entwicklungsgang ableiten. Wenn der Arbeiter früher in der Betriebsstätte eines Unternehmers gearbeitet hat, aber dann von seinem Arbeitgeber aus besonderen Grunden gur Arbeit in feiner Behaufung veranlagt ift, fo ift eine Abhangigkeit bis jum Beweis des Gegenteils zu vermuten. Solche Grunde fonnen fein: Raummangel oder Betriebsveränderungen in der Fabrit, Rrankheit des Arbeiters oder besondere Familienverhältniffe, die seine Unwesenheit in feiner Behaufung erwünscht fein laffen. Diefe nur in einer Ortsveranderung bestehende Abanderung des bisherigen offenbaren Abhängigkeitsverhältniffes wird auf bestimmte andere Symptome nicht einwirken, g. B. die ftandige Rontrolle bes Arbeiters bei feiner Arbeit auch weiterhin thunlich erscheinen laffen. Dagegen spricht die Unnahme von Gehilfen, feien es Familienglieder oder fremde Lehrlinge, allein für fich noch nicht für Selbständigkeit. Bielmehr tommt es nicht felten vor, daß an fich ihrer Gefamtlage nach burchaus

W. Kähler.

unselbständige Arbeiter ftandig mit fremder Bilfe arbeiten. Nur wird auch hier die Kontrolle diefer Silfsträfte, die Beinfluffung ihrer Ausmahl u. f. w. durch den Arbeitgeber ein wichtiges Hilfsmittel fein, um die Unselbständigkeit zu erhärten. Gin weiteres Moment der größeren Unfelbständigkeit scheint die Zuweisung regelmäßiger Arbeit zu fein. Je regelmäßiger und gleichmäßiger die zugewiesene Arbeitsmenge ift, besto mehr wird eine unselbständige Stellung des Arbeiters angenommen werden muffen, wahrend die in ftark wechselndem Umfange erfolgende Übertragung von Arbeiten, welche im Berhältnis zu der Lieferungsfrift bald die Beschäftigung noch anderer Arbeitsträfte, bald lediglich die Anfertigung durch den Arbeiter allein als beabsichtigt erscheinen läßt, auf eine felbftandigere Stellung des Beimarbeiters hinzudeuten scheint. Dagegen wird die Art der Entlohnung nicht immer eine Rlärung der größeren ober geringeren Selbständigkeit herbeiführen. Accordlöhnung ift ja feineswegs etwa mit bem Abschluß eines Wertvertrages gleichbebeutend, fondern fann fehr wohl auch bei einem Dienstvertrage erfolgen. Denn die Absicht ift garnicht, daß einem Arbeiter die Ausführung einer beftimmten einzelnen Arbeit übertragen werde, fondern daß für die Festftellung der für die dauernd geleisteten Dienste zu gewährenden Entschädigung die Leiftung beftimmter einzelner Arbeiten als Mafftab gelten foll (Unger, Entscheidungen bes Gewerbegerichts Berlin 4). Daher wird zwar die fortlaufende Bergutung nach Zeit, die indes für die Sausinduftrie nur felten in Betracht fommen fann, auf eine ftarte Abhangigkeit gedeutet werden muffen; die Bemeffung der Bergutung nach bem Stud bagegen tann allein noch nicht für eine größere Selbständigfeit ins Weld geführt werden. (Bgl. Arbeiterverforgung 1896, S. 313.)

Sonach führt der Mangel durchgreifender Unterscheidungspunkte für die Selbständigkeit hausindustrieller Gewerbebetriebe dazu, daß für die Anwendung des § 14 G.D. dem Ermessen der örtlichen Behörden ein weitgehender Spielraum zuzugestehen ist.

VIII. Erneut erhebt sich die Frage nach der Selbständigkeit haussindustriellen Gewerbebetriebes für den Titel VII, wobei wiederum eine Komplikation der Frage dadurch eintritt, daß einzelnen Bestimmungen dieses die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter regelnden Abschnittes auch auf hausindustrielle Gewerbspersonen angewandt werden sollen, selbst wenn sie zweisellos bestimmte Merkmale der Selbständigkeit ausweisen.

Bunächst ist sestzustellen, daß für diejenigen hilfspersonen, welche von hausindustriellen Gewerbtreibenden beschäftigt werden, abgesehen von ben zu deren Familie gehörigen Personen, sowohl die Vorschriften des Abschnittes §§ 105—120 "Allgemeine Berhältniffe" als auch die Borschriften des Abschnittes §§ 121—133 "Berhältniffe der Gesellen und Gehilsen" entsprechende Anwendung finden.

Ferner muß daran festgehalten werden, daß für diejenigen in der Sausindustrie beschäftigten Berfonen, welche nicht von hausindustriellen Bewerbetreibenden beschäftigt zu werden, und doch als unselbständige zu bezeichnen find (Beimarbeiter, Platgefelle, Außenarbeiter, val. befonders oben unter VII.), die gleichen Vorschriften gelten. Mit dem Hinweis darauf, daß diese Berfonen wegen ihrer oft nicht gang klaren Mittel= ftellung zwischen ben felbständigen Sausgewerbetreibenden und den unfelbständigen, in der Arbeitsftätte ihres Arbeitgebers beschäftigten gewerblichen hilfsperfonen nicht zu ben "Gefellen und Gehilfen" im Sinne ber §§ 121-133 gerechnet werden konnten, hat man ihnen den Schut dieser Paragraphen entziehen wollen. Sobald man aber den thatsächlichen Verhältniffen entsprechend ihre Lage als eine unselbständige erkennt, muß man zu ihrer Unterstellung nicht nur unter die §§ 105-120, fondern auch unter die §§ 121-133 kommen. (v. Schulg in Brauns Archiv X, 743 verlangt jur Rlarung biefer Frage die Ginfugung eines besonderen Abschnittes "Beimarbeiter" in Titel VII und die ausdrückliche gesekliche Bestimmung, daß die in Rebe stehenden Baragraphen auf fämtliche in eigener Behaufung arbeitende unfelbständige Gewerbetreibende entsprechende Anwendung finden.)

IX. Die Bedenken gegen die hier vertretene Ansicht stützen sich auf die Borschrift der §§ 119b und 125 und deren Stellung im System der auf den Arbeiterschutz berechneten Borschriften des Titels VII.

Titel VII mit der Überschrift "Gewerbliche Arbeiter" (Gesellen, Gehilsen, Lehrlinge, Betriedsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabriksarbeiter) enthält zunächst in Abschnitt I §§ 105—120 die Vorschriften über deren "Allgemeine Verhältnisse", wobei nacheinander die Freiheit des Arbeitsvertrages (§ 105), die Sonntagsruhe (§§ 105 a—i), die Besschäftigung Jugendlicher (§§ 106—112), die Zeugnisse (§ 113), das Truckverbot (§§ 115—119b), der Fortbildungsschulbesuch (§ 120), der Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter innerhalb der Bestriebe (§§ 120 a—e) geregelt werden. Dabei ist immer von dem Vershältnis der "Arbeiter" zu den "Arbeitgebern" oder "Gewerbetreibenden" die Rede. Hier ist nun § 119 b eingefügt mit solgender Bestimmung: "Unter den in §§ 115—119 a bezeichneten Arbeitern werden auch dies jenigen Personen verstanden, welche sür bestimmte Gewerbetreibende außershalb der Arbeitsstätten der letztern mit der Ansertigung gewerblicher

10 B. Kähler.

Erzeugniffe beschäftigt find, und zwar auch dann, wenn fie die Roh- und Hilfsftoffe felbst beschaffen."

In Abichnitt II "Berhältniffe der Gefellen und Gehilfen" werden neben diefen für alle gewerblichen Arbeiter geltenden Bestimmungen bes Abschnitts I besondere Borschriften für eine Unterart gewerblicher Arbeiter. für die "Gesellen und Gehilfen", gegeben: die allgemeinen Berpflichtungen derfelben gegen ihre Arbeitgeber (§ 121), die Ründigung (§§ 122—124 a), die Entschädigungepflicht für Kontraftbruch (§ 124 b) werden geregelt; § 125 bestimmt außerdem, daß ein Arbeitgeber, der einen Gesellen oder Gehilsen zum Kontraktbruch verleitet, oder einen fontraktbrüchigen Gefellen oder Gehilfen annimmt oder beschäftigt, obwohl er Renntnis von bem Kontraktbruch hat, dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach \S 124 b an die Stelle des Schadensersages tretenden Betrag (von höchstens einem Wochenlohn) als Selbstichuldner mit verhaftet sein foll. "Den Gesellen und Gehilfen fteben im Sinne ber vorftebenden Bestimmungen die im § 119 b bezeichneten Versonen gleich." -

Aus der angeführten Fassung des § 119 b glaubt man nun solgern zu dürsen, daß mit den "Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Ansertigung gewerbelicher Erzeugnisse beschäftigt sind", die sämtlichen in der Hausindustrie beschäftigten unselbständigen Personen gemeint sind, und daß durch die Hinzusügung des Zusates "und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen", auch die selbständigen Hausgewerbetreibenden, die an sich nicht als Arbeiter im Sinne des Titel VII gelten können, ausnahmsweise unter diese Arbeiterschutzbestimmungen gestellt werden sollen. Daraus solgert man dann weiter, daß, wenn die Unterstellung der sämtlichen in der Hausindustrie beschäftigten Personen unter diesen Teil des Arbeiterschutzes nur auf Erund einer ausdrücklichen gesetzlichen Unordnung ersolgen könne, die übrigen Bestimmungen auf diesen ganzen Personenkreis keine Anwendung sinden können.

Analog argumentiert man weiter aus der Fassung des § 125 und seiner Stellung im Abschnitt II, daß die zu dem genannten Personenkreis gehörenden hausindustriellen Gewerbetreibenden auch nicht zu den "Gesellen und Gehilsen" im Sinne dieses Abschnittes gerechnet werden können.

Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß hier innerhalb der Hausindustrie, d. h. nach dem Wortlaut der G. D. also "derjenigen Bersonen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letteren mit der Ansertigung gewerblicher Erzeugnisse be-

schäftigt find," vier verschiedene Rlaffen zu unterscheiden find: einmal unfelbständige Silfsberfonen der felbständigen Sausgewerbetreibenden, zweitens unselbständige Sausgewerbetreibende u. a. (Beimarbeiter, Plaggesellen, Außenarbeiter), brittens felbständige Sausgewerbetreibende, welche die Roh- und Silfsftoffe von ihrem Arbeitgeber geliefert erhalten, und viertens felbständige Sausgewerbetreibende, welche die Roh- und Silfsftoffe felbst beschaffen. Die beiben ersten Rategorien fallen an sich als gewerbliche Arbeiter bez. als Gesellen und Gehilfen unter die Vorschriften des Titels VII, Abschnitt I und II. Für fie ware eine besondere Borschrift im § 119b und § 125 nicht notwendig gewesen. Wohl aber war sie für die beiden anderen Kategorien notwendig, weil diese als jelbständige Gewerbetreibende ohne folche Vorschrift den Bestimmungen des Titels VII nicht unterliegen konnten. Weil sie aber trot ihrer Selbständigkeit wegen ihrer allgemeinen wirtschaftlichen und socialen Lage eine gewiffe Ahnlichkeit mit den Arbeitern haben und eines gleichen Schutes wie die Arbeiter bedürftig find, andererseits den Bersuchen des Rontraktbruches in gleicher Weise unterliegen wie jene, fo hat die G. D. ausbrücklich ihre Unterstellung unter biefe fonft nur für unselbständige Gewerbspersonen gultige Vorschrift angeordnet.

Χ. Unterftehen fonach die felbständigen Sausgewerbetreibenden ausnahmsweise auf Grund des § 119b gewiffen für die Arbeiter gültigen Schutvorschriften, andererseits gegenüber ihren Arbeitgebern auf Grund des § 125 gewiffen fonft nur auf das Berhaltnis der Arbeitgeber zu ihren Gefellen und Gehilfen berechneten Beftimmungen zur Sicherung bes Arbeitsvertrages, fo find fie doch in ihrer Gigenschaft als Arbeitgeber ihren Gehilfen gegenüber zur Beachtung fowohl der allgemeinen Vorschriften des Titels VII, Abschnitt I und II, als auch im besonderen der in den §§ 120 a-e gegebenen Borschriften über die Ginrichtung der Betriebe jum Schutz gegen Gefahren für Gefundheit und Sittlichkeit verpflichtet. Doch erstreden fich diese Berpflichtungen nicht auf die jur Familie des Sausgewerbetreibenden gehörigen Silfspersonen, da diefe überhaupt nicht ju ben gewerblichen Silfsperfonen im Sinne ber G. D. gehören, es fei benn dag fie auf Grund eines Arbeitsvertrages gegen Lohn beschäftigt werden (v. Landman 3 II, 169. 9).

XI. Gemäß § 154, Abs. 3 finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Rraft (Dampf, Wind, Waffer, Gas, Luft, Clektricität u. f. m.) bewegte Triebwerte nicht blog vorübergehend zur Berwendung fommen, mit der Maggabe entsprechende Anwendung, daß der Bundegrat 28. Kähler.

für gewifse Arten von Betrieben Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen nachlassen kann. Soweit solche Motoren in hausindustriellen Betrieben, welche nicht nur Familienangehörige beschäftigen, sich sinden, kommen also die genannten Paragraphen, welche die Beschäftigung von Kindern, jugendslichen Arbeitern und Arbeiterinnen regeln und die Gewerbeinspektion eins sühren, auch auf die Hausindustrie zur Anwendung.

XII. Auf andere als die unter XI. genannten Werkstätten können gemäß § 154, Abs. 4 die eben skizierten Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b durch Kaiserliche Verordnung, die mit Zustimmung des Bundeszrates zu erlassen ist, ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Doch sind Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, von der Anwendung dieser Vollmacht auszeschlossen. Auch diese Bestimmung kann also zu Eingriffen in den Betrieb der Hausindustrie benutzt werden.

Bezüglich des Begriffs "Werkstätte" wird mit Rücksicht auf den hausindustriellen Betrieb ein Zweifel faum obwalten können, wenn im Sinne der unter XI. angesührten Vorschrift ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk in ihr Verwendung sindet. Das Vorhandensein eines solchen in einem dem hausindustriellen Betriebe dienenden Raum, mag derselbe auch zugleich als Wohns oder Schlasraum dienen, wird stets auf das Vorliegen einer Werkstatt im Sinne dieser Vorschrift schließen lassen. Dagegen sind beim Mangel eines solchen besonderen Merkmals Zweisel möglich. Jedoch ist nicht abzusehen, weshalb hier andere Gesichtspunkte zur Anwendung kommen sollen als bei dem Begriff "Geschäftslokal" (s. darüber oben unter III.). Die Annahme einer Regel, daß die sür die hausgewerbliche Beschäftigung dienenden Wohnräume nicht als Werkstätten anzusehen sind (v. Landmann 3 II. 29), sindet im Gesek selbst keine ausreichende Begründung.

Thatsächlich ist von der Besugnis des § 154, Abs. 4 zwar nicht allein sür den hausindustriellen Betrieb, aber doch zum Teil mit bessonderer Rücksicht aus ihn, Gebrauch gemacht in der Kaiserlichen Bersordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139 b der G.O. auf die Werkstätten der Kleiders und Wäscheronsektion. In dieser Berordnung sind die angezogenen Borsschriften mit nur ganz geringsügigen Abweichungen übertragen auf solche Werkstätten, in welchen die Ansertigung oder Bearbeitung von Männers und Knabenkleidern (Köcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl.), sowie von weißer und bunter Wäsche im großen ersolgt (Kleiders und Wäscheskonsektion). Doch sind von dem Wirkungskreis der Verordnung ausse

brücklich ausgenommen 1. solche Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, und 2. solche Werkstätten, in welchen die Hersellung oder Bearbeitung von Waren der Kleiders und Wäschekonsektion nur gelegentlich ersolgt.

II. Reichsgeset, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

In der Faffung der Novelle vom 10. April 1892.

- I. Gemäß § 1, Nr. 2 unterliegen dem Versicherungszwange diesenigen Personen, welche gegen Gehalt und Lohn beschäftigt sind im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben. Da die hauße industriellen Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung zu den stehenden Gewerbebetrieben gehören, weil diese alle nicht zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zählenden Betriebe umsassen, so sind die gegen Gehalt oder Lohn in haußindustriellen Betrieben beschäftigten unselbständigen Personen versicherungspschichtig. Sind diese Gehilsen zugleich Familienangehörige des haußindustriellen Betriebsunternehmers, so ist die Versicherungspschicht gesetzlich nur begründet, wenn ihre Beschäftigung in dem Betriebe auf Grund eines Arbeitsvertrages stattsindet; sehlt es aber an einem Arbeitse vertrage, sehlt also insbesondere ein bestimmter Lohnbetrag, so kann die Versicherung trozdem auch für diese Familienangehörigen durch statustarische Bestimmung obligatorisch gemacht werden (§ 2, Nr. 3).
- II. In der ursprünglichen Fassung des Gesets vom 15. Juni 1883 war nun in § 2, Nr. 4, 5 solgende Bestimmung enthalten: "Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde sür ihren Bezirk u. s. w. kann die Anwendung der Borschriften des § 1 erstreckt werden 4. auf Personen, welche von den Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriedsstätten beschäftigt werden; 5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriedsstätten im Austrage und sür Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie)." Nach der Novelle vom 10. April 1892 ist diese Fassung nun geändert worden: zunächst ist die alte Zisser 4. gesstrichen worden, und dadurch ist herbeigesührt, daß Arbeiter, einerlei ob sie innerhalb oder außerhalb der Betriedsstätte beschäftigt werden, gesetslich versicherungspslichtig gemäß § 1 sind (v. Woedtse, Kommentar zum R. S. 4, S. 59, 89: Personen, welche zwar für stehende Gewerbes

W. Kähler.

14

betriebe, aber außerhalb der Betriebsstätten der letteren beschäftigt werden [Beimarbeiter, Außenarbeiter], find den in der Fabrit beschäftigten Fabritarbeitern gleichgestellt). — Ferner ift an Stelle ber alten Rr. 5 die jekige Rr. 4 in folgender Fassung getreten: "Durch statutarische Beftimmung einer Gemeinde für ihren Begirt oder eines weiteren Rommunalverbandes für feinen Bezirk oder Teile desfelben kann die Anwendung der Borschriften des § 1 erstreckt werden: 4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Berftellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugniffe beschäftigt werden (Sausinduftrie), und zwar auch für den Fall, daß fie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, mahrend welcher fie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten." Die statutarischen Bestimmungen muffen Vorschriften barüber enthalten, ob und inwieweit die gesetlichen Bestimmungen über die Berpflichtung zur Ans und Abmeldung, sowie über die Berpflichtung zur Einzahlung der Beiträge (§§ 2, Abf. 2, 54, Abf. 1, 49, Abf. 1-3, 51, 52, Abf. 2) auch in diefem Falle gelten follen. Sie konnen außer= bem aber anordnen (§ 54, Abf. 2), daß 1. für die gemäß § 2, Abf. 4 verficherten Sausgewerbetreibenden, sowie für die von ihnen beschäftigten, gemäß § 1 verficherungspflichtigen Berfonen die Beiträge und Unterftützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen find; daß 2. ferner die Arbeitgeber diefer gemäß § 2, Abf. 4 verficherten Sausgewerbetreibenden auch die Beiträge für die von diefen Gewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Versonen einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

(Wie in der "Arbeiterversorgung" [1897, S. 344] mitgeteilt wird, ist diese statutarische Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Haus-gewerbetreibenden bisher in Aachen, Altona, Augsburg, Berlin, Franksturt a. M., Köln und Kreselb ersolgt.)

III. Die Wichtigkeit dieser Vorschriften des K.G. beruht unter anderem darauf, daß ihre Formulierung die Grundlage für die späteren Bestimmungen nicht nur der anderen Versicherungsgesetze, sondern auch der Arbeiterschutzbestimmungen der G.O. abgegeben hat.

Die Schwierigkeit ihrer Anwendung kommt zum Bewußtsein besonders in solgenden Punkten: 1. Wenn eine statutarische Ausdehnung der Berssicherungspflicht nicht erfolgt ist, so sind nur die unselbständigen in der Hausindustrie beschäftigten Personen versicherungspflichtig. Hier erhebt

sich also sosort die Streitsrage, worin der charakteristische Unterschied zwischen selbständigen und unselbständigen Gliedern der Hausindustrie zu sehen ist. 2. Ist die statutarische Ausdehnung ersolgt, so bleibt die erste Schwierigkeit bestehen, und es tritt die weitere Frage auf, welcher Rassenirchtung im Einzelsall der einzelne dem hausindustriellen Betriebe Angehörige zuzuweisen ist, da der statutarischen und der gesetlichen Bersicherungspflicht in der Regel bei verschiedenen Kassen zu genügen sein wird. 3. Ist endlich von der Besugnis des § 54, Abs. 2, Ar. 2 in dem Statut Gebrauch gemacht, so erwächst eine neue Schwierigkeit aus der Feststellung, wer als Arbeitgeber des selbständigen Hauseindustriellen anzusehen ist. Denn der Begriff und die thatsächlichen Berhältnisse der Hausindustrie schließen eine gleichzeitige oder in kurzen Fristen wechselnde Beschäftigung für verschiedene Auftraggeber nicht aus.

III. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

- I. Gemäß § 1 bes Gesetzes ist die Hausindustrie als solche nicht gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle verssicherungspflichtig. Rur dann ist eine Versicherungspflicht anzunehmen, wenn ein Hausgewerbetreibender in seiner Behausung entweder unsselbständige Arbeiter einerlei wieviel beschäftigt und in diesem Betriebe Motoren (Dampstessel oder durch elementare Krast bewegte Triebwerke) verwendet (§ 1, Abs. 3) oder wenn er ständig mindestenszehn Arbeiter in seinem Betriebe beschäftigt. Diese Versicherungspflicht erstreckt sich jedoch nur auf den Betrieb des Hausindustriellen hinsichtlich der von ihm beschäftigten Arbeiter, nicht auf den Betrieb des Fabrikanten, sür dessen Rechnung der Hausgewerbetreibende arbeitet, hinsichtlich des Hausgewerbetreibenden selbst.
- II. Nach der Ansicht des von Mitgliedern des Keichsversicherungsamtes nach den Akten dieser Behörde herausgegebenen "Handbuch der Unsallversicherung" (2. Aufl. Leipzig 1897) S. 17 ift für die Unsallversicherung wichtig die Scheidung von Hausgewerbetreibenden und "sog. Heimarbeitern oder unselbständigen Außenarbeitern". Die letzteren sollen solche unselbständige Lohnarbeiter sein, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden, und daher der Unsallversicherung unterliegen. So führt das Handbuch (S. 65) solgende Entscheidung an: Das Zurückbringen und Abliesern von Gegenständen, welche ein Heimarbeiter (Schuhmacher) in seiner Wohnung bearbeitet hat, stellt eine Thätigkeit dar, welche mit dem Betriebe in innerer Ber-

16 W. Rähler.

bindung steht. Die zu diesem Zwecke von der Privatwohnung zur Fabrik unternommenen Gänge sind daher im Betriebsinteresse untersnommen und dem Betriebe zuzurechnen, also der Versicherung untersstellt.

III. Die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden seitens eines Arbeitgebers trägt zum Teil zur Unterstellung eines Betriebes unter die Unsallversicherung mit bei. Zwar kann die im § 1, Abs. 4 ersorderte Zahl von zehn Arbeitern nicht dadurch berechnet werden, daß den in der Betriebsstätte beschäftigten weniger als zehn Arbeitern solche Haussgewerbetreibende zugezählt werden, um die Zehnzahl zu erreichen. Aber doch kann für die gemäß § 1, Abs. 5 vom Reichsversicherungsamt sestzusstellende Eigenschaft eines Betriebes als Fabrik die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden wichtig werden, insosern als neben weitgehender Arbeitsteilung und Maschinenverwendung ein weiteres Merkmal sür den sabrikmäßigen Betrieb sonst in der Regel handwerksmäßig betriebener Gewerbe in der Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden gesunden werden kann (Handbuch, S. 94, 111, 113).

IV. Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts= und Alters= versicherung vom 22. Iuni 1889.

I. Gemäß § 1, Nr. 1 sind der Versicherungspflicht unterworfen Perfonen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gefellen, Cehrlinge oder Dienftboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Daher find die von Hausgewerbetreibenden beschäftigten Gehilfen, welche dies Alter erreicht haben, versicherungspflichtig. Stehen sie in einem verwandtschaftlichen Berhältnis ju dem Sausgewerbetreibenden, fo tritt die Berficherungspflicht nur ein, wenn fie für ihre Beschäftigung nicht nur freien Unterhalt, sondern auch Lohn beziehen. Gemäß § 2, Rr. 2 fann biefe Berficherungspflicht burch Beschluß des Bundesrats für bestimmte Berufszweige auch "ohne Rudficht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf folche felbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auch dann, wenn fie die Rohund Silfsstoffe felbst beschaffen, und auch für die Zeit, mahrend welcher fie vorübergebend für eigene Rechnung arbeiten. Durch Beschluß bes Bundesrates tann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Haussgewerbetreibenden und ihrer Gehilsen, Gesellen und Lehrlinge (die gemäß § 1, Ar. 1 versicherungspflichtig sind), die in diesem Gesetz den Arbeitzgebern auferlegten Verpslichtungen zu erfüllen." Die Erhebung der Beiträge wird alsdann gemäß § 110 durch Beschluß des Bundesrates besonders geregelt.

II. Macht der Bundesrat von dieser Besugnis keinen Gebrauch, so können die Hausgewerbetreibenden sich gemäß § 8 in Lohnklasse II selbst versichern, salls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits dauernd erwerbsunsähig sind. Sie müssen aber außer den vollen Beiträgen eine Jusahmarke (im Werte von 8 Psennigen, § 121) beibringen (§ 120), jedoch sind solche Hausgewerbetreibende, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen und während mindestens sünf Beitragsjahren auf Grund der Versicherungspilicht Beiträge geleistet haben, gemäß § 118 von der Beibringung der Zusahmarken beseit.

III. Bon ber ihm eingeräumten Besugnis hat der Bundesrat in der Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Bersicherungspslicht nach dem Invaliditäts und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabaksabrikation vom 16. Dezember 1891 und in der Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom 1. März 1894, modifiziert am 9. November 1895, Gebrauch gemacht. Die Bestimmungen beider Bekanntmachungen stimmen in ihrem wesentlichen Inhalt überein und solgen durchaus den oben angedeuteten gesetzlichen Besugnissen, sobaß hier nur der von ihnen ersaste Personenkreis näher gekennzeichnet zu werden braucht.

Die erstere Bekanntmachung erstreckt die Versicherungspslicht auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende), welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender (Fabrikanten, Fabrikkausleute, Handelsleute) mit der Herzitellung oder Bearbeitung von Cigarren oder anderen Tabaksaussenbetreibenden die Koh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend sür eigene Rechnung arbeiten. Doch sollen solche Hausgewerbetreibende, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung treiben und nur gelegentlich Saristen LXXXVII. – Haussindustrie IV.

18 B. Rähler.

von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden, der Bersicherungspflicht nicht unterliegen.

Durch die zweite Bekanntmachung werden der Berficherungspflicht unterworfen folche felbständige Gewerbetreibende (Sausgewerbetreibende), welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender (Fabrifanten, Fabriffaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Sausgewerbetreibenden die Roh- und Silfsstoffe felbst beschaffen, und auch für die Zeit, mährend welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Bur Wirkerei gehört auch die Maschinenftricerei. Die Verficherungspflicht foll fich auch erftreden auf Die Rebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei u. f. w. welche zur Berftellung von Geweben, Gewirten und fonftigen Erzeugniffen der Textilinduftrie erforderlich find, sowie auf die weitere Bearbeitung und Berarbeitung — Appretierung, Konfektion u. f. w. der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden. Dagegen follen diefe Beftimmungen fich nicht beziehen 1. auf Perfonen, welche das Beichäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben, und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden; 2. auf Versonen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich oder zwar in regelmäßiger Wiederfehr, aber nur nebenher und in fo geringen Umfange thatig find, daß ber hieraus erzielte Berdienst gum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Berficherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Berhältnis fteht; 3. auf Personen, welche in einem anderen, die Berficherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeitsober Dienstwerhältnis zu bestimmten Arbeitgebern stehen, und ohne dies Berhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, fei es regelmäßig, fei es nur gelegentlich, betreiben.

V. Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890.

I. Das G. Gesetz bestimmt (§ 1), daß für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitzgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers Gewerbegerichte errichtet werden können. Als Arbeiter in diesem Sinne sollen (§ 2) diejenigen Gesellen, Gehilsen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge gelten, auf welche Titel VII G. D. Anwendung findet, sowie diejenigen

Betriebsbeamten u. f. w., deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören (§ 3), ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, Streitigkeiten

- 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;
- 2. über die Leiftungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrase;
- 3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge;
- 4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.
- II. Für die Unterstellung der Hausindustrie unter die Gewerbes gerichte sind nun besondere Bestimmungen getroffen worden. Zwar wird auch hier nicht eine Begriffsbestimmung der Hausindustrie als solche gegeben. Vielmehr werden bestimmte Personenkategorien, welche aber zweisellos unter den Begriff der Hausindustrie sallen, erwähnt. (Doch läßt schon dieser Umstand allein den Schluß zu, daß vom G. Gesetz nicht alle Personen der Hausindustrie zu den Gesellen u. s. w. und Betriebssbeamten u. s. w. im Sinne des Titels VII G. D. als zugehörig betrachtet werden.)

Nach der Anordnung des § 4 sollen kraft Gesetzes zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte Streitigkeiten der oben unter 1. bis 3. bezeichneten Art gehören "zwischen Personen, welche für bestimmte Arbeitgeber außerbalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Ansertigung gewerblicher Erzeugsnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Haußgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern." Jedoch ist diese gesetzliche Zuständigkeit ausdrücklich besichränkt auf solche Personen, welche nur von den Arbeitgebern gelieserte Rohstosse oder Halbsabrikate bearbeiten oder verarbeiten. Nur für diese Personen wird auch die gesetzliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts bezüglich der oben unter 4. genannten Ansprücke sesses.

Durch das Statut dagegen, durch dessen Erlaß das Gewerbegericht gemäß § 1 errichtet wird und in welchem die Bestimmungen über die Thätigkeit des einzelnen Gewerbegerichts enthalten sein mussen, kann außerdem die Zuständigkeit des Gewerbegerichts sestgestellt werden auch

20 B. Rähler.

für "Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe ober Halbsabrikate selbst beschaffen".

Der Umftand, daß hier in Rlammern die Bezeichnung "Beimarbeiter, Sausgewerbetreibende" beigefügt ift, ber fich in ber G. D. nicht findet, obwohl dort § 119b ben gleichen Wortlaut der Begriffsstimmung aufweift, hat ben Unlag zu einer falfchen Auslegung berfelben gegeben. Ein Gutachten bes Begutachtungsausschuffes bes Gewerbegerichts Offenbach (Gewerbegericht IV, 1) meint, daß damit "die in ber Wiffenschaft allgemein übliche Unterscheidung anerkannt fei: Beimarbeiter sei ber generelle Begriff, Sausgewerbetreibender fei im allgemeinen der felb. ftandige Beimarbeiter." Im Gegensat dazu ift darauf hinzuweisen, daß an diefer Stelle die Worte Sausgewerbetreibender und Beimarbeiter durchaus als gleichbedeutend gebraucht find und das lettere Wort lediglich als die füddeutsche Bezeichnung für das in Norddeutschland gebräuchliche erste beigefügt ift. Gine Scheidung innerhalb der Saus= industrie kennt das G.G. nur insofern, als die Selbstbeschaffung der Rohftoffe und Salbfabritate in Betracht tommt für die größere oder geringere wirtschaftliche Selbständigfeit.

IV. Die Frage, welche nun aus den angeführten Bestimmungen sich ergiebt, ist die: Gehört die Hausindustrie als solche unter das G.G., oder giebt es Personenklassen, die zweisellos zur Hausindustrie gehören und doch nicht unter das G.G. fallen?

Zunächst ist sestzuhalten, daß die Streitigkeiten zwischen Gehilsen und Gesellen der Hausgewerbetreibenden einerseits und den Hausgewerbetreibenden andererseits auf Grund des § 1 unter das Gesetz sallen. Für die Hausgewerbetreibenden und deren Streitigkeiten mit den Arbeitgebern ist aber die Grenze, soweit das Statut sie nicht verwischt, gegeben in einem vom Gesetz ganz bestimmt angegebenen Merkmal, der Beschaffung der Rohstosse oder Halbsadrikate. Derzenige Teil der Hausgewerdertreibenden, bei welchem diese Beschaffung selbständig geschieht, fällt in der Regel nicht unter das G.; nur wenn das Statut die Zuständigkeit des G. für die Streitigkeiten dieser selbständigsten Kategorie von Haussgewerbetreibenden ausspricht, gehört also für den örtlichen Geltungsbereich dieses Statuts die gesamte Hausindustrie zum Wirkungskreise des G.

II.

Die Hausindustrie in der Schuhmacherei Deutschlands.

Von

Dr. Ernft Francke in Berlin.

Die Ansertigung von Schuhwaren bot von jeher zunächst der Errichtung gahlreicher handwerksmäßiger Betriebe einen gunftigen Boden. Jeber Raum ist zur Werkstatt geeignet, es ist nur ein geringes Rapital jum Betriebe notig, die wenigen Werkzeuge find billig beschafft, das Rohmaterial ift in kleinen Mengen käuflich, die Technik bietet nicht allauviel Schwierigkeiten und die Nachfrage nach Schuhzeug besteht überall und immer. So ift zu allen Zeiten das Schuhmachergewerbe zahlreich besetzt gewesen. Neben dem Sausfleiß, dem Schuster "auf der Stör" und dem Rundenschuhmacher ift aber schon früh der Marktschuhmacher aufgekommen, der feine Erzeugniffe ohne Bestellung auf Borrat anfertigte, und fie bann entweder felbft mit feinen Angehörigen auf Märkten und Meffen feilbot oder burch Saufierer vertreiben ließ. In den verschiedenften Gegenden Deutschlands entstanden folche Site der Marktschuhmacherei, förmliche Schuhmacher-Städte und Dörfer, deren Bevolkerung diefes Bewerbe oft anfänglich als Nebenberuf bei landwirtschaftlicher Haupt= beschäftigung trieb, bann aber allmählich ihre Rahrung vorwiegend in der Schuhmacherei fand. Als Beispiele folder Ortschaften nennen wir nur Pirmafens in der Rheinpfalz, Groitich und Begau in Sachfen, Kalau in der Mark Brandenburg, Loit in Pommern, in Württemberg Tuttlingen und Balingen, in ber Proving Sachfen die Umgegend von Erfurt, in Schlefien Neumarkt D.-S., und Patschkau, in Galizien bas Schuhmacherdorf Uhnow.

Mit der Zeit find bann in vielen diefer Orte Sauptfige der mechanischen Schuhfabritation entstanden, oder der Marttschuhmacher wurde Hausindustrieller. Der Absatz seiner Ware murde für ihn schwieriger, manche Märkte gingen ein, anderswo wehrte sich der ortsangeseffene Sandwerker erfolgreich gegen ihn, mit dem Aufkommen der Fabrik wurde er stark ins Hintertreffen gedrängt, Mittel und Kenntnisse für einen kaufmännischen Betrieb besaß er nicht. So mag es denn vielen braven Schuftern auf dem Lande und in Rleinstädten wie eine Rettung aus ärgster Not erschienen fein, wenn fie fich ausschließlich ber Berfertigung von Schuhzeug widmen und den Berkauf anderen überlaffen konnten, die ihnen zwar einen mäßigeren Gewinn für ihre Arbeit zuteilten, dafür aber das Risiko und den Zeitverlust des Bertriebes abnahmen und in Balbe wohl auch bafür forgten, daß ihnen regelmäßig Rohftoffe, Leder und Zuthaten geliefert wurden. Indessen hat diese aus dem Sausfleiße und bem meift ländlichen Sandwerte entstandene Sausinduftrie der Schuhmacherei in Deutschland, deren Ursprung, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, meift in den fünfziger und fechziger Jahren diefes Jahrhunderts zu suchen ist, keine sehr große Bedeutung und Ausdehnung angenommen.

Aber auch das städtische Kleingewerbe hat eine Hausindustrie aufsommen lassen, das sogenannte Sixwesen, die Logisarbeit. "Mit dem verheirateten Gesellen beginnt im Schuhmachergewerbe die Hausindustrie. Der bescheidene Verdienst in der Werkstätte reicht nicht mehr aus zur Deckung der Haushaltungskosten, der Gehilse ist daher bestrebt, einen Rebenerwerd zu sinden "Diesen gewinnt er durch Heimarbeit, bei der Frau und Kinder ihm behilslich sein müssen. Und auch der Meister sindet es vielsach dilliger und bequemer, die Kosten sür eine größere Werkstatt zu sparen und die Arbeit an Sitzesellen, die in ihrer Behausung arbeiten, auszuteilen. Die Schäste bezieht er ohnehin vom Händler, das Maßnehmen, sowie das Zuschneiden der Bodenteile besorgt er selbst; so begnügt er sich mit einem Arbeiter in der eigenen Werkstelle sür die Reparaturarbeiten, die ihm ins Haus gebracht werden, und einem Lehrling, der die Maßarbeit den Sitzesellen hinträgt und von dort den Kunden bringt.

Bon dieser Art der Heimarbeit bis zum "Schwisshstem" ist nur ein Schritt. Es wird sich leicht ein Zwischenmeister finden, der für eine Anzahl Handwerksmeister die Vermittelung mit ihren zerstreut in der

¹ Die Lage ber beutschen Schuhmachergehilfen. Gotha 1890.

Stadt arbeitenden Logisarbeitern übernimmt und feinen Auftraggebern damit Zeit, Mühe, Kosten und Ärger erspart. Dann wird der Sitzgefelle, der fich anfangs noch als Gewerbegehilfe gefühlt hat, ganz zum Hausinduftriellen, der nur für fremde Rechnung arbeitet und die Verfuche, durch Ausführung von Aufträgen für Verwandte und Freunde sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, völlig aufgiebt. Natürlich zieht der Logisarbeiter Frau und Rinder mit zur Arbeit heran, jedes Blied feiner Familie wird Produktionskraft. Es wird ohne Zeitbegrenzung gearbeitet, die elende Werkstätte ist zugleich Wohnraum, in der Angst ums tägliche Brot ift man mit jedem Lohne zufrieden. Immerhin hat auch diefe an den handwerksmäßigen Betrieb in der Schuhmacherei fich anlehnende Sausinduftrie feine weittragende Bedeutung. Sie ift naturgemäß auf die größeren Städte beichrankt, wo die hohen Mieten und Ladenpreise das Halten einer größeren Werkstatt verteuern und die Gesellen leichter heiraten als in kleineren Orten, die zumeist noch am patriarchalischen Shitem der Gemährung von Roft und Logis an die Gehilfen im Meifterhause sesthalten. Überdies sind die Betriebsinhaber vielsach der Ansicht, daß ber Logisarbeiter fie durch Bermendung ber gelieferten Rohftoffe für feine eigenen Zwecke und durch Absangen der Runden schädige. Schließlich aber wird das Schuhwarenmagazin und die damit verbundene Beimarbeit bem Siggesellenwesen im städtischen Sandwerk den Garaus machen; hier ist der eigentliche Reim eines Schwikspstems, wie es in jeiner furchtbarften Geftalt das Gaftend von London tennt 1.

Da das Schuhwarenmagazin aber die sabrismäßige Herstellung von Fußbekleidungen zur Voraussetzung hat, wersen wir noch zuvor einen Blick auf die Schuhsabrik in ihrem Verhältnisse zur Hausindustrie. Hier steitung der Heimarbeit in neuer und neuester Zeit sließen. Erst die Schuhsabrik hat eine wirkliche, belangreiche Hausindustrie ins Leben gerusen und in den letzten zwanzig Jahren beträchtlich gefördert. Sie ist es auch vor allem gewesen, die Frauens und Kinderarbeit in ganz anderem Maße wie bisher für die Erzeugung von Lederschuhzeug verwendet. Die handwertsmäßige Ansertigung lederner Schuhe und Stiefel ersordert sur gewisse Manipulationen eine nicht unerhebliche Krastsanstrengung; sie siel daher den Männern zu, während Frauen und Kinder nur leichtere Hilßarbeiten besorgten. Mit dem Eintritt der

¹ Bgl. bie Reports ber vom Hause ber Lords 1888/89 mit ber Untersuchung bes Sweating-Syftems betrauten besonberen Kommission.

Maschine in die Schuhmacherei wurde das anders. Der Umschwung begann bei uns erst in den sechziger Jahren. Die Rähmaschine sieserte rasch, exakt und billig die Oberteile des Schuhes oder Stiesels, deren Bersertigung durch die Hand bisher viel Zeit und Mühe gekostet hatte. Freudig begrüßte ansangs der Handwerker die Rähmaschine als Gehilfin in seiner Arbeit, ohne zu ahnen, daß sie nur das erste Glied in einer Kette von Arbeitsmaschinen sein sollte, die später die Fabrit, seine schlimmste Gegnerin, ins Leben riesen. Heutzutage werden Schäfte übershaupt nicht mehr mit der Hand gesteppt, es ist alles Maschinenarbeit. Jeder nur irgend leistungsfähige Schuhmacher, der Neuarbeit liesert, hat in seiner Werkstatt eine oder mehrere Rähmaschinen stehen, an denen außer Gehilsen oft die Frau sist. Außerdem aber werden auch im Handwerksbetrieb enorme Massen sabrismäßig hergestellter Schäfte besogen.

Diese für den Verkauf arbeitenden Schäftesabriken führten gleich bei ihrer Entstehung sofort jur Entwidlung einer Art von Sausinduftrie. Was war einfacher, als daß ein kapitaliftischer Unternehmer, anftatt ein Dugend Rähmaschinen in eigenen Räumen aufzuftellen, die er reinigen, heizen, beleuchten, beauffichtigen mußte, die Maschinen in die Behaufungen von Arbeitern und Arbeiterinnen brachte? Dann konnte er sich mit einem Comptoir und einem Lagerraum begnügen. Die Arbeiter holten fich die zugeschnittenen Materialien und Buthaten von ihm ab und trugen ihm die fertiggeftellten Fabrifate wieder hin. Für die Benugung der Nähmaschine wurde ein Lohnabzug gemacht oder der Arbeiter erstand fie fäuflich in Ratenzahlungen. Und da das Schäftesteppen mehr Bracifion und Sorgfalt als Kraftaufwand erforderte, fiel ganz von selbst diefe Arbeit Frauen und Mädchen zu. Noch heutzutage fteht fast in jedem Saufe in Birmafens eine Nahmaschine für Schuhmacherei, obwohl bort an 100 Schuhfabriten exiftieren, und die Arbeiterinnen, die tagsüber im Kabriffaal fagen, laffen am Abend und am Sonntag in ihrer Wohnung die Rahmaschine eifrig schnurren, um fich durch Beimarbeit, wozu von der Fabrit die Materialien mit nach Saufe gegeben merden, einen Extraverdienst zu erwerben 2.

¹ Lgl. M. Schöne, Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes. Jena 1888.

² Hierzu und zum Folgenden siehe E. Francke, Die Schuhmacherei in Bayern. Stuttgart 1893. — Bgl. die Begründung zur Gewerbeordnungsnovelle, Reichstagssbrucksache 10. Legislaturperiode, I. Session, Nr. 165, S. 20, wo bestätigt wird, daß

Die mechanische herstellung von Schäften ift ausschließliche Domane der Frauenarbeit geworden; sie vollzieht sich zum größeren Teil jest in der Fabrif. zum anderen in der Hausindustrie. Aber die Schubsabrik hat noch für eine ganze Reihe von Arbeiten die Hausarbeit ins Leben gerufen. Wie das Bufchneiben der Schäfte ftets in der Fabrit erfolat, ichon weil der Unternehmer allein über die Mufter verfügt und diese fomie die Rohstoffe nicht aus der Sand giebt, fo werden auch die Bodenteile des Schuhes, Sohle und Absat, in der Fabrit ausgestanzt. Bereinigung aber von Schaft und Boden geschieht teils in der Fabrit, teils in der Sausinduftrie. Letterer fällt vorzugsweife oder ganglich bei Beugftoff- und bei Rinderschuhen diese Aufgabe gu 1. In Gagen gu je einem Dugend werden die einzelnen Teile, fortiert, zusammengeheftet, die Schäfte bereits fertig genaht, ben Sausinduftriellen hinausgegeben und von diefen mit der Sand unter Anwendung der einfachsten Wertzeuge nach hergebrachter Technif vereinigt. Das Ginjaffen der Sausichuhe mit Bandern, das Aufnahen von Rofetten und anderen Zierraten zc. erfolgt, nachdem die Ware an die Fabrik jurudgeliefert worden ift, wieder bei anderen Sausinduftriellen. Für diese Arten von Ware wird auch das "Ausputen", das dem Schuhwerk das gefällige Aussehen verleiht, von Beimarbeitern beforgt. Bei nur aus Leder bestehenden Stiefeln und Schuhen gerfällt diefe Arbeit in eine Menge Gingeloperationen: Abfrafen, Abglafen, Schwarzen, Farben, Polieren, Burften, Wichfen zc. Für all dies giebt es Maschinen in den Fabriken, die von Arbeitern bedient werden. Aber die hochste Elegang wird hier doch jest noch von ber geschickten Sand geliefert. So wird das Ausputen ber feinen Waren nicht in der Fabrit, sondern zu Sause von gut bezahlten Arbeitern, vielfach gelernten handwerkern, beforgt2; Die Frau arbeitet mit, bisweilen helfen auch die Kinder. Doch arbeitet jede Familie in ihrer eigenen Wohnung für fich; gemeinfame Werkstätten, wie fie in London vielfach üblich find, giebt es ebensowenig, wie eine Bereinigung mehrerer Arbeiter unter einem Bormann.

Auf einen der Gründe für das Zusammenarbeiten von Fabrit und Heimarbeit in der Schuhindustrie weisen schon die vorhergehenden Aus-

neuerdings auch in der Schuhmacherei durch Mitgeben von Arbeit aus der Fabrik nach Hause bie Heimarbeit gefördert wird.

¹ Beiffenberger, Schriften bes Bereins für Socialpolitik Bb. 63, S. 211.

² H. Ranter, Schuhmacherei in Breslau, Schriften des Bereins für Socials politif Bb. 65, G. 32.

führungen hin. Sie liegen in der Technik. Der "Eiferne Schuhmacher" fann allerdings jede Art von Schuhzeug vom feinsten bis zum ordinärsten ansertigen, aber die Schnelligkeit und Präcifion der Maschinenarbeit machen noch nicht in jeder Art von Ware die Vorzüge der Hand wett. Des weiteren tommt in Betracht, daß der Fabrifant, der viele Hausinduftrielle beschäftigt, weniger Räume und Maschinen bedarf, er spart alfo an Rapital. Bum Dritten entbehrt die Sausindustrie bislang noch des Arbeiterschutes. Die Arbeit in der Fabrit fällt unter die einschlägigen Bestimmungen ber Gewerbeordnung, und was bem Unternehmer als Fabritanten läftig fallen konnte, vermeidet er als Berleger. Auch die Leiftungen, die der Arbeitgeber nach der Berficherungsgesetzung für feine Fabritarbeiter ju gablen batte, erfpart er jumeift bei feinen Beimarbeitern 1. Endlich ift zu berücksichtigen, daß wie überall, so auch in der Schuhmacherei die Löhne der zerftreut lebenden, nicht organifierten, nach Beschäftigung sich brangenden Beimarbeiter 2 erheblich niedriger find als die der Fabrikarbeiter, die überdies durch Ausstände ihre Lage zu verbeffern vermögen, mas in der Sausinduftrie ausgeschloffen ift. Sier findet der Fabritant am Ort ober in der Umgebung ftets willige Sande, die froh find, wenn fie überhaupt Arbeit haben; denn die einfachen Manipulationen bei der Ansertigung geringwertiger Schuhwaren sind leicht zu erlernen. Bielleicht, daß für die Ausdehnung der Sausinduftrie, die nahezu gleichen Schritt mit der Entwicklung des mechanischen Großbetriebes hält, auch der Umstand noch ins Gewicht fällt, daß in Deutschland eine enorme Menge verschiedener Mufter und Sorten in der Schuhwarenbranche üblich ist und der Unternehmer dieser den Bedürsniffen der Konsumenten sich anpaffenden Mannigfaltigkeit leichter durch hausindustrielle Handarbeit als durch die Maschine genügen kann. Jedenfalls glaubt der deutsche Schuhsabrikant vielfach besser und billiger bei dem kombinierten Shstem zu fahren; ob diese Annahme auf die Dauer fich erhalten wird, muß die Butunft lehren.

Als vierte Quelle der Hausindustrie haben wir endlich neben der Marktschuhmacherei, dem städtischen Kleingewerbe und dem mechanischen Großbetrieb das Magazinwesen zu betrachten. Die Massenzzeugung

¹ Geiffenberger, Schriften bes Bereins für Socialpolitit Bb. 63, S. 211, sowie Statistit des Deutschen Reiches, N. F. Bb. 111, Die berufliche und sociale Gliederung des deutschen Bolkes. Nach der Berufszählung von 1895. S. 224.

² Bgl. auch Sartorius von Waltershaufen, Nordamerikanische Gewertsichaften. Berlin 1886. C. 125.

brauchte die Organisation des Massenabsates. Die Schuhsabriken verbrängten weniger durch die Billigkeit als durch das gefällige Aussehen ihrer Waren die derben Erzeugnisse der Marktschuhmacher, die disher die Hauptlieseranten sür den Markt gewesen waren. Auch der Kundenschuhsmacher wurde mehr und mehr neben seiner Handwerksarbeit Kausmann und vertried sowohl seine eigene, in stilleren Geschäftszeiten auf Vorrat angesertigte Ware als auch sremde Fabrikate im Laden vor der Werkstatt. Die Schuhsabriken errichteten in den größeren Bevölkerungscentren eigene Verkaufsstätten. Das Hauptgeschäft aber eigneten sich in vershältnismäßig kurzer Zeit kapitalistische Unternehmer an, die, ohne von der Schuhmacherei etwas gelernt zu haben, Schuhe und Stiesel verkauften, wie sie jede andere Ware auch verkaufen würden, wenn ein größerer Geswinn dabei zu erzielen wäre.

So entstanden zuerst in den Großstädten, dann aber auch in Mittelund Rleinstädten, ja fogar in Dörfern überall Schuhmagazine, die in allen Sorten, Größen und Preislagen zumeist die Erzeugnisse verschiedener Fabriken ihren Besuchern zur Verfügung stellten. Mit wachsender Beherrschung des Marktes ging das Magazinwesen aber noch einen Schritt weiter. Es übernahm auch die Reparatur ber im Schuhladen gekauften Der Unternehmer bes Magazins stellte entweder einen oder Ware. mehrere Flickschufter in eigener Wertstatt an oder — und gewöhnlich fand er dies vorteilhafter — er beschäftigte herabgekommene Meister und Sitgesellen in ihren Behausungen mit Flickarbeiten. So fam gerade in den Großstädten im Unschluß an die Schuhmagazine eine nicht unbeträchtliche Hausindustrie 1 auf, die wohl die ärmlichsten, kummerlichsten Existengen unseres Gewerbes in ihren Reihen gabit. Wie fchon erwähnt, führte eigentlich erft diese Entwicklung bann jum Schwiginftem. feine Reparaturarbeit da, fo ließ der Magazinbesiger aus schlechtem Material billige Schuhe und Stiefel durch feine Beimarbeiter gusammenichlagen, die dann als "Sandarbeit" in ben Laden paradierte. Auch die Marktschuhmacherei wurde in den Dienst dieser Magazine gestellt. Verlag hausinduftrieller Ware erwies fich neben dem Verichleiß der mechanischen Fabrifate als gewinnbringend. "Ein nicht fehr kapital= fraftiger Unternehmer fest eine große Angahl Gefellen, etwa 15, in einen Raum und läßt aus den schlechtesten Absallschäften — 20 bis 25 Mt. das Dupend — Schuhe anfertigen, die durch maglofen Lohndruck und

¹ h. Kanter, Schuhmacherei in Breslau, Schriften bes Bereins f. Social= politit Bb. 65, S. 33 ff., 64.

benkbar schlechteste Zuthaten sehr billig hergestellt werden. Der Arbeitsslohn beträgt für Herrenschuhe 1 Mt. 50 Pf., für Damenschuhe 1 Mt. bis 1 Mt. 20 Pf. pro Paar, der Verkaufspreis mit erklecklichem Zwischenshändlernutzen 6 Mt. 50 Pf. pro Paar Herrenschuhe 1. Hier sitzt der Krebsschaden der modernen Entwicklung der Schuhmacherei: Ausbeutung der Arbeiter und Ausbeutung des Publikums gehen hier einträchtig Hand in Hand!

* *

Wenn wir nun versuchen wollen, auf diese Stizze der Entstehung und Entwicklung der Hausindustrie in der Schuhmacherei eine Schilberung ihres ziffernmäßigen Bestandes und ihrer örtlichen Verbreitung solgen zu lassen, so ist zunächst hierfür ein Blick ersorderlich auf den gegenwärtigen Stand der gesamten Schuhmacherei, der wiederum seine Bedeutung erst erhält, wenn wir ihn mit dem früheren vergleichen. Die beiden Berufsund Gewerbezählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895 liefern uns hierzu das nötige ziffernmäßige Material.

Die 13 Jahre, die amischen diefen beiden Erhebungen liegen, haben genügt, um fehr tiefgreifende Underungen in dem Aufbau und der Bliederung bes gangen Gewerbes jum Ausbrud zu bringen. Seit Jahrhunderten in feiner Technik fast stabil, stets überfüllt, immer in gedrückter Lage, hat dies uralte Handwerk, an Ropfzahl nahezu das stärkste unter allen, zuerst mit dem Auftauchen der Rähmaschine zu Anfang der fünfgiger Jahre und bann zu Ende ber fechziger Jahre burch ben Beginn der mechanischen Schuhjabrikation anfangs langsamer, dann aber rapid eine Umwälzung erfahren, die fich auch numerisch erfaffen läßt. Obwohl die Bevölkerung in Deutschland von 1882 bis 1895 von etwa 46 auf 52 Millionen ftieg und mit dem wachsenden Ginkommen breiter Maffen und der Zunahme der städtischen Bevölkerung auch der Schuhbedarf größer wurde, fant die Bahl ber in der Schuhmacherei in haupt- und Nebenbetrieben Erwerbsthätigen von 429322 auf 402186; 1882 war noch auf 107 Einwohner ein erwerbsthätiger Schuhmacher gekommen, 1895 aber erst auf 129. Auch die Zahl der Angehörigen und der Dienenden hat, wenn auch nicht so ftart wie die der Erwerbsthätigen, abgenommen; von der Gefamteinwohnerschaft Deutschlands machte die Schuhmacherbevölkerung, worunter wir Erwerbsthätige, Dienende, Un-

¹ S. Kanter, Schuhmacherei in Breslau, Schriften bes Vereins f. Socialspolitik Bb. 65, S. 46.

gehörige zusammensassen, im Jahre 1882 noch 2,4 % aus, 1895 bagegen nur noch 2,05. Der Kückgang betrifft sast allgemein das ganze Reich mit nur sehr wenigen Ausnahmen; nach Staaten betrachtet, weist nur Bayern eine namhaste Steigerung der Schuhmacher aus, nach Provinzen, Regierungsbezirken zc. nur Berlin und Regierungsbezirk Potsdam, Westsalen, Oberbayern, Rheinpfalz, Kreishauptmannschaft Leipzig; nirgends aber ist die Zunahme auch nur entsernt so stark wie in der bayerischen Pfalz, dem Sitz einer stark entwickelten mechanischen Schuhssabrikation mit großer Hausindustrie.

Abgenommen hat nicht nur die Bahl ber Erwerbsthätigen, fondern auch die ber Sauptbetriebe, die fich 1882 auf 247 799, dreizehn Jahre später auf nur 237 160 belief. Diefe Berminderung betrifft aber lediglich die Gehilsenbetriebe, die von 82 758 auf 67 726 gefallen find. Alleinbetriebe find dagegen fogar zahlreicher geworden, von 163 182 auf 169 434, wobei vermutlich die Zunahme der hausindustriellen Alleinbetriebe mitspricht. Mit gang anderer Wucht hat fich freilich ber Mittelund Großbetrieb ausgedehnt. Mittelbetriebe, die zwischen 6 und 50 Personen beschäftigen, gab es 1882 nur 1768, 1895 aber wurden 3252 gegählt. Großbetriebe mit 51 und mehr beschäftigten Versonen fanden fich 1882 gar nur 71, 1895 aber 258. In beiben Rategorien zusammen hat sich die Bahl der Beschäftigten in den 13 Jahren weit mehr als verdoppelt, fie ftieg von 25 768 auf 60 269 Erwerbsthätige, die ungefähr zu gleichen Teilen auf den Mittel= und den Großbetrieb fallen. Auf der andern Seite aber ift der Ausfall in den Kleinbetrieben mit 1-5 Behilfen und Lehrlingen noch erheblich größer: die Zahl der Erwerbsthätigen in ihnen sank rapid von 209 807 auf 158 740, also um fast 25 %. Der Gang der Entwicklung wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß die größeren Betriebe nicht nur an Bahl, sondern auch an Umfang und Produktionsintensität ftark zunehmen:

Jahr	Zahl ber	Betriebe n	iit Personen	durchschnittlich in einem
	6 - 50	51-200	201 - 500	Betriebe beschäftigt
1875	1378	30	1	12
1882	176 8	6 8	3	13,5
1889	3252	237	21	17

Die erhebliche Zunahme des fausmännischen und Verwaltungspersonals und die relativ häufige Verwendung von Motoren sind weitere Belege für das rapide Wachstum des Großbetriebes.

Die Hauptzüge in der Entwicklung der Schuhmacherei find danach solgende: Bei bedeutender Zunahme der Bevölkerung und wachsendem Schuhbedars absolute Abnahme der Erwerbsthätigen überhaupt. Im Kleinbetrieb ist die Zahl der Alleinbetriebe etwas gewachsen, die Geshilsenbetriebe aber weisen einen enormen Kückgang auf. Dagegen zeigen Mittels und Großbetrieb an Zahl der Betriebe und der Beschäftigten wie auch an Intensität ein sehr beträchtliches Wachstum. Zwar überragt auch jetzt noch die Zahl der in Alleins und Kleinbetrieben beschäftigten Erwerbsthätigen die Angehörigen des Mittels und Großbetriebes um das Fünsehbis Sechssache, nach meiner Schähung liesert aber von dem ganzen Schuhbedars der Bevölkerung Deutschlands die sabrikmäßige und hausindustrielle Produktion schon jeht weit mehr als die Hälfte.

Diefe gange Entwicklung läßt bon bornberein auf eine Bunahme der Hausindustrie schließen. Von den taufenden und abertausenden Meiftern und Gehilfen der aufgelöften oder verfallenden Rleinbetriebe mögen manche als Alleinmeister sich kummerlich durchs Leben schlagen, ein größerer Teil wandert in die Fabrik, gahlreich aber ift auch der Zuwachs, den die Hausinduftrie aus diesen Kreisen erhält. Der Meister, dem das halten einer Werkstatt zu teuer wird, arbeitet in seiner Wohnung für beffer situierte Handwerker oder für das Schuhwarenmagazin; oder er etabliert felbft einen kleinen Laben und halt fich Sitgefellen. Der geschickte Gehilfe tritt in Berbindung mit einer Fabrik und arbeitet babeim mit Weib und Rind an der Fertigstellung feiner Schuhwaren ober er näht Schäfte auf der Steppmaschine. Dazu kommt der Bedarf der großen Fabriken an billigen Arbeitern für das ordinäre - Schuhzeug; er wird gedeckt durch Hausindustrielle in der Stadt, die ausschließlich Schuhmacher find, ober auf dem Lande, wo neben der Feldarbeit dieser Erwerbszweig einen erwünschten oder notwendigen Buschuß aur Wirtschaft liefert.

Diese aus dem Entwicklungsgang des Gewerbes in den letzten Jahrzehnten gemuthmaßte Zunahme der Hausindustrie wird durch die amtliche Statistit für Deutschland durchaus bestätigt. Im Jahre 1895 wurden ebenso wie 1882 sowohl die Arbeitgeber wie Arbeiter über den Umsang der hausindustriellen Thätigkeit bestragt. Was die erstere Erstebung betrifft, so sind die Ergebnisse, soweit sie überhaupt veröffentlicht sind, in unserem Gewerbe nicht einmal zur Korrektur des durch Bestragung der Hausindustriellen selbst erzielten Resultates zu verwenden; sie geben nur ein Zehntel der Betriebe und etwa drei Viertel der Personen an. Wir wissen nicht, was hier der Grund ist; vielleicht spielt eine große

¹ B. Böhmert, Schriften bes Vereins f. Socialpolitit Bb. 67, S. 485. Ugl. auch Bb. 66, S. 50.

Bleichgültigkeit gegen solche Erhebungen wie die notorische Brengunficherheit der Betriebsformen gerade in der Schuhmacherei bei den Angaben ber Unternehmer eine gewiffe Rolle. Dies lettere Moment greift natürlich auch Plat bei den Sausindustriellen felbst, obwohl anzuerkennen ist, daß die amtliche Statiftit durch ihre Fragestellung das Mögliche gethan hat, um den wirklichen Umfang zu erfaffen. Vorhandensein von hausindustriellen Versonen wurde durch die in der Haushaltungslifte an felbständige Gewerbetreibende, Hausinduftrielle und Beimarbeiter gerichtete Frage ermittelt 1, "ob fie das Geschäft borwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft betreiben?" In den Erläuterungen war hierzu bemerkt, daß alle diejenigen felbständigen Gewerbetreibenden diese Frage zu bejahen hatten, welche in der eigenen Wohnung für einen Unternehmer, Fabritanten, Berleger, Raufmann, für ein Magazin 2c. — zu Saus für fremde Rechnung — arbeiten. Beschäftigte ein solcher selbständiger Sausindustrieller einen oder mehrere Behilfen, Lehrlinge oder fonftige Arbeiter oder thätige Mitinhaber oder miterwerbende Familienangehörige, fo waren auch diese anzugeben. Aber tropbem wird es entfernt nicht gelungen fein, alle wirklich hausinduftriellen Betriebe und Arbeiter zu ersassen. Schon die Begriffe "vorwiegend" und "miterwerbend" laffen erfennen, daß folche Beimarbeit in der Schuhmacherei, die nur gelegentlich und nebenbei betrieben wird — und das ift namentlich in unserem Gewerbe oft der Fall - nicht mitgezählt worden ift. Biele Meifter und Gehilfen, die beffere Tage gesehen haben, tragen Scheu, sich als Hausindustrielle zu bekennen, weil sie damit einen Verzicht auf ihre sociale Position eingestehen 2. Wo ist ferner genau die Grenze in der Hausinduftrie zu giehen, die mitarbeitende und nicht mitthätige Angehörige von einander scheidet? Aus all biefen Gründen find wir der Anficht, daß die statistischen Angaben hier Minimalzahlen find und daß in Wahrheit in der Schuhmacherei diefe Betriebsform noch umfangreicher ift, als von der Bahlung ermittelt wurde3. Ihre Zunahme ist ohnehin schon klar erkennbar.

¹ Bierteljahrshefte ber Statiftit bes Deutschen Reiches, 1898, Erganzung jum erften Seft.

² Ugl. Schriften bes Bereins f. Socialpolitit Bb. 62, S. 56. — In ber Statistit bes Deutschen Reiches Bb. 111, S. 195 wird ausdrücklich bemerkt, daß namentlich bei ben Schuhmachern ein großer Teil von den alleinarbeitenden Selbständigen, "obwohl sie sich noch nicht zur Hausindustrie zählen, thatsächlich zu Heimarbeitern (Sitzgesellen) oder "verlegten" Handwerkern geworden" ist.

³ Daß der thatsächliche Umfang der Hausindustrie durch die Zählung von 1895 nicht erreicht worden ift, bestätigt Bb. 111, S. 218 der Statistit b. D. Reiches.

Ein Bergleich zwischen 1882 und 1895 ift allerdings aus bem Grunde nicht gang exakt anzustellen, weil im ersteren Sahre die un selbständigen Hausindustriellen nicht gezählt worden find. Aber auch die vergleichbaren Zahlen genügen schon einigermaßen für unfere Zwecke. Hausindustrielle Hauptbetriebe gab es im Reich 1882: 14 280, 1895 aber um 43% mehr, nämlich 20345. Davon waren Alleinbetriebe 1882: 11730 und 1895: 16713. Roch ftarter haben verhältnismäßig die Nebenbetriebe zugenommen; fie find von 314 auf 1347 geftiegen. Erwerbsthätig waren 1882 im Reich 12862 felbständige hausinduftrielle Schuhmacher, 1895 aber um 52% mehr, nämlich 19582. Die Zahl ber Dienenden (110 bezw. 181) ift fo gering, daß wir fie hier ebenfo wie bei den folgenden Angaben außer Acht laffen konnen. Dagegen find die für die Angehörigen ermittelten Biffern von Bedeutung, da die Familienmitglieder, soweit es ihre Rraft nur irgendwie gestattet, regel= mäßig in ber Sausinduftrie mitarbeiten. Den 23 329 Angehörigen im Jahre 1882 ftanden im Jahre 1895: 39 030 gegenüber, alfo um 68 % mehr. Zieht man für beibe Bahlungen die Summe der felbständigen Sausinduftriellen famt Angehörigen und Dienenden für die Sauptbetriebe, fo gehörten 1882 zu diefer Betriebsform in der Schuhmacherei 36301, 1895 aber 58793, die Steigerung betrug bemnach rund 62%.

Diese Entwicklung erhält ihre richtige Beleuchtung erst, wenn man bedenkt, daß die Gesamtschuhmacherbevölkerung im Reich in der gleichen Zeit einen beträchtlichen Rückgang ersahren hat. Troß des Wachstums der Einwohnerzahl um rund 6 Millionen verminderte sie sich um 32 000 Köpse, von denen 27 000 selbständige Erwerbsthätige waren.

Aber mit diesen Daten ist der Umsang der hausindustriellen Schuhmacherei nicht erschöpst. Es kommt hinzu, daß als Nebenberuf 1465 Erwerdsthätige sich damit beschäftigen. Die im Betriebe selbständiger Hausindustrieller thätigen Familienangehörigen, die aber nicht eigentliche Gewerdsgehilsen sind, bilden zwar in der Statistif eine besondere Rubrik, ihre Zahl ist aber so gering — mit 197 — angegeben, daß sie augenscheinlich hinter der Wirklichkeit weit zurückleibt. Weit größer ist die Zahl der Gehilsen und Lehrlinge selbständiger Hausindustrieller; sie beträgt 3323 Erwerdsthätige mit 888 Angehörigen. Man wird künstig gerade dieser Kategorie besondere Ausmerksamkeit zuwenden müssen; denn

¹ Statistif des Deutschen Reiches Bb. 111, S. 88 wird für die gesamte Schuhmacherei die Zahl der mithelfenden Familienangehörigen mit 1279 im Hauptberuf und 1381 im Nebenberuf angegeben.

in der Aus dehnung der Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen liegt die Gesahr einer Tendenz zum "Schwigspftem" am ftarksten vor.

Mls Gesamtsumme ber bon ber hausinduftrie in ber Schuhmacherei ganz oder teilweise lebenden Personen (Erwerbsthätige, Angehörige, Dienende) erhalten wir nach den statistischen Ermittelungen Mitte 1895 rund 65 000. Wahrscheinlich ift aber, wie gesagt, die Zahl in Wirklichfeit erheblich höher. Jedenfalls können wir als Facit diefer Betrachtungen festitellen, daß die aus der gangen Entwicklung des Schuhmachergewerbes in den letten 20-25 Jahren a priori vermutete erhebliche Zunahme der Hausindustrie durch die Statistik vollkommen bestätigt wird. Neben dem absoluten Rudgang der Bahl der Erwerbsthätigen, dem leidlichen Beharren ber Alleinbetriebe, ber enormen Berminderung der handwertsmäßigen Gehilfenbetriebe und dem ftarten Anwachsen der Großindustrie ist als fünftes Moment in der deutschen Schuhmacherei das beträchtliche Wachstum der hausindustrie zu beachten. Bildeten die 1882 zu ihr gehörigen Bersonen nur wenig mehr als 30/0 ber gesamten Schuhmacherbevölkerung, so hat sich für 1895 ihr Anteil auf 6-7% gehoben. Damit rangiert die Sausinduftrie unferes Gewerbes fowohl nach der Anzahl der Betriebe wie der Personen bereits an sechster Stelle unter allen Gemerbearten mit hausinduftriellen Betrieben im Deutschen Reiche. Es geben ihr nur folgende voraus: Schneiderei, Näherinnen, Baumwoll= weberei, Leinen= (resp. Woll=) Weberei, Strickerei und Wirkerei 1. Sinficht auf die Berwendung erwachsener männlicher Arbeiter in der Sausindustrie steht die Schuhmacherei nur hinter der Weberei gurud; mahrend aber diefe lettere in rapidem Schwinden begriffen ift, nimmt die Beimarbeit in ber Schuhmacherei mit dem Großbetriebe und dem Magazinwesen zu, fie ift gegen 1882 gewachsen um 7099 Betriebe, davon 6067 Hauptbetriebe, und 7766 Erwerbsthätige. Es liegt die schon angebeutete Bermutung nahe, daß die von 1882-1895 erfolgte Bermehrung ber Alleinbetriebe um 6252 fast ausschließlich in dem Anwachsen der hausinduftriellen Betriebe zu fuchen ift.

* *

Die Ergebniffe der Erhebung von 1895 ermöglichen auch, ein leide liches Bild der örtlichen Berteilung und Berbreitung der hausindustriellen Schuhmacherei zu gewinnen. Die Differenzen in der lokalen und regio-

Schriften LXXXVII. - Sausinduftrie IV.

¹ Bierteljahrsheste der Statistif bes Deutschen Reiches, 1898, Erganzung zum 1. heft, S. 34.

nalen Dichtigkeit der Schuhmacherbevölkerung im allgemeinen find viel geringer als die Unterschiede in der Ansiedelung der Sausinduftrie allein. Diefe find fehr erheblich; während in manchen Gegenden Deutschlands die Beimarbeiter faum ins Gewicht fallen, figen fie in anderen Begirken in bichten Mengen. Das Ronigreich Breugen bat naturlich absolut die höchste Rahl, aber es weist auch prozentual die stärkste Steigerung auf. Bei einer beträchtlichen Abnahme ber Erwerbsthätigen überhaupt (1882: 246 031, 1895: 234 530) wuchs in der Schuhmacherei die Rahl ber felbständigen Sausinduftriellen von 6817 auf 12662 und die ihrer Angehörigen von 11816 auf 27072. Mit Ausnahme ber Stadt Berlin, sowie der Regierungsbezirte Münfter, Minden, Arnsberg, Duffeldorf und Röln, alfo induftrieller Centren mit enorm gewachsener Bevölkerung, ift die Bahl der Erwerbsthätigen in der Schuhmacherei überhaupt im ganzen Königreich gefunken. Dagegen ift überall, mit Ausnahme der Regierungsbezirke Gumbinnen, Merfeburg und Erfurt (in den beiden letteren Begirten hat der mechanische Großbetrieb eine früher ftart vertretene hausinduftrielle Marktichuhmacherei aufgefogen), eine Bunahme ber felbständigen Sausinduftriellen eingetreten, am ftartften in Berlin, Oppeln und Duffeldorf. Mehr als 1000 felbständige Sausindustrielle gab es in Berlin und Proving Brandenburg (wo teils die Fabrit, teils das Schuhmagazin die Beimarbeit begunftigt), in Schlefien (wo vorwiegend Marktichuhmacherei und Magazin, vielfach mit "Schwitzfustem" die relativ hohe Bahl ber Sausinduftriellen ertlären) und Rheinland (Hausindustrie im Anschluß an die Fabrit). Die geringsten Ziffern (unter 500) haben Oftpreußen, Pofen', Hannover, Heffen, Naffau und Westfalen.

Etwas anders haben sich die Dinge im Königreich Bahern gesstaltet. Hier ist die Zahl der Erwerbsthätigen in der Schuhmacherei von 1882—1895, abweichend von sast allen Ginzelstaaten, nicht gesunken, sondern um ein geringes (von 51 424 auf 51 822) gestiegen, in noch höherem Grade sreilich die der selbständigen Hausindustriellen von 1669 auf 2751. Diese Entwicklung aber ist sast lediglich dem enormen Aufsschwung der Schuhsabrisation in der Rheinpsalz zuzusschreiben. Nur Oberbahern, wo das Wachstum von München den Ausschlag giebt, hat noch eine Vermehrung der Erwerbsthätigen zu verzeichnen, alle übrigen Kreise aber eine starke Abnahme. Zwar ist die Hausindustrie in Obersbahern, Niederbahern, Obers und Mittelsranken etwas stärker, in der Oberspialz, Untersranken und Schwaben etwas schwächer geworden, sie hat aber hier wie dort nichts zu bedeuten. In der Rheinpsalz dagegen, wo in

Pirmafens eine ftattliche Großinduftrie entstanden ift, find die Erwerbsthätigen von 3740 auf 14787 und die felbständigen Sausinduftriellen bon 1552 auf 2432 geftiegen. Wer, wie der Berfaffer, die Berhältniffe dort vor einigen Jahren an Ort und Stelle beobachtet hat, wird nicht zweiseln, daß dort die Bahl ber Beimarbeiter in Stadt und Land ju Anfang der neunziger Jahre noch wefentlich höher war. In jedem Saufe von Pirmafens wird Schuhmacherei als Saupt- ober Nebenberuf für Fabrikanten getrieben, auf Meilen in der Runde arbeitet ein großer Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, Mann, Frau und Kinder, als hausindustrielle Schuhmacher Pantoffeln, Frauen- und Kinderschuhe, deren Teile von der Großinduftrie geliefert werden. feitdem die Bahl der felbständigen Beimarbeiter nicht noch mehr geftiegen und die ihrer Angehörigen fogar von 3531 auf 3166 gefallen ift, fo bürfte eine Erklärung bafür in dem Umftande liegen, daß der Beichäftsgang Erweiterung und Konzentration des Betriebes in den Fabrifen begünstigt und Arbeitskräfte aus der Hausindustrie in diese geführt hat.

In Bezug auf die anderen deutschen Staaten konnen wir uns kurzer faffen. Das Königreich Sachsen hat in ben Jahren 1882-1895 bie Gefamtzahl feiner Erwerbsthätigen in der Schuhmacherei von 33 020 auf 31 668 fallen sehen, in der Hausindustrie allein aber find die Erwerbsthätigen von 1460 auf 1626 und ihre Angehörigen von 2909 auf 3568 gestiegen. Der Zuwachs, der ja nicht fehr bedeutend ift, betrifft vornehmlich die Rreishauptmannschaft Dresden, in zweiter Linie Leipzig; Fabrit und Magazin werden die meisten Beimarbeiter beschäftigen. Stärker als in dem Industrieland Sachsen ift in dem noch mehr landwirtschaftlichen Bürttemberg die Verminderung der Schuhmacher; anstatt 23857 Erwerbsthätige in 1882 wurden 13 Jahre fpater nur noch 20386, also rund 3500 weniger gezählt. Hier ift auch die Hausindustrie gleicherweise von biefem Rudgang betroffen worden; die Erwerbsthätigen fielen von 1192 auf 1046, ihre Angehörigen von 1951 auf 1727. In Württemberg ift die Schuhmacherinduftrie hauptfächlich in dem Schwarzwaldfreis konzentriert, Balingen, Cbingen, Calm, Reutlingen, Tuttlingen und andere Orte gahlen etwa fiebzig Fabriken, die größtenteils aus einer alteingeseffenen Marktschuhmacherei mit hausgewerbe entstanden find. Einesteils die Ronzentration des Betriebes in der Fabrit, andernteils eine anhaltende Depreffion des Gewerbes 1 mogen

¹ Bgl. E. Nübling, Das Schustergewerbe in Württemberg; Schriften bes Bereins f. Socialpolitik Bd. 64, S. 220 ff.

Die Beranlaffung des Rudganges fein. Diefer zeigt fich fehr beträchtlich in Baben, wo die Bahl ber Erwerbsthätigen von 14 499 fogar auf 11 481 gefallen ift. Der Umichwung im Gewerbe hat hier unter ben fleinen Die Sausindustrie war und ift Schuhmachern grimmig aufgeräumt. unbedeutend, ift aber ebenfalls, wenn auch nur wenig, gefallen. Das Großherzogtum Seffen hat in Mainz und Offenbach eine hochstehende Schuhfabrikation, die verhältnismäßig wenige Beimarbeiter beschäftigt; doch ift deren Bahl etwas geftiegen, mahrend die übrigen Erwerbsthätigen fich namhaft verringert haben. In den fämtlichen anderen Staaten ift die Schuhmacherbevölkerung im Rudgang begriffen ober wenigstens fteben geblieben. Nur in Samburg ift fie mäßig geftiegen, nicht entfernt aber entsprechend dem Wachstum der Stadt. Die hausinduftrie ift nirgends von Belang, im gangen aber ift die Bahl ber Erwerbsthätigen um ein geringes gefallen, auch in Samburg, was dafür zu fprechen icheint, daß trot der Entwicklung des Magazinwefens dort das "Schwitzinftem" noch feinen Boden gefunden hat. Das eng mit hamburg verbundene Altona weist eine größere Anzahl von Hausindustriellen auf als die viermal fo große Sanfestadt; aber Altona und Umgegend haben auch einen ziemlich entwickelten Großbetrieb ber Schuhmacherei.

Dies führt uns weiter ju einem Verfuche, die Verteilung der hausindustriellen Schuhmacherei auf Stadt und Land zu betrachten. Allerbings muffen wir uns hier auf ein paar allgemeine Buge beschränken, auf die Betrachtung bes Landes im Gegensat jur Grofftadt. Die Schuhfabrit hat zwar im Unfang die Grofftadt nicht gemieden; neuerdings aber sucht fie lieber die kleineren Ortschaften auf. Was die Altesten der Raufmannschaft für Berlin 1 fagen, gilt mit gewiffen Ginschränkungen auch von allen übrigen Grofftädten; es heißt da nämlich: "Wiederum hat eine Anzahl von Firmen die Fabrifation in kleinere Provinzorte verlegt, mahrend die Leitung, das Lager und ber größte Teil des Bertriebes nach wie vor in Berlin verblieben ift. Für einen Artikel wie Schuhwaren, bei dem der Arbeitslohn einen fo hohen Bruchteil der Berftellungskoften ausmacht, konnen die Berliner Arbeiter in Anbetracht der erheblich teuerern Lebensbedingungen am hiefigen Plate gegen diejenigen kleinerer Orte mit billigem Unterhalt nicht mehr konkurrieren." So wird auch vermutlich die Hausinduftrie, soweit fie in Berbindung mit der Fabrit fteht, aus den Großftädten hinauswandern und das Land auffuchen, wo ohnehin die Beimarbeit ber Marktichuhmacherei ihren alten

¹ Jahresbericht für 1897.

Standort hat. In den großen Städten werden die Sausinduftriellen mehr und mehr für die Schuhmagazine arbeiten; benn das Sitgefellenwefen des handwerks wird für die Dauer diefer Konkurreng schwerlich Stand halten können 1. Bur Zeit freilich mag mancher verfallende Rleinbetrieb sich damit noch über Wasser halten. Gerade hier wird aber auch die Schwierigkeit genauer Erhebung eine befondere Bedeutung haben. Zahlreiche Logisarbeiter nennen sich Gehilfen und mancher "Meister", der fich mit Weib und Rind in feiner Wohnung mit Micken und Befohlen plagt, halt an feiner Sandwerksehre fest, mahrend er thatsachlich abhängiger Heimarbeiter ist. Wie dem aber auch sei, jedensalls weist die Befamtzahl der Großstädte ebenso wie die meisten einzeln für sich eine Mehrung ber hausinduftrie auf. In ben 28 Großstädten murben 1895 in der hausinduftriellen Schuhmacherei 4297 felbständige Erwerbsthätige gezählt. Nur 5 hatten jedoch mehr als 200 Beimarbeiter, Königsberg, Breglau, Altona, Dregben und weitaus am meisten natürlich Berlin, das 1539 gegen 756 in 1882 aufwies.

Sofern fich die Städte mittlerer Große den Großftädten nähern. stellen sich die Verhältnisse für unser Gewerbe in ihnen ahnlich wie dort. Die Schuhläben mit Reparaturwerkstätten ober abhängigen Meiftern und Siggefellen bieten auch hier einen schwachen Rotanter für verkummernde Sind alte Schuhmacherorte in der Rähe, fo bildet fich Æleinbetriebe. die Marktschuhmacherei bisweilen in Konsektionsarbeit für geringere Sorten um. Noch mehr aber find fie der Boden, auf dem die Schuhfabrik gedeiht. Gin lehrreiches Beifpiel hierfur erzählt 2. Böhmert in "Handwerks= und Fabrikverhältniffe der Stadt Rogwein in Sachsen" 2. Die dort feit Jahrhunderten anfäffige umfangreiche Schuhmacherei hatte als Sauptabsatgebiet die Jahrmärtte, insbesondere die Dregbener, die früher regelmäßig von 50-60 Meiftern aus Rogwein besucht wurden, mahrend es jest kaum noch 3-4 Rogweiner Schuhmachermeister giebt, die fremde Märkte beziehen. Eine für 1894 veranstaltete Enquete der städtischen Behörden ergab, daß fich damals nur 51 Schuhmacher in Rogwein befanden und zwar 11, die zusammen 27 Arbeiter beschäftigten, mährend 40 allein arbeiteten. Dagegen gab es 1894 drei Schuhfabrikanten, die 219 mannliche und 58 weibliche Arbeiter beschäftigen. Wie hier im tleinen, fo hat fich berfelbe Vorgang in größerem Maßstabe wiederholt in der Rheinpfalz, im württembergischen Schwarzwaldfreis, mehrjach in

¹ Ugl. Al. Voigt, Schriften bes Bereins f. Socialpolitif Bb. 64, S. 59.

² Schriften des Bereins f. Socialpolitit Bb. 67, S. 484 ff.

ber Provinz Sachsen. Anderswo hält sich die Marktschuhmacherei noch stabiler; es trystallisiert sich aus ihr nicht die Fabrit, sondern sie begünstigt das Auskommen einer regelrechten Verlagsindustrie, welche die kleinen Betriebe mehr und mehr auffaugt, wie z. B. in Preetz, einer kleinen Stadt in Oftholstein, wo einzelne Verleger 15, 30 und mehr Personen beschäftigen, teils in der Werkstatt, teils in der Hausindustrie. Mit ihren Produkten beziehen sie dann die Märkte im Umkreise von 4—5 Meilen, aber das seßhaste Ladengeschäft oder auch der Hausiershandel macht ihnen immer schärfere Konkurrenz, sodaß sie vielsach vorziehen, ihre auf Vorrat gearbeitete Ware direkt den Schuhmagazinen der größeren Städte zu liesern.

Das hauptkontingent der hausinduftrie in kleineren Orten und auf dem flachen Lande nimmt zweifelsohne aber die Fabrik für fich in Be-Wir haben oben ichon die verschiedenen Rategorien der für die Schuhfabrit thatigen Beimarbeit furg ftiggiert und ebenfo die Grunde, die heute noch das Nebeneinander von mechanischer Massenerzeugung und hausindustrieller Sandarbeit den Unternehmern anraten. Wie stark die mit der Fabrit in Verbindung stehende Beimarbeit numerisch gur Zeit in Deutschland ift, dafür fehlt freilich jeder Anhalt. Nach unferen Schähungen aber ift weitaus der größte Teil der giffernmäßigen Bermehrung der hausinduftrie in dem letten Jahrzehnt auf diefes Ronto ju feten. Und fie hat ganz besonders sich auf dem flachen Lande angefiedelt um bas Centrum eines Fabrifortes herum. Ginige Streiflichter auf diese Berhältniffe wirft auch eine Betrachtung der Beziehungen zwischen Saupt- und Nebenberuf in der Schuhmacherei. Mit der Abnahme ber Erwerbsthätigen im Sauptberufe (um 28 113) ist zugleich ein prozentual noch weit ftarkerer Rudgang ber von ihnen nebenberuflich und zwar ganz vorwiegend, zu 9/10, in der Landwirtschaft beschäftigten Schuhmacher zu verzeichnen; ihre Bahl fant von 128 459 auf 100 543. Ein Wachstum aber ift auf ber andern Seite bemerkbar bei benen, die bei einem anderen Sauptberufe die Schuhmacherei nebenher betreiben; fie haben sich um mehr als 6000, nämlich von 25 229 auf 31 520 vermehrt. Auch hier treffen drei Viertel auf die Landwirtschaft, und man wird nicht fehlgeben, wenn man in ihnen vorwiegend ein Kontingent ber Sausinduftrie fieht. Denn oft ift es taum möglich zu unterscheiben, ob die Betreffenden mehr von der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Beschäftigung leben; das Familienhaupt rechnet fich nach alter Sitte immer noch zu den kleinen Bauern oder Landarbeitern, mahrend es in Wahrheit aus feinem Stud Land oder dem bifichen Schweinezucht nur

eine Zubuße zum Lebensunterhalt zieht und die ganze Familie in Verdienst und Stellung vom Schuhsabrikanten oder Händler abhängig ist. Bang befonders find diefe "nebenberuflichen" Schuhmacher in Schlefien, Sannover, Beffen-Raffau, Rheinland, Bapern, Sachfen, Elfag-Lothringen vertreten. Wie derartige Sausindustrien bisweilen entstehen, dafür hat vor einiger Zeit ein unwidersprochen gebliebener Zeitungsbericht einen nicht unintereffanten Beleg gegeben. Im Mittelfrankischen, in der berühmteften Hopfengegend Baberns, mar die Bevölkerung mancher Dörfer in Verarmung geraten; Migernte, Fall der Breife, Zwischenhandel hatten diefe fleinen Sopjenbauern arg bedrängt. Mehrere Bürgermeifter wandten fich beswegen an eine große Schuhfabrit in Rurnberg mit bem Ersuchen, die Leute als Beimarbeiter zu beschäftigen. Die Fabrit fandte Wertmeifter hin, um die nötigsten Sandgriffe gu lehren, und fo entstand in berschiedenen Dörfern eine hausindustrielle Schuhmacherei, wie sie in der Umgegend von Pirmafens feit Jahren geubt wird. Allerdings foll im Frankischen das Unternehmen nicht von Bestand gewesen sein.

Es war ichon oben furz betont, daß die Schuhmacherei von Saus aus ein jast ausschließlich von Männern betriebenes Gewerbe gewesen Erst die mechanische Berstellung von Jugbetleidungen hat weibliche Arbeitsträfte in großem Makstabe herangezogen. In der Hausindustrie finden Frauen, Kinder und Greife allgemein ftarte Berwendung, und in der Schuhmacher-Beimarbeit ist es nicht anders. Die offizielle Statistik freilich giebt uns hierfür nur gang geringfügige Biffern. Nach ber Erhebung vom 14. Juni 1895 find in 16 713 Alleinbetrieben 15 629 Männer und 1084 Frauen, in den 3632 Gehilfenbetrieben aber 8905 mannliche und 935 weibliche Arbeiter thatig. Als im Betriebe felbständiger Sausinduftrieller thätige Familienangehörige, die aber nicht cigentlich Gewerbegehilfen find, werden gar nur 197 aufgezählt. Unter 14 Nahren follen von den Erwerbsthätigen im gangen nur 63 und gwar 53 Knaben und 10 Mädchen, über 70 Jahre nur 18 Männer fein. Wer jemals fich mit eigenen Augen in der Schuhmacher-Hausindustrie umgethan hat, weiß daß diese niedrigen Angaben nur durch die Schwierigkeiten veranlagt fein konnen, die ber Erfaffung ber Beimarbeit und bes Rebenerwerbs entgegenstehen. Nicht nur daß die Zahl berjenigen Frauen und Mädchen in Stadt und Land an der Maschine oder auf dem Schufterichemel fehr zahlreich find, die als Genoffin ober Belferin des Mannes. Baters, Bruders den lieben, langen Tag thätig find, auch die Kinder muffen mithelfen und die Großeltern durfen auch nicht mußig im Winkel figen, folange ihre Sande fich regen konnen. Rleine leichte Silfsarbeiten, Zurichtungen giebt es in der hausindustriellen Schuhmacherei genug, wenn auch die Hauptarbeit durchweg eine größere Kraftsanstrengung ersordert.

Man wird nicht weit von der Wahrheit bleiben, wenn man annimmt, daß alle Angehörigen der hausinduftriellen Erwerbsthätigen, die ohne Sauptberuf find, gang borwiegend zur Beimarbeit herangezogen werden, soweit es nur irgend Alter und Rrafte erlauben. Ihre Bahl beträgt 39 918, davon waren 13 050 männlich und 26 868 weiblich. Im gangen waren bon ben felbständigen Erwerbsthätigen, Dienenden, Gehilfen samt ihren Angehörigen 34 470 männlich, 28 625 weiblich. Trok aller Wandlungen hat also auch jest noch in der hausindustrie der Schuhmacherei der männliche Arbeiter das Übergewicht behauptet. Man tann fagen, daß dies hauptfächlich in der ftädtischen Beimarbeit der Fall ist und bleiben wird, mahrend auf dem Lande die weibliche Mitarbeit nach dem natürlichen Prozentsatz des Geschlechtes in der Bevölkerung teilnimmt. Das liegt in der Ratur der Berhältniffe: Die Töchter der ftädtischen Sausinduftriellen verlaffen die durftige Säuslichkeit sobald wie möglich, fie gehen in die Fabrik, in den Laden, in den häuslichen Dienst; die ländlichen Sausinduftriellen halten ihre Mädchen dagegen gern bei fich jurud, um für die landwirtschaftliche Thätigkeit, die fast alle nebenher ausüben, brauchbare und billige Arbeitsfräfte zu haben.

* *

über die Lebensverhältnisse, Löhne, Arbeitszeit, sonstige Arbeitssbedingungen der Hausindustriellen in der Schuhmacherei steht mir leider ein irgendwie erschöpfendes Material nicht zu Gebote. Zwar erhalten die zahlreichen Untersuchungen über das Schuhmacherhandwerk, die in den letzten Jahren erschienen sind, auch manche Mitteilungen über diesen Gegenstand, aber sie sind doch mehr gelegentlicher Natur, als daß man aus ihnen ein vollständiges Bild gewinnen könnte. Immerhin glaube ich einige, gleichsam thpische Beispiele geben zu können, die eine unzgefähre Anschauung von den Zuständen gewähren. Wenig Licht und viel Schatten bieten diese Schilderungen. Fast durchgängig gehören ja die Schufter von altersher zu den kümmerlichen Existenzen: "Nur in der Not wird der Mensch Schuhmacher", sagt mit epigrammatischer Zusspihung ein Mitarbeiter der großen Handwerksenquete des "Vereins sür

Socialpolitif", und ein anderer Bericht fagt: "Heut' will niemand mehr Schuhmacher werben, hört man die Meister oft klagen". Was so vom Handwerk gilt, trifft erst recht auf die vom Handwerk in die Hausindustrie versinkende Schuhmacherei zu: "Es ist unsleugdar, sagt S. Heckscher (a. a. D. S. 30), daß das Hausgewerbe in der Schuhmacherei die Handarbeit durch die billigen Arbeitskräfte, welche sie gewährt, im Wettbewerbe mit der Fabrik aufrecht erhält. Aber diese Hilse dünkt mich sehr teuer erkaust. Der Lahme sührt den Lahmen." Jur Bekräftigung seiner Ansicht teilt er aus Altona und einigen kleineren Städten Holsteins solstendes mit:

"In Altona wohnen oftmals zwei Logisarbeiter zusammen. Dann ift wohl der eine verheiratet, und drei niedrige, dumpfe, dunkle Bimmer - eine Ruche, eine Werkstelle, die zugleich die Wohnstube bildet, und ein Schlafraum - fteben für gemeinschaftliche Nugung gur Berfügung. In der Schlafftelle ruhen Mann, Frau und Kinder, in der Werkstelle ber Junggeselle, ihr Leidensgenoffe und Sausfreund. Je größer die Rindergahl, um fo fchlimmer das Elend. Gin Logisarbeiter, der acht Rinder die feinen nannte, hatte für feine Spröflinge, von denen das ältefte ein Madchen von 16 Jahren mar, einen Schlafraum gur Berfügung, der 3 Meter hoch war und 3,50 Meter in Lange und Breite maß. Die beiden jungsten Kinder lagen in einer Wiege, mahrend die fechs anderen fich in den Plat zweier Betten zu teilen hatten; Mann und Frau schliefen in der Werkstelle, ihrem Wohnraum Wenn wenige Kinder in der Familie find und sich kein Logisarbeiter als Mitbewohner findet, so wird ein Schlafburiche in Logis genommen. Das Schlafburschenwesen ift schadlicher als alles andere; die sittliche Beranbildung der Kinder, vor allem der heranwachsenden Töchter, leidet darunter aufs schwerste . . . Bei einem Sausindustriellen in Barmitedt, ber mit Frau und vier Rindern ein Zimmer und eine Ruche bewohnte, ichliefen Die drei altesten Rinder in einer Schubbettstelle, ber Mann, die Frau und das vierte Rind daneben in einer andern. — Unter den schlechten Wohnungen, die Bedicher in Elmshorn fah, war eine, die 50 Mt. jährliche Miete kostete. Diese Behaufung, welche der Mieter mit Frau und drei Rindern bewohnte, beftand aus einem Zimmer und der Ruche. Das erstere war 2,60 Meter lang und breit und 2 Meter hoch; an der Seite war eine Schubbettstelle, in der das Chepaar schlief. Die Rüche

¹ S. Bedicher, Schriften bes Bereins f. Socialpolitit Bb. 62, S. 26.

² B. Acbert, ebenda €. 39.

hatte eine Länge von 2,60 Meter und eine Breite von 1,30 Meter; ihr Fußboden diente den Kindern als Nachtlager. Aukerdem steht ihnen ein Bodenraum jur Aufbewahrung von Brennmaterial jur Berfügung. Die Wände waren feucht, eine gehörige Luftung undenkbar, die zwei tleinen Fenfter ermöglichten nur eine fparliche Beleuchtung. "In diefem menschenunwürdigen Raum, in diefer verpefteten Luft verbringt der Sausgewerbetreibende, ein fleißiger, nüchterner Arbeiter, feine Tage und Nächte, und bazu die anftrengende, in hohem Grade gefundheitssichäbliche Arbeit! Der Meifter giebt ihm nicht immer vollauf zu thun, fodaß fein Lohn niemals 8 Mt. die Woche übersteigt, mahrend seine Frau durch Arbeiten außer dem Saufe 4-5 Mt. verdient. ,Wenn meine Frau nicht von morgens fruh bis abends spät mithelsen wurde,' sagte er, ,so waren wir langft Sungers geftorben.' Aber auch jo wird ber Sunger fein feltener Gaft in der ungludlichen Schufterfamilie fein. Nun mache man fich eine Borftellung von dem Elend in folcher Familie, wenn befondere Schickfalsichlage über fie hereinbrechen." In Preet besuchte unfer Bemährsmann einen Beimarbeiter, der mit Frau und Rindern zwei Stuben bewohnte. Der Mann fag über feine Arbeit gebudt. Reben ihm auf einem Stuhl lag ein Rind von drei Jahren, wenig bededt, es hatte Mafern im ichlimmften Grabe. Die Mutter fag weinend an einer fleinen Bettstelle, in der ihre auch an den Masern erfrankten beiden Anaben von 5 und 6 Jahren lagen. Der Geruch in der Wohnung war unerträglich. Schmutig war alles, Stube wie Bewohner . . .

Wesentlich freundlicher ist das Bild, das N. Geissenberger von den Zuständen der Hausindustriellen in den alten säch sischen Marktsschuhmacher-Orten in der Nähe von Leipzig entwirft. Er stellt sest, daß die wirtschaftlichen Berhältnisse der Heimarbeiter der Marktsschuhmacherei in den kleinen Städten etwas besser seien als in der Großestadt Leipzig. Die Miete einer Familienwohnung beträgt nicht einmal soviel wie diesenige einer Leipziger Schlasstelle. Geregelte Arbeitszeit und Sonntagsruhe sind auch ihnen freilich fremde Dinge. Der Anteil des Lohnarbeiters am Berkausspreise des Produkts beträgt nur ein Viertel oder ein Fünstel. Ein alleinstehender Heimarbeiter wird 1½ oder 2 Duzend Paar Pantosseln in der Woche (?) machen können; helsen Frau und Kinder mit, so mag das Arbeitsquantum das Doppelte betragen. Das Familieneinkommen schwankt dabei zwischen 9 und 24 Mk. Aus einer ähnlichen Einkommensstuse stehen jene Heimarbeiter,

¹ Schriften bes Bereins f. Socialpolitif Bb. 63, S. 236, 238 ff.

die Turnschuhe und Stiefeletten verfertigen. R. Beiffenberger fährt dann fort: "Im allgemeinen wird man fagen können, daß ein erheblicher Teil der Groitsicher und Begauer Beimarbeiter fich in erträglicheren Verhaltniffen befindet, als die Leipziger Rleinmeifter und Konfektionsarbeiter. Vor allem wohnen fie beffer und billiger. Es ift ein fparfamer hauslicher Sinn mahrzunehmen, namentlich bei ben Alten; in den Familien herricht Bucht und Ordnung, die Rinder bleiben ber elterlichen Aufficht unterstellt, von einer Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte ift mir nichts bekannt geworden. Urfache des befferen Auskommens bleibt aber immer das Zusammenleben und emfige Zusammenwirken der Familienangehörigen. Manchem jum Beimarbeiter herabgefunkenen Meifter verbietet die Sandwertsehre, in die Fabrit zu gehen; er hängt an der Gewohnheit, innerhalb seiner eigenen Wände bei Frau und Kindern nach seinem Belieben ben Sammer zu ichwingen und den Bechdraht zu ziehen. Zweifellos fühlt fich der Heimarbeiter focial und ökonomisch wohler und lebt in geordneteren Verhältniffen als der Durchschnittsjabritarbeiter." Aber biefer gunftigen Auffaffung ftellt boch Beiffenberger auch fofort bie Nachteile an die Seite, wenn er schreibt: "Der Beimarbeiter fagt sich zwar, es werde bisweilen ein schönes Geld verdient, aber er überfieht nur ju leicht, daß eigene Überanftrengung und die Unfpannung der Rrafte feiner Familienangehörigen bas Gintommen erft auf die Sohe zu bringen vermögen, auf der fich das eines geubten Fabrikarbeiters zu bewegen pflegt . . . Die schwache Frau muß in berfelben ungefunden Sigweife über die Arbeit gekauert bis in ihre alten Tage den Pechdraht durch die harten Sohlen giehen oder Ausputgarbeiten vornehmen wie der Mann, weil dieser taum imftande ift, durch feiner Bande Arbeit die Familie zu ernähren. Gegen Lohnreduktionen zeigt ber Beimarbeiter erfahrungsmäßig geringeren Widerftand als der Fabrifarbeiter."

Geradezu surchtbare Schilberungen von der zum Schwitzsischem gewordenen Seimarbeit für das Schuhwaren-Magazin sinden wir in der Arbeit R. Schüllers über die Schuhmacherei in Wien. Der Versasser erzählt uns von den Heimarbeiten "eines der wegen schlechten Arbeitsbedingungen bekannten Konsettionsgeschäftes": "Ich besuchte zunächst einen der besseren Heimarbeiter dieses Vetriebes. Ein bleicher, apathischer Mann, der nicht aufsteht, während er mit mir spricht. Er verdient jest schon seit sechs Wochen nur je 4 Gulben wöchentlich, weil er gerade schlecht entlohnte Stückarbeit hat. In guten

¹ Schriften des Bereins f. Socialpolitik Bb. 71, S. 64 ff.

Zeiten bringt er es auf 7 Gulden. Seine Frau und die vier Kinder sehen ganz verkümmert aus. Sie wohnen in einem ebenerdigen Zimmer und haben einen ledigen Aftermieter, der monatlich 5 Gulden zahlt. Die Arbeitszeit des Mannes ist in der Regel eine 16-17 stündige. Sehr viele Zeit geht durch das Abholen des Materials und das Warten verloren. Der Unternehmer nimmt hierauf keinerlei Kücksicht."

Ein zweiter Arbeiter Diefes Betriebes wohnt im Reller in einem niedrigen, dunklen und schmutigen Rabinett, deffen Tenfter an der Dede ift. Die Luft in diesem Loch ift unbeschreiblich. hier schlafen allnächtlich neun Personen; die älteste Tochter ift im Dienst, der älteste Sohn in ber Lehre; die übrigen Rinder muß das Chepaar ernähren. Der Arbeiter verdient wöchentlich in der Regel 4 Gulben oder etwas weniger. Seine Frau mascht für fremde Leute; da muß sie oft schon um 3 Uhr früh fort und kehrt erft nachts heim. Dann focht und wirtschaftet ber Mann für die ganze Familie. ,Ich könnt schon kochen, wenn ich nur Sachen bagu hatt!' fagte er verlegen. Der Mann ift ein mahres Jammerbild und dabei ein klug fprechender, vom Werkmeifter als anftändig und fleifig gerühmter Mann. Gin anderer Arbeiter Diefes Betriebes ift ledig, fist bei einem Beimarbeiter mit fechs anderen Leuten in einem Zimmer und gahlt wöchentlich 70 Kreuzer Miete. Sein Berdienst beträgt wöchentlich 4-5 Gulben. Meift dauert feine Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr nachts, manchmal aber auch bis Mitternacht. Noch ein weiteres Beifpiel fei, und zwar im vollen Wortlaut, mitgeteilt: "Gin Studmeifter, der fur diefen Betrieb liefert, beschäftigt 16 Arbeiter und Buben'. Die Wohnung besteht aus einer Ruche, einem mittelgroßen Zimmer und einem Rabinett. Drei Arbeiter ichlafen auswärts, die übrigen 13 in dem Zimmer und der Ruche; der Meifter, feine Frau und zwei Kinder in dem Kabinett. Und zwar fchlafen acht Arbeiter in zwei sogenannten Doppelbetten mit zwei Stockwerken, in beren jedem zwei, im gangen Bett alfo vier Menichen liegen. Für die übrigen fünf find zwei Betten ba. Der Mietzins beträgt 21 Bulden. Die Arbeiter erhalten Wohnung, Frühstück und Mittagskost, wobei ihnen die Wohnung mit je 70 Kreuzern wöchentlich, das Frühstück mit 7 Rreuzern, die Mittagskoft mit 25 Rreuzern pro Tag berechnet wird. Außerdem wird ihnen Wurft und Branntwein vertauft. Bei der letten Lohnzahlung hat keiner Bargeld zu erhalten, wenige blieben mehrere Gulben schuldig. Die Buben', die übrigens von den Arbeitern nicht klar geschieden find - einer diefer Buben' mar 25 Jahre alt -, erhalten keinen Lohn, sondern Quartier, Rost, abends Brot, in guten

Zeiten Sonntags einen Gulben. Gearbeitet wird in der Regel von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends. In der Saison von 4 Uhr früh oft bis 12 Uhr nachts. Ja, 36 und mehr Stunden Arbeit ohne Untersbrechung sind insbesondere am Samstag, wo oft die Nacht durchsgearbeitet wird, nichts seltenes. Einer der Arbeiter, der früher in besserrer Stellung war, sagte: "Hier geht es auf Leben und Tob"!"

Man muß dem Berfaffer beiftimmen, wenn er ausruft: "In ihrer Gefamtheit bilden die Berhaltniffe der für diefen Betrieb arbeitenden Menschen ein fürchterliches Bild!" Wie eine Erholung wirken gegenüber diesen Einblicken in die Berhältnisse des Schwitzinftems die Zustände der auf dem Lande in der Nähe großer Schuhindustrie= Centren angesiedelten Hausindustrie. Ich wähle hier als Beleg die Verhältniffe in der Umgegend von Pirmafens 1. Die Bewohner zahlreicher Ortschaften im Sudwesten der Pjalz finden in der Hausinduftrie eine leidlich lohnende Beschäftigung. Der Boden ift hügelig, wafferarm, fteinig. Auf winzigen Parzellen bauen die Leute meist Kartoffeln oder etwas Roggen und Hafer. Die Landwirtschaft läßt ihnen viel freie Zeit und die Fabrikanten in Virmasens machen gern Gebrauch von dem Angebot fleißiger Sande, deren technische Geschicklichfeit für die Berftellung der Maffenprodukte, der Bereinigung der Schaftund Bodenteile bei Filge, Stoffe und Kinderschuhen, ausreicht. Diese Sausinduftriellen find ftolg auf ihre Arbeit: "Das tann die Mafchine nicht machen!" habe ich felbst wiederholt von ihnen gehört. Fast alle haben ein Stud Land, eine Ziege, ein Schwein, viele ein eigenes kleines "Manche Dörfer, wo mit Ausnahme bes Pfarrers und bes Lehrers, des Wirtes und einiger Bauern die ganze Bevölkerung, 3/4-7/8 der Bewohner, Schuhe macht, erfreuen fich eines bescheidenen Wohlftandes, wie das Aussehen der Häuser, Kirche und Schule beweift." Ein Mitglied der Familie holt vom Fabrikanten das Material, die fertigen Bodenteile und die Schäfte. Diese werden von Mann und Frau und Kindern dann vereinigt. Meift naht die Frau Schaft und Boben zusammen, die Rinder helfen ihr, der Mann beforgt die anftrengendere Arbeit des Ausputens. Die Buthaten, die fog. Furnituren, muß der Beimarbeiter felbst liefern; mancher Fabritant nimmt auch noch eine Bergütung für die gelieferten Leiften. Die Arbeitsmenge, die in der

¹ Bgl. E. Francke, Die Schuhmacherei in Babern. Ein Beitrag zur Kenntnis der gewerblichen Betriebsformen. Stuttgart 1893. Siehe insbesondere S. 103, 184 ff., 197 ff.

Woche geliesert wird, hängt ebenso sehr von Fleiß, Geschicklichkeit und Ausdauer des Heimarbeiters ab wie von der Art der Ware. "Bon seinerer Ware liesert eine Heimarbeitersamilie in einem langen Arbeitsztage vielleicht nur ein Duzend Paar (Zugpantosseln), von gröberen 2—3 Duzend, Kinderschuhe 1—1½ und 2 Duzend Paar." Der Berzdienst ist natürlich sehr verschieden, doch kann er dis auf 2½ und 3 Mark täglich steigen; eine Familie, Mann, Frau und zwei Knaben im Alter von 11 und 14 Jahren, die ich besucht habe, brachte es sogar zuweilen auf einen Tagesertrag von 4½ Mark. Anderwärts in Bahern wird steilich der ländliche Heimarbeiter in der Schuhmacherei vielsach erheblich schlechter gezahlt. Aus der Khön werden jammervolle Zustände berichtet, in Oberfranken betragen die Löhne $1-1^{1/2}$ Mark täglich, von den Heimarbeitern einer Fabrik in der Rähe von München wurde früher gesat, sie statteten aus Not nicht selten sremden Kartosselädern Besuche ab.

Aber auch im Bergleich zu den Heimarbeitern in der Stadt Pirmassens selbst habe ich die Lage der ländlichen Hausindustrie namentlich in Bezug auf die Wohnverhältnisse besser gesunden. In den Berichten des pfälzischen Fabrikinspektors heißt es z. B., daß der Ausenthalt in den meisten Käumen der Schuhsabriken für die Arbeiter zuträglicher ist als der in ihren eigenen Behausungen, wo meist nur $2^{1/2}$ —5 Kubikmeter Lustraum pro Kops der Familie gesunden wird und in demselben Raum gewohnt, geschlasen, gearbeitet, gekocht, gewaschen, gebügelt z. wird. Als Clite der Hausindustrie Arbeiter in der Schuhmacherei kann man die "Auspußer" von ganz seinen, eleganten Herrensteiseln, die in der Fabrik gearbeitet werden, ansehen; die Männer sind meist sehr geschickte Arbeiter, vielsach srühere Handwerksmeister, Frauen und Kinder helsen auch hier mit, und so kommt es vor, daß ein Jahreseinkommen von 12-1400 Mark ausnahmsweise erreicht wird.

* *

Weit davon entsernt, diese Ausstührungen über die Lebenshaltung der vier Kategorien hausindustrieller Schuhmacher schablonenhaft verallgemeinern zu wollen, betone ich vielmehr nachdrücklich, daß nicht nur zwischen den einzelnen Orten der Heimarbeit, sondern auch in jeder einzelnen Kategorie wiederum recht erhebliche Unterschiede bestehen, wie sich das eigentlich von selbst versteht. Aber auf der anderen Seite glaube ich mich doch zu der Annahme berechtigt, daß sich im allgemeinen der

ländliche Heimarbeiter besser als der städtische, der von der Fabrik beschäftigte beffer als ber fur das Sandwert thatige fteht. Den Tiefpunkt nimmt ber Beimarbeiter im Schwisshstem für bas Magazin ein, bann folgt nach aufwärts der Siggefelle des handwerts, über ihm fteht wieder der Marktschuhmacher auf dem Lande und in der Kleinstadt, noch beffer ist die Lage der ländlichen Beimarbeiter in der Großinduftrie, den Gipfel erreicht der oben erwähnte Ausputarbeiter. Mancher von ihnen verdient mehr und regelmäßiger, lebt und wohnt beffer, tann feinen Kindern mehr bieten als der fleine Handwerksmeister, der den Boden unter fich verfinken fühlt. Gin folcher Sausindustrieller arbeitet zwar ju Saufe für fremde Rechnung, er ift abhängig, mahrend ber Sandwerter felbständig und für eigene Rechnung thatig ift. Aber die "Gelbständigteit" ift doch nur dem Namen nach vorhanden, in Wahrheit ift er abhängig von den Runden, die wenig oder nichts bestellen, von dem Lederhandler, der nicht mehr pumpen will, vom hauswirt, den er nicht begahlen tann. Jene "Abhängigkeit" des von der Fabrik gut bezahlten und ständig beschäftigten Beimarbeiters darf dagegen unseres Erachtens in ihren Rachteilen nicht überschätt werden. Der Mann weiß, was feine Arbeit wert ift, und er verfteht meift auch, fich gur Geltung gu bringen. Immerhin wird auch er von den Schwankungen des Marktes berührt, die Bahl diefer Elite in der Beimarbeit ift leider nur flein und vermutlich wird der Fortschritt des Maschinenbetriebes sie noch mehr verringern; wenigstens deutet darauf die Entwicklung in Nordamerita, wo die Fabrit in ihren Räumen auch die feinste Auspugarbeit beforgt.

Berschwinden wird vermutlich allmählich ganz das sogenannte Sizgesellenwesen. Seine Feinde sind zahlreich: die Gehilsenkollegen in der Werkstatt und in der Fabrik bedrängen ihn, weil er die Arbeitsbedingungen verschlechtert, die Arbeitszeit ins ungemessene verlängert, die Löhne drückt, an keiner Koalition teilnimmt. Der Handwerksmeisker, der im Besezen von Logisarbeitern zunächst eine Mietersparnis sah, wird mißtrauisch gegen diese Heimarbeiter aus Besorgnis, daß sie ihm Kunden absangen, Material veruntreuen und technisch sich verschlechtern. Das Vordringen der Fabrikware schiebt wie das ganze Handwerk so auch die Handarbeit des Sitzgesellen in den Hintergrund. Und endlich kommt das Magazin, die Reparaturwerkstätte, die Konsektionsarbeit, löst den Heimarbeiter ganz vom Handwerk und nimmt ihn für sich in Besschlag, wobei sich der Zwischenmeister und das Schwizsystem noch als Mittelglied einschieben. Nur wenige der leistungsfähigsten Logisarbeiter

werden diesem Schicksal durch Rückehr in die Werkstatt oder Errichtung eines felbständigen Betriebes entgeben; die meiften find zu einer folchen Rraftanspannung nicht mehr in der Lage. Ihre Entfraftung wird fie in die tiefste Tiefe des traditionellen Schusterelends führen, wohin in großen Scharen verkrachte Meister und verkummerte Gesellen mandern. Die Befahr, daß wir auch in Deutschland wie in England das mit dem Schuhwarenmagazin eng zusammenhängende Schwitinstem bekommen, halte ich in der That für erheblich; bedenkliche Anfähe dazu find jeht ichon, wie wiederholt bemerkt, vorhanden und die ganze Entwicklung drängt die Schuhmacher-hausinduftrie der großen und mittleren Städte in diese Richtung, die nicht nur fur die Angehörigen des Gewerbes felbst, fondern auch für die Gesamtheit schwere Schaben mit fich bringt. Die Arbeiter find fo schwach und elend, daß fie ber schrankenlosen Ausbeutung keinen Widerstand entgegenseten. Mit ungemeffener Arbeitszeit und miferablen Löhnen macht die Schwiginduftrie fowohl dem ehrlichen Sandwerk wie der tüchtigen Fabrik den unlautersten Wettbewerb. Endlich sind die fanitaren und hygienischen Mififande, die das Schwikinstem erfahrungsgemäß immer zeitigt, auch für die Allgemeinheit nicht zu unterschäten: Ungefunde, verpeftete Wohn- und Arbeitsräume und verelendete Menfchen begünstigen das Entstehen von Seuchenherden in der dicht bewohnten Großstädten.

Freundlicher ist der Ausblick, den die Schuhmacher Dausindustrie auf dem Lande und in den kleinen Städten gewährt, mag sie sich nun an die zur Konsektionsarbeit sich umwandelnde Marktschuhmacherei oder an die Großindustrie anschließen. Allerdings sehlt es auch hier nicht an dunklen Schatten. Das Los namentlich vieler kleiner Marktschuhmacher ist ein hartes. Versuche, auch hier eine Schwißindustrie einzurichten, sind schon an manchen Orten gemacht und werden gewiß auch noch weiter ausgedehnt. Damit ginge unzweiselhaft eine weitere sociale und wirtschaftliche Verelendung der hausindustriellen Schuhmacher in kleinen Orten Hand in Hand; sie würden reine Konsektionsarbeiter in der Hand von Ugenten, Faktoren und Zwischenmeistern. Aber ich halte speciell für diese Klasse die Gründung von Genossenscheiden nicht ganz für aussichtslos. Es kommt dabei viel weniger aus Kapital an als auf persönliche Tüchtigkeit und Ginsicht. Wenn sich

¹ Bgl. Schriften bes Bereins für Socialpolitik Bb. 62, S. 8 u. 67, wo von Berkaufsgenoffenschaften und Rohftoffvereinen in holsteinischen und pommerschen Landskädten berichtet wirb.

biese Eigenschaften in einem kleineren Kreise von ehemaligen Marktsschuhmachern, die jetzt auf Hausindustrie angewiesen sind, sinden, so ist nicht abzusehen, warum eine solche Genossenschaft nicht ebenso gut den Bezug der Rohstosse und den Bertrieb ihrer Erzeugnisse, z. B. an Schuhmagazine, zu organisieren vermag wie der Zwischenmeister. Dabei wäre sogar ein Heraufarbeiten zu wirtschaftlicher und socialer Selbständigsteit möglich. Aber freilich sürchte ich, daß dies Heilmittel nur verseinzelt Anwendung sinden wird; in der Regel mangelt es gerade unter den Schuhmachern, wie die Ersahrung beweist, an gesundem genossenschaftlichen Geist und wirtschaftlichen Weitblick.

Die Lage dieser Markt- oder Konsektionsschuhmacher in kleinen Orten ift trot alledem wesentlich dadurch besser, daß sie vielfach noch einen Nebenberuf haben, meist Landwirtschaft. Und wenn es auch nur ein paar Quadratruten Garten, Wiefe oder Feld, eine Ruh oder eine Biege und ein Schwein im Stall find, so giebt dieser kleine Besitz ber Familie noch mehr als bloß Lebensmittel in die Küche und ein paar Mart in den Beutel. Der Beimarbeiter und die Seinen wiffen doch, daß sie etwas ihr eigen nennen, ein wirkliches Heimatgefühl lebt in ihnen, fie fühlen sich nicht als bloße Proletarier. Die Arbeit in der freien Luft fraftigt ihren Körper, die Abwechslung der Thätigkeit erfrischt ihren Sinn. Freilich hat auch dieser ethische und materielle Gewinn der Vereinigung von Schuhmacherei und Landwirtschaft wieder seine Schattenfeite. Der Zwischenmeifter, der Sandler benutt die Gelegenheit, um die Löhne noch niedriger zu druden, und da die Konfektionsarbeit diefer Art Heimarbeiter ohnehin durch ihre Erzeugniffe, billige, berbe Stiefel, sowie Schuhe aus Leber oder Stoff, sowohl der Fabrit wie dem Sandwert Konkurrenz machen, fo übt dieser Lohndruck in engeren oder weiteren Rreifen auch feine Wirkungen auf die Arbeitslöhne der übrigen Schuhmacher.

Dieser Nachteil sällt sast ganz sort bei der ländlichen Hausindustrie, die sich an die Schuhsabrik anlehnt. Hier werden ganz vorwiegend nur solche Schuhwaren in der Heimarbeit angesertigt, deren Herstellung auf mechanischem Wege sich nicht als lohnend erweist — wenigstens unter den gegenwärtigen Umständen. Diese Art Heimarbeit macht also der Fabrik keine Konkurrenz, sondern bildet ihre den Unternehmern stets, den Arbeitern bisweilen willkommene Ergänzung. Die Löhne in dieser Hauseindustrie gehen daher auch ihren eigenen, ganz unabhängigen Gang. Wahrscheinlich ändern sich im Lause der Zeit diese Verhältnisse. Das Auskommen neuer Maschinen, die Entwicklung des Bedarfs und des

Schriften LXXXVII. - Hausinduftrie IV.

Geschmads der Konsumenten, die Bestrebungen nach größerer Betriebsintensität können die Fabrikanten zu der Ginsicht und dem Entschlusse führen, die bisher von der Sausinduftrie beforgten Teilarbeiten in der Fabrik felbst vorzunehmen. Damit wurde aber ber innerlich gefundeste Teil der Schuhmacher-Hausinduftrie eingeschränkt ober vernichtet. Denn alle die Vorteile, die der Marktschuhmacher in kleinen Orten durch die Berbindung mit der landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung bat, genießt der von der Fabrik abhängige Beimarbeiter auf dem flachen Lande erft recht. Mag feine Wohnung auch ärmlich und schlecht fein, fie ist fein eigen, mögen Mann, Frau und Kinder sich auch hart mit Ahle und Pechdraht plagen, es kommen doch Tage und Wochen, wo ihre paar Schollen Land bestellt werden muffen. Soweit ich aus eigener Wahrnehmung urteilen kann, die fich allerdings vorwiegend auf die Umgegend von Birmafens, die in gang Deutschland die bichtefte Schuhmacherbevölkerung hat, beschränkt, habe ich ben Eindruck, daß es aus wirtschaftlichen und socialen Gründen sehr zu bedauern mare, wenn diefe auf kargem Boden lebende Bevölkerung die Schuhmacher-Beimarbeit verlieren würde. Bier geben Sausinduftrie und landwirtschaftlicher Kleinbetrieb in der That nahezu vorbildlich zusammen. Dag anderswo Die Verhältnisse oft weit weniger glücklich liegen, ist freilich nicht zu leugnen.

Die Zustände, die in einem Teil der Schuhmacher-Hausindustrie

jest ichon herrichen, laffen es für mich ohne Zweifel, daß Schutmaßnahmen hier geboten find. Und zwar umfomehr, als vermutlich gerade die elendsten Heimarbeiter unseres Gewerbes, die Konfektions- und Schwigarbeiter des Schuhmagazins, im Laufe ber weiteren Entwicklung fich beträchtlich vermehren werden. Wenn hier durch vereintes Gingreifen von Staat, Gemeinde und Publitum ein Damm errichtet, ja wenn fogar burch Beseitigung und Verhütung von Migständen auch eine völlige Ausrottung dieser Art Heimarbeit erzielt werden könnte, so würde ich das als einen Segen begrüßen. Dagegen halte ich es nicht für nüglich, die Hausinduftrie auf dem Lande, soweit sie sich an die Fabrik anschließt, schädigenden Beschränkungen zu unterwerfen. Meines Erachtens wird schon die Technik und die Betriebskonzentration allmählich dafür forgen, daß diefe Rategorie der Sausinduftrie feinen gemeinschädlichen Umfang und teine bosartigen Formen annimmt. In ihrem jegigen Bestande wirkt sie vielfach recht nütlich sowohl in wirtschaftlicher als in focialer und fittlicher Beziehung.

Was nun die einzelnen Schutmagnahmen betrifft, so besorge ich, daß mit ber einfachen Ausdehnung ber Borfchriften der Gewerbeordnung §§ 135-139 b auf Grund des § 154, Abf. 4 fehr wenig gethan ift. Eine feste Regelung der Arbeitszeit für Frauen, Rinder und Jugendliche wird selbst mit der strengsten Kontrolle in der Hausindustrie nicht zu erzielen fein. Überdies fallen "Werkstätten, in welchen ber Arbeitgeber ausschließlich zu feiner Familie gehörige Berfonen beschäftigt", nicht unter jene Bestimmung. Schon dadurch wurde also ein großer Teil ber Schuhmacher - Beimarbeit frei ausgehen. Allerdings könnte man diefe Ausnahme beseitigen, und dem Einwand, daß der Staat nicht in die Familie eingreifen foll, mit dem hinweis auf die Thatfache begegnen, daß die allgemeine Schulpflicht, fowie die allgemeine Wehrpflicht noch viel schärfere Gingriffe darftellen, die als Erforderniffe der öffentlichen Wohlfahrt jedermann anerkennt. Selbst dann aber trate wieder jener primare Brund in Rraft, daß eben die Beimarbeit in ihrem Wefen der Regelung der Arbeitszeit widerspricht. Dagegen wird die "Schwitzindustrie", sobald sie in Werkstätten ausgeübt wird, fehr wohl einer staatlichen Kontrolle im Sinblid auf übermäßige Arbeitszeiten unterstellt werden tonnen.

Noch wirksamer aber kann hier die Sanitätspolizei der Gemeinde eingreifen. Unnachfichtlich follten bier alle jene Beimarbeitstätten geschloffen ober, wo angängig, jum mindeften faniert werden, beren Beichaffenheit nicht nur eine Gefahr für Gesundheit und Leben ihrer Inwohner, fondern auch als mögliche Seuchenherde für die Allgemeinheit Um der Behörde das Auffinden auch versteckter Winkel zu ermöglichen, mußten fomohl Arbeitgeber als Sausbefiger zur Anzeige ber Beimarbeiter, die fie beschäftigen oder beherbergen, bei Strafe der Unterlaffung verpflichtet werden. Ich wurde fogar vor einer äußeren Renntlichmachung ber Bäufer, in benen fich "Schwighöhlen" befinden etwa mit einer fichtbar angebrachten Tafel — nicht zurüchscheuen. Der Registerzwang der Beimarbeiter ift ohnedies erforderlich, wenn man die Socialverficherung auf fie ausdehnen will. Dies wird, wie ich glaube, nur eine Frage der Zeit fein. § 4, Abf. 2 des Rrankenverficherungs= gesehes giebt der Gemeinde das Recht, durch Ortsftatut nichtversicherungspflichtige Versonen in die Kassen aufzunehmen. Nach § 2, II des Invalibitäts- und Altersversicherungsgesetes tann jest schon ber Bundegrat Sausgewerbetreibende in die Verficherung einbeziehen; er hat von diesem Rechte bis jest nur für die Sausinduftrie der Tabakfabrikation und des Tertilgewerbes Gebrauch gemacht. Wir feben aber keinen Grund, warum

bie Heimarbeiter anderer Industrien dieses wohlthätigen Rechts nicht auch teilhaftig werden sollen, salls es gelingt, zu verhüten, daß die Lasten der Bersicherung auf die ärmsten und elendesten der gewerblichen Arbeiter abgewälzt werden.

Grundsätlich aber ist zu sordern, daß mit der Fiktion, der Haussindustrielle sei ein "selbständiger" Gewerbetreibender, in Gesetzgebung, Berwaltung und Rechtsprechung ausgeräumt werde. Das Moment, daß er "in eigenen Betriedsstätten" — meist seiner Wohnung — arbeitet, kann nicht maßgebend sein; bestimmend ist, daß er "im Austrage und sür Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse" beschäftigt ist. Damit aber wird seine wirtschaftliche und sociale Abhängigkeit konstruiert, die durchgängig viel größer ist als die der Arbeiter in Fabrik und Werkstatt, die nicht als "selbständig" gelten. Eine Revision des Begriss "Hausgewerbetreibender" würde vermutlich auch alle die subtilen Unterscheidungen zwischen "Hausindustriellen" und "Heimarbeitern" beseitigen, die jetzt in der Verwaltungspraxis und gewerblichen Jurisdiktion noch eine große Rolle spielen, während sie in der lebensvollen Wirklichkeit nicht vorshanden sind.

Ob mit der Einführung von Arbeitsbüchern und Lohnlisten, sowie mit dem Berbot, Arbeit nach der Fabritzeit oder nach einer bestimmten Beschäftigungsdauer in "Schwizwerkstätten" mit nach Hause zu geben, viel erreicht wird, ist mir fraglich. Ich halte namentlich in letzterem Punkte die Beaufsichtigung der Durchsührung für sehr schwierig, während allerdings die Existenz von Arbeitsbüchern und Lohnlisten sich zur Berhütung oder Entscheidung von Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen nützlich erweisen kann. Als socialpolitisches Kampsmittel wider die Auswüchse der Hausindustrie hat sich in England, Amerika und Australien vielsach die Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse mit besonderen Merk- und Abzeichen bewährt. Der Konsument wird dadurch gewarnt, daß er es mit Pro-

¹ Die Motive zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbesordnung (Reichstagsdrucksache Nr. 165, 10. Legislaturperiode 1. Session 1898/99) erwähnen auf S. 20, es werde neuerdings berichtet, daß die Mitgabe von Arbeit nach Hause auch in der Schuhwarenindustrie festgestellt worden sei, und deuten an, daß die ursprünglich nur für die Konsektionsindustrie in Aussicht genommenen gesetzgeberischen Maßnahmen gegen das Mitgeben von Arbeit nach Hause nun auch für die Schuhmacherei in Anwendung kommen sollen. Dagegen protestiert eine Ginzgabe der Bergischen Handelskammer zu Lennep, weil durch ein solches Verbot "alteingebürgerte, nüpliche und beliebte Arbeitsformen zerstört" würden.

bukten zu thun hat, deren Billigkeit auf Ausbeutung der Arbeiter beruht; der konkurrierende Unternehmer wird die also stigmatissierten Waren mit scharsen Augen auf ihre Beschaffenheit, ihre Mängel und Fehler prüsen, und die Behörde hat einen weiteren Anhalt für ihre Überwachungsbemühungen. Ich möchte die Wirkung eines solchen Kampsmittels angesichts der herrschenden Gewohnheiten des großen Publikums in Deuschland nicht überschäßen, aber selbst wenn ein solches Ursprungszeugnis hausindustrieller Schuhbekleidungen in der Regel unsbeachtet bleibt, so kann es in vereinzelten Fällen doch recht dienlich sein, die öffentliche Ausmerksamkeit auf besonders krasse Mißstände zu lenken.

Jedenfalls sollte — das ist meine seste Überzeugung — nichts unversucht gelassen werden, um die Entwicklung einer "Schwizindustrie" in der Schuhmacher-Heimarbeit zu verhindern, welche ihre Arbeiter leiblich und seelisch zu Grunde richtet, die Löhne in Handwerf und Fabrik drückt, dem Konsum sast durchweg schlechte Ware liesert und eine Gesahr sür die öffentliche Gesundheit bildet. Zwar wird die Bersvollkommnung der mechanischen Schuhsabrikation, an der unablässig gearbeitet wird, mit der Zeit wohl dahin sühren, daß das Magazin es geratener sindet, billiges und sutes Schuhzeug von der Fabrik zu kausen, als billiges und schlechtes selbst durch Handarbeit ansfertigen zu lassen. Aber ehe wir soweit kommen, ist es Pflicht von Staat und Gemeinde einzugreisen, damit nicht in wachsender Progression aus dem Versall des Handwerks der Krebsschaden der "Schwitzerbeit" in der Schuhmacherei erwachse!

III.

Die Hausindustrie in der deutschen Möbel= fabrikation.

Von

Dr. Paul Voigt.

1. Die Entwicklung der Möbeltischlerei in Berlin.

Nur in einen der beiden großen Zweige, in die sich das Bollhandwerk der Tischlerei gespalten hat, nur in die Möbelfabrikation haben hausindustrielle Betriebssormen Eingang gefunden. In der Bautisch lerei ift es dagegen nicht zu einer Entwicklung des Berlagfystems gefommen, und es ist auch in Zukunft eine berartige Entwicklung nicht zu erwarten. Denn zum großen Teil ist die Bautischlerei wegen des engen Anschlusses an den einzelnen Bau der Kundenproduktion geblieben, wobei freilich der fleine Sandwerker in den Grofftadten mehr und mehr vom maschinellen Mittel- und Großbetriebe verdrängt wird, während in den kleineren Städten vielsach das Zimmerergewerbe die Bautischlerei sich einzugliedern sucht. Soweit aber — meist unter räumlicher Trennung des Standorts der Fabritation vom Ort des Verbrauchs - eine Marktproduktion von Bautischlerwaren, von Thuren, Fenftern, Parkettplatten, Dielen 2c., stattfindet, fällt sie ganz in die Domäne der Fabrik, da die überlegene maschinelle Technik hier den Rleinbetrieb in jeder Form unmöglich macht.

Dagegen hat sich in sast allen Zweigen der Möbelfabrikation in Deutschland im Laufe dieses Jahrhunders das Verlagspftem heraus-

gebilbet, das fich am früheften in ben Großftädten, namentlich in Berlin, entwickelte 1.

Die Anfänge der eigentlichen hausindustriellen Möbelsabrikation sallen in Berlin etwa in die 20er und 30er Jahre unferes Jahrhunderts: allgemeine wirtschaftliche und gewerberechtliche Faktoren wirkten zusammen und führten ihre Entstehung und weitere Ausbildung herbei. Das Burudtreten der Rundenproduktion infolge der in der Großstadt natürlichen Loderung aller nachbarlichen Beziehungen, ber konzentrierte Bedarf an Möbeln und der wachsende Kapitalreichtum ermöglichten die kaufmännische Organisation des Absates, die Errichtung ständiger Möbellager und Magazine. Gleichzeitig gab die Gewerbefreiheit den Sandel mit den Erzeugnissen des handwerks jedermann frei, und außerdem entstand unter ihrer Ginwirkung eine gahlreiche Rlaffe proletarischer Rleinmeister, die gewöhnlich allein oder allenfalls mit einem Lehrling, nur felten mit Behilfen ihr Gewerbe betrieben, die fast ohne jedes Betriebskapital arbeiteten und auf die schnellste Berwertung ihrer Produkte angewiesen waren. Das war die Klaffe, die das auftommende Verlagspstem brauchte: verheiratete Rleinmeister, denen die Not im Nacken sag, mit geringer socialer Widerstandstraft, die glücklich waren, sich in die Klientel der Magazine begeben zu fonnen.

Die ersten Ansätze zu dieser Entwicklung reichen wahrscheinlich bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zurück. Schon damals war Berlin eine bedeutende und wohlhabende Stadt, deren täglicher Möbelbedars, zumal bei der von allen Schriftstellern bezeugten Geräumigkeit und guten Ausstattung der Wohnungen, sicherlich groß genug war, um einer Anzahl von größeren Tischlermeistern das Halten eines ständigen Möbellagers zu ermöglichen, das sie freilich meist mit Produkten ihrer eigenen Werkstatt füllten. Wohl mögen sie hier und da einem ärmeren Meister einige Stücke abgefaust haben; wohl stand vermutlich ein jeder große Tischlermeister in regelmäßigen Beziehungen zu irgend einem Drechsler, Bildhauer oder Tapezierer, dessen Gilfe er zur Bollendung seiner Arbeiten benötigte 2; tiesgreisende Abhängigkeits-

¹ Wgl. hierzu meine eingehende Monographie: "Das Tischlergewerbe in Berlin" (Schriften bes Bereins für Socialpolitit Bb. 65, S. 325-498), in der die hier beshandelte Frage der Entstehungsursachen der Hausindustrie nur gestreift worden ist, da dort die Hauptaufgabe die Darlegung der Konkurrenzverhältnisse zwischen Großebetrieb und Kleinbetrieb war.

² Bisweilen, namentlich bei Sigmöbeln, erhielt auch der Tapezierer ober Bilds hauer die Bestellung und nahm feinerseits die Hilfe des Tischlers in Unspruch (vgl.

verhältnisse scheint das aber nicht zur Folge gehabt zu haben, und ebensowenig entwickelte sich ein reguläres Berlagspstem unter Bildung von zwei antagonistischen Klassen.

Die preußische Gewerbepolitik des vorigen Jahrhunderts verhinderte zwar die Entwicklung der Hausinduftrie ebenfowenig wie das Aufkommen von Fabriken, fie suchte im Gegenteil bas Berlaginftem überall bort zu fördern, wo - wie in den Exportgewerben, namentlich in der Textilinduftrie - die taufmännische Organisation des Absakes eine unbedingte Notwendigkeit war; fie war aber andererfeits grundfäglich bemüht, das für den lokalen Bedarf arbeitende Sandwerk in der hiftorisch übertommenen Betriebsform zu erhalten, ohne jedoch die Entwicklung größerer, leiftungsfähiger Betriebe, das Auftommen eines Standes wohlhabender Grofmeifter unmöglich ju machen. Gin Blid in Ritolais Schilberungen von Berlin überzeugt uns, daß es an folchen tüchtigen und hoch= angesehenen Meistern in der Tischlerei, holzbildhauerei und Tapeziererei ebenso wie in den anderen Gewerben nicht fehlte; überall tritt uns die Blüte bes damaligen handwerks entgegen. Die konfequente brandenburg= preußische Sandwerkerpolitik von anderthalb Jahrhunderten hatte ihren 3med erreicht. Selbst im Mittelalter burfte nach Wiedfeldts 1 Anficht felten in einer Stadt, ficher aber nicht in Berlin, das gesamte Sandwerk einen fo gunftigen wirtschaftlichen Buftand aufgewiesen haben, wie das Berliner Gewerbe am Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Berarmung Berlins und des ganzen Landes infolge der naposleonischen Kriege traf mit besonderer Härte das Tischlerhandwerk, das in großem Umfang ein Luxusgewerbe ift. Zahlreiche Gesellen wurden arbeitslos und benutzen die durch die Berordnungen von 1810 und 1811 eingeführte Gewerbefreiheit, um sich formell selbständig zu machen und auf diese Weise ihr Brot zu verdienen. Der Vorgang läßt sich statistisch mit größter Genauigkeit nachweisen; von 1810—1813 vermehrte sich die Zahl der Meister von 431 auf 536, während gleichzeitig die Gesellenzahl von 677 auf 527 sank, sodaß 1810 auf einen Meister 1,6 Gessellen, 1813 aber nur 0,98 Gesellen entsielen. Gleichzeitig entstanden in Berlin eine Keihe von Möbelhandlungen, deren es 1811 bereits 15 gab.

Nicolai, Beschreibung der königlichen Residenzskädte Berlin und Potsdam. 3. Aufl., Berlin 1786, Bb. II, S. 555.

¹ Wiedjelbt, Statistische Studien zur Entwidlungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720 bis 1890. Leipzig 1898. S. 69.

Auch in der Folgezeit fand eine ununterbrochene Vermehrung der proletarischen Kleinmeifter ftatt, die - abgesehen von dem allgemeinen Drang nach Selbständigkeit — hauptsächlich durch das Streben der Befellen, fich zu verheiraten, veranlagt murde; ba die überkommene Organisation des Handwerks die Verwendung verheirateter Gesellen ausschloß, so fiel Verheiratung und Selbständigmachung notwendig zusammen. Natürlich murde hierbei, wo zwei der ftarksten Motive des menschlichen Handelns entschieden, nicht immer mit der nötigen Vorsicht versahren, zumal feitdem die Anderung des Gewerberechts die bisherigen Schranken niedergeriffen hatte; und so ist es begreiflich, daß sich durch die handwerkerbewegung der erften Salfte diefes Jahrhunderts die ftereotypen Rlagen über die durch die Gewerbefreiheit veranlagten "leichtfertigen Ctablierungen" hindurchziehen, durch die "wenig bemittelte und unersahrene Personen", wie es in einem Bericht des Staatsministeriums an den König vom 7. Februar 1849 heißt, "mehr denn zu oft nur Arbeit und Geld verschleudern, um sich durch die Konkurrenz der ungezügelten Wohlfeilheit zu erhalten". Gegen die Überfehung des Sandwerks und die daraus entspringende "Konkurrenz der ungezügelten Wohlfeilheit", die fich naturgemäß am ftartften im Bertehr der Sandwerter mit den Magazinen geltend machte, richtete sich die damalige Handwerkerbewegung in erster Linie, mährend der Kampf gegen die Fabriken bei ihr durchaus im hintergrund ftand; es ift für ihre unbefangene Beurteilung nicht vorteilhaft gewesen, daß man sie meist einseitig als eine ausschließlich gegen den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt gerichtete Strömung aufgefaßt hat.

Thatsächlich war aber die Anderung der Gewerbepolitik für die Entwicklung der Fabrikindustrie — wenigkens zunächst — bedeutungs- los, da schon die altpreußische Gewerbepolitik der Errichtung von Fabriken keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt, sondern sie im Gegensteil überall dort energisch besördert hatte, wo der Stand der Technik des betreffenden Gewerbes die Betriebssorm der Fabrik geeignet erscheinen ließ. Diese positive Förderung siel jetzt sort, was sogar den Zusammensbruch mancher Schöpsung der sridericianischen Periode veranlaßte. In Berlin war 1846, wie Wiedseldt konstatiert, weder im Betriebsumsang noch im Verhältnis zur Bevölkerung der Stand der Industrie um die Wende des Jahrhunderts schon wieder erreicht.

Die wichtigste Folge der Gewerbefreiheit war das Auftommen der Hausindustrie in einigen sehr bedeutenden Handwerken, in denen sie bisher unbekannt gewesen war; namentlich in der Schneiderei, der Tischlerei und den verwandten Gewerben, sowie — wenn auch in geringerem Umfang — in der Schuhmacherei. Die Entwicklung begann in den Großstädten, da ihre Vorbedingung das Vorhandensein eines größeren Markes war, der bei der Mangelhaftigkeit der Transportmittel vor Ersindung der Eisenbahnen — besonders für Möbel — nur ein lokaler sein konnte. Daß die Änderung des Gewerberechts den entscheidenden Anstoß zu dieser Entwicklung gab, geht schon daraus hervor, daß in anderer Hinsicht, in der Technik des Gewerbes wie im Verkehrswesen, dis zu den 40er Jahren unseres Jahrhunderts keinerlei wesentliche Versänderungen gegen den Zustand am Ende des 18. Jahrhunderts einsgetreten waren.

Die Formen, in benen fich bas Auftommen ber hausinduftrie in der Möbelfabrifation vollzog, laffen sich aus der Litteratur nur zum Teil nachweisen; es ist aber für den Kenner des Gewerbes nicht schwer, sich den Entwicklungsgang mit ziemlicher Sicherheit zu konstruieren. Es find in der hauptsache zwei verschiedene Rategorien von Versonen, die als die Träger der Entwicklung erscheinen: einmal die Großmeister des Sandwerks und dann befondere Möbelhandler, deren Stamm wohl uriprünglich die Möbeltrödler bilbeten. Auf der einen Seite gestalteten fich die Beziehungen amischen den großen Tischlermeistern, Tabezierern, Bildhauern zc. und ihren ärmeren Gewerbsgenoffen allmählich enger und wurde beren Abhangigkeit größer; jum Teil erhielten fie bestimmte Auftrage, jum Teil kaufte der Grogmeifter auch einfach die von ihnen auf eigene Faust angesertigten Stude zur Komplettierung seines Lagers. Auf der anderen Seite begnügten fich die Möbeltrödler nicht mehr mit dem Verkauf gebrauchter Möbel, sondern fingen an, auch neue Möbel zu vertreiben, die ihnen von den auf die schnellste Verwertung ihrer Produtte bedachten Rleinmeistern formlich aufgedrängt murden; von vornherein gestaltete fich also die Preisbildung in der für die Sandwerker dentbar ungunftigften Beife.

Bon großer Bedeutung für die weitere Berbreitung des Berlagsystems wurden dann zwei andere Momente.

Die durch die Fortschritte der Glasindustrie (Glasguß) hervorsgerusene Einsührung der großen Schausenster und damit das Austommen der allmählich immer prunkvoller werdenden Ladengeschäfte bürgerte das Magazinspstem sest ein; der Käuser wurde durch glänzende Ausstattung angelockt und sand es bald weit bequemer, seinen Möbelbedars dem Lager zu entnehmen, als wochenlang auf die Ansertigung der einzelnen Stücke zu warten. Aber selbst wenn er die gewünschten Möbel nicht

fertig erhielt, sondern sie ansertigen lassen mußte, hatte er im Magazin doch wenigstens eine Anzahl Musterstücke zur Ansicht, an denen er sich ein Urteil über die Wirkung der einzelnen Möbel bilben konnte.

Trokdem hatte fich der Sandwerksmeister bei dem immer noch relativ fehr großen Umfang der Rundenproduktion dem Magazin gegenüber weit länger behauptet, wenn er nicht gleichzeitig, wo dieses in den Vordergrund trat, durch die ungunftige Entwicklung der Berliner Wohnungsverhältniffe gang in den hintergrund gedrängt worden mare. Die in der Stein = Bardenbergichen Periode erfolgte vollständige Aufgabe der instematischen Bau- und Wohnungspolitif der brandenburg preußischen Fürsten, die von 1680-1786 Berlin planmäßig erweitert, jeder Wohnungenot vorgebeugt und jedes übermäßige Steigen der Mietpreise verhindert hatten, führte seit den 20 er Jahren dieses Jahrhunderts die Einburgerung des Maffenmiethauses und damit die unaunstigen Wohnungsverhaltniffe berbei, unter benen Berlin noch heute aufs schwerste leidet. Welcher Runde hatte noch Luft, bei einem Tischlermeifter Möbel zu bestellen, wenn er ihn in den meiften Fällen im zweiten oder dritten Hof, im Keller oder vier Treppen hoch aufsuchen mußte?

So vereinigte sich alles, um den Handwerker zurückzudrängen und das Magazinwesen zu sördern, das in immer stärkerem Maße kaufsmännische Unternehmungslust und Kapitalkrast anlockte. Während 1811 erst 15, 1816 sogar nur 12 Möbelhandlungen gezählt wurden, gab es 1838 deren schon 52, 1842 101 und 1850 bereits 129. Der bedeutende lokale Markt war schon in den 40 er Jahren größtenteils von den Magazinen erobert, die auch damals bereits einen Teil ihrer Produkte außerhalb Berlins in Preußen und den anderen Bundesstaaten absteht, daneben sand ein nicht unbedeutender Export ins Zollvereinssausland statt. Der eigentliche Ausschwung der Berliner Möbelsabrikation fällt aber doch erst in die Zeit nach der Einführung der Eisenbahnen, die sich sür Berlin in den Jahren 1838—1846 vollzog. In den 50er und 60er Jahren eroberte sich dann Berlin den deutschen Markt, obswohl bis zum Ansang der 60er Jahre in verschiedenen deutschen Staaten die Zunstschranken den Absah der Berliner Möbel erschwerten.

Die Überlegenheit der Berliner Tischlerei beruhte auf der durch das Magazinwesen geschaffenen weitgehenden Specialisierung des ganzen Gewerbes, durch die sast jeder einzelne Gegenstand des Hausrats zum Objekt der ausschließlichen Produktion einer Werkstatt gemacht wurde. Bei der Rückständigkeit der maschinellen Technik war sie das einzige

Mittel zur Berringerung der Produktionskoften, da fie Arbeiter schuf, die eine beschränfte Vertigkeit zu erstaunlicher Birtuofität auszubilben vermochten. Die wirtschaftliche Organisation der Berliner Tischlerei, die Teilung in zahlreiche Branchen, die in den Magazinen ihren Mittelbunkt finden, war schon in den 40er Jahren fo jest ausgebildet, daß die 1849 im Sinne der Sandwerkerforderungen erfolgte Underung des Gewerberechts und die Einführung des Befähigungsnachweises ohne äußerlich erfennbaren Ginfluß auf fie blieb. Immerhin finden wir in ben 50er Jahren eine bedeutend langfamere Bunahme der Meifter als vorher, mahrend die Gesellengahl raich anftieg. Die Durchschnittsgröße ber Betriebe wuchs, und damit mußte auch eine Erhöhung der Widerstandstraft des Meifterftandes den Magazinen gegenüber verbunden fein. Wie fehr umgekehrt die Gewerbefreiheit die Zersplitterung der Betriebe beförderte, zeigte fich sofort bei ihrer Wiedereinführung im Rahre 1868/69; während 1867 nur 2775 Tischlermeifter in Berlin gegählt wurden, gab es beren 1871 nicht weniger als 4210, sodaß auf einen Meister 1867 3,8, 1871 aber nur 2,9 Behilfen entfielen.

Nach dem glänzenden Geschäftsgang in den Gründerjahren folgte eine mehrjährige Stagnation, die erst zu Beginn der 80er Jahre überwunden wurde; Preise und Löhne waren äußerst gefunken, und es bedurfte einer großen Streikbewegung der Gesellen im Jahre 1884, um wieder günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen. In den 80er Jahren vollzieht fich dann auch die völlige Einbürgerung der Maschinen in die Berliner Tischlerei, die von den größeren Unternehmungen im eigenen Betriebe, von den kleineren Werkstätten dagegen in sogenannten Lohnschneidereien (Holzbearbeitungsfabrifen) benutt werden; dadurch wird erreicht, daß für die Fabrikation der fournierten Möbel Großbetrieb und Rleinbetrieb in technischer Sinsicht ziemlich gleichgestellt sind. läßt fich ein langfamer, aber beständiger Rudgang der eigentlichen Rleinbetriebe konftatieren, der sich hauptfächlich aus der Überlegenheit des fapitalfraftigeren Betriebes, feinen gunftigeren Gintaufs- und Abfatbedingungen, und aus den fteigenden Löhnen ber Gefellen erklart. Bis jum Jahre 1890 habe ich die Entwicklung in meiner größeren Arbeit über das Berliner Tischlergewerbe 1 statistisch belegt, wobei sich ergab, daß alle Betriebe mit weniger als vier Gehilfen guruckgingen, mahrend alle übrigen Betriebe junahmen, und zwar umfo ichneller, je größer fie

¹ Schriften bes Bereins für Socialpolitit Bb. 65, S. 366 ff.

waren. Die Berufs- und Gewerbezählung von 1895 zeigt genau die selbe Erscheinung.

Leider ift ein ganz exakter Vergleich der 1895er Zählung mit den früheren Erhebungen nicht möglich, da die Methoden der Aufnahme wie der Klassistiation stets gewechselt haben; immerhin sind die vorhandenen Daten zur Erkenntnis der allgemeinen Entwicklungstendenzen durchaus hinreichend. 1861 wurden nur 16 Betriebe mit 408 Gehilsen in die Fabriktabelle ausgenommmen, während 1928 Betriebe mit 5726 Gehilsen (oder 7674 beschäftigten Personen) der Handwerkertabelle zugeschrieben wurden; größere Betriebe waren also nur in geringem Umsang vorshanden, der Schwerpunkt der Berliner Möbelsabrikation sag durchaus in den Kleinbetrieben. Bei den Gewerbezählungen von 1875 und 1882 und bei der Bolkszählung von 1890 wurden als Kleinbetriebe die Betriebe mit 1—5 Gehilsen und die Alleinbetriebe gerechnet; daraus ergaben sich solgende Zahlen:

	1875	1882	1890
Kleinbetriebe, Zahl	2 199	2 484	2 369
beschäftigte Personen	5 219	5 833	6 623
Größere Betriebe, Zahl	480	483	776
beschäftigte Personen	6 371	6 008	11 421
Es beschäftigten % aller erwerbsthätigen Personen:			
die Kleinbetriebe	45	49	33
die größeren	55	53	67

Noch schärfer tritt der Rückgang der Kleinbetriebe in der Gewerbes zählung von 1895 hervor, deren Zahlen aber nicht ohne weiteres mit denen der Zählung von 1882 vergleichbar sind, weil der Begriff des Kleinbetriebs 1895 auf die Betriebe mit 1—5 erwerbsthätigen Personen (nicht Gehilsen) beschränkt worden ist. Nimmt man die dadurch ers sorderlichen Umrechnungen sür 1882 und 1890 vor, so kommt man zu solgenden Zahlen:

	18	382	18	390	18	895
	Zahl ber Betriebe	Zahl der beschäftig= ten Per= sonen	Zahl ber Betriebe	Zahl der beschäftig= ten Per= fonen	Zahl ber Betriebe	Zahl der beschäftig= ten Per= sonen
Alleinbetriebe	1075	1 075	1110	1 110	1080	1 080
Betriebe mit 1-4 Gehilfen	ca. 1381	4 639	1097	3 541	1068	3 477
Betriebe mit 5 und mehr Gehilfen .	= 511	6 119	938	12 393	1039	15 218
Summa	2967	11 833	3145	17 044	3187	19 775
In Prozent der Gejamtzahl betrugen						
die Alleinbetriebe.	36,4	9,1	35,3	6,5	33,9	5,5
die Betriebe mit 1—4 Gehilsen . die Betriebe mit 5	46,5	39,2	34,9	20,8	33,5	17,6
und mehr Ge- hilfen	17,1	51,7	29,8	72,7	32,6	76,9

Während 1882 die Kleinbetriebe (einschließlich der Alleinbetriebe) noch 48,3 % aller Erwerbsthätigen beschäftigten, waren 1895 nur 23,1 % in ihnen thätig; ihre relative numerische Bedeutung ist also um mehr als die Hälfte gesunken. Ihre Bedeutung für die Produktion ist aber noch wesentlich geringer als die Jahlen darthun, da die Arbeitersschaft der Kleinbetriebe großenteils aus Lehrlingen besteht, und da außers dem die Alleinmeister gegenwärtig sast nur noch sür Keparaturen in Betracht kommen, während sie früher, wie schon ihre relativ hohe Quote (1882 sast 1/10 aller Erwerbsthätigen) beweist, vielsach auch mit der Ansertigung neuer Möbel beschäftigt waren. Zedensalls liegt der Schwerpunkt der Möbelsabrikation wie der Tischlerei überhaupt in Berlin jetzt ganz und gar in den größeren Betrieben, die sich, wie erwähnt, durchweg um so schneller entwickelt haben, je größer sie sind.

Rechnet man nämlich die Zahlen der Volkszählung von 1890 der Klassifitationsänderung von 1895 entsprechend um, so bekommen wir folgende Zahlen:

	18	390	1895		
	Zahl der Betriebe	Zahl der Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der Personen	
Betriebe mit 6—10 bes schäftigten Personen	510	3770	554	4246	
Betriebe mit 11—50 Personen	418	7586	459	8676	
Betriebe mit 51 und mehr Personen	10	1007	26	2296	

Die Betriebe mit 6—10 Personen haben absolut zugenommen, relativ aber etwas abgenommen, indem 1890 auf sie 22,2 %, 1895 nur 21,5 % der Erwerbsthätigen entsielen; dagegen ist der Anteil der Betriebe mit mehr als 10 Personen von 50,5 % auf 55,5 % der Erwerbsthätigen gestiegen. Auf einen Meister entsielen 1882 2,9, 1890 4,2 und 1895 5,2 Gehilsen und (nach Abzug der Alleinmeister) auf einen Meister mit Gehilsen 4,6, 6,8 und 7,9 Hilspersonen (Gesellen und Lehrlinge 2c.).

Mit diesen Beränderungen in der Betriebsgestaltung geht natürs lich auch eine Umwandlung des Charakters des Berlags systems Sand in Hand.

Das Berlagspstem in der Möbelsabrikation unterschied sich von vornherein von den sonstigen Formen hausindustrieller Gewerbethätigsteit, da die Stellung des Tischlers dem Möbelhändler gegenüber immer eine relativ sreie war. Eine so vollständige Atomisierung wie in der hausindustriellen Schneiderei und Schuhmacherei war durch die Technik des Gewerbes ausgeschlossen, da der ordnungsmäßige Betrieb des Tischlershandwerks eine reguläre Werkstatt zur Voraussetzung hat. Außerdem arbeitete der Tischler stets mit eigenen Werkzeugen, meist auch mit eigenem Material, — nur Fourniere, Zierraten 2c. entnahm er manchmal vom Möbelhändler — und nur selten war er für ein Magazin aussischließlich thätig; die Specialisierung des Gewerbes verhinderte das, da nur bei ganz kleinen Werkstätten — und auch dann nicht immer —

ein Magazin alle Exemplare des erzeugten Specialartifels aufnehmen kann. Auch stand und steht der Tischler häufig garnicht in regelmäßigen Beziehungen zu einem bestimmten händler, der ihm seine Aufträge ersteilte, sondern er produzierte auf eigene Faust marktgängige Waren, die er nach Fertigstellung durch Verkauf an den händler zu verwerten sucht.

Trot aller dieser Unterschiede wird man die geschilberte Organisation der Möbelsabrikation als Hausindustrie bezeichnen müssen, da das Kriterium der Hausindustrie in der ökonomischen Abhängigkeit des in eigener Werkstatt arbeitenden Produzenten von der den Absat der Produkte vermittelnden Person erblickt werden muß; das Zusammenswirken zweier antagonistischen Klassen, die Existenz eines auf kapitalistischer Grundlage beruhenden Herrschaftsverhältnisses der einen über die andere Klasse muß — wie zuerst Schmoller und nach ihm mit großer Schärse Sombart hervorgehoben hat — als das entscheidende Merkmal angesehen werden. Daß ein Spstem, bei dem einer kleinen Anzahl kapitalkräftiger Möbelhändler ein zahlreicher Stand kapitalloser Kleinmeister gegenübersteht, der seine Produkte nur durch Absat an die Händler verwerten kann, als Hausindustrie in diesem Sinne zu bezeichnen ist, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Während aber in den Kleinbetrieben zu Anjang der 60er Jahre noch mehr als 9/10 aller Erwerbthätigen beschäftigt waren, umfaßten sie ju Unfang ber 80er Jahre nur etwa bie Sälfte und 1895 fogar kaum noch ein Viertel aller erwerbthätigen Tischler. Auch in Zukunft ift ein weiterer absoluter und relativer Rückgang der Kleinbetriebe zu erwarten, da die Faktoren, welche ihn bisher veranlaßt haben, in Zukunft vermutlich mit noch gesteigerter Intensität wirksam sein werden. Die Vorteile des größeren kapitalkräftigen Betriebs bei Einkauf und Absat werden sich kaum verringern; ebensowenig die Überlegenheit des größeren maschinellen Betriebs bei der Fabrifation nichtsournierter Möbel; auch die Befferung der Lage der Gefellen wird hoffentlich keinen Ruckschlag erleiden, sondern im Gegenteil weitere Fortschritte machen. Je höher aber das fociale Niveau des Gefellenstandes ift, umfo geringer ift die Neigung des Gefellen fich felbständig zu machen. Seitdem die Arbeitsperfassung der Berliner Tischlerei sich derart verändert hat, daß die Beiratsmöglichkeit auch für den Befellen eriftiert, hat die formelle Selbftändigkeit für ihn ihren größten Reiz verloren. Da der Unternehmergewinn des Meifters - auf den Ropf des Gefellen berechnet - nur gering ift und sich außerdem durch die fortschreitende Aufbefferung der Löhne, deren Überwälzung auf die Magazine und die Konsumenten dem

Schriften LXXXVII. - Hausinduftrie IV.

Kleinmeister nur selten gelingt, noch beständig verringert, so rückt die Grenze des lebensfähigen Betriebes allmählich immer höher hinauf.

Je mehr jedoch der Schwerpunkt der Tischlerei in die Mittel- und Großbetriebe rudt, befto geringer wird auch die fapitalistische Abhängigfeit des ganzen Gewerbes vom Möbelmagazin. Die faufmannische Organisation des Absakes an sich wird allerdings durch die Veränderungen in der Betriebsgestaltung taum berührt; nach wie bor vollgieht fich der Betrieb der Möbel größtenteils durch die Vermittlung der Möbelhändler. Aber die taufmännische Organisation des Absates macht ein Gewerbe noch nicht zur Sausinduftrie. Auch der Absatz der Großindustrie liegt meist in der Sand des Raufmanns, des Engrosbändlers, des Exporteurs und des Detailliften; auch hier findet meift eine Arbeitsteilung zwischen dem Fabritanten und dem Raufmann ftatt, die aber teine Abhangigteit des Produzenten vom Bandler bedingt. Mit der Bergrößerung der Betriebe in der Tischlerei entwickeln fich die Beziehungen zwischen den Produzenten und Händlern mehr und mehr in der selben Richtung; die Teilung der Funktionen bleibt befteben, hort aber auf, ein herrichaftsverhältnis ju bearünden.

Die gegenwärtige Organisation der Berliner Tischlerei ist also solgende. Ein Drittel der Meister sind Alleinmeister, die überwiegend mit Flickarbeiten, Reparaturen 2c. beschäftigt sind, und von denen nur ein kleiner Bruchteil als Heimarbeiter kümmerlichster Art sür die Reuproduktion in Betracht kommt; ein zweites Drittel (Betrieb mit 1—4 Gehilsen) sind noch Hausindustrielle alten Stils, die sich in enger Abschängigkeit von den Magazinen besinden; sie versertigen meist Möbel geringerer Qualität (Berliner Schund¹), arbeiten vielsach ohne jedes Betriebskapital, vielsach auch ohne sesteund zu Magazin, um erst durch ihren Brodukten von Magazin zu Magazin, um erst durch ihren Berkauf das Geld zur Entlohnung der Gehilsen und zur Bezahlung der Rohmaterialien zu erhalten. In diesen Kleinbetrieben ist etwa ¹/8 aller Gehilsen, darunter überwiegend Lehrlinge und alte abs

¹ Selbst dieser Teil scheint aber von der Statistit der Hausindustriellen nicht vollständig ersaßt zu sein; denn 1895 wurden bei der Gewerbezählung nur 484 hausindustrielle Betriebe mit 2424 Erwerbthätigen gezählt. Immerhin ist diesmal die Hausindustrie besser ersaßt worden als 1882, wo nur 253 hausindustrielle Betriebe mit 1152 Personen ermittelt wurden. Die Bestragung der Berleger lieserte auch 1895 ein durchaus negatives Resultat, da sie als von ihnen beschäftigt nur 53 Betriebe mit 247 Personen angaben.

gearbeitete oder sonst minderwertige Gesellen, und etwa 1/6 aller Erwerbthätigen beschäftigt, und ihre absolute und vor allem ihre relative Bebeutung vermindert fich von Jahr ju Jahr. Dagegen befchäftigt das lette allein lebens= und entwicklungstüchtige Drittel der Meifter (mit 5 und mehr Gehilfen) bereits mehr als 3/4 aller Erwerbthätigen, 7/8 aller Behilfen; feine Bedeutung für die gange Produttion steigt in fcnellem Tempo. Die Beziehungen diefer Meifterklaffe zu den Möbelhandlern weisen alle Grade der Abhängigkeit auf, deren Intensität sich im allgemeinen mit der machsenden Betriebsgröße vermindert. Meister arbeitet für eine ganze Reihe von Magazinen; ihre Zahl hängt außer von der Größe seines Betriebes von dem Umfang der Specialis fierung feiner Produktion ab 1. Bisweilen ift der Produzent der wirtschaftlich überlegene Teil; dem großen Berliner Möbelfabrikanten fteht der tleine Möbelhandler in der Provingstadt nicht wesentlich anders gegenüber als der Vojamentenhändler dem Tertilinduftriellen. Biele Tijchlermeifter und fast alle Möbelfabrikanten haben eigene Berkaufsläben, in benen fie neben ihren eigenen Fabritaten auch fremde Erzeugniffe verkaufen, mahrend fie ihre eigene Produktion größtenteils an andere Magazine abseten; fast jeder größere Meifter halt ein Möbellager, aus dem er je nach Bedarf an Sändler oder auch dirett ans Publikum verkauft. Andererseits haben viele Möbelhändler eigene Werkstätten, fei es für bloße Reparaturen, fei es zur Reuproduttion, beren Meifter bismeilen eine gemiffe Scheinselbständigkeit besigen. Fabriziert wird größtenteils marktgängige Ware, die von den Tischlern teils auf eigenes Risiko, teils nach fester Bestellung seitens des Händlers hergestellt wird; aber auch die Kundenproduktion freilich meist wieder durch Vermittlung der Magazine — hat noch eine erhebliche Bedeutung.

Die Formen, in denen sich die Teilung der Funktionen zwischen Produzenten und Händlern abspielt, sind wie man sieht, sehr mannigssach; die Entwicklung ist aber durchweg von der Tendenz beherrscht, die wirtschaftliche Stellung des Produzenten dem Händler gegenüber zu ershöhen. Was die Entwicklung besonders interessant gestaltet, ist der Umstand, daß einer der wichtigsten Faktoren, durch welche die Hausinduskrie mit aller ihrer Misère innerlich überswunden wird, die steigende sociale Macht des Gesellenstandes ist.

¹ Ein Tijchler, der alle Kastenarbeit machte, arbeitete mit 20—30 Gesellen nur für 10—15 Magazine; ein Schreibtischmacher mit der selben Gehilsenzahl für 60—100, ein Stuhlsabrikant mit 28 Arbeitern für 100—150 Geschäfte.

2. Die Entwicklungstendenzen der deutschen Möbel= tischlerei im allgemeinen.

Wenden wir uns nach dieser Schilderung der Berliner Möbelfabrikation der Betrachtung der Entwicklungstendenzen des deutschen Tischlershandwerks im allgemeinen zu, so finden wir zunächst einen bes deutenden numerischen Fortschritt des ganzen Gewerbes.

Nach der Berußzählung von 1882 gab es in der Tischlerei und Parkettsabrikation 113 676 Selbständige und 162 645 Abhängige (Geshilsen und Lehrlinge), zusammen also 276 321 Erwerbthätige, während 1895 110 010 Selbständige und 247 098 Abhängige, demnach zusammen 357 108 Erwerbthätige gezählt wurden; 1882 kam ein Tischler auf 164, 1895 aber schon auf 145 Einwohner. Troz der bedeutenden Fortschritte des ganzen Gewerdes ist die Meisterzahl absolut und relativ gefallen; auf einen Meister kamen 1882 1,4, 1895 2,2 Gehilsen. Ginen Nebenberuß hatten 1882 58 %, 1895 nur 49 % der Selbständigen; in der Landwirtschaft nebenberuslich thätig waren 1882 61 649 Selbständige, 1895 nur 53 766; die Abnahme dürste sich aus dem starken Rückgang der Landweister erklären. (Vgl. S. 71.)

Schon diese Zahlen beuten auf eine Tendenz zur Ausbildung größerer Betriebe hin, die uns mit vollkommener Deutlichkeit in der Gewerbestatistit entgegen tritt. (Die Zahlen sind auch hier der Klassistationsänderung entsprechend umgerechnet worden.)

	18	382	18	395	
	Zahl der Betriebe	Zahl der thätigen Perfonen	Zahl der Betriebe	Zahl ber thätigen Perjonen	
Alleinbetriebe	62 649	62 649 53 465		53 465	
Kleinbetriebe	48 848	123 417	51 950	140 404	
Größere Betriebe (6 und mehr Personen)	3225	36 883	8 128	105 326	
	114 722	222 949	113 543	299 195	

Die Zahlen der Berufsstatistit und die der Gewerbestatistit bifferieren ers beblich, weil diese die in den Betrieben eines Gewerbes thatsachlich beschäftigten

Der starke Rückgang der Alleinbetriebe scheint sich zum Teil durch ihr Aufrücken in die Gehilsen-Aleinbetriebe zu erklären. Faßt man beide Kategorien zusammen, so erhöhte sich die Gesamtzahl der Erwerbthätigen der Kleinbetriebe nur um 4 %,0, während die größeren Betriebe (mit sechs und mehr Personen) hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Personen eine Steigerung um 286 % zu verzeichnen hatten, sodaß sie 1895 schon 35,2 % aller Erwerbthätigen — gegen 16,5 % im Jahre 1882 — umsaßten.

Dagegen entfielen in Prozent ber Erwerbthätigen:

	1882	1895
auf die Alleinbetriebe	28,1	17, 8
auf die Gehilsen-Kleinbetriebe	55,4	47, 0
auf die Kleinbetriebe überhaupt	83,5	64,8

Eine Zerlegung der Gruppe der größeren Betriebe in einzelne Größenklassen ergiebt nach Vornahme der ersorderlichen Umrechnungen folgendes Bild:

	18	382	18	1895		
	Zahl der Betriebe	Zahl der er: werbthätigen Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der er: werbthätigen Personen		
mit 6—10 Personen = 11—20 = = 21—50 = = 51—200 = = 201 u. mehr =	2367 798 58 2	16 847 14 325 5 057 654	5556 $2365 \begin{cases} 1668 \\ 697 \\ 191 \\ 16 \end{cases}$	$40\ 196$ $44\ 383 \begin{cases} 23\ 348 \\ 21\ 035 \end{cases}$ $16\ 239$ $4\ 508$		
Summ	e 3225	36 883	8128	145 326		

Wenn sich auch die Erwerbthätigen der Betriebe mit 6—10 Perssonen nur verzweieinhalbsacht haben, während die Zahl der Erwerbthätigen

Personen ohne Rücksicht auf ihren eigentlichen Beruf, jene aber die Individuen nach ihrem Beruf ohne Rücksicht auf die Art ihrer thatsächlichen Beschäftigung zählt. Da viele Tischlergesellen in anderen Gewerben (Maschinensabriken, Pianosortessabriken 2c.) beschäftigt oder arbeitsloß waren, so sind die Zahlen der Abhängigen in der Tischlerei nach der Berufszählung wesentlich höher als nach der Gewerbeszählung.

ber Betriebe mit 11—50, sowie mit 51—200 Personen sich verdreisacht und die der Betriebe mit mehr als 200 Personen sogar versiebensacht hat, so kann doch die Lebenssähigkeit der Betriebe mit mehr als 5 Personen nach den Ergebnissen der Statistik nicht bezweiselt werden. Wir haben also für ganz Deutschland das selbe Bild, wie für Berlin: schnelle Zunahme aller Betriebe mit mehr als fünf Personen, deren Fortschreiten sich um so rascher vollzieht, je größer sie sind; dagegen Stagnation der kleinen und kleinsten Betriebe.

Von großem Interesse ist die Verteilung der Tischlerei auf die verschiedenen Ortskategorien, die sich freilich nur nach der Berusssstatistik sesktellen läßt. Die Hauptzahlen der Gewerbestatistik sind zum Vergleich beigesügt.

(Tabelle fiehe S. 71 u. 72.)

Die Tabelle zeigt einmal 1882 wie 1895 eine den Ortskategorien entsprechende gleichmäßige Abstusung der auf einen Meister entsallenden durchschnittlichen Gehilsenzahl; mit der Konzentration der Bevölkerung geht also eine Konzentration der Betriebe Hand in Hand. Die Tabelle zeigt weiterhin einen beträchtlichen absoluten Kückgang der Meisterzahl auf dem platten Lande und in den Landstädten, obwohl die Bevölkerung nur auf dem platten Lande etwas zurückgegangen ist, in den Landstädten dagegen zugenommen hat. In den Kleinstädten ist der Kückgang der Meisterzahl absolut nicht beträchtlich, relativ aber — angesichts der start gestiegenen Bevölkerung — sehr bedeutend. Eine absolute Vermehrung der Meisterzahl endlich läßt sich nur in den Mittels und Großstädten konstatieren, die aber in beiden Ortsgruppen weit hinter der Bevölkerungszunahme zurückbleibt.

Betrachtet man das Verhältnis der Tischler überhaupt (Meister und Gehilsen) zur Bevölkerungszahl, so hat es sich in den Kleinsund Landstädten und auf dem platten Lande nicht unwesentlich günstiger gestaltet, während umgekehrt in den Mittels und Großstädten der relative Anteil der Tischler an der Gesamtbevölkerung zurückgegangen ist, was sich jedensalls durch die in den 80 er und 90 er Jahren ersolgte Eindürgerung der Maschinen erklärt, welche die Leistung des einzelnen Arbeiters wesentslich erhöht haben. Trohdem rückt der Schwerpunkt des Gewerbes immer mehr in die Mittels und Großstädte, die 1895 zusammen beinahe 2/5 aller Tischler umfaßten, während der Anteil der Landstädte und des platten Landes von 52,9 auf 44,5 % zurückgegangen war.

		1882			1895	
Dristategoric	Zahl der Meister	Zahl der Echilfen	Vuf einen Meistex kommen Gehilsen	Zahl der Meister	Zahl der Gehilfen	Auf einen Meister Kommen Gehilsen
Berlin	3 042	14 956	4,9	3 105	19 884	6,4
Sonstige Großstädte	5 070	19 970	8,9	10 261	48 408	4,7
Großstädte überhaupt	8 112	34 926	4,2	13 366	68 292	5,1
Mittelftäbte	10 106	30 499	3,0	10 481	44 462	4,2
Reinstäbte	15 201	30 482	2,0	15 150	46 695	3,1
Laubstädte	18 839	22 622	1,2	17 625	32 638	1,8
Plattes Band	60 194	43 569	L'0	53 388	55 011	1,0
Im Deutschen Reich (Berufszählung) .	112 452	162 098	1,4	110 010	247 098	2,2
Rach der Gewerbezählung	114 722	109 627		113 543	188 674	
	Kanptbetriebe	Gehilfen		Hauptbetriebe	Gehilfen	

Ortskategorien	Zahl der Einwohner	Zahl der Tifdler überhaupt	In Prozent ber Gefamt:	Ein Tifdser kommt auf Ein= wohner	Zahl der Einwohner	Zahl der Tifchler überhaupt	In Prozent ber Gefamt:	Ein Tifdler Kommt auf Eine wohner
Berlin	1 156 945 2 170 490	17 998 25 040	6,6	64 87	1 658 060 5 372 470	22 989 58 669	6,4	72 92
Evbfftädte überhaupt	3 327 435 4 147 533	43 038	15,7	102	7 030 530 5 376 340	81 658 54 943	22,8 15,4	98
Reinstädte	5 694 383	45 683	16,6	125	7 073 531	61 845	17,3	114
Landflädte	5 734 344	41 461	15,1	138	6 317 082	50 263	14,1	126
Plattes Land	26 318 418	103 763	37,8	254	25 972 801	108 399	30,4	240
Im Deutschen Reich (Berufs- gablung)	45 222 113	274 550 222 949 Ewerbs- thatige	100,0	165 203	51 770 284	357 108 299 195 Erwerbs- thätige	100,0	145 173

Diese Zahlen geben jedoch von der Bedeutung der einzelnen Ortstategorien sur die Produktion keine Borstellung, da die Produktionstraft des einzelnen Tischlers in Berlin und auf dem platten Lande gänzlich verschieden ist. Da eine Produktionsstatistik für die Tischler nicht vorliegt, so sei auf dem Wege schematischer Konstruktion der Berssuch gemacht, wenigstens in Näherungswerten den Wert der jährlichen Gesamtproduktion der deutschen Tischlerei, sowie den Anteil der einzelnen Ortskategorien am Gesamtprodukt seizzustellen; die materiellen Unterlagen für eine solche Berechnung habe ich schon srüher gegeben.

Da die Gewerbestatistif eine um 16 % niedrigere Gesamtzahl der Erwerbthätigen hat, so muffen zur Berechnung der Jahresproduktion die Bahlen der Berufszählung für die einzelnen Ortstategorien dementsprechend gefürzt werden. Die jährliche Durchschnittsleiftung eines Berliner Tischlers läßt fich auf etwa 5000 Mt. veranschlagen 2, da die vollendeten maschinellen Einrichtungen und die durch die Specialifierung geschaffene Intenfität der Arbeit ungemein gefteigerte Leiftungen ermöglichen. Umgekehrt wird das Jahresprodukt eines Landtischlers, der gewöhnlich un= regelmäßig beschäftigt ift und meift landwirtschaftlichen Rebenerwerb hat, im Durchschnitt taum höher als auf 1000 Mart anzuseten sein. Auch für die Landstädte und die Rleinstädte tann bei dem Fehlen maschineller Einrichtungen und der ftarten Lehrlingshaltung die jährliche Durchschnittsleiftung nur auf 15-1800 Mf. angenommen werben, mahrend fich die durchschnittliche Produktenquote der Mittel- und Großstädte außer Berlin amischen 2000 und 4000 Mt. bewegen dürfte, je nach dem Umfang der maschinellen Ginrichtungen und der Arbeitsintensität in den einzelnen Orten.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente kommen wir zu folgenden schematischen Zahlen:

¹ Tischlerei und Drechslerei in einigen Orten bei Berlin und im Spreewalb. Schriften bes Bereins für Socialpolitif Bb. 68, S. 513 ff.

² In der Möbeltischlerei 4500 Mt., Bautischlerei 6000 Mt.

³ In der 1895er Zählung liegen keinerlei Angaben über die Berteilung des lands wirtschaftlichen Nebenerwerbs auf die einzelnen Ortskategorien vor; 1882 waren mehr als 70 % der Landmeister nebenbei selbständige Landwirte, während sich diese Luote für die Landstädte auf 62 %, für die Kleinstädte auf 34 %, für die Mittelsstädte auf 10 % und für die Großstädte auf 1 % stellt.

	Erwerbthätige (ungefähr)	Turchjchnitts= leiftung in Mart (etwa)	Gejamte Jahres: produktion in Mark (etwa)
Berlin und Vororte	20 000	5000	100 Mia.
Constige Großstädte	49 000	4000	200 =
Mittelftäbte	46 000	3000	150 =
Kleinstädte	52000	2000	100 =
Landstädte	42000	1500	60 :
Plattes Land	90 000	1000	90 =
	299 000	2300	700 Mill.

Auf die Großstädte mit noch nicht 1/4 der Erwerbthätigen entfällt beinahe die Hälfte der Gesamtproduktion; Berlin allein hat ein größeres Jahreserzeugnis als das gesamte platte Land, troß seiner numerisch sast fünsmal so starken Tischlerbevölkerung. Stünde die ganze deutsche Tischlerei auf der technischen Höhe des Berliner Gewerbes, so ließe sich ihr jährsliches Produktenquantum mit 140 000 Tischlern, zu denen dann noch etwa 10 000 Maschinenarbeiter treten würden, jedensalls also mit der Hälfte der jest thätigen Personen bewältigen.

Wersen wir nun noch einen Blick auf die Statistif der Haußindustriellen, so zeigen uns die gänzlich widersprechenden Zahlen
jeder einzelnen Erhebungsweise ebenso wie in Berlin aufs deutlichste,
wie überaus unsicher der Begriff der Haußindustrie in unserm Gewerbe
ist. Nach der Berufszählung hat sich die Zahl der haußindustriellen
Meister von 1224 (im Jahre 1882) auf 3674 (im Jahre 1895) vermehrt.
Bei der Gewerbezählung wurden 1895 nach Angaben der Haußindustriellen
gezählt:

Alleinbetriebe 2089 mit 2089 Personen Gehilsenbetriebe 2992 " 11 159 "

insgesamt hausindustrielle Betriebe 5514 mit 13 248 Personen;

d. h. also ungesähr 5 % der Gesamtzahl der Erwerbthätigen. Rach Angaben der Verleger waren dagegen nur 525 Betriebe mit 3281 Perssonen haußindustriell beschäftigt.

So unzuverläffig diese Zahlen sind, so läßt sich doch im ganzen eine erhebliche numerische Vermehrung der Hausindustrie nicht bezweiseln.

Die ganze Entwicklung ist auf eine weitere Ausgestaltung der kaufmännischen Organisation des Absages gerichtet; wie in Berlin, fo haben auch in den übrigen Großstädten die Möbelmagazine die Bermittlung des Bertehrs zwischen Produzenten und Konfumenten fast ganz an fich geriffen; die Verfaffung des gangen Gewerbes nähert fich hier überhaupt fehr dem Berliner Borbild, nur daß die Specialifierung nicht fo weit vorgeschritten und die Benutung von Lohnschneidereien noch nicht fo allgemein üblich ift. Ebenso finden wir in den Mittel- und Rleinstädten ein immer ftärkeres Vordringen ber Magazine; für Mainz, Karlsruhe, Pofen, Augsburg und Freiburg i. B. wird es in den Sandwerker = Untersuchungen des "Bereins für Socialpolitit" ebenfo konftatiert, wie für die kleineren Orte Eisleben (23 000 Einwohner) und Konig (10 000 Einwohner). Daneben existiert allerdings in den kleineren Städten und auf dem platten Lande noch ein überwiegend ber Rundenproduktion lebendes Sandwerk alten Stils; aber auch hier find vielfach Anfage zu einer anderen Entwicklung vorhanden. So wird uns von dem badifchen Städtchen Emmendingen (5000 Einwohner), obwohl hier im allgemeinen noch eine ausgedehnte Rundenproduktion besteht, doch schon berichtet, daß drei bon fieben Tischlern ein Möbellager unterhalten, in dem fie auch fremde Er= zeugniffe feilbieten; baneben haben auch zwei Sattler und zwei judifche Raufleute kleine Möbelhandlungen, in denen fie teils Fabrikware, teils Brodutte von Landtischlern vertreiben.

An die Magazine gliedert fich fast überall eine zahlreiche Klientel von Hausindustriellen an, die gewöhnlich die minderwertigen Produkte, namentlich die nichtfournierten einfachen Möbel liefern; alle Berichte ftimmen darin überein, daß die hausinduftriellen Tischler eine in technischer und socialer Sinficht durchweg fehr niedrig stehende Rlaffe bilden, zu benen fast überall die Landmeister ein ftarkes Kontingent ftellen. Es unterliegt feinem Zweisel, daß für die kleineren Städte und das platte Land in Zukunft noch eine weitere Ausdehnung biefer Sausinduftrie gu erwarten ift. Auf der andern Seite aber läßt die schnell fortschreitende Betriebskonzentration im gangen Gewerbe, wie namentlich in den Großstädten eine Umwandlung des Charafters der Beziehungen zwischen Produzenten und Sändler, eine innere Überwindung der Sausinduftrie, mit Sicherheit erwarten. In gahlreichen Branchen der Tijchlerei, namentlich bei ber Produktion nichtsournierter (kienener, fichtener, weißer) Möbel, in der Galanteriemöbel= und in der Stuhlfabrikation, ist die Überlegen= heit der maschinellen Technik derartig groß, daß der Sieg des Großbetriebes nur eine Frage relativ turger Zeit ift; auch die erbarmlichen Lohnverhältnisse der hausindustriellen Kleinmeister, namentlich der Landmeister, werden diesen Sieg nur etwas aushalten, aber nicht verhindern können. In der Fabrikation besserer (sournierter) Möbel ist ein vollskändiger Sieg des Großbetriebs nicht wahrscheinlich, da das System der Lohnschneidereien in den Großstädten auch kleineren Betrieben die Möglichkeit der Existenz gewährleistet; immerhin ist aber auch hier das allmähliche Berschwinden der eigentlichen hausindustriellen Kleinbetriebe (mit weniger als sünf Personen) zu erwarten.

Bu einer besonders pessemistischen Auffassung der Gesamtsituation des Gewerbes liegt keine Beranlassung vor; wenn sich auch auf der einen Seite die Hausindustrie gegenwärtig in großem Umsang ausdehnt, so sind andererseits in der maschinellen Technik und in der aufstrebenden Arbeiterbewegung mächtige Faktoren vorhanden, die ihre innere Überwindung im Lauf der Entwicklung herbeiführen müssen. Sin sreies Koalitionsrecht und wirksame Arbeiterschutzgesetze wären die besten Mittel, um diese ersreuliche Entwicklung zu beschleunigen und eine Gesundung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse des hochstehenden und wichtigen Tischlergewerbes herbeizusühren.

IV.

Die Hausindustrie des Deutschen Reiches nach der Berufs= und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Non

Projeffor Dr. Heinrich Rauchberg in Prag.

I. Einrichtung der Erhebung und Veröffentlichung.

Ühnlich wie bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 ift auch bei der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 die Heimarbeit mit in den Kreis der Erhebung einbezogen worden. Es hat eine doppelte Ermittelung stattgesunden: sowohl bei den Hausindustriellen selbst, als auch bei den Unternehmern, von welchen sie beschäftigt werden. Die Ershebung bei den Hausindustriellen selbst beruht zunächst auf der "Hausshaltungsliste" der Berufszählung. Nachdem die Frage nach Haupt- und Nebenberuf mit Unterscheidung der Berufsstellung gestellt worden war, wurde nämlich weiter gesragt, ob das Geschäft vorwiegend in der eigenen Wohnung für sremdes Geschäft (zu Haus für sremde Rechnung — z. H. s.) betrieben wird". Das ist das Merkmal der Hausindustrie vom Standpunkte der Berufsstatistik aus. Die Antworten auf diese Frage sind von der Berufsstatistik unter dem Gesichtspunkte der "Stellung

¹ Von der Erhebung des Jahres 1882 unterscheidet sich die Fragestellung im Jahre 1895 dadurch, daß 1882 der Beisak "vorwiegend" nicht gemacht und für die Beantwortung keine eigene Spalte vorgeschen worden war. Die Angabe hatte vielsmehr zugleich mit der Bezeichnung der Berufsstellung zu erfolgen. Diese kleine Abweichung ist vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Ergebnisse geblieben.

im Berufe" verwendet worden, indem als befondere Kategorien der Berufsftellung die Unterscheidungen a. fr.: felbständige Sausinduftrielle, c. 1 fr.: im Betriebe bon folden thatige Familienangehörige, die nicht eigentliche Gewerbsgehilfen find, und c. 2 fr.: eigentliche Gewerbswerbsaehilfen von Sausinduftriellen durch fämtliche Überfichten der Berufestatistiken hindurch geführt werden. Das einschlägige Zahlenmaterial für bas Reich im gangen ift in den Banden 102 und 103 ber Statiftif bes Deutschen Reiches, Reue Folge, veröffentlicht. Die gleichen Rachweifungen für die Bundesstaaten finden sich in den Banden 104-106, für die Grofftädte in den Banden 107-108. Nach kleineren Berwaltungsbezirken (Bd. 109), sowie nach Ortsgrößenklaffen (Bd. 110), werden die Hausinduftriellen nicht ausgewiesen. Die zusammenfaffende Darftellung der Berufsstatistit mar, als diefe Zeilen geschrieben murben (Ende Mai 1899) noch nicht erschienen. Es kann daher von ihrem Inhalte nichts für die nachfolgende Darftellung verwertet werden 1. Die Beröffentlichung des Tabellenwerts beschränkt fich auf die Mitteilung ber Bahlen für die großen Berufsabteilungen und die einzelnen Berufsarten innerhalb bes Rahmens der allgemeinen Tabellen. Gine Zusammenfaffung der Daten unter dem fpeciellen Gefichtspuntte der Sausinduftrie findet sich hingegen in der Gewerbestatistit, wobei auch die Ergebnisse diefer letteren mit verwertet worden find.

In dem "Gewerbebogen" waren folgende Fragen zur Ermittelung des hausindustriellen Personals an die Unternehmer gerichtet worden:

¹ Im Begriffe, die abgeschlossene Arbeit dem Druck zu übergeben, erhalte ich Band 111 der Statistif des Deutschen Reiches, Neue Folge: Die berufliche und jociale Gliederung des Deutschen Volks, nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895. Er enthält in ber gleichen forgfamen und umfichtigen Bearbeitung, welche ihn im gangen auszeichnet, auf S. 217-237 auch eine Darftellung ber Ergebniffe ber Berufsaufnahme hinfichtlich ber Sausinduftriellen. Davon abgesehen, bag es nunmehr die Zeit nicht mehr geftattet, hier auf diese Bearbeitung einzugehen, glaube ich dabon auch aus bem Grunde Umgang nehmen zu durfen, weil die von mir gelieferte Arbeit eine Darftellung ber Hausinduftrie unter dem Gefichtspunkte der Betriebs: statistit bezweckt, mahrend ber Band 111 der Statistit bes Deutschen Reiches. Neue Folge, die Hausindustriellen lediglich vom Standpunkte der Berufsstatistik aus behandelt, also ohne auf ihre Betriebsorganisation und die Zusammenfassung durch die verlegenden Unternehmer einzugehen. Selbstverständlich ift auch das von hoher Wichtigkeit für die Gesamtbeurteilung der Hausindustrie. Wir werden da= burch über die Berhältniffe der hausinduftriellen Bevölkerung nach der demographischen Seite bin aufs genaueste unterrichtet. Insbesondere fei auf ben 216= fcnitt über bie geographische Berbreitung ber Sausinduftrie hingewiesen, welcher bie Bude ergangt, die diesbezüglich von der Betriebsftatistif offen gelaffen worden ift.

	Am 14.	J uni 1895	im Turch Jahres	degel ober Schnitt des ober der Szeit
	männt.	weibl.	männl.	weibl.
B. Außerhalb der Betriebs= ftätten, aber für Rechnung des Geschäfts werden in dem bei 4 ge= nannten Gewerbe beschäftigt:				
a. Personen in deren eigener Woh: nung (Hausindustrielle, Heim: arbeiter, Playgesellen u. s. w.)	· · · · · ·			••••
Gehilsen oder Mitarbeiter derz selben (wenn nötig nach Schähung anzugeben)				

Außerdem waren auch für die hausindustriellen Gehilsenbetriebe — wie für alle andern — von den Inhabern (also den Hausindustriellen selbst) Gewerbebogen auszusüllen, in welchen das innerhalb der Bestriebsstätten beschäftigte Personal nach dem Stande vom 14. Juni 1895, und zwar nach den Kategorien des Arbeitsranges unterschieden, zu verszeichnen waren. Besonders waren auszuweisen die Personen unter 16 Jahre, die Lehrlinge, darunter speciell die im Haushalte des Bestriebsunternehmers wohnenden, und die verheirateten Personen. Die Gehilsen mit Einschluß des niederen Hilspersonals waren auch für den Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit summarisch anzugeben.

Darnach bringt die "Gewerbestatistit" eine doppelte Darstellung der Hausindustrie. Zunächst in Tabelle 8 nach den Angaben der Hausindustriebe aus den Hausbelt, wosür die Angaben hinsichtlich der Alleinbetriebe aus den Haushaltungslisten, hinsichtlich der Gehilsen- und Motorensbetriebe aus den Gewerbebogen entnommen sind. In Tabelle 9 solgt sodann die Darstellung der Hausindustrie nach den Angaben der Untersnehmer in den Gewerbebogen. Über das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Nachweisungen äußere ich mich im nächstsolgenden Abschnitte. Die Rachweise für das Reich im ganzen sind enthalten in Bd. 113 der

Statistif des Deutschen Reiches, Reue Folge, für die Bundesstaaten in Bb. 114—115, für die Großstädte in Bb. 116. Die Nachweisung sur die kleineren Berwaltungsbezirke (Bb. 117—118) berücksichtigt nicht die Hausindustrie. Die zusammensaffende Darstellung, welche die nicht versöffentlichten örtlichen Detailnachweisungen voraussichtlich zu einer Überssicht über die geographische Berbreitung der Hausindustrie verwerten dürste, ist zur Zeit noch nicht erschienen.

Die am Schlusse mitgeteilten Tabellen I—XI sassen die wichtigsten Ergebnisse der Beruss und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 zussammen, vergleichen sie mit den Ergebnissen der Aufnahme vom 5. Juni 1882 und erleichtern den Überblick über die Verhältnisse und über die Entwicklung in der Periode 1882—1895 durch Berechnung von Verhältniszahlen. Diese Tabellen sind in dem staatswissenschaftlichen Institut der k. k. Deutschen Universität Prag von Herrn Dr. Oscar Engländer nach meinen Entwürsen aufgestellt worden. Zu ihrem gesnaueren Verständnis sei solgendes kurz bemerkt.

II. Vergleich der verschiedenen Nachweisungen.

Von den nachstehend mitgeteilten Tabellen I—XI beruhen die Tabellen I—VIII auf den Angaben der Hausindustriellen selbst, die Tabellen IX—XI auf den Angaben der Unternehmer. Außerdem könnten noch die einschlägigen Ergebnisse der Berussstatistift in Betracht gezogen werden, obwohl dieselben, wie bereits bemerkt, nicht in dieser selbst, sondern erst in der Gewerbestatistift für eine specielle Darstellung der Hausindustrie benützt worden sind. Volle zissermäßige Übereinsstimmung der verschiedenen Nachweisungen ist von vornherein nicht zu erwarten.

Die Berufsstatistit weist, Haupt- und Nebenberuf zusammen genommen, 334164 selbständige Hausindustrielle und 67719 Gehilsen derselben, zusammen 401883 hausindustriell beschäftigte Personen aus, die Gewerbestatistit aber nach den Angaben der Hausindustriellen selbst 342557 hausindustrielle Betriebe mit 457984 Personen, während die Unternehmer 490711 hausindustriell beschäftigte Personen angegeben haben.

Die Fahlen der Gewerbestatistik sind durchaus die größeren. Die Anzahl der hausindustriellen Betriebe überragt darnach jene der selbsständigen Hausindustriellen nach der Beruszählung um 8393; das Hilspersonal der hausindustriellen Hauptbetriebe besteht nach der Geswerbestatistik aus 162216 Personen, während die Berussskatistik nur

67 719 c. fr. Personen (bei Hausindustriellen beschäftigte Gehilsen) ers geben hatte.

Der Überichuß der Gewerbezählung erklart sich junächst daraus, daß fich ihre Angaben auf ben Jahresdurchschnitt, jene ber Berufszählung aber auf den Stichtag der Erhebung, den 14. Juni 1895 beziehen, an welchem zahlreiche Betriebe ber hausinduftrie, insbesondere weil das Bersonal für die Landwirtschaft in Anspruch genommen war, seiern oder schwächer geben mochten. Auch hat die Bearbeitung des gewerbestatistischen Materials später stattgefunden als jene des berufsstatistischen, und ist die 3wischenzeit, iusbesondere von der Kommunalstatistif, zu Erganzungen und Berichtigungen benutt worden. Die Daten über bas Silfsperfonal aber tonnen überhaupt nicht in Bergleich geftellt werden. Denn die Berufszählung war überhaupt nicht darauf angelegt, das hausinduftrielle Hilfspersonal als solches zu erfassen. Der die Hausindustrie charatterifierende Beifat "g. h. f. fr. R." follte in ber Saushaltungslifte nur "für selbständige Gewerbetreibende, Sausinduftrielle und Seimarbeiter" gemacht werben. Unselbständige konnten nur bann gur Sausinduftrie gerechnet werden, wenn fie als Saushaltungsgenoffen des Arbeitgebers als dahin gehörig erkennbar maren. Da dies keineswegs durchaus ber Fall war, so ware auf die selbständige Rachweifung derselben beffer verzichtet worden. Die auf folche Weise zu ftande gebrachten Bahlen haben feinen statistischen Wert. Wir konnen uns nur an die Ergebniffe der Gewerbezählung über das hausinduftrielle Gehilfenpersonal halten.

In ähnlicher Weise sind die Differenzen zwischen den Angaben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Hausinduftrie zu erklären. Die unmittelbar von den Verlegern beschäftigten Sausindustriellen legen Die thatfachlichen Berhältniffe gur Beit ber Aufnahme ihrer Antwort gu Grunde. Waren fie nur im Winter hausinduftriell beschäftigt, im Sommer aber anderweitig thatig, fo haben fie ihr hausinduftrielles Gewerbe bei ber Erhebung entweder ganglich übergangen oder hochstens als Nebenerwerb eingetragen, mahrend fie von den Unternehmern bei ber Ungabe des durchschnittlichen Personalstands zusammen mit den indirekt beschäftigten Bersonen voll in Anschlag gebracht worden find. Dazu kommt noch eine Anzahl von Doppelzählungen, die dadurch entstehen, daß zahl= reiche Sausinduftrielle von mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt, und dann mohl auch von jedem derfelben dem Arbeitspersonale zugezählt werden. Endlich ergeben fich Berichiebungen amischen den einzelnen Be= werbearten dadurch, daß eine und diefelbe Beschäftigung von bem Arbeitgeber und bem Arbeitnehmer verschieden benannt worden ift. So haben g. B. im Betleidungsgewerbe angegeben

Schriften LXXXVII. - Hausinbuftrie IV.

		iπ	die	Arbeitgeber	die Arbeitnehmer
XIV a	1.	Näherei		1069	40850
	2.	Schneiderei		20429	70316
	3.	Rleider- und Wäschekonsektion	t	66 411	2603
	4.	Puhmacherei		309	1223

Diese Verschiedenheiten gleichen sich zum Teil noch innerhalb der Gewerbe gruppen aus, zum Teil reichen sie über dieselben hinaus. Da sie das Bild der Hausindustrie erheblich beeinflussen, habe ich in Tabelle X die im Jahresdurchschnitt thätigen hausindustriellen Personen sowohl nach der Angabe der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer auf Grund der Erhebungen von 1882 und 1895 für die Gewerbegruppen und Gewerbearten übersichtlich zusammenstellen lassen. Je nach den Zwecken, zu welchen man die Zahlen zu verwerten beabsichtigt, wird man sich an die eine oder die andere Gruppe von Angaben zu halten, oder beide miteinander zu kombinieren haben. Die nachsolgende Darstellung geht zunächst von den Angaben der Hausindustriellen selbst, also der Arbeitnehmer aus.

III. Die Verbreitung der Hausindustrie in den einzelnen Gewerben.

In der Tabelle I wird die Verbreitung der Hausindustrie in den einzelnen Gewerben nach den Angaben der Hausindustriellen selbst dars gestellt. Um die Grundlage für die Vergleichung zu schaffen, wird zusnächst die Gesamtzahl aller gewerblichen Betriebe und ihres Personals nach dem Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit mitgeteilt. Daraus solgen die Angaben über die hausindustriellen Betriebe und Personen im Jahre 1895 und 1882. Es werden die in der Zwischenzeit eingetretenen Verschiebungen in absoluten und Verhältniszahlen berechnet. Endlich wird die relative Häusigkeit sowohl der hausindustriellen Bestriebe als auch der dazu gehörigen Personen sür beide Erhebungen dars gestellt, indem ihr Prozentverhältnis zur Gesamtzahl der Gewerbebetriebe und Gewerbthätigen berechnet wird. Die Darstellung bezieht sich in dieser wie in allen solgenden Tabellen aus die Gewerbegruppen und aus jene einzelnen Gewerbearten, in denen 1895 mindestens 100 Haussindustrielle beschäftigt waren.

¹ Die Gewerbearten ber Statistik für 1895 beden fich nicht vollständig mit

Die Hausinduftrie bes Deutschen Reiches nach der Berufs- und Gewerbezählung. 83

Aus der Bergleichung der Ergebnisse von 1882 und 1895 ergiebt sich, daß die Hausinduftrie im ganzen zurückgegangen ist. Es betrug

		im	Jahre
die Anzahl	ber	1882	1895
hausindustriellen	Betriebe	386416	342557
*	Personen	476080	457 984

Die Betriebe haben demnach um 43 879 oder 11,3 %, die Personen um 18096 oder 3,7 % abgenommen. Es waren haußindustriell

	im J	ahre
unter je 100	1882	1895
Gewerbebetrieben	10,7	9,3
gewerbthätigen Personen	6,4	4,4

Die Tabelle I zeigt jedoch, daß diese rückläusige Bewegung sast außeschließlich durch die Gewerbegruppe Textilindustrie veranlaßt worden ist, welche 47 % aller haußindustriellen Betriebe und 43 % aller haußindustriellen Personen umsaßt. In der Textilindustrie umsaßt der Rückgang 72 928 Betriebe und 89 322 Personen, in beiden Hinsichten 31 % des Standes von 1882. In allen anderen Gruppen haben somit die haußindustriellen Betriebe um 29 049, die Personen um 71 226 zugenommen. In welchem Maße hieran die einzelnen Gewerbegruppen und Arten beteiligt gewesen sind und welche Bedeutung die haußindustrielle Betriebssorm sür dieselben hat, ist aus Tabelle I des näheren zu entenhmen.

IV. Haupt= und Nebenbetriebe, Allein= und Gehilfenbetriebe.

Nach diesen Gesichtspunkten werden die hausindustriellen Betriebe in der Tabelle II unterschieden. Die Nebenbetriebe sind in der Hausindustrie etwas schwächer vertreten als im gesamten Gewerbebetrieb, hier mit 14, dort mit 12,1%. Immerhin haben sie rascher zugenommen als die Hauptbetriebe; 1882 waren sie erst mit 8,9% an der Gesamtzahl der hausindustriellen Betriebe beteiligt.

Gegen 1882 treten nunmehr die Gehilfenbetriebe etwas stärker

jenen von 1882. Die Zusammenzüge, die vorgenommen wurden, um die Bergleichung zu ermöglichen, sind in Anmerkungen erfichtlich gemacht.

in den Bordergrund. Bon je 100 hausinduftrielleen Betrieben sind nämlich:

	im	Jahre
	1882	1895
Alleinbetriebe	82,2	79,5
Gehilfenbetriebe	17,8	20,4

V. Das hausindustrielle Personal.

über das Personal jener hausindustriellen Betriebe, welche Gehilsen beschäftigen, erteilt die Tabelle III Auskunft. Dieselbe zerfällt in zwei Abschnitte. Unter A sind die absoluten Zahlen nach den hier besonders in Betracht kommenden Kategorien des Arbeitsverhältnisses ausgewiesen; unter B wird den wichtigsten Gesichtspunkten durch Nachweisung von Berhältniszahlen Rechnung getragen. Eine besondere Stellung nehmen hierbei die "Familienbetriebe" ein, das sind solche, in denen ausschließlich Familienangehörige thätig waren. Sie spielen in der Hausindustrie eine besondere Rolle, indem von je 100 hausindustriellen Haupt- und Geshilsenbetrieben 42,2 reine Familienbetriebe sind und 30,4 % des Personals aus mitarbeitenden Familienangehörigen bestehen.

Die Tabelle IV ist der hausindustriellen Frauenarbeit gewidmet. Es war daselbst die Gesamtzahl der 1895 in hausindustriellen Betrieben beschäftigten Personen nach dem Geschlechte gegliedert. Den daraus abgeleiteten Berhältniszahlen für 1895 werden zum Bergleich jene für 1882 beigesügt.

VI. Die geographische Verbreitung der Hausindustrie.

Die geographische Verbreitung der Hausindustrie im Jahre 1895 wird in den Tabellen V bis VIII auf Grund der Angaben der Haussindustriellen selbst in großen Umrissen dargestellt, nämlich nach Bundesstaaten, preußischen Provinzen zc. und dann nach Großstädten. Tabelle V enthält die Hauptübersicht über die Rolle der Hausindustrie und ihres Personals in der gesamten Gewerbethätigkeit der hier unterschiedenen Gebietsabschnitte. Tabelle VI gliedert die hausindustriellen Betriebe und ihr Personal sernerhin nach Gewerbegruppen. Tabelle VII und VIII enthalten die gleichen Nachweisungen für die 28 deutschen Großstädte mit über 100 000 Einwohnern.

VII. Die Hausindustrie nach den Angaben der Unternehmer.

Auf den Angaben der Unternehmer beruhen endlich die Tabellen IX bis XI. Die Tabelle IX A gliedert darnach die hausinduftriellen Betriebe ber einzelnen Gewerbegruppen nach Größenkategorien, ferner die in denfelben beschäftigten Berfonen, je nachdem fie vom Unternehmer un= mittelbar beschäftigt werden, oder Gehilfen oder Mitarbeiter der unmittelbar Beschäftigten find. Bum Bergleich werden die forrespondierenden Daten für 1882 hinzugefügt. In Tabelle IXB werden die wichtigften Berhältniszahlen daraus abgeleitet. Die Tabelle X enthält den für die Rritif wichtigen Bergleich zwischen den Angaben der Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die hausinduftriell beschäftigten Bersonen in ben Jahren 1882 und 1895. In Tabelle XI wird schließlich der Versuch unter= nommen, die Angaben der Unternehmer über das im Jahre 1895 hausindustriell und in Fabriten beschäftigte Berfonal einander gegenüber ju ftellen und in der letten Spalte diefer Tabelle durch Berhältniszahlen auch zu einander in Beziehung zu feben, um über die relative Bedeutung diefer Betriebsorganifationen für die einzelnen Gewerbegruppen und Arten Aufschluß zu erlangen.

Tabelle I.

Die Hausinduftrie nach den Angaben

	18	395	18	395
Gewerbegruppen	Gefamt	zahl der		l der uftriellen
	Betriebe überhaupt	Perjonen überhaupt	Betriebe	Personen
I. Kunst: und Handelsgärtnerei IV. Industrie der Steine und Erben V. Metallverarbeitung VI. Industrie der Maschinen und Instrumente VII. Chemische Industrie VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seisen IX. Textilindustrie X. Papierindustrie XI. Leberindustrie XII. Industrie der Holze und Schniksfoffe XIII. Industrie der Holze und Schniksstoffe XIII. Industrie der Nahrungss und Genuhmittel XIV. Bekleidungss und Reinigungsgewerbe XVI. Polhgraphische Gewerbe XVII. Küntsterische Gewerbe	27 944 53 047 174 240 102 559 11 541 8 124 248 617 18 709 51 567 262 252 314 473 920 955 230 837 15 090 10 187	74 991 558 286 639 755 582 672 115 231 57 909 993 357 152 909 160 343 598 496 1 021 490 1 390 604 1 045 516 127 867 19 878	70 2 273 10 795 5 749 318 50 162 435 2 703 2 780 23 356 9 930 120 298 321 649 830	236 4 236 20 105 9 093 299 131 195 780 5 843 5 160 37 140 15 918 159 360 766 2 136 1 835
Das Reich im ganzen	3 658 088	10 269 269	342 557	457 984
Gewerbearten, in denen 1895 mindestens 100 Hausindustrielle be- schäftigt find: IV. a) 2. Schieferbrüche und Ber-				
fertigung von groben Schie- ferwaren	609	6 923	133	188
Ralkbrüche 1)	6025	60 210	13	133
von groben Steinwaren 1). d) 3. Töpferei	9493 6816	45 574 29 392	103 122	233 451
6. Porzellanfabrikation und Bereblung	1621 870 846	35 914 6 384 2 284	860 25 8 556	1055 580 936
fabrit	385	8 502	36	197
waren aus Glas	561	1 307	71	103

¹⁾ Für das Jahr 1882 ist die Anordnung die folgende: IV. a) 3: Andere Stein IV. a) 4: Steinmeten.
2) Jm Jahre 1882 ist bei IV. e) 2 auch die Glasfabrikation inbegriffen.

der Hausinduftriellen selbft.

18	82	Qunahu	1882- ne (+) be		hme ()	18	395	18	38 2
Zahl hausindi	der ıftriellen	der auf je 100 hausinduftriellen hausinduftrielle		jin		industri e 100	еЦе		
Betriebe	Personen			l	Personen	Be= trieben	Per= fonen	Be= trieben	Per= fonen
5 2 507 9 981 2 581 142 53 235 363 2 887 { 15 487 6 365 110 282	3 170 16 930 4 489 171 56 285 102 3 473 1 820 19 111 8 346 131 861 19	$ \begin{array}{r} 65 \\ -234 \\ 614 \end{array} $ $ \begin{array}{r} 3 168 \\ 176 \\ -3 \\ -72 928 \end{array} $ $ \begin{array}{r} 2 605 \end{array} $ $ \begin{array}{r} 7 869 \\ 3 565 \end{array} $ $ \begin{array}{r} 10 016 \\ 313 \\ 313 \\ 323 \end{array} $	231 1 066 3 175 4 604 128 75 -89 322 { 2 370 } 3 286 18 029 7 572 27 499 747	1300,0 10,3 61,5 123,4 58,8 -5,6 -30,9 90,5 50,8 56,0 9,1 3912,5	4620,0 33,6 18,8 102,6 74,9 133,9 -31,3 68,2 180,5 90,1 90,7 20,8 3915,7	0,25 4,2 6,2 5,6 2,7 0,6 65,3 14,4 5,4 8,8 3,1	0.3 0.7 3,1 1,5 0,2 0,2 19,7 3,8 3,2 6,2 1,5	0,03 4,2 5,6 2,7 1,4 0,5 57,9 10,5 2,3 5,4 2,2	0,01 0,9 2,3 1,3 0,2 0,1 31,3 3,5 1,5 4,1 1,1
373 389	739 785	276 441	1 379 1 050		189,0 133,7	4,3 8,3	1,7 9,2	3,6 4,5	1,1 5,1
386 416 176	476 080 189	-43 859 43	-18 069 -1	24,4	3,7 0,5	9,3	2,7	13,9	2,7
170	109	40	1	24,4	-0,5	0.2	0.2	0,3	0,05
6	27 63	93 116	339 388	404,3 1933,3	1255,5{ 615,8	1,1 1,8	0,5 1,5	0,07 0,05	0,04 0,02
1173 515 322	1245 793 405	—313 —257 305	$-190 \\ -213 \\ 634$	-26,7 $-49,9$ $94,7$	15,2 26,8 156,5	53,0 29,6 65,7	2,9 9,1 41,0	57,7 35,7 28,2	5,4 2,7 19,5
44	52	8	145	18,2	2 78,8	9,3	2,3	9,4	0,7
_	-	_	-	_		12,6	7,9	_	_

brüche und Beredlung von groben Steinwaren.

	18	395	18	395
Gewerbegruppen	Gesamt	zahl der		l der uftriellen
	Betriebe überhaupt	Perjonen überhaupt	Betriebe	Perjonen
V. a) 1. Berfertigung von Gold-,				
Silber= u. Bijouteriewaren	6 123	34 145	557	1195
2. Gold= und Silberichlägerei 3. Gold= und Silberdraht=	265	2 828	64	272
aicherei	455	3 598	356	223
b) 1. Rupferschmiede	3504	10 596	36	105
2 Rot- und Gelbgießer 1).	900	4 026	46	167
4. Berfertigung von Spiel=	044	0.000	0.0	0-5
waren aus Metall 6. Sonstige Veredlung von	244	2 832	86	255
feinen Blei- und Zinnwaren	254	2 167	125	149
10. Sonstige Berarbeitung un-	201	210.	120	110
edler Metalle ohne Eisen .	1 220	12 843	207	42 8
12. Gürtler, Bronzeure, Neu-				1
filber= 2c. Arbeiter 1)	1 037	8 738	106	184
13. Sonftige Erzeugung von	1.004	04.544	145	507
Metallegierungen 1)	1 034	24 544	$\begin{array}{c} 145 \\ 434 \end{array}$	527 989
e) 3. Klempner 4. Blechwarenfabrikation	$\begin{array}{c} 21512 \\ 1384 \end{array}$	49 953 31 238	81	232
5. Nagelschmiede	4267	4 837	583	581
7. Verfertigung von Stiften,	1201	4001	000	001
Nägeln, Schrauben, Ketten	1 417	16 936	688	875
8. Grob- (Huf-)schmiede	80656	142 351	1400	2651
9. Schlofferei, Geldschränke .	26546	104 905	1148	3010
11. Zeug-, Cenfen- und Meffer-	0.015	00.550	0477	4450
ichmiede	8 915	28 752	2411	4150
12. Scheren=, Messer=, Wert=	4725	7 098	563	1018
zeugschleifer	$\frac{4}{2}\frac{123}{728}$	8 340	1064	1669
14. Verfertigung von eisernen	2.20	0010	1001	1000
Rurzwaren	2124	20 741	464	949
16. Nadler = Drahtwarenfabri=			ł	1
fation	1 447	9 031	150	251
VI. a) 4. Fabrifation von Spinnerei=				
und Webereimaschinen	1 238	17 047	172	330
6. Berfertigung von eifernen	- 200			
Baukonstruktionen	134	10 124	2	105
8. Verfertigung von Maschinen				
und Apparaten and. A.	5076	170 253	52	229
c) 1. Stellmacher, Wagner, Rad-	t0.000	79.010	007	1400
macher	53 827	$73\ 612$ $2\ 232$	$997 \\ 255$	1490 517
d) 1. Büchsenmacher	1 191	2 252	200	911
Schukwaffen	282	10 332	109	239
Caja para il in	1 202	20002	1	1

¹⁾ Für das Jahr 1882 gehören V. b) 2 und V. b) 12 zu V. b) 13.

18	82	Runobn	1882- ne (+) bea	-1895	hme (—)	18	85	18	882	
Zahl hausindi	der ıftriellen	<u>b</u>	er	Auf	je 100 oustrielle	fin	find hausindust von je 100			
Betriebe	Personen	/	uftriellen Perfonen			Be= trieben	Per= fonen	Be= trieben	Per= fonen	
	<u> </u>						<u>'</u>			
313 41	707 144	244 23	488 128	77,3 56,1	69,0 88,8	9,1 24,2	3,5 9,6	5,6 16,1	3,2 6,5	
983 — —	938 — —	-627 36 	-715 105 -	-63,8 -		78,2 1,0 5,1	$6,2 \\ 0,9 \\ 4,1$	82,5 — —	26,0 —	
.			:			135,6	9,0	1		
	127	159	277	305,0	218,1	$\left\{\begin{array}{c} 49,2 \end{array}\right.$	6,9	3,6	2,8	
_	_	-		_	_	17,0	3,5	_	_	
_	_	_	_			10,3	2,1	_	_	
361 90 122	862 209 234	64 344 41	$-16 \\ 780 \\ -2$	—17,7 382,2 —33,6	$ \begin{array}{c c} -1,8 \\ 373,2 \\ -0,8 \end{array} $	14,1 2.01 5,9	2,3 1,9 0,7	8,2 0,5 14,0	2,9 0,6 2,3	
1227	1 566	44	110	-3,6	— 7,1	$\left\{^{13,7}\right\}$	12,2	$\}_{12,7}$	6,6	
8 3 6	17 153	1492 1112	2634 2857	18 650,0 3 089,0	15 494,1 1 867,4	1,7 4,3	5,1 0,8 2,9	0,01 0,1	$^{0,01}_{0,2}$	
)						22,5	21,4)		
6502	11 719	-200	3933	-3,2	-33,6	11,9 39,0	14,3 20,0	31,6	21,0	
J						$ _{21,8}$	4,7	J		
179	186	-29	65	16,2	34,9	10,3	2,8	8,3	2,4	
64	95	108	235	170,3	247,3	13,9	1,9	4,7	0,8	
_	_	2	105	_	_	1,4	1,0	-	_	
10	12	42	217	420,0	1 808,3	1,2	0,1	0,3	0,01	
19	22	978	1468	5 147,3	6 672,7	1,8 (21,4	2,0 2 3,2	0,04	0,03	
343	749	21	7	6,1	0,9	38,6	2,3	19,2	12,5	

	18	395	18	395
Gewerbegruppen	Gejamt	zahl der		l der uftriellen
	Betriebe überhaupt	Perfonen überhaupt	Betriebe	Personen
VI. f) 1. Pianofortejabrikation und Orgelbau	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		## Retriebe 48	\$\persistant \text{Persistant}\$ \$183 \text{943}\$ \$1509 \$1234 741 281 219 204 135 1858 931 780 1296 107 18656 27 790 26 291 33 208 17 351 1 338 27 762 5 863 14 378 539 891
3. Leinenbleicherei u. sfärberei 4. Baumwollbleicherei und sfärberei	1 769 802 1 223	5 671 32 618	243 243 358	332 918
5. Åppretur für Strumpf= und Strickwaren	618	5 556	434	510
6. Wäscherei, Bleicherei für Spizen	778	1 156	727	553
rei (aber ohne Stoffangabe)	4 086	28 361	204	735

¹⁾ Orgelbau gehört im Jahre 1882 zugleich mit VI. f) 2 und 3 zu VI. f) 4.

18	82	Runahn	1882- ne (+) bez	-1895	hme (—)	18	395	18	 88 2
Zahl hausindi	der uftriellen	b	der hausindustriellen		Auf je 100 hausindustrielle		find hausindustrielle von je 100		
Betriebe	Personen				Perjonen	Be≠ trieben	Per: sonen	Be= trieben	Per= fonen
1 344	1 864	1 534	2 005	114,0	107,6	$\begin{cases} 2,5 \\ 61,8 \\ 80,1 \\ 33,4 \end{cases}$	1,2 52,9 38,0 16,2	28,8	15,5
219	911	95	—170	43,3	18,6	8,6	4,1	7,2	9,3
36 123	64 149	100 157	217 70	277,7 127,6	339,0 47,2	3,3 86,4	3,3 7,8	1,6 51,3	1,8 6,6
196 461 3 279 1 915	119 422 4 722 1 990	-91 -357 -2 037 -1 210		-62,1	71,2 68,0 60,0 —53,2	10,8 74,2 83,6 26,8	1,2 58,2 28,2 1,7	14,5 92,0 95,2 32,7	2,1 39,3 50,2 4,2
$\frac{3054}{5499}$	2 749 4 937	-2 308 -4 067			—72,0 —73,9	44,8 58,5	3,5 1,7	34,8 81,5	11,0 8,1
206 35 428 19 122 35 232 46 423	177 53 135 23 603 40 925 52 162			-56,6 3,3 -30,3	-39,6 -65,0 17,7 -35,7 -36,3	33,2 86,9 75,8 48,6 81,0	35,4 33,3 18,1 38,7 22,5	25,7 86,2 67,8 34,7 82,6	1,7 69,7 21,9 39,4 41,5
17 478	22 051	-4814	4 700	—27,4	21,7	77,5	22,4	69,4	29,9
451	452	1 711	886	379,3	196,0	83,6	34,7	40,3	16,2
30 983 7 145	40 100 6 434	-7 022 -1 253	12 338 —571	-22,6 17,5	30,7 —8,8	67,0 63,7	34,4 40,1	65,2 80,5	54,3 62,3
$egin{array}{c} 7291 \\ 43 \\ 288 \\ 62 \end{array}$	8 774 67 461 155	2 049 43 43 181		28,8 100,0 —14,9 291,9	63,8 704,4 97,1 114,2	75,5 27,6 13,7 30,3	49,4 8,0 3,9 5,8	35,3 17,3 10,8 6,3	34,3 2,0 2,2 3,9
308	483	50	435	16,2	90,0	29,2	2,8	24,0	2,1
5 115	4 695	—4 681	-4 185	91,5	—89,1	70,2	9,1	92,0	59,2
381	347	346	206	90,9	59,3	93,4	47,7	82,3	44,4
95	466	109	269	114,7	57,1	4,6	2,5	1,5	1,8

	18	395	18	395
Gewerbegruppen	Gefamt	zahl der	Zah hausind	l ber uftriellen
	Betriebe überhaupt	Perfonen überhaupt	Betriebe	Perjonen
IX. h) Posamentensabrikation i) 1. Seilerei, Reepschlägerei . 2. Berfertigung von Neyen,	16 367 7 131	32 511 17 464	13 734 207	12 554 333
Segeln, Säden	698	3 453	133	180
X. a) 2. Berfertigung von Papier und Pappe	1 039	48 299	37	130
pappe und Papiermaché . 8. Berfertigung von Spiel=	140	828	. 83	128
waren aus Papiermaché . b) 1. Buchbinderei 2. Kartonnagenfabritation .	$egin{array}{c} 1499 \ 12860 \ 1987 \end{array}$	3 575 49 771 18 034	948 956 639	1 914 2 336 1 209
XI. a) 2. Gerberei	7 414 31 406	43 969 63 670	$\frac{200}{1727}$	$\begin{array}{c} 546 \\ 3015 \end{array}$
waren aus Leder 3. Berfertigung von Tapezier=	463	1 563	296	390
arbeiten	10 888	25045	495	1 024
XII. b) 1. Versertigung von Holz- braht und Holzstiften 2. Versertigung von groben	230	1 241	54	158
Holzwaren	16 465	28 542	$2\ 295$	2 169
fabrikation	126 943 30 743 27 104 3 042	299 195 43 005 37 614 6 176	5 514 729 5 598 2 530	13 248 1 185 8 394 1 099
Weberei von Holz 2c g) 1. Drechslerei	6 231 14 217	8 261 24 932	862 1 484	1 047 2 787
beren Schnitzstein	2 306	6 44 8	941	1 817
Dreh: und Schnihwaren . 4. Korkschneiderei h) 1. Kammmacher	3 955 910 803	$19705 \\ 3620 \\ 2205$	1 103 482 57	$2132\ 394\ 112$
2. Bürstenmacher, Bersertis gung von Pinseln 3. Stocks, Sonnens u. Regens	5 917	20 765	974	1 395
jchiungabrikation i) Beredlung von Holze und	2 687	10305	449	586
anderen Schnitzwaren	2 987	12 050	279	592
XIII. b) 3. Butter=und Käsefabrikation f) Tabaksabrikation	$\begin{array}{c} 7\ 774 \\ 20\ 933 \end{array}$	$23\ 200 \ 153\ 080$	157 9 737	$\begin{array}{c} 409 \\ 15 \ 457 \end{array}$

	18	82	Zunahn	1882- ne (+) bez	————— —1895 aw. Abna	hme (—)	18	95	18	882
	Zahl hausindi	l der 1striellen	b	er uftriellen	Auf	je 100 oustrielle	find hausindustrielle von je 100			eAe
	Betriebe	Personen	<u> </u>	·	<u> </u>	Perjonen	Be= trieben	Per= sonen	Be= trieben	Per= jonen
	13 807 61	14 628 95	—73 146	-2047 238	-0.5 239,3	-14,2 $250,5$	83,6 2,8	38,6 1,9	82,1 0,7	47,2 0,6
	224	199	—91	—19	—40,7	9,5	17,7	5,2	24,4	9,0
	10	55	27	75	270,0	136,3	3,5	0,2	0,8	0,1
j	7 39	1 508	292	534	39,5	36,1	59,3 63,2	15,4 53,4	\ 46,4	28,6
]	948	1 863	647	1682	68,2	90,3	$\left\{egin{array}{c} 7,4 \ 32,1 \end{array} ight.$	4,6 6,6	7,2	4,5
1	25	47	175	499	700,0	1061,3	2,7 5,4	1,2 4,7	0,2	0,1
	976	1 446	927	1959	93,6	135,5	63,9	24,9	3,3	2,7
	133	3 2 5	362	699	272,2	215,0	4,2	4,0	1,6	2,2
	150	134	—96	24	-64,0	17,9	23,4	12,7	33,0	9,8
	1 483	1 526	812	643	54,9	42,2	13,9	7,5	7,1	6,5
	1 655 323 1 683	3 995 293 2 361	3859 406 3915	9253 892 6033	233,1 125,7 232,6	231,6 304,4 255,5	4,3 2,4 · 20,6	4,4 2,7 22,3	1,3 0,8 6,3	1,8 0,6 7,3
į	6418	4 976	-3026	2830	-48,6	56,9	83,5 13,8 10,5	175,0 12,6 11,1	39,3	26,7
	1 726	3 148	1802	3588	104,6	113,9	40,8	28,2	7,6	6,9
į	950	800	46 8	-406	-49,2	50,6	27,1 52,9	10,8 10,9	69,3	31,3
	463	651	— 568	856	-122,0	131,5	$\left\{\begin{array}{c} 7,0\\16,4\end{array}\right.$	51,4 6,7	7,1	4,2
	345	359	104	226	30,2	62,9	16,7	5,6	11,8	5,3
	285	843	-6	251	-2,2	—29,7	9,3	5,0	6,7	7,5
	$\begin{smallmatrix}14\\6330\end{smallmatrix}$	$\begin{array}{c} 15 \\ 8313 \end{array}$	143 3407	394 7144 -	1021,4 53,8	2626,6 85,9	2,0 46,5	1,7 10,1	0,3 38,7	$^{0,2}_{7,3}$

	18	395	18	395
Gewerbegruppen	- Gefamt	zahl der		l ber uftriellen
	Betriebe überhaupt	Personen überhaupt	Betriebe	Personen
XIV. a) 1. Näherei	208 927 282 824 5 311 17 690 1 302 3 649 3 403 2 286 6 312 6 065 1 621 1 961 261 322 81 304	211 501 445 347 56 518 31 450 4 070 14 734 23 444 4 135 14 487 16 787 4 404 9 301 388 443 100 399	39 418 42 942 747 1 152 919 1 814 382 279 825 3 891 1 160 1 403 21 692 3 651	40 850 70 316 2 603 1 223 1 397 1 941 621 632 1 633 3 905 1 484 1 226 26 553 4 942
XV. e) Glaser	$13\ 671$ $42\ 039$	20 025 117 016	$\begin{array}{c} 84 \\ 234 \end{array}$	110 653
XVI. a) Schriftschneiberei, Holz- jchnitt b) 1. Buchbruckerei 2. Stein= und Zinkbruckerei 4. Farbendruckerei c) Photographische Anstalten.	589 6 303 2 733 317 4 963	4 572 80 942 22 805 6 794 11 901	144 78 269 77 56	280 682 751 240 120
XVII. a) Maler und Bilbhauer b) Graveure, Steinschneider 2c. c) Musterzeichner, Kalligrasphen	6 055 2 421 948 763	7 004 7 178 2 887 2 810	128 471 149 82	203 1 041 429 162
ivetve	100	2010	02	102

¹⁾ XIV. a) 6 gehört im Jahre 1882 zu XIV. a) 4.

-	18	82	Runobn	1882—1895 Zunahme (+) bezw. Abnahme (—)					1882		
	Zahl hausind	der uftriellen	be	r	Auf	Auf je 100 hausinbuftrielle		find hausinduftrielle von je 100			
-	Betriebe	Personen	l <u></u>	ustriellen Personen	Betriebe		Be= trieben	Per= fonen	Be= trieben	Per= fonen	
•	48 122 25 315 5 350 2 588	49 828 39 325 6 035 3 078	-8 704 17 627 -4 603 -1 436	-8 978 40 991 -3 432 1 357	-18,1 69,6 -86,0 55,4		18,8 15,1 14,0 6,4 70,5	19,3 15,8 4,6 3,9 3,4	17,8 11,2 56,7 12,6	18,6 12,4 16,0 9,1	
		_	_	_	_	_	49,1	13,2	12,6	9,1	
	309 189 900	557 315 1 046	73 90 —75	64 317 587	23,6 47,6 —8,3	11,5 167,8 56,2	11,2 12,2 13,0	2,6 15,2 11,3	7,9 5,9 12,1	3,3 6,9 7,8	
l	9 241	9 056	-4 190	— 3 667	45,3	40,5	$ \begin{cases} 64,1 \\ 71.5 \end{cases} $	23,2 33.2	75,9	40, 8	
,	$1281 \\ 14594$	1 444 18 453	$\frac{122}{7098}$	$\begin{array}{c} 218 \\ 8100 \end{array}$	9,5 48,7	15,1 43,9	71,5 8,3	13,1 6,8	72,5 5,5	24,4 4,6	
	2295	2 527	1 365	2415	59,0	95,6	4,4	4,9	2,3	2,5	
	$\frac{2}{2}$	8 2	82 232	$\begin{array}{c} 102 \\ 651 \end{array}$	4 100,0 11 600,0	1 275,0 32 550,0	0,6 0,5	0,5 0,5	0,01 0,01	0,04 0,0	
	83 3 161 90 23	176 321 190 34	61 75 108 —13 33	104 682 430 50 86	73,5 2 500,0 67,0 —14,4 166,7	59,1 — 133,9 26,3 252,9	24,7 1,2 9,9 24,3 1,1	6,1 0,8 3,3 3,2 1,1	18,0 0,08 6,3 22,4 0,7	4,9 2,4 4,5 0,5	
	389	785	441	1 050	113,4	133,7	$ \left\{ \begin{array}{l} 2,1 \\ 19,4 \\ 15,1 \\ 10,7 \end{array} \right. $	2,9 14,5 14,9 5,9	4,5	5,1	

Tabelle II.

Hausinduftrielle Haupt= und Neben

	1895			
Gewerbegruppen	An	zahl der ho	usindustri	ellen
	Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	Gehilfen= betriebe
I. Kunst: und Handelsgärtnerei . IV. Industrie der Steine und Erden V. Metallverarbeitung VI. Industrie der Maschinen und In:	66 2 097 10 101	4 176 694	27 1 551 6 303	43 722 4 492
ftrumente	5 157 222	592 96	3 938 284	1 811 34
Fette, Öle. IX. Tegtilindustrie. X. Paptierindustrie. XI. Lederindustrie. XII. Industrie der Holze und Schnige	$\begin{array}{c} 43 \\ 136 \ 611 \\ 2 \ 416 \\ 2 \ 561 \end{array}$	25 824 287 219	33 131 340 1 589 1 749	31 095 1 114 1 031
KII. Industrie der Holz: und Schnig: ftoffe	19 058	4 29 8	15407	7 949
Genußmittel XIV. Betleibungs= und Reinigungs=	8 877	1 053	8 385	1 545
gewerbe	111 963 304 629 796	8 335 17 20 34	$100877\\155\\366\\524$	19 421 166 283 306
Das Reich im ganzen	300 901	41 665	272 528	70 029
Gewerbearten, in denen 1895 mindestens 100 Hausindustrielle beschäftigt sind:				
IV. a) 2. Schieferbrüchen. Berfertigung von groben Schieferwaren . 3. Andere Steinbrüche ohne	105	2 8	100	33
Ralkbrüche ¹)	13	_	4	9
von groben Steinwaren ¹). d) 3. Töpferei	93 117	10 5	58 2 5	45 97
edlung . e) 2. Glasvereblung ²) . 3. Glasvereblung ²) . 4. Spiegelglas u. Spiegelfabrif 5. Verfertigung v. Spielwaren	780 255 522 31 70	80 3 34 5 1	738 154 341 16 51	122 104 215 20 20
V. a) 1. Verfertigung von Golds, Silbers, Bijouteriewaren . 2. Golds und Silberfchlägerei 3. Golds u. Silberdrahtzieherei	516 60 204	$rac{41}{4} \\ 152$	$ \begin{array}{r} 360 \\ 26 \\ 349 \end{array} $	197 38 7

¹⁾ Für das Jahr 1882 ist die Anordnung die folgende: IV. a) 3: Andere Stein IV. a) 4: Steinmehen.

²⁾ Im Jahre 1882 ift bei IV. e) 2. auch die Glasfabrikation inbegriffen.

betriebe, Allein= und Gehilfenbetriebe.

	*, ~										
Bon je 100 hausinduftriellen Betrieben find											
	1895				1882						
Haupt= betriebe	Neben= betriebe	AUein= betriebe	Gehilfen= betriebe	Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	Gehilfen= betriebe				
94,3 92,3 93,7	5,7 7,2 6,3	38,5 68,2 58,9	61,5 31,8 41,1	100,0 88,2 96,0	11,8 4,0	100,0 75,5 53,5	24,5 46,5				
8 9,7 69, 8	10,3 30,2	68,5 89,3	31,5 10,7	95,9 90,8	4,1 9,2	72,7 87,1	27,3 12,9				
80,6 84,1 89,4 92,1	19,4 15,9 10,6 7,9	66,0 80,9 58,7 62,9	34,0 19,1 41,3 37,1	100,0 89,3 90,9 88,6	10,7 9,1 11,4	94,4 80,2 63,1 80,6	5,6 19,8 36,9 29,4				
81,6	18,4	65,9	34,1	82,0	18,0	81,2	18,8				
89,3	10,7	84,4	15,6	91,8	8,2	83,9	16,1				
93,1 94,7 96,9 95,9	6,9 5,3 3,1 4,1	83,8 48,2 43,7 63,1	16,2 51,8 56,3 36,9	95,8 100,0 97,3 97,4	4,2 - 2,7 2,6	89,9 37,5 70,3 61,2	10,1 62,5 29,7 38,8				
87,8	12,1	79,5	20,4	91,1	8,9	82,2	17,8				
			24.0	7 0 F	20.5	77 .0	20.0				
78,9	21,1	75,1	24,9	79,5	20,5	77, 8	2 2,2				
100,0	-	30,7	69,3	94,1	5,9	88,2	11,8				
90,3 95,9	9,7 4,1	56,3 20,5	43,7 79,5	100,0 100,0	_	83,3 50,0	$\begin{array}{c} 16,7 \\ 50,0 \end{array}$				
90,7 98,1 93,9 86,0 98,4	9,3 1,9 6,1 14,0 1,6	85,8 59,7 61,3 44,4 71,8	14,2 40,3 38,7 55,6 28,2	84,9 97,3 93,5 90,9 —	15,1 2,7 6,5 9,1	86,7 59,4 82,0 81,8	13,3 40,6 18,0 18,2				
92,6 90,6 57,4	7,4 9,4 42,6	64,6 43,3 98,0	35,4 56,7 2,0	93,3 100,0 79,7	$\begin{bmatrix} 6,7\\ \overline{20,1} \end{bmatrix}$	66,5 31,7 93,7	33,5 68,3 6,3				

brüche und Beredlung von groben Steinwaren.

	1895				
Gewerbegruppen	Anzahl der hausindustriellen				
	Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein: betriebe	Gehilfen= betriebe	
V. b) 1. Rupferschmiebe	35	1	12	24	
2. Rot- und Gelbgießer 1) 4. Berfertigung v. Spielwaren	45	1	14	32	
aus Metall 6. Sonstige Berfertigung von	79	7	44	42	
feinen Blei- und Zinnwaren 10. Sonftige Verarbeitung un-	123	2	112	13	
edler Metalle ohne Eisen .	198	9	130	17	
12. Gürtler, Bronzeure, Neu- filber- 2c. Arbeiter 1)	94	12	74	32	
13. Sonstige Erzeugung von Metallegierungen 1)	142	3	52	93	
c) 3. Klempner	417	17	205	229	
4. Blechwarenfabrikation 5. Nagelschmiede	73 473	8 110	$\begin{array}{c} 39 \\ 498 \end{array}$	42 85	
7. Berfertigung von Stiften,	410	110	100	00	
Nageln, Schrauben, Ketten	656	32	583	105	
8. Grob- und Hufschmiede.	1256	144	374	1026	
9. Schlosserei (Gelbschränke) . 11. Zeug=, Sensen=, Messer=	1099	49	587	561	
ichmiede	2375	36	1527	884	
zeugschleifer	555	8	184	379	
13. Feilenhauer	1051	13	744	320	
14. Berfertigung von eisernen			250	00.5	
Rurzwaren	438	26	$\frac{259}{96}$	205	
16. Nadler:, Drahtwaren VI. a) 4. Berfertigung von Spinnerei:	137	13	96	54	
und Webereimaschinen	158	14	109	63	
6. Verfertigung von eisernen					
Baukonstruktionen	2	_	_	2	
8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art	46	6	21	31	
c) 1. Stellmacher, Wagner, Rad=	10	"		01	
macher	808	189	496	501	
d) 1. Büchsenmacher	251	4	146	109	
3. Sonstige Verfertigung von Schuftwaffen	109		48	61	
Schuhwaffen	109		40	01	
Orgelbau	43	5	26	22	
2. Geigenmacher 2)	645	58	510	193	
3. Zieh= und Mundharmonita=	1000	114	1010	110	
jabrifation 2) 4. Berjertigung pon jonstigen	1208	114	1212	110	
4. Berfertigung von sonstigen musikalischen Instrumenten?)	663	39	4 30	272	
g) 1. Berfertigung von mathe- matischen 2c. Inftrumenten	300	14	160	154	

 $[\]stackrel{1}{9})$ Für daß Jahr 1882 gehören V. b) 2 und V. b) 12 zu V. b) 13. $\stackrel{2}{9})$ Ergelbau gehört im Jahre 1882 zugleich mit VI. f) 2 und 3 zu VI. f) 4.

		Von je 10	0 hausindu	ftriellen Be	trieben fir	ıb	
	18	95		<u> </u>	1:	882	
Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	G ehilfen= betriebe	Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	Gehilfen= betriebe
97,2 97,7	2,8 2,3	33,3 30,4	66,7 69,6		=	_	=
91,8	8,2	51,1	48,9	_		<u> </u>	_
90,4	9,6	89,6	10,4	<u> </u>	_	_	_
95,6	4,4	62, 8	37,2	l –		_	_
88,7	11,3	69,9	30,1				_
97,9 96,1 90,1 81,1	2,1 3,9 9,9 18,9	35,8 47,2 48,1 85,4	64,2 52,8 51,9 14,6	93,6 96,7 97,5	6,4 3,3 2,5	53,2 35,6 56,6	46,8 64,4 43,4
95,3 89,7 95,8	4,7 10,3 4,2	84,7 26,7 51,2	15,3 73,3 48,8	94,5 100,0 100,0	5,5 —	78,0 — 30,6	22,0 100,0 69,4
98,5	1,5	63,3	36,7	100,0	_	50,0	00,1
98,6 98,2	1,4 1,8	32,6 60,1	67,4 39,9	99,2	0,8	41,4	58,6
94,4 91,3	5,6 8,7	55,8 64,0	44,2 36,0	89,4	10,6	91,6	8,4
91,3	8,1	63,4	36,6	95,3	4,7	73,9	26,1
100,0	_	_	100,0	-	_	-	100,0
88,4	11,6	40,3	59,7	90,0	10,0	80,0	20,0
81,0 98,8	$^{19,0}_{1,2}$	49,6 57,4	50,4 42,6	78,9	21,1	52,6	47,4
100,0	_	44,0	56,0	99,7	0,3	41,4	58,6
89,4 91,7	10,6 6,3	54,6 72,5	45,4 27,5	96,0	4,0	40,0	60,0
91,8	8,2	91,7	8,3	97,7	2,3	87,8	13,2
94,4	5,6	61,2	38,8	J			
95,5	4,5	50,9	49,1	95,9	4,1	49,8	50,2

		10	-O.F	
			95	
Gewerbegruppen	Ans	jahl der ha	usindustrie	Len
	Haupt=	Neben=	Allein=	Gehilfen=
	betriebe	betriebe	betriebe	betriebe
VI ~ 0 Montantianna h XimmaiiX				
VI. g) 2. Berfertigung v. chirurgischen Instrumenten u. Apparaten	129	7	75	61
VII. d) 2. Berfertigung von Bleiftiften	186	94	264	16
IX. a) 2. Wollbereitung	89	16	86	19
b) 1. Seibenhaspelanstalten	96	8	95	9
2. Seibenspinnerei	1 008	234	1 015	227
3. Wollspinnerei 5. Flachs: und Hanshechelei	570	135	644	61
5. Flachs: und Hanfhechelei und Spinnerei	639	107	714	32
7. Baumwollspinnerei	1 079	353	1 368	64
10. Spinnerei ohne Stoffangabe	103	14	112	5
c) 1. Seidenweberei	14 710	639	12829	2520
2. Wollweberei	17 971	1784	13 770	5985
3. Leinenweberei	19 157	5386	19 033	5510
5. Baumwollweberei	$24\ 303$	3250	20 957	6596
6. Weberei von gemischten und anderen Stoffen	11 404	1260	8 701	3963
d) Gummi: und Haarflechterei	4.054	1000	0.004	
und	1 074	1088	2021	141
(Strumpfwarenfabrifation)	19512	4449	21475	2486
f) 1. Häckelei und Stickerei	4 415	1477	5479	395
2. Spigenverfertigung u. Weiß=	0.000	1005	- FOF	1050
zeugsticterei	8 09 8 7 8	1287	7 535 63	$ \begin{array}{c c} 1850 \\ 23 \end{array} $
2. Wollfärberei, struckerei	209	36	142	103
3. Leinenbleicherei, -färberei	175	68	204	39
4. Baumwollbleicherei, -fär-				
berei	300	58	249	109
Strickwaren	334	100	403	31
6. Bafcherei, Bleicherei für				
Spihen	528	199	720	7
(aber ohne Stoffangabe) .	179	25	83	121
h) Posamentenfabrikation	10 093	3641	13 059	675
i) 1. Seilerei, Reepfcblägerei	183	24	128	79
2. Veredlung von Negen,	103	30	110	17
Segeln, Säcken u. bergl	100	50	116	11
X. a) 2. Veredlung von Papier und	37		00	1.77
Pappe	31		20	17
und Papiermachee	75	8	59	24
8. Veredlung von Spielwaren	l '°		"	
aus Papiermachee	895	53	422	526
b) 1. Buchbinderei	846	110	609	347
2. Kartonnagefabrikation	524	115	4 56	183
XI. a) 2. Gerberei	190	10	94	106

	Ş	Bon je 100	O hausindu	ftriellen Be	trieben fin	b	
	189	95			18	38 2	
Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen= betriebe	Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	Gehilfen= betriebe
-							
94, 8	5,2	55,1	44,9	97,2	2,8		-
66,4	33,6	94,3	5,7	97,6	2,4	88,6	11,4
84,8	15,2 7,7	81,9	18,1 8,6	53,6	46,4 15,8	97,4 96,7	2,6 3,3
$92,3 \\ 81,2$	18,8	91,4 81,7	18,3	84,2 93,1	6,9	81,4	18,6
80,8	19,2	91,3	8,7	88,9	11,1	96,7	3,3
85,6	14,4	95,7	4,3	89,2	10,8	99,3	0,7
75,3	24,7 12,0	95,5 95,7	4,5 4,3	85,4	14,6 19,9	98,0 99,5	2,0 0,5
88,0 95.9	4,1	83,6	16.4	$\begin{array}{c} 80.1 \\ 97.6 \end{array}$	2.4	69,5	30,5
90,9	9,1	69,8	30,2	91.7	8.3	77,9	22,1
65,4	34,6	77,5 76,0	22,5 24,0	82,5 87,4	17,5 12,6	74,8 80,1	25,2 19,9
88,2	11,8	10,0	24,0		12,0	00,1	15,5
90,1	9,9	68,7	31,3	90,6	9,4	73,2	26,8
49,7	50,3	93,4	6,6	86,7	13,3	91,8	8,2
81,4	18,6	89,6	10,4	91,2	8,8	81,5	18,5
74,9	25,1	93,3	6,7	80,4	19,6	97,6	2,4
86,2	13,8	80.3	- 19,7	90,0	10,0	89,2	10,8
90,6	9,4	73,2	26,8	95,3	4,7	90,6	9,4
85,3 72,0	14,7 28,0	57,9 84,0	42,1 16,0	84,0 87,1	16,0 12,9	79,9 45,2	20,1 54,8
·	,	,		ĺ í		, ·	,
83,4	16,6	89,8	30,2	88,0	12,0	67,9	32,1
76,9	23,1	92,8	7,2	86,8	13,2	97,7	2,3
72,5	27,5	99,0	1,0	89,2	10,8	99,0	1,0
87,7	12,3	40,7	59,3	95,8	4,2	17,9	82,1
73,5	26,5	95,0	5,0	89,7	10,3	93,8	6,2
88,6	11,4	61,8	38,2	83,6	16,4	75,4	24,6
77,4	24,6	87,2	12,8	83,0	17,0	99,1	0,9
100,0	_	54,0	46,0	100,0	_	80,0	20,0
90,3	9,7	71,0	29,0	} 94,0	6,0	52,9	47,0
94,4	5,6	44,5	55,5	∫ ^{3±,0}	0,0	04,0	71,0
88,4	11,6	63,7	36.3	88,3	11,7	69,3	30,7
82,0	18,0	71,3	28,7	,			,
95,0	5,0	47,0	53,0	96,0	4,0	64,0	36,0

	1	18	95	
<i>(</i>)	Anz	ahl der ha	usindustrie	
Gewerbegruppen	Haupt=	Neben=	Allein=	Gehilfen=
	betriebe	betriebe	betriebe	betriebe
XI. c) 1. Riemer und Sattler	1 627	100	1 101	626
2. Berfertigung v. Spielwaren aus Leder	216	80	234	62
3. Verfertigung von Tapezier=	473	22		
arbeiten			286	209
und Holzstiften	40	14	39	15
Holzwaren	1 575	720	1 898	397
fation	$\begin{array}{c} 5081 \\ 609 \end{array}$	433 120	$\begin{array}{c}2507\\404\end{array}$	$\begin{array}{c} 3007 \\ 325 \end{array}$
c) Böttcherei	4 935	663	3 540	2058
e) Strohhutfabrikation	1 054	1476	2409	121
f) Sonstige Flechterei und	1 001	11.0	2 100	1-1
Weberei von Holz zc	680	182	803	59
g) 1. Drechslerei	1 400	84	783	701
2. Berfertigung v. Spielwaren				
aus Holz und anderen				
Schnitstoffen	866	75	475	466
3. Berfertigung bon fonftigen				0.40
Dreh- und Schnitwaren .	926	177	755	348
4. Korkschneiderei	350	132	463	$\begin{array}{c} 19 \\ 22 \end{array}$
h) 1. Kammmacher	50	7	35	22
von Vinfeln	800	174	775	199
3. Stocks, Sonnens und Regens	800	114	119	100
schirmfabrikation	424	25	363	86
i) Verfertigung von Holz- und	122		000	
Schnikwaren	265	14	157	122
XIII. b) 3. Butter- und Käsefabrikation	153	4	9	148
f) Tabakjabrikation	8 696	1041	8375	1 380
XIV. a) 1. Näherei	36 083	3335	37612	1 806
2. Schneiderei	41 461	1481	31 187	11 755
3. Kleider: u. Wäschekonsektion	714	33	233	514
4. Puhmacherei1)	1 066	86	1 065	87
5. Fertigstellung 2c. v. Puppen 6. Verfertigung von fünftlichen	695	224	674	245
o. Verjertigung von tunjtlichen	1 410	404	1 600	116
Blumen und Federschmuck ¹) 7. Hutmacherei, Verfertigung	1 410	404	1 698	116
von Filzwaren	341	41	311	71
8. Müßenmacherei	266	13	151	128
9. Kürschnacherei	744	81	584	241
10. Handschuhmacherei	3 202	689	3 674	$\frac{217}{217}$
11. Verfertigung von Kravatten	° 202			
und Hosenträgern	1 100	60	986	174
12. Verfertigung von Rorfetts.	1 149	254	1 377	26
b) Schuhmacherei	20 345	1347	18 044	3648

¹⁾ XIV. a) 6 gehört im Jahre 1882 zu XIV. a) 4.

	2	Bon je 100) hausindu	triellen Be	trieben fin	b	
	189	95			18	382	
Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	Gehilfen= betriebe	Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	Gehilfen= betriebe
94,2	5,8	63,7	36,3	87,8	12,2	73,3	26,7
72,9	27,1	79,0	21,0	87,8	12,2	73,3	26,7
95,5	4,5	57,7	42,3	92,5	7,5	52,6	47,4
74,0	26,0	72,2	27,8	68,7	31,3	83,3	16,7
68,7	31,3	82,7	17,3	69,6	30,4	82,8	17,2
55,9 83,5 88,1 41,6	44,1 16,5 11,9 58,4	45,4 55,4 63,2 95,2	54,6 44,6 36,8 4,8	97,4 66,9 93,3	2,6 33,1 6,7	44,1 82,4 69,0	55,9 17,6 31,0
78,8 33,4	21,2 66,6	93,1 52,8	6,9 47,2	74,5	25,5	98,5	1,5
92,0	8,0	50,4	49,6	93,3	6,7	56,8	43,2
84,0 72,6 87,6	16,0 27,4 12,4	68,5 96,0 61,4	31,5 4,0 38,6	76,2	23,8	91,4	8,6
80,0	· 20,0	77,5	22,5	93,1	6,9	84,7	15,3
94,4	5,6	80,8	19,2	94,2	5,8	92,8	7,2
94,6 97,4 89,3 91,5 96,5 95,5 90,9 75,6	5,1 2,6 10,7 8,5 3,5 4,5 9,1 24,4	56,3 5,7 85,8 95,4 72,6 31,2 92,4 73,3	43,7 95,3 14,2 4,6 27,4 68,8 7,6 26,7	99,3 100,0 91,9 95,9 98,2 94,3 95,0	0,7 8,1 4,1 2,8 5,7 5,0	67,0 92,8 85,1 97,1 76,5 92,8 92,3	33,0 7,2 14,9 2,9 23,5 7,2 7,7
77,7	22,3	93,6	6,4	-	<u></u>	_	_
88,7 98,2 90,1 82,3	11,3 1,8 9,9 17,7	81,4 54,1 70,7 94,4	18,6 45,9 29,3 5,6	93,5 96,8 79,0	6,5 3,2 21,0	83,5 68,3 85,9	16,5 31,7 14,1
94,9	5,1	85,0	15,0	89,6	10,4	97,2	2,8
81,9 93,8	18,1 6,2	98,2 83,2	1,8 16,8	85,6 97,8	14,4 2,2	95,9 82,5	4,1 17,5

		18	395	
Gewerbegruppen	Ans	ahl ber ha	usindustrie	:Nen
	Haupt≠ betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	Gehilfen= betriebe
XIV. d) 2. Wafchanftalten, Blätterin=				
nen	3364	287	3264	387
XV. e) Glafer	73	11	60	24
f) Stubenmaler	228	6	92	142
XVI. a) Schriftschneiberei, Holz=				
jchnitt	141	3 5	106	38
b) 1. Buchdruckerei	73	5	14	64
2. Stein= und Zinkoruckerei .	263	6	145	124
4. Farbendruckerei	75	2	42	35
c) Photographische Anstalten.	52	4	44	12
XVII. a) Maler und Bildhauer	124	4	112	16
b) Graveure, Steinschneiden .	458	6 2 4 4 13 8	275	196
c) Musterzeichner,Kalligraphen d) Sonstige fünstlerische Ge-	141	Ĭ	81	68
werbe	73	9	56	26

Die Hausinduftrie des Deutschen Reiches nach ber Berufs- und Gewerbezählung. 105

	5	Bon je 10	0 hausindu	ftriellen B	etrieben sin	ib	
	189	95			18	882	
Haupt= betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	Gehilfen= betriebe	Haupt: betriebe	Neben= betriebe	Allein= betriebe	Gehilfen= betriebe
92,1 86,9 97,4 97,9 93,5 97,8 97,4 92,8 96,9 97,2 94,8	7,9 13,1 2,6 2,1 6,5 2,2 2,6 7,2 3,1 2,8 5,2	89,4 71,4 39,3 73,6 17,9 53,9 54,5 78,5 87,5 87,5 58,3 54,3	10,6 28,6 60,7 26,4 82,1 46,1 45,5 21,5 11,5 41,7 45,7	94,6 100,0 100,0 100,0 100,0 96,9 100,0 100,0	5,4 — 100,0 3,1 — 2,6	94,7 100,0 74,7 70,2 61,1 91,3	25,3 100,0 25,3 100,0 29,8 38,9 8,7
89,0	11,0	6 8,2	31,8	J			

Das Personal der hausindustriellen Haupt- und Gehilfenbetriebe 1895. Tabelle III.

Lavene iii. Loud prejonni vei yundinoujiilenen Zyunpi= A) Strisiusa Oskisi	iomanní V	greenene zynupts Orkfolyte Doklon	શ્રીમામµt= છેલ્લાહિં	fra@ mm	Athricument to 30:	360T 303	<u>.</u>
	A)	zinjoinie	Judien.				
	Unzahl	Perfonal d	er hausindu	Perfonal der hausindustriellen Gehilfenbetriebe	lfenbetriebe	Familie	Familienbetriebe
Вешетбедтирреп	der Haupt: betriebe	Betricb3= leiter	Gehilfen und Arbeiter	mit= arbeitende Familien= angehörige	im ganzen	Anzahl	Perfonal
I. Kunste und Handelsgärtnerei IV. Industrie der Steine und Erden .	43 717	40 605	167 1 929	328	213 2856	300	20 778
	4 471	4 273	8 8 8 8	220	14 475	1 283	3 027
-	1 790 33	$\begin{array}{c c} 1684 \\ 27 \end{array}$	3 957 63	85 20	5 726 110	$\begin{array}{c} 512 \\ 10 \end{array}$	$\begin{array}{c} 1.172 \\ 23 \end{array}$
	$\frac{17}{30.731}$	15	87 46 025	3 16 605	105	3 19.962	8 44 574
X. Papierinduffrie Rederinduffrie	$\begin{array}{c} 1112 \\ 1029 \end{array}$	1016	3 024 2 451	139	4 279 3 574	529 204 204	1381
Industrie der Holz- und Sch	7 726	7 126	17 102	1580	25 808	2 606	6 114
oer kann ttel	1 540	1 466	6 394	721	8 581	693	1 492
. Settelbungs: uno reinigungs: gewerbe	$\frac{19378}{164}$	18 899	44 920	2 956	66 775	4 241	9 656 58
XVI. Polhgraphische Gewerbe	282 305	290 290 311	1 480 1 027	. 119 9	1 789 1 344	388 888	348
Das Reich im gangen	69 338	64 205	139 063	23 153	226 421	29 724	68 933

B) Berhältniszahlen.

Gemerhearnthen	Bon je 1 Hanpt: beldfäf	Bon je 100 in hansindustriesten Handt- und Echistenbetrieben beschäftigten Personen find	nduftriellen nbetrieben nen find	Von je 100 Gehilfen: betrieben	Won je 100 Perfonen find in	Industried betriebe	In einem haus- industriellen Haupt- betriebe fürd duch: schrittlich beschäftigte
	Betriebas	Gehilfen	mitarbeitende	find reine Familien=	Familien- betrieben	Ber	Personen
	leiter	und Arbeiter	Familien: angehörige	betriebe	thätig	1895	1882
I. Runff: und Handelsaärtnerei	18.8	78.4	88	691	6.0	25 75	1.0
	21,1	67,5	11,4	41,8	2,72	. 67 . 87	1,1
V. Metallberarbeitung	30'o	0′69	0,1	28,7	20,9	2,9	1,8
-	29,4	69,1	1,5	28,6	20,4	1,7	<u>∞</u> ,
VII. Chemische Industrie	24,5	57,3	8,2	30,3	6,02		1,3
Bette, Dle	14,3	82,9	2 ,8	17,6	9'2	3,6	1,1
IN. Teytilindustrie	30,1	51,3 2,1,3	18,6	62,7	49,9	1,4	1,4
X. Papierindultie	28,4 28,4	70,7 65,2	3,2 6,4	47,5 19,9	30,4 14,5	2,2 2,0	7, 1. 7, ∞
Industrie	97.6	, 88.9	. 1	99.7	99.7	0 -	. .
XIII. Induftrie ber Rahrunge und	5	0,00	7,0	100		6/1	1,0
Genußmittel	17,0	74,8	8,2	45,1	17,3	1,8	1,4
gewerbe	28,3	67,3	4,4	21,9	14,4	1,8	1,2
XV. Bangewerbe	26,2	72,7	1,1	15,9	6,0 6,0	07. 10.	4,0
XVI. Halgraphyde Gewerde	16,2 23,2	82,8 76,5		8,16 8,18	5,7 4,1,	2,4 4,4	2,0
Das Reich im gangen	28,4	61,4	10,2	42,2	30,4	1,5	1,2
	-				_		

Hausindustrielle Frauenarbeit.

Tabelle IV.

	Gewerbegruppen			v. Victalderavolttung V. Industrie der Mediginen und Infrumente VII Khoulitie Lehnstrie	Industrie der Leuchstoffe, Seifen, Jette, Die Fertilinisterie					Lolygraphyche Einerbe	Das Reich im gangen	Gewerbearten, in denen 1895 mindeftens 100 Haus- induftrielle beschäftigt find:	IV. a) 2. Schieferbrüche und Berfertigung von groben Schieferwaren.	3. Andere Steinbruche ohne Rattoruche 1).	Steintwaren 1).	် မ
	männliche	Hausinl	199 3 197	18 661 8 241 94	93 105 675	3 604	30 630	8 826 68 112	755	1 945 1 699	256 131		133	133	232	853
1895	weibliche	Hausindustrielle	1 039	1 444 853 205	9 109 9 109	2 239 709	6510	$7.092 \\ 91.248$	Ξ;	191 136	201853		55	ļ	191	202
	Von je	männlið	84,2 75,5	92,9 90,7 7,18	71,0	61,7	82,5 5,75,	55,4 42,8	98,6	91,1 92,6	6'29	•	7,07	0,001	99,6	80,9
	100 Bau	weiblich	15,8 24,5	., e & 1.e & 6.e. &	29,0 46,0		17,5	44,6 57,2	1,4	8,9 7,4	44,1		29,3	l	0,4 0,00	19,1
188	Bon je 100 hausinduftriellen find	männlich	80,0	91,4 89,6 8,6	12,5 64,0	60,2 79.1	65,5	69,7 30,2	100,0	88,2 94,5	56,3		6,07	24,2	100,0	71,8
1882	n find	weiblich	20,0 25,6	8,6 10,4 6,8,9	87.58 1.76,00 1.00	39,8 27,0	94. 24. 2.	80 80 80 80 80	. ;	5,5	43,7		29,1	8,61	100	28,2

	e) 2. Glasveredlung ²)	489	91	84,4 55.1	15,6	74,3	25,7
5. Berfertigung von Spielwaren auß 6stas 74 29 71,8 28,2 — 1. Berfertigung von Gold, Eilber und Bijouterie 948 247 79,3 20,7 75,5 2. Golde und Eilberhaldgerei 127 145 46,7 53,3 50,0 3. Golde und Eilberhaldgerei 29 194 13,1 86,9 19,7 3. Golde und Eilberhaldgerei 102 3 97,2 2,8 19,7 1. Rupferfdunde 20 192 13,4 86,9 19,7 2,8 2. Befreitigung von Epitelwaren auß Weltell 166 86 85,9 14,1 16 3. Befreitigung von Epitelwaren auß Weltelle ohn Eijen 361 87,4 15,6 14,1 16,4 16,4 15,6 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 14,1 16,4 16,4 16,5 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4 17,4	Spiegelglas und Spiegelfabrit .	139	58	70,1	6,62	308	69,5
1. Berfertigung bon Golb, Eilber und Bijonterie- 247 145 253, 3 550, 0 3. Golb- und Eilberdüßgerei 127 145 145 13, 1 46,7 53, 3 19, 7 5. Golb- und Eilberdüßgerei 102 3 19, 2 6. Gonftige Berfertigung bon Epinen Bleis und Eilberfüßgeren und Bleisen Bleis und Eilberfüßgerei 166 199, 5 0, 5 6. Gonftige Berfertigung bon Feinen Bleis und Bleisen Bleis und Bleisen Bleis und Bleisen Bleis und Eilberfüßgeren eine Bleis und Bleisen Bleis und Bleisen Bleis und Bleisen Bl	Berfertigung von Spielwaren aus	74	53	8,17	28,2 2,8	l	1
2. Golbe und Scilberighiggerei 2948 247 79,3 20,7 75,5 2. Golbe und Scilberighiggerei 29 145 46,7 53,3 50,0 3. Golbe und Scilberdahfgerei 29 102 3 97,2 2,8 19,7 19,7 2,8 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 19,7 10,0 19,4 27,6 19,4 19,4 27,6 <td>ij</td> <td>-</td> <td></td> <td>•</td> <td></td> <td></td> <td></td>	ij	-		•			
2. Golb- und Silverföhlägerei. 127 145 46,7 53,3 50,0 3. Golb- und Silverföhlägerei. 29 194 13,1 86,9 19,7 2. Robe und Gelfgießer. 166 3 7,2 2,8 — 4. Berfertigung von Epielvaren aus Metall 169 86 66,3 33,7 61,4 6. Gonflige Berfertigung von Epielvaren aus Metall 169 86 66,3 33,7 61,4 6. Gonflige Berfertigung von Epielvaren aus Metallegier und Einen Berein aus Metallegierungen. 36 67,2 86,6 86,7 14,1 — 6. Gonflige Berfertigung und berallegierungen. 36 67,2 86,6 86,7 14,1 — — 6. Gonflige Berjertigung und Feiner Metallegierungen. 35,8 47 26,6 86,7 35,8 — — 35,8 — — 36,7 47 100,0 — 36,8 37,4 37,4 37,4 37,6 34,9 36,0 36,9 36,0 36,0 36,9 36,0 36,0	To a contract the contract to	948	247	79.3	20.7	75,5	22,5
3. Golds und Gelfderbäußiglehrei 29 194 13,1 86,9 19,7 1. Rupfertigmiede 3 97,2 2,8 — 2. Rot- und Gelfgießer 166 3 97,2 2,8 — 2. Rot- und Gelfgießer 166 86 66,3 38,7 — 6. Gonflige Berfertigung bon Epithwaren aus Metall 169 66,3 38,7 61,4 6. Gonflige Berfertigung uneler Metalle often Gipu 361 66,3 38,7 61,4 6. Gonflige Berfertigung uneler Metallegierungen 361 67 84,4 15,6 — 12. Güntler, Benfertigung uneler Metallegierungen 358 189 64,2 35,8 4,7 14,1 86,7 94,9 4,7 14,1 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 — 100,0 <td< td=""><td>Gold: und</td><td>127</td><td>145</td><td>46,7</td><td>53,3</td><td>50,0</td><td>50,0</td></td<>	Gold: und	127	145	46,7	53,3	50,0	50,0
1. Rupferfigmiebe	Golds und	53	194	13,1	6,98	19,7	80,3
2. Rote und Gelögießer 166 1 99,5 0,5 — 4. Berfertigung vom Spielnaren aus Weiten 169 86,6 33,7 61,4 6. Sonflige Berfertigung vom Spielnaren aus Weiter und Simmuren 20 129 13,4 86,6 — 10. Sonflige Berfertigung unedler Metalle ohne Eifen 361 67 84,4 15,6 — 2. Gürtler, Bronzeur, Reufligher a. arbeiter 3) 358 189 64,2 35,8 4,7 3. Schrifter, Bronzeur, Reufligher a. arbeiter 3) 358 189 4,7 94,9 4,7 4. Bechnarenfabrifation 5. Rechnarenfabrifation 581 — 100,0 0 5. Ragelfchmiebe 7. Berfertigung vom Eiffen, Rägeln, Echrauben 2633 18 99,3 0,7 99,0 6. Shobifarie, Gelbfräufe 296 11 7 99,9 0,1 98,0 1,1 1 2. Echreifer, Berlen- und Melferfdmiebe 296 1,1 7 99,9 0,1 1,1 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2	1. Rupfer	102	အ	97,2	8		.
4. Berfertigung bon Spielwaren aus Metall . 169 86 66,3 33,7 61,4 6. Conflige Berfertigung bon feinen Bleis und 20 129 13,4 86,6 . Simmowern . 20 129 13,4 86,6 . Sontlige Berfertigung unelter Direction . 361 67 84,4 15,6	Rot- und	166	_	99,5	0,5		1
6. Conflige Berfertiguing bom feinen Blei- und 351	Berfertigung von	169	98	66,3	33,7		
Simmaren 129 13,4 86,6 1 156 1	Sonftige Berfertigung bon feinen Blei:					61,4	38,6
Conflige Berfertigung unedlex Metalle ohne (sifen self self self self self self self self		20	129	13,4	9'98		
Secontige Exzengence, Realificer are arbeiter 158 26 85,9 14,1 2 35,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,7 36,8 36,9 36,7 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9 36,8 36,9	Conflige	361	29	84,4	15,6	1	!
3. Conflige Exzenguing von Metalllegierungen 358 189 64,2 35,8 86,7 1 3. Relembner 342 47 95,3 4,7 100,0 4. Blechbarenfabrikation 168 64 72,4 27,6 94,9 5. Ragelfchmiebe 581 — 100,0 — 5. Ragelfchmiebe 581 — 100,0 — 6. Berfertiguing von Eliften, Metalllegierungen 2633 14 99,6 0,7 8. Grobelfchmiebe 2996 14 99,6 0,7 9. Callofferi, Gelbfchmiebe 4097 53 99,9 0,1 9. Callofferi, Metallichten 1011 7 99,9 0,1 9. Callofferi, Metallichten 1011 7 99,9 0,1 9. Callofferi, Metallichter 1624 45 97,4 2,6 9. Refertiguing von eifermen Rutzbaren 218 33 86,9 13,1 9. Rabler, Drahtmarenfabrikation 207 123 62,8 37,2 69,5 5 9. Rablertiguing von eifermen Bautonftruttionen 105 —	Bürtler,	158	- 56	85,9	14,1	l	!
3. Rlempire 942 47 95,3 4,7 100,0 4. Bledmanenfabritation 168 64 72,4 27,6 94,9 5. Rangelfdmiede 100,0 7 99,3 0,7 99,0 8. Grob-(Differtigung boun Etiften, Rangeln, Edyauben 2633 18 99,4 0,6 99,0 0,7 99,0 0,7 99,0 0,7 99,0 0,0 98,0 0,1 100,0 0,6 98,0 0,1 100,0 0,6 98,0 0,1 11 0,6 98,0 0,1 11 100,0 0,4 98,0 0,1 11 100,0 0,4 98,0 0,1 11 100,0 0,4 98,0 0,1 11 100,0 0,4 98,0 0,1 11 100,0 0,4 98,0 0,1 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 11 100,0 10	Conflige Erzeugung	358	189	64,2	35,8	2'98	13,3
4. Blechmarenfabritation	3. Rempner	942	47	95,3	4,7	100,0	.
5. Nagelschmiebe 7. Berfertsgung von Esitten, Nägeln, Schwuben 869 6 99,3 0,7 99,0 0.7 99,0 0.7 99,0 0.7 99,0 0.7 99,0 0.7 99,0 0.7 99,0 0.4 99,0 0.4 99,0 0.4 99,0 0.4 99,0 0.4 99,0 0.4 99,0 0.4 99,0 0.1 98,0 0.1		168	64	72,4	27,6	94,9	5,1
7. Berfertigung von Etiften, Rägeln, Schauben. 8. Code (199, 200, 200, 200, 200, 200, 200, 200, 2	5. Nagelschmiede	581	1	100,0		_	
8. Grob-(High miede 2633 18 99,4 0,6 100,0 19,0 19,0 19,0 19,0 19,0 19,0 19,	Berfertigung von Stiften, Rägeln,	698	9	99,3	0,7	0'66 J	1,0
9. Echlofferei, Gelbschanke		2633	18	99,4	9,0	100,0	1
Reige, Genfene und Messerghafelfer 1011 7 99,9 1,1 1.2 Cherene, Messerghafelfer 1011 7 99,9 0,1 Felsenger, Messerghangsplanen Gurydnen 1024 45 97,4 2,6 Roder, Dadytwarenschelfation 1218 13,1 13,1 A. Herkrigung von eisernen Burgwerei		5996	14	9'66	0,4	0,86	2,0
(2) Echerens, Melfers, Wertzeugfchleifer	Beug:	4097	53	6,86	1,1		
3. Feilenhauer 1624 45 97,4 2,6 90,0 4. Werfertigung von eifernen Kurzwaren 924 25 97,4 2,6 97,4 5. Nadler, Drahtwarenfabrikation 13,1 49,5 4. Fabrikation von Spinnerei und Weberei 207 123 62,8 37,2 6. Berfertigung von eifernen Vaukonftruttionen 105	Scherens, Meffers,	1011	2	6,66	0,1	900	7
14. Werfertigung von eisernen Kurzwaren 15. Nadder, Drahtwarensfabrikation 18. Nadder, Drahtwarensfabrikation 18. Nadder, Drahtwarensfabrikation 18. Nadder 18. Na	Feilenhauer	1624	45	97,4	2,6	0'06 /	1,4
(6. Nadder, Dräftwarenfabrikation 33 86,9 13,1 49,5 4. Fabrikation von Spinnereis und maßinen 207 123 62,8 37,2 69,5 6. Berfertigung von eifernen Baukonftruttionen 105 — — — —		924	25	97,4	2,6		
4. Fabrisation von Spinnereis und Webereis 207 123 62,8 37,2 69,5 6. Berfertigung von eisernen Baukonstruktionen .	-	218	88	6,98	13,1	49,5	50,5
majchinen	4. Fabritation bon Spinnerei- und				-		
Betjettigung von eisemen Bautoniftutitonen . Los - Lov, - - -	majdinen	207	123	62,8	37,2	69,5	30,5
	Berfertigung von eisernen	col		100,0	- 	-	

Für das Jahr 1882 ift die Anordnung die folgende: IV. a) 3. Andere Steinbruche und Berfertigung von groben Steinwaren. 4. Steinmegen. Clasfabrikation V. b) 12 zu V. Im Jahre 1882 ift bei IV. e) 4. auch bie Für das Jahr 1882 gehören V. b) 2. und

		1895			18	1882
Gewerbegruppen	männliche	weibliche	Bon je	100 Han	Bon je 100 Hausinduftriellen find	n find
	Hausint	Hausindustrielle	männtich	weiblich	աձոոնա	weiblich
VI. a) 8. Berfertigung von Majchinen und Apparaten	966	ŝ	2 80	<u>د</u>	60	16.7
ij	1 484	9	9,66	0,4 4,0	100,0	101
	517	-	100,0	13	9'66 {	0,4
Bianoforte: Draelbau 1) .	25. 28. 28.	-	100,0	<u>.</u>	98.4	1.6
63	933	10	0,66	1,0		-
3. Zieh- und Mundharmonikafabrikation	1 664	345	77,2	8,22	7.67	20,3
į,	1 101	133	89,2	8'01		
Berfertigung von chrurgischen und Apparaten	693	48	9'86	6,4	2'96	3,8
2. Berfertigung von dirurgilden Infrumenten und Apparaten	566	15	94,7	5,3	6'96	3,1
VII. d) 2. Berfertigung von Bleistiften	36	183	16,5	83,5	34,2	65,8
c,	110	94	53,7	46,1	44,5	55,5
	17	118	12,6	87,4	2,1	97,9 6,79
2. Getdenspinneret	323	1 631 578	2,2,8	% % % %	8,73 0,12,8	2,78 79,0
	143	637	15,8	84,2	12,3	87,7
	311	985	23,9	76,1	16,6	83.4 4.68
10	11	96	10,2	868 868	10,7	დ დ დ დ
C) 1. Getdentwebetei	14 650 19 879	4 006 7 918	78,6 07.1	$^{21,4}_{99}$	5.4% 27.20	25.7 27.7 27.00
	14 856	11 435	56,6	43,4	65,0	35,0
	18819	14 389	56,7	43,3	74,1	25,9
6. Weberei von gemischten und anderen Waren	11 536	5 815	9'99	33,4	8,13	18,7

81,5 89,4 60,6 80,9 92,0 3,6 92,0 3,6 92,0 3,6 96,4 77,7 77,7 77,7 77,7 77,7 77,7 77,7 7	8 21,2 80,3 19,7 8 77,2 25,6 74,4 6 11,4 74,7 25,3 9 51,1 41,3 58,3	$ \begin{array}{c cccc} 9 & 43,1 & 50,9 & 49,1 \\ 0 & 61,0 & 39,9 & 58,0 & 42,0 \\ 0 & 27,0 & 63,7 & 36,3 \\ 4 & 54,6 & & & & & & & & \end{array} $	$ \begin{array}{c cccc} 4 & 1,6 & 100,0 & - \\ 7 & 10,3 & 8 & 79,2 \\ 8 & 3,2 & 89,5 & 10,5 \end{array} $	26.8 64.4 35,6 26.8 64.4 35,6 0.8 99.3 0,7 90,1 98.3 1,7 28.2 28,7 12,8 87,2
	156 72,8 9 713 22,8 38 88,6 92 48,9	56 78 78 39,0 764 60,1 630 73,0 660 45,4	9 98,4 323 89,7 309 20,8 33 96,8	26 83,6 582 73,2 107 99,2 15 99,9 2 371 71,8 1 001 71,8
£1 81 4	2841 2841 295 11 11. bg(.	74 nivemachie 50 nivemachie 1150 1706 549	537 	φοιζητήτεπ 1587 επ 1587 13 141 1170 6 023 π.α. Επίς 147
Birterei (Strumpfwaren Birterei (Strumpfwaren Stifferei . Kigung und Weißzeugfti et, "denderei . und denderei . eri und efärberei . icherei und efarberei . Etrumpf: und Strichtich Weicherei .	abe) enfabritat und Neepf ung von N	X. a) 2. Berfertigung von Papier und Pappe. 4. Berfertigung von Steinbappe und Papiermach; 8. Berfertigung von Spielwaren aus Papiermach; b) 1. Buchbinderei 2. Kartonnagefabrifation	XI. a) 2. Gerberei	II. b) 1. Berfertigung von Holzbeaht und Holz. 2. Berfertigung von groben Holzbaren. 3. Tifdlerei und Partettfabritation Böttdgerei Böttdgerei Berbmader und Borbstechter Gerbhutfabritation Gerbhutfabritation

		1895			18	1882
Gewerbegruppen	männliche	weibliche	Non je	je 100 Haus	Hausinduftriellen find	ı find
	Hansin	Hausindustrielle	männlich	weiblich	männlich	weiblich
g) 1. Drechelterie	2 739	48	8'86	1,7		
anderen Schnig Anteren Schni	1 341	476	73,8	26,2	8,86	6,7
	1885	247	88,4	11,6	83.7	16.9
h) 1. Kammmacher 2. Bürstenmacher	104	χ. ∞ &	92,8 61,4	2 C &	72,3	27,5
	233 516	353 76	49,8 87 ,2	50,2 12,8	22,8 79,2	77,2 20,8
XIII. b) 3. Butter- und Käsesäkritation	$\begin{array}{c} 318 \\ 8465 \end{array}$	91 6 992	77,8 54,8	22,2 45,2	93,3 69,7	6,7 30,3
NIV. a. 1. Näherei	247	40 603	9,0 9,7,0	99,4	0,3 6,3	7,66
	458	2 145	16,7	**************************************	0,01 0,4,0	2,10 86,68 6,68
ic von Auppen	402	1 209 995	28,9	71,1	2,4	8,5
Federschmuck ¹)	159	1 782	8,2	91,8	l	1
7. Hutmacherei und Filzwaren	3992 3992	226 309	63,7	36,3	65.2 7.2	34,8 41,8
	1 057	576	64,8	35,2	49,9	50,1 50,1
10. Handichuhmacher	687 41	3 218 1 443	17,6	82,4 97,9	6,4	93,6
Berfertigung von Rorfetts	64	1 162	5,2	94. 18,	32,9	67,1
0) Schulmacherei	24 534 412	$\begin{array}{c} 2019 \\ 4530 \end{array}$	92,5 8,3	91,7	986 9,8,	6,4 96,7

1,7 6,5 28,9 20,6	بى بەر	
98,3 100,0 93,5 71,1 79,4	94,5	_
1,0 1,1 4,6 18,3 25,0	5,4 1,4 12,8 34,6	_
99,0 98,9 95,4 81,7 75,0	94,6 98,6 87,2 65,4	
80 82 44 24 24	11 14 55 56	_
277 602 716 196 96	192 1 027 374 106	_
Schriftschneiderei, Holzschnitt Buchdruckrei Stein- und Zintdruckrei Farbendruckrei Khotographisch Anstalten	Malex und Bildhaner	
XVI. a) b) 1. 2. c)	RAII. — Hausinbuf	
	XVI. a) Editifffdueiderei, Holfschuitt	a) Edviftscherei, Holzschift 277 3 99,0 1,0 b) 1. Buchderei

8

Eabelle V.

Die Hausindustrie in den einzelnen Staaten und Candesteilen 1895. Hauptübersicht.

Staaten und Landesteile	Zahl der Betriebe	Zahl der gewerb-	Zahl der haus-	Zahl der ha	Zahl der hausindustriellen Personen	en Perfonen	Bon 100 Betrieben find	Won 100 Perfonen find
	überhaupt	thangen Perfonen	induptrieuen Betriebe	männlich	weiblich	überhaupt	hausindu= ftrielle	hausindu: strielle
Proving Oftpreußen	84 684	178 080	4 456	3 929	2 426	6 355	2'2	3,6
2Westpreußen	62 771	152694	3 133	2628	1 517	4 145	4,9	5,6
Stadt Berlin	156 077	546939	27 144	20128	27 824	47952	17,4	8,8
Proving Brandenburg	169418	513558	9874	6866	5 209	15 148	5,8	6,2
э Фоттеги.	88 956	207064	5 029	3 463	3 071	6534	5,6	3,2
2 Pofen	72 840	173 138	3 536	3 627	2090	5 717	4,8	3,3
Echlefien	277 454	836 083	43 084	26 181	28 442	54623	15,5	6,5
Sachsen	181 440	527225	12610	11 046	6 523	17569	6′9	3,3
Schleswig-Bolftein.	99 410	222165	3 941	3 547	2 140	5 687	6'8	5,6
" Hannober.	158 756	418837	4 629	4 610	1 953	6 563	2,9	1,6
2 Weftfalen	151 018	573813	11 710	11 129	6 342	17 471	2'2	3,1
. Heffen=Raffau	128 888	344502	5 301	2 954	2 418	7 925	4,2	2,3
Mheinland	351350	1173025	40951	42 334	16 411	58745	11,6	5,0
Hohenzollern	7 188	8 960	815	282	435	717	11,3	8,0
Königreich Preußen	1 990 250	5 876 083	176 213	148 350	108 901	255 151	6′8	4,3
Bayern rechts bes Mheins	392 913	857 795	18 539	18 593	18 042	30 317	4,7	3,5
Bayern links bes Mheins	58051	145 789	3 299	3 444	1082	4 526	5,7	3,1
Königreich Aayern	450 964	1 003 584	21892	21 486	13 357	34 843	4,8	3,4

Die Hausinduftrie bes Deutschen Reiches nach der Berufs- und Gewerbezählung. 115

Sachsen	369 213	1 150 853	94 858	53 515	55 198	108 713	25,7	9.4
Württemberg	$176 \ 191$	392 532	10360	6 591	5 594	12 185	5,9	3,1
Baben	130946	361256	3 553	2 411	2 225	4 636	2,7	1.3
Hellen	80 044	200805	2 434	3 396	1 317	4 713	3,0	5,9
Medtenburg-Schwerin	39386	86 198	435	193	288	481	1,1	9,0
Sachsen-Weimar	862.23	65679	2 797	2 622	1 402	4 024	10,1	6,4
Medlenburg-Strelit	7331	15 197	88	46	45	88	1,2	9,0
Oldenburg	27572	54934	968	626	282	806	89	1,7
Braunschmeig	32102	100 380	585	431	240	671	1,8	2'0
Sachfen-Meiningen	20 771	55 687	3184	2836	2105	4 941	15,3	6,8
Sachsen-Altenburg	15894	42941	1 236	424	637	1 061	2,8	2,5
Sachsen-Coburg-Gotha	19 044	47 887	3107	3 478	1865	5 343	16,3	11,1
Anhalt.	19680	63 351	235	124	118	242	1,2	0,4
Schmarzburg. Sonderahausen .	6 367	15 140	668	404	427	831	14,1	5,5
Schwarzburg-Rudolstadt	7505	18 839	951	845	233	1 075	12,7	5,7
Walbed	4590	8 544	184	204	232	436	4,0	5,1
Reuß alterer Linie	5229	22 473	850	387	336	723	15,7	3,2
Renß jüngerer Linie	10123	37 771	847	592	388	086	8,4	2,6
Schaumburg-Lippe	3007	6 963	239	539	35	274	2,8	9,9
Lippe	8 571	18 120	710	253	553	908	8,2	4,4
Biibeck	8515	23 591	409	158	183	341	4,8	1,5
Bremen	16886	68 347	009	440	357	797	3,6	1,2
Hamburg	64 443	218 845	2624	2 287	1891	4 178	4,1	1,9
Elfaß-Lothringen	115 666	815 979	12 401	3 786	5 757	9 543	10,7	3,0
Deutsches Reich	3 658 088	10 269 269	342 557	256 131	201 853	457 984	9,4	4,4

Tabelle VI. Die Hausindustrie in den einzelnen Staaten

			,		<u> </u>		
		ft= und gärtnerei		idustrie ine und den		NetaU= beitung	
	Betriebe	Perfonen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	
Brovinz Oftpreußen. Beftpreußen. Stadt Berlin Brovinz Brandenburg. Bommern. Bohen. Schlesien. Schlesien. Schleswig-Holftein Hannover. Weftfalen. Heffenen. Heffenen. Meftfalen. Heffenen. Heffenen. Heffenen. Heffenen. Heffenen. Heffenen. Heffenen. Heffenen. Heffenen.	3 5 8 5 5 2 14 12 2 5 4 3	8 15 10 10 9 · 5 39 36 7 8 ——————————————————————————————————	7 8 87 21 6 6 6 186 41 9 8 7 69 54	12 18 226 52 10 18 451 105 17 35 84 333 265	245 116 324 186 109 110 412 192 77 178 1 226 4 56 4 913	501 233 988 531 252 230 920 507 169 414 2 126 785 8 433 22	
Hönigreich Preußen	6 8	235	515	1628	8 564	16 111	
Bayern rechts des Rheins . Bayern links des Rheins .	_	_	149 —	393 —	639 7	1 612 18	
Königreich Bahern überhaupt	_	_	149	393	646	1 630	
= Sachsen	- - - 1	- - - 1 -	95 10 12 9 1 26	177 26 7 49 1 37	600 348 98 36 2 45	623 631 155 70 1 50	
Clbenburg			11 592 21 57	14 938 54 56	$\begin{array}{c} -59\\ 2\\ 58\\ 4\\ 173 \end{array}$	149 7 80 4 261	
Anhalt . Schwarzburg-Sondershausen Schwarzburg-Rudolstadt . Waldeck . Renk ä. L. Renk j. L.	_ _ _ _	_ _ _ _	178 508 — 1 32	194 568 — 1 29	2 - 1 4	2 - 1 4	
Schaumburg-Lippe	-		 1	_ _ _ _ _	- - 4 - 61	- - 7 - 155	
Elfaß Lothringen	70	236	52 2273	57 4236	88 10 79 5	20 105	

und Landesteilen nach Gewerbegruppen.

VI. Ji der Mo und Inf	ndustrie aschinen trumente	VII. C Indi	hemische ustrie	der Leu	industrie Chtstoffe, Fette, Öle	IX. Text	ilindustrie
Betriebe	Perjonen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
122 59 130 149 59 55 224 201 26 91 71 122 193	158 87 523 356 78 97 366 560 42 132 162 178 469 14	2 -1 1 - - 2 -1 - - 2 3 -	2 1 1 2 1 13 10 	1 1 2 2 - 1 1 1 - 2 - 2 6	1 7 2 5 — 1 4 - 5 - 3 68	295 98 1 493 3 803 436 140 26 517 5 665 293 512 4 116 579 21 323 219	360 114 2 608 5 905 505 481 31 310 7 474 271 612 4 705 599 29 613 244
1526	3222	12	30	18	96	65 489	84 806
210	323 —	292 —	241 —	27 —	28 —	$8424 \\ 129$	$13\ 556 \\ 146$
210	323	292	241	27	28	8 553	13 702
2357 727 466 9 1 27 - 3 1 2 7 268 - 25 23 1 3 37 1 15 40	3228 931 585 21 1 70 3 1 2 12 447 33 57 4 57 1 45 50	1 1 - 1	1 2 - 2 - 4 13 1	3 	5	70 739 3 231 1 156 445 48 1 869 3 67 117 196 342 360 28 242 111 5 758 540 217 363 26 29 123 7 378	81 450 3 342 1 065 497 46 2 889 4 58 91 168 336 329 24 162 96 7 654 641 236 232 19 35 155 4 736

		dapier= 1strie		Leder= uftrie	der Hi	industrie olz= und ipstosse
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Provinz Oftpreußen Beftpreußen Brodinz Berlin Brown Brandenburg Bommern Boffen Schlesien Schlesien Schleswig Holftein Beftfalen Heftfalen Kheinland Könenzollern Königreich Breußen	12 4 261 51 23 12 115 80 8 41 34 40 143 2	13 10 862 1111 27 48 237 111 13 43 210 78 437 3	74 59 559 138 39 52 206 84 51 60 50 195 172 13	125 92 1091 277 56 93 343 131 87 111 104 345 294 14	408 278 1 237 563 282 264 219 565 240 669 611 631 1 562 53	768 407 4 046 1 303 488 613 2 746 1 228 369 1 126 1 040 1 060 2 847 32 18 073
Bahern rechts des Rheins . Bahern links des Rheins . Königreich Bahern überhaupt	145 6 151	395 32 427	81 9	155 16	3 702 244 3 946	6 187 441 6 628
Sachien Bürttemberg Baden Heisen Medlenburg-Schwerin Sachien:Weimar Medlenburg-Strelit Clbenburg Braunschweig Sachien:Meiningen Sachien:Goburg-Gotha Anhalt Schwarzburg-Botha Unhalt Balbect Reuß Reuß L Beuß L Beuß L Beuß L Beuß L Beuß Beuß Be Benne Be Benne Be Benne Be B	273 98 188 35 1 36 — 2 4 694 5 335 2 1 — 4 4 — — 2 25 12	400 202 204 136 1 65 - 4 3 1403 10 648 3 2 1 - 12 6 - - 4 82 17	115 76 222 351 3 33 — 3 5 136 3 41 12 42 39 — — — 7 2 31 27	214 154 17 860 — 34 — 5 7 138 3 129 2 40 42 — — 1 — 7 3 71 33	2 962 449 427 208 11 319 51 385 30 792 287 1 211 12 79 71 6 4 14 — 6 6 69 27 190 2 427	3 758 915 927 457 20 418 48 279 34 1 370 165 2 361 6 78 101 4 7 15 5 52 35 452 1 232
Deutsches Reich	2703	5843	2780	5160	23 356	37 140

der Na	industrie hrungs: ußmittel	und Rei	leidungs= nigungs= verbe		Bau= verbe	grap	Poly= hifche verbe		Rünft: Gewerbe
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Be= triebe	Per= sonen	Be= triebe	Per= sonen	Betriebe	Perjoner
. 8	45	3 256	4 156	16	40	6	155	1	1
14	30	$\begin{array}{c} 2477 \\ 22238 \end{array}$	3 068	13 80	61 166	$1 \\ 161$	3	$\frac{-}{264}$	565
$\begin{array}{c} 299 \\ 107 \end{array}$	$\frac{419}{202}$	4 776	35 726 6 197	13	39	34	$719 \\ 122$	$\frac{204}{25}$	37
15	25	4 045	5 043	5	16	3	24	20	i
16	78	2869	4 027	Ĭ Ž	$\tilde{20}$	ĭ	$\tilde{6}$	2	ī
195	643	13 128	17 337	20	21	28	147	27	60
688	760	5 036	6 531	15	35	7	23	2 3	52
669	1 821	2 536	2 826	15	34	4	22	10	8
381	616	2 633	3 350	25	64	10	25	11 14	$\frac{22}{36}$
$\begin{array}{c} 1923 \\ 82 \end{array}$	$4329 \\ 264$	$\begin{array}{c} 3645 \\ 3057 \end{array}$	$4617 \\ 4112$	$\begin{array}{c} 10 \\ 20 \end{array}$	$\frac{21}{52}$	3 19	32 55	$\frac{14}{23}$	37
107	164	12 330	15 578	37	84	57	236	48	170
i		474	384	3	$\tilde{2}$				
4505	9 396	82 500	112 952	269	655	334	1569	450	990
76 8	124 11	$\frac{4724}{2895}$	$7073 \\ 3861$	17 —	23 —	67 —	140	40 1	67 1
84	135	7 619	10 934	17	23	67	140	41	68
3785	3 526	13 667	14 798	1	1	171	271	92	266
63	98	5242	5 623	15	$5\overline{7}$	29	$\frac{1}{42}$	76	162
91	463	1 036	1 362	1	_	2	2	54	119
13	177	1 300	2385	5	8	$\bar{3}$	7	19	44
11	21	353	386		_			3	3
31	$\frac{25}{9}$	398	422	_		5	5	1	_
$\frac{1}{91}$	3 90	33 253	$\begin{array}{c} 33 \\ 285 \end{array}$			_	_	$\frac{-}{22}$	21
73	89	$\frac{255}{349}$	$\begin{array}{c} 203 \\ 422 \end{array}$	_	_	4	17		
13	14	696	812	_	_	$\tilde{2}$	2	1	1
205	155	360	320	-		_		1	1
23	18	606	1 043	_		4	4	29	47
47	57	146	148	_			_	1	2
$egin{array}{c} 2 \ 2 \end{array}$	3 1	$\frac{326}{190}$	$\frac{316}{197}$	_	_	1	1	3	7
139	387	33	38	_	_				
3	$\tilde{2}$	46	$\overset{\circ}{42}$	_		_		_	_
32	$3\overline{7}$	178	176	_	- 1	2	2	2	11
		22	38	-		-	_		_
172	334	169	235	<u> </u>	- 1	- 1	_ 1	_	
$\frac{6}{208}$	$\begin{array}{c} 6 \\ 297 \end{array}$	295 330	$\begin{array}{c} 248 \\ 416 \end{array}$			$\frac{1}{2}$	4	_	_
324	576	1 809	2519	-8	18	20	67	14	32
8	8	2 342	3 180	4	3	2	2	21	61
9930	15 980	120 298	159 360	321	766	649	2136	830	1835
	l								

Hauptiiberficht.
Grokstädten.
9
in den
Nausindustrie
4.
ĕ;€

Tabelle VII.

Stäbte	Zahl der Retriebe	Zahl der gewerbe- thätigen	Zahl der haus- induffriellen	Zahl de	der hausindustriellen Personen	ıstriellen	Bon 100 Betrieben	Bon 100 Perfonen
	überhaupt	Personen	Betriebe	männlich	weiblich	յաքստ ա բա	industrielle	industrielle
	11 819	35 384	1 599	1 354	1172	2 526	13,5	7.1
	8 755	28 865	854	533	557	1 090	9,7	, 85 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20
3. Berlin	156 077	546939	27 144	20128	27824	47 952	17,4	8.7
	8 178	32 279	330	247	235	482	4,0	1,5
5. Stettin	11 974	40 242	1831	1 308	1169	2 477	15,3	6,1
	34 970	108 255	5 828	3 308	6413	9 721	16,7	0,6
7. Magdeburg	15251	59 987	1 037	811	594	1 405	8,9	2,3
	9 042	31 376	809	332	358	069	6,7	2,2
	13 528	36 205	1732	1 974	1 080	3 054	12,8	8,4
10. Hannover	15 668	58 148	840	812	404	1216	5,4	2,1
Dortmund .	5 620	59 869	294	277	134	411	5,2	1,4
	21254	609 88	966	206	551	1 458	4,7	1,7
	11 641	53 580	418	380	186	566	3,5	1,0
	11958	40203	3 050	2801	1846	4 647	25,5	11,5
	9 859	45 750	2 071	689 7	1563	4 252	21,0	9,3
	11 507	37 341	3 551	2 930	1714	4 640	30,9	12,4
	23 894	96 840	1 768	1 479	1108	2 587	7,4	2,6
18. Nachen	2 626	36254	392	497	492	686	5,1	2,7
	36 736	125 797	2672	1249	2043	3 292	7,2	2,6
20. Rürnberg	13 483	65679	884	1 387	722	2 109	9,9	က်
	30 487	122894	2 495	1419	1712	3 131	8,2	2,6
	33 168	133 784	2 529	1 524	1773	3 297	9'2	2,4
	13 105	67 953	1 114	503	748	1 251	8,4	1,8
24. Stuttgart	14 084	54916	1011	946	266	1515	7,2	8,2
	2606	35 273	274	181	147	328	3,0	6,0
26 Bremen	13 284	56261	501	333	291	069	8,8	1,2
	29960	206960	2 581	2263	1870	4 133	4,3	2,0
28. Štrahburg i. E.	9812	35452	857	698	202	1 403	8,7	3,9
Die 28 Großstädte	621 837	2308385	69 261	53 339	57973	111 312	11,1	4,8
	-	_	-	_		-	_	_

Stadt	Ku u: Han	l. nft= nd del\$= nerei	Ind: d Stein	V. ustrie er ie und den	Me:	V. taU= er= itung	Ind d Malch	I. uftrie er inen u. ımente	Chen Jud:	II. nische ustrie
	Be= triebe	Per: fonen	Be= triebe	Per= jonen	Be= triebe	Per= fonen	Be= triebe	Per= sonen	Be= triebe	Per= sonen
1. Königsberg	1 - 8 5 1 1 1 2 1 1	1 — 10 — — 15 1 4 4 — 2 — — 4 — — — — — — — — — — — — —	3 1 87 1 3 9 1 1 5 — 1 — 3 1 5 7 73 1 — 3 3 1	7 4 226 1 6 14 1 10 3 18 13 4 12 16 145 2 5	28 13 324 12 10 33 7 4 16 14 4 11 5 20 21 10 31 21 14 110 23 8 2 18 2	107 40 988 53 24 85 9 13 35 58 13 41 16 58 68 15 74 51 31 385 24 7 1 57 7	10 3 130 5 2 13 9 4 4 6 2 10 4 9 4 17 11 8 11 32 11 15	21 8 523 10 6 36 13 10 4 10 6 21 8 55 22 42 15 95 8 60 1 11 1 4 45		- - - - - - - - - -
28. Straßburg Die 28 Großstädte	20	 41	214	9 496	17 834	68 2484	363	6 1058	46	73

Stabt	Ind: der L	III. uftrie leucht= Scifen, Ole	Ze	X. extil= uftrie	Pa	X. pier= 1strie	Le	(I. ber= uftric
	Be= triebe	Per= jonen	Be= triebe	Per: sonen	Be= tricbe	Per: sonen	Be= triebe	Per: jonen
1. Königsberg	1 11 19	jonen	42 30 1493 20 47 542 35 23 46 32 8 54 13 1737 1475 2479 94 25 243 49	75 36 2 608 19 47 773 29 22 56 39 8 55 19 2 756 3 367 3 068 121 110 250 55	4 1 261 2 7 44 7 5 7 10 5 19 1 18 34 15 12 7 22 54	11 1 862 2 7 136 19 5 12 16 8 29 1 64 109 54 28 20 28 193	17 13 559 8 11 53 14 6 24 14 3 37 7 27 11 2 24 8 34	63 12 1091 14 15 99 34 11 33 18 8 75 18 37 16 4 41 13 46 41
21. Dresden	_	_	237 367	213 377	47 28	36 82	27 33	81 60
23. Chemnit	_	_	442 220	507 210	12 23	43 104	2 16	2 33
25. Braunschweig	_	_	23	23	3	3	3	4
26. Bremen	_	_	25	28	2	4	2	3
27. Hamburg		_	120	152	25	82	31	71
28. Straßburg	-	-	42	64	10	\cdot 16	7	34
Die 28 Großstäbte	23	32	9963	15 087	685	1975	1010	1967

	II. ıftrie		II. uftrie		V. dungs=	X.	v.	XV		VX	/II.
de Holz:	er und hstoffe	Nahru Benug	r ngs= 11.	Reinig	1d Jungs= erbe	Bauge	werbe	Po grap Gew	híjáhe		lerijche erbe
Bc= triebe	Per= sonen	Be= triebe	Per= fonen	Be= triebe	Per= sonen	Be= triebe	Per= sonen	Be= triebe	Per= jonen	Be= triebe	Per= fonen
110	304	1	1	1 377	1 765	6	26	4	144	1	1
52	71	1	1	737	916		1	*	144	1	1
1237	4046	299	419	22 238	35 726	80	166	161	719	264	565
20	69	3	3	252	289	1	2	2	13	4	7
38	73	3	2	1 704	2 277	3	2	1	17	2	1
357	675	73	276	4 670	7 519	1	4	16	51	12	38
46	112	26	30	878	1 133	$^{-}$	2	4	8	7	14
29	46	4	4	530	571	_	_	_	_	_	
67	129	581	1634	973	1 119	5	15	2	5	2	2
59	140	10	12	672	876	4	9	8	20	9	14
12	22		_	256	336	2	8	_	_	1	1
24	57	1	1	823	1 154	_	_	11	24	4	4
33	64	-	_	344	428	1	1	4	6	4	4
55	111	1	2	1 169	1 561	_		2	10	9	9
22	65	1	-	488	555	_		12	59	3	5
37	80	3	4	974	1 245	_	-	2	7	11	104
153	396	12	13	1 400	1 767	6	10	14	72	7	18
50	133	5	5	265	606	_	_	2	5	-	
159	253	5	10	2106	2564	13	15	35	37	23	29
160	477	1	1	359	661	4	8	23	67	10	30
173	208	107	85	1 746	2 262	1	1	32	46	17	21
80	104	24 8	278	1 589	2 081		-	129	201	18	46
22	25	61	56	565	596		_			7	19
36	79	2	3	641	907	3	25	20	25	23	61
9	9	10	13	221	266	1	1	_		-	
12	-28	189	271	267	350	_	-	2	4	_	_
181	441	318	569	1 784	2 495	8	18	20	67	14	32
73	163	2	2	698	1 049			1	1	1	1
3306	8380	1967	3695	49 726	73 074	142	314	507	1608	453	1026

3ahlen
H
30
•
Ħ
1
bfi
Absolute
¥
£.
≣
딍
Ē
至
Ξ
₹
der Anternehmer.
ō
Ħ
ă
8
Anga
EH
Den
nad
Ξ
ن
¥
띂
ē
뚩
Ξ
强
41
Z
Hie
XI.
ع
Labelle
ğ
٠,

	Betri	be, wel	d)e 18	95 X	rfonen	in der H	Betricbe, welche 1895 Personen in der Hausindustrie beschäftigen	cie besah	iftigen			1882		
,		Davon beschäftigen Haus-	n beschäfe 1 Hause	häf=	3ahl	der haus	Zahl ber hausinduftriell Personen	. beschäftigten	tigten	3n	der Hanis	Hausindustrie beschäftigte Refonen!)	befchäl	tigte
Gewerbegruppen	<u>ಕ್ಷು</u>		uftriel	وع			babon	ш		11	IlittaYhaz	6	9	
	triebe	<u> </u>	11 big	51 oder	über: Haupt	unmi befd	ınmittelbar befdjäftigt	Gehilsen ober Mitarbeiter dieser Bersonen	n ober beiter erfonen	befchäftigte Perfonen	ftigte men	hilfen Mitar	Leten Ges hilfen oder Mitarbeiter	Summe
		ger		mehr		uännlich	wetblich	männl.	männl. weiblich	mannlich weiblich	weiblich	männl. weiblich	weiblich	
I. Kunste und Handels. gärtnerei. II. Tiengucht, Filcherei	77	72	4		482	192	271	12	2	1 1	- 2	11	11	2
Solinenwesen	19	13	4	23	246	197	41	4	4	4	5	2	1	16
und Erben	$\begin{array}{c} 290 \\ 1041 \end{array}$	205 719	60 256	25 66	5 821 19 572	$\begin{vmatrix} 2514 \\ 12099 \end{vmatrix}$	$\begin{array}{c} 2720 \\ 6118 \end{array}$	$\frac{260}{1086}$	327 269	2 336 10 273	3 145 3 902	820 3 929	$\begin{array}{c} 1360 \\ 451 \end{array}$	7 661 18 555
	471 86	380 64	70	33	$5859 \\ 1193$	3 553 166	1 841 972	431	34.8	3 539 670	692 1 690	1 557	151	5 939 2 567
-	33 5 746 414 414	27 2 861 299 363	5 1822 101 79	1 1063 14 14	1 1063 248 563 14 5 099	10	228 112 532 3 973	$\begin{array}{c} 25 \\ 10\ 075 \\ 101 \\ 250 \end{array}$		97 161 823 1 290	145 97 387 1 888		9 45 696 723	260 350 665 4 700
	1 633		271	98	± 2±3	4 ∞		_	880	9 017	1405	7.26		3510 26883
und Genuhmitel XIV Reffeidungs	1 667	1 139	443	82	24518	8 529	11 951	2 570	1 468	5 683	4 452	3 253	2 032	15 420
	9 004	6 673	1868	463 137	137 414	47	68 915	6 623	6 623 14 255	32 206	36 849	8 617	8 617 30 174 107 846	107 84
XVI. Bolhgraphische Gewerbe	182	166	15.		1 109		4	45	97	523	127	176	19	2 . 24.
XVIII. Handelsgewerbe	1 123	932	170	21	$\frac{217}{10571}$	$\frac{139}{3190}$	6 599	386	396	74	2	2		ි
AlA. Berticherungsgewerbe.	_	7			7	-								

¹⁾ Die Angahl der Betriebe, welche Hansindustrielle beschäftigten, konnte für 1882 uicht angegeben werden, weil 1882 dieselben nur kumulativ mit jenen ausgewiesen werden, welche Insten von Straf- und Besterungsanstalten beschäftigen.

B. Verhältniszahlen.

	Unter 100 in der Hauf	96e- männ: weib- absolut auf je 100 1895 1882 1895 1882	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	13,0 68,0 32,0 — 80 — 12,4 13,8 1,00 1,7 4,6 15,6 84,4 — 1374 — 53,5 3,8 30,2 1,04 3,6	16.0 21.3 78.7 64 24.6 9.8 8.7 3.5 3.6 11.5 47.2 52.8 - 102 102 - 29.1 43.2 51.0 25.02 38.5 8,7 15,3 84.7 8,4 12.3 11,4 3,3 4,7 11,3 88.9 735 20,9 9,3 12,7 2,6 2,9	40,1 59,9 — 1517 — 5,6 15,5 22,7	54,8 9 0 98 58,9 14,7 13,5 2,4 60 5 9 9 5 6 8 9 7 4 15 9 14 7 0 9	96,1 3,9 85 500,0 9,2 15,1 3,7 5,5 6,4 319 61 5,5 0,01	130,8 4,7 — 9,4	
	Unter 100 Arbeits- gebern der Hang- industrie beschäftigen in folgende Perfonen- aahl	10 oder 11 bis 51 unmittel: meniger 50 oder bar be- mehr schiftat	$\begin{vmatrix} 93.5 & 5.2 & 1.3 & 96.1 \\ 100.0 & - & - & 100.0 \end{vmatrix}$	68,4 21,0 10,6 96,9 70,7 20,7 8,6 76,7 69,0 93,8	80,6 14,8 4,6 87,0 74,4 22,7 2,9 95,4	81,8 15,1 4,1 84,0 49,8 31,7 18,5 88,5 72,2 24,4 3,4 91,3 75,3 17,3 7,4 88,7	16,6 5,2		27,2 8,2 0,1 1	86,9 13,0 0,1 98,1 83,5 15,2 1,3 92,6	
Total Marie Control of the Control o	n en in Ketverbegruppen fo	10 me	I. Kunsterni Hand Handelsgärtnerei II. Tierzucht, Filigerei III. Bernhau, Hillen	wesen	Inframente Chemithe Indiffrie Indiffrie der Benchtsteffe	Seifen, Kette, Dle. Lextilindustrie Kaptierindustrie Leberindustrie Andustrie der Kals.	Schnigftoffe	Betleibungs- und Reinigungs- gewerbe	Baugewerbe	XVII. Künftlerifche Gewerbe XVIII. Handelsgewerbe XIX Martickerungsgewerke	Cerlichermigaginnerne.

1) Einschlieklich der in Straf- und Besserungsanstalten beschäftigten Personen.

Tabelle X. Vergleich der Angaben der Arbeitnehmer und Arbeitgeber über das in der Hausindustrie beschäftigte Personal.

	18	395	18	382
Gewerbegruppen		hresdurchich e Perfonen		
	Urbeit= nehmer	Arbeit= geber	Urbeit= nehmer	Arbeit= geber
I. Kunst= und Handelsgärtnerei IV. Industrie der Steine und Erden	236 4 236	482 5 821	5 3 170	$\frac{2}{7661}$
V. Metallverarbeitung VI. Industrie der Maschinen und	20 105	19 572	16 930	18 555
Justrumente	9 093 299	5 859 1 193	4 489 171	$5939 \\ 2567$
Fette, Ole	131 195 780	$\frac{324}{248563}$	56 285 102	$260 \\ 350665$
X. Papierindustrie	5 843 5 106	5 099 4 245	$\begin{array}{c} 3473 \\ 1820 \end{array}$	$\frac{4700}{3510}$
XII. Industrie der Holds und Schnitz- ftoffe	37 140	25 366	19 111	26 883
Genußmittel	15 91 8	24 518	8 346	15 420
gewerbe	159 360 766	137 414 102	131 861 19	107 846
XVI. Polygraphische Gewerbe XVII. Künstlerische Gewerbe	2 136 1 835	1 109 217	739 785	845 94
Das Reich im ganzen	457 948	190 711	476 180	544 980
IV. a) 2. Schieferbrüche und Verfertisgung von groben Schiefers				
waren	188	286	189	640
Kalkbrüche 1)	133	25	19	44
waren ¹)	233 451	75 217	8 63	10 76
6. Borzellanfabritation und Beredlung e) 2. Glasveredlung 2)	1051 580	3189 598	1245 793	$\frac{488}{712}$
3. Glasbläserei vor der Lampe	936	273	405	1096

¹⁾ Für das Jahr 1882 ift die Anordnung die folgende: IV. a) 3. Andere Steinbrüche und Verfertigung von groben Steinwaren. 4. Steinmetzen.

²⁾ Im Jahre 1882 ift bei IV. e) 4 auch die Glasfabritation inbegriffen.

	18	395	18	382
Gewerbegruppen			nitte thätig nach den A	
	Arbeit= nchmer	Arbeit= geber	Arbeit= nehmer	Arbeit= geber
IV. e) 4. Spiegelglas und Spiegel=				
fabrit	197	53	52	85
5. Verfertigung von Spiel- waren aus Glas V) a) 1. Verfertigung von Golbs,	103	307	_	_
Silber= und Bijouterie=	4405	205	-0-	
waren	$\frac{1195}{272}$	395 22	707 144	576 99
zieherei	223	1855	938	2 420
b) 1. Kupferschmiede	105	28	_	1
2. Rot- und Gelbgießer 1) 4. Verfertigung von Spiel-	167	21		
waren aus Metall	255	208		
6. Conftige Verfertigung von			127	279
feinen Blei- und Binn-	149	20	1	
waren	149	20	'	
edler Metalle ohne Gifen .	428	207	l —	
12. Gürtler, Bronzeure, Neu-		200		
filber= 2c. Arbeiter 1) 13. Sonftige Erzeugung von	184	629	_	_
13. Sonstige Erzeugung von Metalllegierungen 1)	527	1597	862	1 565
c) 3. Klempner	989	51	209	16
4 Blechwarenfabrikation	232	486	234	387
5. Nagelschmiede	581	100	1	
7. Berarbeitung von Stiften,		074	1 566	1 611
Nägeln, Schrauben, Ketten	875	974	17	
8. Grob=(Huf=)schmiede	$\frac{2651}{3010}$	$\begin{bmatrix} 5 \\ 1541 \end{bmatrix}$	17 153	63
9. Schlofferei, Gelbschränke . 11. Zeug-, Sensen-, Messer-	3010	1941	199	05
schmiede	4150	5057		
zeugschleifer	1018	18	11 719	10 673
13. Feilenhauer.	1669	697	(11 119	10015
14. Verfertigung von eifernen Rurzwaren	949	3278]	
16. Nadler:, Drahtwarenfabri:	0.54	1050	100	400
tation	251	1678	186	46 8
und Webereimaschinen	330	186	95	220
6. Verfertigung von eisernen				
Baukonstruktionen	105	_	_	_
8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art	229	221	12	29

¹⁾ Für das Jahr 1882 gehören V. b) 2 und V. b) 12 zu V. b) 13.

	18	395	18	382
Gewerbegruppen	Im Ja industriell	hresburchsch e Personen	nitte thätig nach den D	ge hauß: Ingaben ber
	Arbeit= nehmer	Arbeit= geber	Arbeit= nehmer	Arbeit= geber
VI. c) 1. Stellmacher, Wagner, Rad-				
macher	1 490	66	22	11
d) 1. Büchsenmacher	517	33	1	
3. Berfertigung von Schuß-	000	200	74 3	965
waffen	239	203	Ĭ.	
f) 1. Pianoforte=, Orgelbau 2. Geigenmacher 1)	$183 \\ 943$	119 66	1)	
3. Zieh: und Mundharmonita=	940	00		
fabrifation	1 509	1 664	735	2482
4. Verfertigung von sonstigen	1000	1 001		
musikalischen Instrumenten	1 234	475	ij	
g) 1. Berfertigung von mathe- matischen 2c. Instrumenten			ĺ	
matischen zc. Instrumenten	741	54 8	911	591
2. Verfertigung von chirurgi=				
ichen Inftrumenten und	204			
Apparaten	281	381	64	124
VII. d) 2. Berfertigung von Bleiftiften	219 204	577	149	588
IX. a) 2. Wollbereitung b) 1. Seidenhaspelanstalten	$\frac{204}{135}$	88 50	$\begin{array}{c} 119 \\ 422 \end{array}$	114
2. Seidenspinnerei	1858	$\begin{array}{c} 30 \\ 244 \end{array}$	4722	57 269
3. Wollenspinnerei	931	602	1 990	939
5. Flachs= und Hanfhechelei	780	546	2 749	135
7. Baumwollpinnerei	$1\overset{\circ}{296}$	635	4 937	1 200
10. Spinnereiohne Stoffangabe	107	8	177	
c) 1. Seibenweberei	18 656	$26\ 21\check{1}$	53 135	$65\ 192$
2. Wollweberei	27 790	31 002	23 603	$34\ 059$
3. Leinenweberei	26291	35291	40 925	$53\ 446$
5. Baumwollweberei	33 208	29330	$52\ 162$	31 904
6. Weberei von gemischten und				
anderen Waren	17 351	44 555	22 051	62 360
d) Gummi- und Haarflechterei	1 000			=00
und Weberei	1 338	995	452	788
e) Strickerei und Wirkerei . f) 1. Häckelei und Stickerei	27 762	34 202	40 100	45 950
f) 1. Häckelei und Stickerei 2. Spizenverfertigung und	5 863	10 474	6 434	17 308
Beigengftiderei	14 378	14 397	8 774	5 751
g) 1. Seidenfärberei, struckerei 20.	539	1 1 1	67	9 191
2. Wollfärberei, struckerei 2c.	891	1 033	461	308
3. Leinenbleicherei u. sfärberei	332	2725	155	21
4. Baumwollbleicherei und			100	
-färberei	918	145	583	38
5. Appretur für Strumpf= und				
Strickwaren	510	803	4695	5801
6. Wäscherei, Bleicherei für				
Spigen	553	8	347	17
7. Sonstige Bleicherei, Fär-				
berei (aber ohne Stoff:	705	055	400	5 0
angabe)	735	255	466	76

¹⁾ Orgelban gehört im Jahre 1882 zugleich mit VI. f) 2 und 3 zu VI. f) 4.

	1	895	1	882
Gewerbegruppen			hnitte thäti nach ben 2	ge hauß= Ingaben der
	Arbeit= nehmer	Arbeit= geber	Arbeit= nehmer	Arbeit= geber
XI. h) Bosamentenfabrikation i) 1. Seilerei, Reepschlägerei .	12 554 333	13 687 161	14 628 95	22 694 229
2. Verfertigung von Negen, Segeln, Säcken u. dergl.	180	819	199	871
X. a) 2. Verfertigung von Papier und Pappe 4. Verfertigung von Stein-	130	266	55	46
pappe und Papiermaché . 8. Berjertigung von Spiel=	128	253	1 508	1 773
waren aus Papiermaché . b) 1. Buchbinderei 2. Kartonnagejabrikation	1 914 2 336 1 209	$\begin{array}{c c} 152 \\ 2278 \\ 1352 \end{array}$	1 863	2 309
IX. a) 2. Gerberei	546 3 015	126 2 814	1 446	2 961
waren aus Leder 3. Verfertigung von Tapezier=	390	638	J	
arbeiten	1 024	134	325	279
braht und Holzstiften 2. Berfertigung von groben	158	1 225	134	250
Holzwaren	2 169	1 426	1 526	2635
fabritation	13 248 1 185	3 281 68	3 995 293	2 280 73
flechter	8 394 1 099	$\begin{array}{c} 2114 \\ 5553 \end{array}$	1 481	1 251
f) Sonstige Flechterei und Weberei aus Holz g) 1. Drechslerei	1 047 2 787	1 948 1 431	4 976	11 291
2. Berfertigung von Spiel- waren aus Holz und an- beren Schnikstoffen	1 817	503	3 148	5 068
3. Berfertigung von fonstigen Dreh= und Schnizwaren . 4. Kortschneiderei	2 132 394	$1578\ 634$	800	1 438
h) 1. Lammmacher	112 1 395	13 2 138	651	1 053
3. Stock: Sonnen: u. Regen: schirmsabrikation i) Beredlung von Holz: und	586	1 794	359	1 126
i) Veredlung von Holz und Schnikwaren	592	85	843	409
XIII. b) 3. Butter- und Räsefabrikation f) Tabakjabrikation	409 15 4 57	$\begin{array}{c} 17 \\ 23958 \end{array}$	15 8 313	7 15 068
Schriften LXXXVII. Hausinbuftrie IV.	1	11	9	

		18	395	18	882
	Gewerbegruppen	Im Ia industriell	hresburchsch e Personen	nitte thätig nach ben A	je haus: ngaben ber
		Arbeit= nehmer	Arbeit= geber	Arbeit= nehmer	Arbeit= geber
ħ) 1. Räherei 2. Schneiberei 3. Kleiber: u. Wäschefonsektion 4. Huhmacherei 5. Fertigstellung von Puppen 6. Bersertigung von tünstelichen Blumen und Febersichmuck 7. Hutmacherei 8. Mühenmacherei 9. Kürschnerei 10. Handschuhmacherei 11. Bersertigung von Kravatten und Holenträgern 12. Bersertigung von Korsetts 6. Schuhmacherei 12. Werfertigung von Korsetts 6. Schuhmacherei 13. Waschanftalten, Plättersinnen	40 850 70 316 2 603 1 223 1 397 1 941 621 632 1 633 3 905 1 484 1 226 26 553 4 942	1 069 20 429 66 411 309 2 040 3 804 1 922 306 1 634 9 842 5 612 4 803 19 092	49 828 39 325 6 035 3 079 	158 8 892 62 479 1 781 — 1 489 328 1 816 12 359 3 058 15 363
XV. e	e) Glaser	110 653	5 91	8 2	4 3
XVI. a	.) Schriftschneiberei, Holz- schnitt	280 682 751 240 120	127 542 209 183 34	176 — 321 190 34	301 71 255 167 29
XVII. a b c) Graveure, Steinschneider .) Musterzeichner , Kallisgraphen	203 1 041 429 162	22 63 79 53	785	94

¹⁾ XIV. a) 6 gehört im Jahre 1882 zu XVI. a) 4.

Tabelle XI

Vergleich zwischen dem hausindustriellen und dem in den Kabriken beschäftigten Personal.

Auf je 100 in Fabriken beschäftigte	treffen Hansindus ftrielle	2,8	0,04 1,3	6,4	.	1,3 8,1	0.7	35.1	4,8	6,6	13,5	6.4	74,6	0,01	1,2	3,7	4.5 80 80	10,5
Betriebs: ve Befchäf: r	im ganzen	17 163	529 956 437 984	301 099	430 443	90 324	43 914	707 925	116061	64 410	187 377	384 774	184 120	662954	91 189	5 833	231682	4 665 182
Zahl der innerhalb der Betriebs- flätten der Hauptbetriebe Beschäft- tigten und zwar	in Fabriten mit über 50 Perfonen	6 255	511 148 249 548	197 041	343 690	71 116	23 001	587 599	77 518	39 269	75 523	246 530	88 852	349102	45 868	1 555	52 423	3 044 267
Zahl der i flätten der tig	Auf je 100 in Fabriken Gewerbs: mit 11—50 thätige Perfonen	10 908	187 736	104 058	86 753	19 208	20 213	120326	38 543	25 141	111 854	138 244	95268	313852	45321	4 278	179259 5155	1 620 915
r Haus: rielle	Auf je 100 Gewerbs= thätige	9'0	1.04	3,05	1.0	1,04	0.5	25,0	3,3	2,6	4,06	2,4	6,6	0,01	8,0	1,09	8 0 8 0 8 0	4,8
Darunter Haus- industriesce	Abjolute Zahlen	482	$\begin{array}{c} 240 \\ 5821 \end{array}$	19572	5 859	1193	324	248563	5099	4245	25 366	24518	137 414	102	1109	217	$\begin{array}{c} 10571 \\ 7 \end{array}$	490 711
Gefamtzahl der Gewerbs=	thätigen	74 991	558 286	639 755	582 672	115231	57 909	$993\ 257$	152909	160 343	598496	1 021 490	1390604	1045516	127867	19879	1 332 993 22 256	10 269 269
Gewerbegruppen, Gewerbearten, in denen nach Angaben der Unternehmer	mindeltens 100 hausindultrielle Perfonen befchäftigt find		IV. Industrie der Steine und Erden.		frumente			IX. Tegtissindustric.	X. Bapierindustrie		XIII. Indultrie der Holz- und Echniffosse XIII. Endustrie der Nohrunge, und Konnst.		XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	& AV. Kaugewerbe.	AVI.	AVII. Kiniftlerische Gewerbe.	XVIII. Handelsgewerbe	Das Reich im Gangen

Gewerbearten, in denen nach Angaben der Luternehmer mindeftens 100 honsindustrielle	Gefamtzahl der (Kewerke	Darunter Hause industrielle	runter Hause industrielle	Zahl ber i stätten ber tig	Jahl der innerhalb der Betriebs- stätten der Hauptbetriebe Beschäf- tigten und zwar		Auf je 100 in Fabriken beschäftigte Nerfonen
Personen beschäftigt find	thätigen	Absolute Zahlen	Auf je 100 Gewerbs: thätige	in Fabriken mit 11—50 Personen	in Fabriten mit über 50 Perfonen	іт данзеп	treffen Hausindus ftrielle
III. b) 3. Herstellung von Eisen, Stahl, Frischen und Strecknerke.	118 226	142	0,1	2 162	115 574	11 736	0,1
d) 2.	6 923 219 860	286 284	4,1	1 273	4 755 68 860	6 028	4,7
တ္ မ	$\frac{29}{35}\frac{392}{914}$	$\begin{array}{c} 217\\217\\3189\end{array}$	8,8 8,8	6 942 1 975	7 865 31 866	14 807 33 841	1,4 1,4 1,4
<u>ر</u> نی	1 169	218	18,7	19	1 093	1 112	9'61
c) 1. Glashütten	40 938 6 384	106 598	0 0 0 0 0	2 319 1 955	38 405 2 571	40 724	0,2 2,6 2,6
	2284	273	11,9	673	124	797	34,2
	1 307	307	23,5	96	738	334	6'16
;	34 145	395	1,1	13 150	10 367	23 517	1,6
5. Golde und Silberdrahtzieherei b) 3. Zinngießer	3 598 2 351	1855 311	51,5 13,2	673 588	2 555 181	3 228 769	57,5 40,4
Berfettigung von Spielwa Metall	2882	808	2,3	1 088	1 127	2 215	9,4
Metalle o	12845	207	1,6	3 931	5 941	9 872	2,1
Autilet, Stongeute, Arbeiter	8 738	629	7,2	2 381	4 318	6699	9,4
Legierungen	24 544	1 597	6,5	6 285	15 945	22 230	7,2
	84 977	102	0,1	15 998	66 584	82 582	0,1

1,6 31,2 6,4	4,9 39,7 22,0	20,3 7,5 12,8 1,3	0,1 2,08 17,9 0,9	79,4	12 5,2 2,3 3,3 2,5 3,3	8,2 13,0 5,09 1,1 2,6
$\begin{array}{c} 28868 \\ 320 \\ 15082 \end{array}$	31 386 12 749 2 763	16 096 4 070 13 001 14 640	160 329 9 742 8 393 12 807	2 096 3 947	10 417 3 089 9 756 22 505	4 349 1 788 4 793 50 818
22 479 224 11 425	11 441 6 552 724	11 693 3 692 10 302 10 355	127 075 9 230 7 025 7 167	1 174	4 591 1 591 7 649 22 343	3 726 1 217 3 915 42 468 19 713
6 389 96 3 657	19 945 6 197 2 039	4 403 378 2 699 4 285	33 254 512 1 368 5 640	922	5 826 1 498 2 107 162	623 571 878 8 350 1 029
1,5 2,0 5,7	1,5 17,6 7,2	15,8 7,4 18,3 1,08	0,1 1,9 4,4 0,6	41,9	3,0 4,7 20,5	7,4 9,1 3,7 1,1 2,4
486 100 974	1 541 5 057 607	3 278 307 1 678 186	221 203 1 487 119	1 664 475	548 381 225 577	359 222 244 602 546
31 238 4 837	16 936 104 905 28 732 8 340	20 741 4 135 9 031 17 047	170 253 10 332 33 388 15 921	3 972 7 597	17 941 8 430 10 233 2 813	4 815 2 449 6 577 54 448 22 228
V. c) 4. Bledwarenfabritation. 5. Nagelschmiede 7. Bekretstigung don Elisten, Rägeln, 7. Aerbertstigung den en e	Oufulvett, seeten 9. Ochofferet, Gelbigränfe 11. Beugs, Senfens, Mefferlömiede 13. Fellenhauer 14. Referfinnen nan eifernen Chris			3. Zieh: und Mundharmonifa= fabritation	જાં જાં	e) 2. Berfertigung von Jündhölzden. III. c. 2. Stearin= und Wachsterzenfabrita- tion IX. d) 2. Seidenfpinnerei 3. Wolfenfpinnerei 5. Flachs- und Hanfheckei und Spinnerei

thätigen thätigen auf jet 100 (seuberbā-seuth) in βabriten (seuberbā-seuth) in it ilber (seuperba-seuth) in fatige (seuperba-seuth)	Gewerbearten, in denen nach Angaben der Unterwehmer mindenen 100 kanzuskungen	Gefamtzahl	Darunter Haus- industrielle	runter Haus: industrielle	Zahl der stätten der ti	Zahl ber innerhalb der Betriebs- flätten der Hauptbetriebe Beschäft tigten und zwar	: Betriebs: be Belchäf: ar	Auf je 100 in Fabriten beschüftigte
b) 7. Bauumboll[pinnerei	neymer minoepens 100 yansındıştıre Perfonen befiğäftigt find	ver Gewetuss thätigen	Absolute Zahlen	auf je 100 Gewerbs- thätige	in Fabriken mit 11—50 Perfonen	in Fabrifen mit über 50 Perfonen	im ganzen	personen treffen Hausindu: ftrielle
1. Seribenweberei	b) 7.	74 807	635	8'0	3 115	69 441	72 556	6.0
2. Wolfwederei 20,0 35,00 35,17 19 966 118 321 3. Serimenbederei 58,29 35,291 52,0 35,17 19 966 23 488 5. Baumwollbrederei 147 121 29 330 19,9 7 931 108 901 116 832 5. Baumwollbrederei 147 121 29 330 19,9 7 931 108 901 116 832 6. Weberei 100 gemifdfren 147 121 29 330 19,9 7 931 108 901 116 832 6. Weberei 100 gemifdfren 110 gemifgfren	. :	56 082	26211	46,7	3 011	32 129	35 140	74,6
3. Schneimberer		153 098	31 002	20,2	20 653	97 668	118 321	26,2
5. Weberei von gemichten und amberen Waren 147 121 29 330 19,9 7 931 108 901 116 832 6. Weberei von gemichten und amberen Waren 77 292 44 555 56,3 6 245 49 545 55 790 Gummi: und Hanglichterei und Weberei 3852 995 25,8 670 1 484 2 154 Subeberei 20 6 6 108 34 202 42,4 14 501 27 029 41 530 Getrickreui und Wirterei (Ernumpf- maren) 38 52 995 25,8 670 1 484 2 154 Schiffenbereitenigung und Weißer 29 075 14 397 49,5 6 396 6 108 13 878 3. Wolffärberei 30 01ffärberei 32 725 48,0 1 564 29 68 4 532 3. Wolffärberei 30 01ffärberei 32 618 145 0,4 4 921 25 522 30 443 4. Summolfleichgerei 32 618 14,4 1 955 2 985 4 890 5. Appretur für Etrumpf- 32 51 13 64 2 14 524 2 12 59 5. Appretur für Etrumpf- 32 51 14 4,0 1 955 2 985 4 890 <		5 839	55 291 136	0,70	956 956	19 906 5 476	23 483 5 739	150/3 9.3
O. Weberer bon gemildhen und amberen 77 292 44 555 56,3 6 245 49 545 55 790 Gummi: und Hanner Weberer 3852 995 25,8 670 1 484 2 154 Etrifferei und Wirferei (Strumpf: waren) 80 688 34 202 42,4 14 501 27 029 41 530 1. Hiller ind Wirferei (Strumpf: waren) 14 599 10 447 71,6 3 053 2 076 5 129 2. Spigenberfertigung und Wirferei 22 731 1 935 49,5 6 396 6 108 12 504 2. Bollfärberei 3 01 10 447 71,6 3 053 2 076 5 129 2 273 3. Bollfärberei 3 01 10 447 7 1,6 3 053 2 076 5 129 2 129 3. Bollfärberei 3 01 10 447 7 1,6 3 053 2 076 5 129 3 0443 3. Bollfärberei 3 01 10 447 1 033 4,5 1 896 1 8 552 3 0443 3. Bollfärberei 3 01 10 447 1 1 955 2 935 4 890 4. Baumwolfferiderei 3 02 14 522 3 0443 5. Alphretur für Setrumpf: u	Baumwollweberei	147 121	29 330	19,9	7 931	108 901	116 832	25,1
Gummi: und Hackteri und Wartfeckterei und Daarfleckterei und Darfleckterei und Darfleckterei (Strumpf: woren) 3852 995 25,8 670 1484 2154 Schrickrei und Darfleckei	Weberet von gemischten anderen Waren	77 292	44 555	56,3	6 245	49 545	55 790	8'62
Stricture und Wirterei (Etrumph) 80 688 34 202 42,4 14 501 27 029 41 530 2. Sütelei und Stricturei	_	3 852	995	25,8	670	1 484	2 154	46.2
1. Harden und Strickeri		80 688	34 202	42.4	14 501	620 23	41.530	82.3
2. Bengemerteringing into Exert; 29 075 14 397 49,5 6 396 6 108 12 504 2. Wolffürberei, -dirfugerei i 22 731 1 033 4,5 1 898 11 880 13 878 3. Leinenbleicherei, -fürberei i 5 671 2 725 48,0 1 564 2 968 4 532 4. Baumwolleicherei, -fürberei i 32 618 145 0,4 4 921 25 522 30 443 5. Appretur für Etrumpf: und Etrumpf: u	1. Hatelei und Strickerei	14 599	10 447	2/1/	3 053	2 076	5 129	204,2
2. Wolffürberei, -druderei zc 22 731 1033 4,5 1898 11880 13 878 3. Leinenbleicherei, -färberei zc 5671 2725 48,0 1564 2968 4 532 4. Woummolibleicherei, -färberei zc 32 618 145 0,4 4 921 25 522 30 443 5. Moummolibleicherei, -färberei zc 5556 803 14,4 1955 2 935 4 890 7. Souffige Wleicherei, Fürberei zc 28 361 2556 0,8 6 735 14 524 21 259 32 511 13 887 42,0 7 929 7 939 15 922 4 890 17 464 161 0,9 1 361 5 661 7 022	Spigenverjeriiging und zeugliickerei	29 075	14397	49,5	968 9	6 108	12 504	11,4
Venuenblichgereit, stürberei 2 671 2 725 48,0 1 564 2 968 4 532 30 443 Mannwollbleichgreit, stürberei 32 618 145 0,4 4 921 25 522 30 443 Appretut Iiv Ertumpf- 11 955 2 985 4 890 4 890 Echtidhoaren 1 955 2 985 4 890 Gouffige Bleicherei, fürberei 28 361 255 0,8 6 735 14 524 21 259 Polamentenfabritation 32 511 13 687 42,0 7 929 7 933 15 922 Eciferei, Reepfchiagerei 17 464 161 0,9 1 361 5 661 7 022	%;	22 731	1033	4,5	1 898	11 880	13 878	7,4
Appretur filt Ctrumpf- und Cutiffoarent filt Ctrumpf- und Ctriffoarent filt Ctrumpf- und Ctriffoarent for filt Ctrumpf- und Ctriffoarent filt Ctriffoarent for filt ctriffoarent filt Ctrif		5 671 32 618	2725 145	48,0 0,4	$1564 \\ 4921$	2 968 25 522	4 532 30 443	60,1 0,4
Conflige Methfige Methfige Methfigligerei 28 361 255 0,8 6 735 14 524 21 259 Polamentenfabritation 32 511 13 687 42,0 7 929 7 929 15 922 Secilerci, Recpfchlägerei 17 464 161 0,9 1 361 5 661 7 022	Appretur für Strum Strickwaren	5 556	803	14,4	1 955	2 935	4 890	16,4
Positierci, Reepickliggerei 32 511 13 687 42,0 7 929 7 998 15 922 Seilerci, Reepickliggerei 17 464 161 0,9 1 361 5 661 7 022	Sonstige Bleicherei, (aber ohne Stoffangabe	28 361	255	8′0	6 735	14 524	21 259	1,2
Seilerei, Reephchliggerei 17464 161 0,9 1361 5661 7022	σ,	32 511	13 687	42,0	7929	7 993	15922	85,9
		17 464	161	6'0	1361	5 661	7 022	2,3

Die Hausinduftrie bes Deutschen Reiches nach ber Berufs- und Gewerbezählung. 135

	36,2	ر ر ٥	45,8	6.9	900	0,02	9,03 10,0	0,4	4.1	26.6	2/21	72,3	. 60	2	25,2		138,3	12.1	5,0	50,4	132,3		73,0	54,7	•	21,5
	2 264	40 934	552	10 783	707	101	25 163 13 516	26 614	12 017	9 497		3 588 3 588	43 311	1	5592) 000	688 88	11 755	$65\ 130$	4 189	4 195		2665	2617		2 341
,	1 148	01110	11	8 560	107	#61	13 773 5 896	14 679	10 704	3 496		320 857	15 564		2 354	007	400	5 340	20 747	2 048	2 704		1 022	532		807
-	0 110	600 6	481	2 223	243	000	11 390 7 620	11 935	1 313	6 001		562 2 731	27 747		3 238	477	114	6415	44 383	2 141	1491		1643	2 085		1 534
6	7,67	5,	30,5	9'9	. 40	j i	4,7 7,5	6,0	6,8	4.4		40,8 5,0	0,2		16,4	20	98,1	4,9	1,09	5,6	6'68		23,5	5,8		8'1
5	818	007	253	741	150	701	$\frac{2278}{1352}$	126	496	2814		638 134	161		1 414	1 008	027 1	1426	3281	2114	5 553		1 948	1 431		503
0.480	0 455 48 999	207 01	828	11 103	3.575		49 771 18 034	43 969	12 510	63 670		$\frac{1563}{25045}$	66 376		8296	1 641	1 241	28 542	$299\ 195$	37614	6176		8 261	24392		6 448
IX. i) 2. Berfertigung von Nehen, Segelu,	X a) 2. Berfertianna pan Rapisr n. Rapps		Bapiermache	Luxuspapier	8. Berfertigung von Spielwaren aus Radiermoché			XI. a) 2. Gerberei	b) 3. Berfertigung von Gummi- und Euttaperchawaren	c) 1. Riemer und Sattler	Berfertigung	aus Beder		2. Conftige Holzzurichtung unb	etonfervierung	b) 1. Berfertigung von Holzbraht,	2. Berfertigung von groben Holz	waren	3. Tifclerei und Parkettfabrikation	d) Korbmacher und Korbstechter	e) Strohhutfabrikation	f) Sonftige Blechterei und Beberei		g) 1. Drechslerei	2. Berfettigung von Spielwaren aus Kolz und anderen Schniks	foffen

Auf je 100 in Fabriten beldäftigte Perfonen treffen Heifen Heifen		12,5 26,9	9'61	28,3	4,8 19,9	38,7 76,1	157,5 8,8 189,5	40,0	$\frac{11,2}{42.7}$	$\frac{39.2}{113.7}$	261,4
	іт дапзеп	12 551 2 358	10 941	6 323	8418 120018	$\begin{array}{c} 2763 \\ 26913 \end{array}$	$42167 \\ 3516 \\ 1990$	9 492	17 760 717	$\begin{array}{c} 4.164 \\ 8.650 \end{array}$	2 147
Zahl der innerhalb der Betriebs: flätten der Hauptbetriebe Belchäf- tigten und zwar	in Fabriken mit über 50 Perfonen	6 881 1 097	922 9	3 385	5 284 79 242	$\begin{array}{c} 1.254 \\ 4.027 \end{array}$	19 316 436 1 077	3 708	13 836 65	1 705 5 267	855
Zahl ber i stätten der tig	in Fabriten mit 11—50 Perfonen	5 670 1 261	4 165	2 938	3 134 40 776	$\frac{1509}{22886}$	22 851 3 080 913	5 784	3 924 652	2 459 3 383	1 292
r Haus- rielle	auf je 100 Gewerbs= thätige	8,0 17,5	10,2	17,6	3,6 15,6	0 4 , v v í	11,7 0,9 50,1	25,8	8,2 7,4	11,3 58,7	
Darunter Haus- industrielle	Abfolute Zahlen	1 578 634	2 138	1 794	407 23 958	$\frac{1069}{20492}$	$66411 \\ 309 \\ 2040$	3 804	$\frac{1922}{306}$	$\begin{array}{c} 1634 \\ 9842 \end{array}$	5 612
Gefamtzahl ber Gewerbs: thätigen		19 705 3 620	20 765	10 305	11 136 153 080	211 501 445 347	56 518 31 450 4 070	14 734	23 444 4 135	14 487 16 787	4 404
Gewerbearten, in denen nach Angaben ber	pinerikyinet ininoepens 100 yausinoupiriene Perfonen befidäftigt find	. Berfertigung bon for und Schnisbvaren 4. Korffchneiderei	n) 2. Surhenmagen, Berfettigung von Pinfeln		Alli. c) Konferver- und Seuffadritation f) Labaffadritation		3. Atledors und Washgetonsettion 4. Puhimacherei 5. Hertigstellung den Puppen	Setfettigung von tunjittijen Valumen und Heberlämud 7 Guttungkaai Mackarionna van	Filzwaren Witzwaren Witzenmacher		und Hofenträgern

1) Die Angahl der Hausenbuftriellen in der Gewerbeart XIV. a) 11 erscheint nach den Angaben der Unternehmer größer als die Gesantzahl der Gewerbsthätigen nach den eigenen Angaben, weil dies seigteren sich vielfach zu anderen Gewerbearten (insebendere) gegählt haben.

V.

Die Arbeitsbedingungen in Hausindustrie und Heimarbeit nach der Gesetzebung Englands.

Von

Adelaide Ml. Anderson.

Wenn man über einen Teil der englischen Arbeitergefetgebung eine Übersicht geben will, die einen Bergleich mit der gleichartigen Gefetgebung eines anderen Landes ermöglichen foll, ift für eine ausreichende Rlarlegung ber wesentlichen Eigentümlichkeiten und ber prattischen Bedeutung der gesetzgeberischen Bestimmungen dreierlei nicht zu umgehen: erstens ein Eingeben auf die Bedeutung der in den Gefegen angewandten Terminologie, zweitens eine Erläuterung und Beleuchtung des Zusammenhanges der zu behandelnden Gesetze mit der Verwaltung und drittens - wenn auch nur gang obenhin - eine Skizzierung ihrer gesetzgeberischen Antecedentien. Auf die Reihenfolge, in der man diese allgemeinen Grundlagen behandelt, fommt wenig an; aber man muß fie ftets im Auge behalten und auf fie gurudgreifen, wo die Möglichkeit eines Migberftandniffes über die Tragweite grundlegender Beftimmungen der Gefetgebung vorliegt. Dies erweift fich für die englische Gefet= gebung icon als notwendig, wenn man fie dem gebildeten Burger des eigenen Landes erklären will. Es ist natürlich noch viel nötiger, wenn der Fragesteller einem Lande angehört, das in seinen socialen Traditionen, seiner Berwaltung, feiner Gesetzgebung von dem unfrigen abweicht.

A. Die gebräuchlichen termini technici und ihre Anwendung.

Die lange Geschichte und langsame obwohl ftetige Entwicklung ber englischen Fabrit- und Werkstatt-Gesetgebung, in der jeder Schritt vorwarts einer zwingenden Notwendigkeit entsprang und, wo immer es anging, fich an bereits Bestehendes anschloß, hat notwendigerweise fortlaufend gewiffe Begriffe gezeitigt, die — fo paradox es auch scheinen mag - zwar genau, aber nicht burchaus logisch find. Soweit es in abschließenden Gefeten möglich ift, find die Ausbrude unter allgemeinen Gesichtspunken angeordnet, und, wo dies nicht geschehen konnte, sind Bufakparagraphen dem Gefeke eingefügt. Auf diese Weise wird gebildeten Staatsbürger ohne besondere amtliche Erläuterungen ermöglicht, mit ziemlicher Bestimmtheit zu entscheiden, welche induftriellen Thätigkeiten thatfächlich im Bereiche des Gesetes liegen. Fragestellern gahlt man am einfachsten lediglich aus dem Wortlaute der Vorschriften die Sauptklassen oder gruppen von Werkstätten, welche durch diefe oder jene oder alle Bestimmungen des Gesetzes berührt werden, auf.

Obschon ich in dieser Abhandlung mit Bezug auf die Hausindustrie zu zeigen haben werde, daß es verschiedentliche wichtige Gesetze giebt, z. B. die Truck-Gesetze, die Public Health Acts, die deren Arbeiter ebensfalls betreffen, so bilden doch die Vorschriften über das Fabrik- und Werkstättenwesen die Hauptgruppe der hierher gehörigen Gesetze, und mit den in ihnen gegebenen Definitionen will ich beginnen.

Die eigentümliche Entwicklungsgeschichte ber Ausdrücke "Fabrit", "Werkstatt", "Hauswerkstatt" (domestic workshop) in England, die in anderen europäischen Ländern keine Parallele hat, läßt es notwendig erscheinen, alle drei Ausdrücke in Betracht zu ziehen, um uns über den genauen Umsang des letztgenannten Klarheit zu verschaffen. Das englische Geseh macht im allgemeinen keinen Unterschied zwischen Haus in dustrie nach Art des alten Handwerks und der aus Arbeitsteilung im Gesolge einer im großen Maßstabe betriebenen Industrie hervorgehenden Heim arbeit; doch enthalten die meisten neueren Gesehe Zusathestimmungen, die in der That hauptsächlich die letztere berücksichtigen. Eine darunter hatte den Zweck, die schädlichen Einflüsse seintasseit ("out work") ersgeben; es wird sogleich von ihr die Rede sein.

Auch findet sich in den englischen Gesetzen keine Begrenzung der üblichen Bezeichnungen "Fabrit" und "Werkstatt" bezüglich der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter¹; und noch weniger läßt sich in dem Worte Fabrik eine Spur des Begriffes Arbeitsteilung nachweisen oder davon, daß der Arbeitgeber bei der Arbeit nicht selbst Hand anlegt, was in der öfterreichischen Gewerbeordnung ausdrücklich betont wird und, soviel ich weiß, auch in einigen Entscheidungen der deutschen Appellations-höse zum Ausdruck gelangt.

Eine Fabrik oder eine Werkstatt ist bei uns schlechthin irgend ein Gebäude, Zimmer oder ein Raum, in welchem Sandarbeit mit oder ohne Silfe mechanischer Rraft jum Zwecke des Gewinnes betrieben wird, und zwar durch Herstellen, Ausbessern, Berändern, Bollenden oder Fertigstellen irgend eines Gegenstandes oder eines Teiles eines solchen für den Handel. Auch wenn die eigentliche Arbeit unter freiem himmel vor fich geht, ist der Betrieb von der Regelung nicht eximiert. Kommt mechanische Rraft (Dampf, Waffer, Gas, Glektricität etc.) zur Unterstützung ber Sandarbeit in Anwendung, fo gilt der Ort ftets als Fabrit; wird mechanische Kraft nicht verwandt, so gilt er zumeist als Werkstatt, obwohl gemisse Betriebe (3. B. Druckereien, Bleichereien und Farbereien, feramische Fabriken, Zündholz-Fabriken, Barchentschneidereien, Gebäude, in denen das Buchbinderhandwert, die Herstellung von Tabak oder Papier betrieben wird, und einige andere Werkpläte) als Fabriken angesehen werden, gleichviel ob mechanische Kraft angewandt wird ober nicht, und ohne Rudficht auf die Bahl ber beschäftigten Berjonen. Es murde fich daher bei Beschäftigung auch nur einer einzigen Berson je nachdem um eine Fabrit oder eine Wertstatt handeln.

Der Begriff Werkstatt ist sernerhin dadurch eingeschränkt, daß er nur auf ein Gebäude, ein Zimmer oder einen Kaum Anwendung sinden dars, zu welchem der Arbeitgeber der dort beschäftigten Personen das Recht des Zutritts hat. Selbst wenn keine jugendlichen Arbeiter oder Kinder darin beschäftigt sind, wird die Werkstatt doch als unter dem allgemeinen Gesetz stehend betrachtet, obwohl in diesem Falle von dem Besitzer bei der Beschäftigung von Frauen (d. h. Arbeiterinnen über

¹ Ausgenommen find kleinere Wajchanstalten, welche durch eine besondere Bersordnung vom Gesetze nur berührt werden, wenn mehr als zwei Arbeiter darin beschäftigt sind, die anderswo als in der Anstalt wohnen. Acte vom Jahre 1895, Abschinitt 22, Unterabschnitt 3.

achtzehn Jahren) gewisse die allgemeinen gesetlichen Regeln der Beschäftigung durchbrechende Anordnungen getroffen werden konnen. Für Werkstätten, in denen nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahren beschäftigt sind, kommen, wenn das darin betriebene Gewerbe gesundheitsschädlich ift, besondere Vorschriften in Betracht, die sich beziehen auf Berichterstattung, Registrierung und Untersuchung für Unfälle, auf die fanitaren Beftimmungen und vor allem auch darauf, daß das Befteben des Betriebes dem Fabritinfpettor angezeigt werden muß. Diefer wird von der Home Office, dem Ministerium des Innern, ernannt. Es wird in den Gesetzen fein Unterschied gemacht zwischen einer "Hausjabrit" (domestic factory) und einer gewöhnlichen Fabrit. Beide fteben in gleicher Weise unter bem allgemeinen Gesetze, sobald Dampf, Waffer oder eine andere mechanische Kraft in Anwendung kommt. Einen besonderen Plat in den Gesetzen nehmen jedoch die Sausober Familienwertstätten ein. Wo Leute ju Saufe beschäftigt werden. d. h. in einem Privathaufe, gimmer oder graum, der - obwohl als Wohnung dienend — doch wegen der darin betriebenen Arbeit im Sinne des Gesetzes eine Fabrit' ober Werkstatt ift, da find die allgemeinen gesetlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschäftigung durch besondere Rlaufeln ersett. In einer derartigen Fabrit oder Werkstatt darf außerbem weder Dampf, noch Waffer, noch eine andere mechanische Rraft gur Unterftützung bes Berftellungsberfahrens in Unwendung gebracht werden, und die beschäftigten Bersonen muffen Mitglieder derfelben dort wohnenben Familie fein. Die das Unschlagen von öffentlichen Bekanntmachungen, von gesetlichen Bestimmungen, von Feiertagerlassen und etliche andere Dinge betreffenden Vorschriften find für folche Werkstätten aufgehoben. Ich werde auf diese Bunkte näher eingehen, wenn ich die Gesamtsumme ber Beschränkungen aufgähle, die bei einer Sauswerkstatt in Anwendung tommen. Gegenwärtig liegt mir nur daran, ben Begriff ber Saus-(oder Familien-)werkstatt felbst klar zu ftellen. Das Wefentliche dabei ift, daß diefe Bezeichnung fich ftreng auf das Beim beschränkt, in welchem nur "Mitglieder derselben dort wohnenden Familie" beschäftigt werden. Es tommt somit nicht die räumliche Ausdehnung ber Werkstatt in Frage; auch nicht die bloße Gemeinsamkeit des haushaltes, sondern nur die Verwandtichaft aller Saushaltsmitglieder ift ausreichend, um aus einer Gruppe

¹ Man vergleiche bie obige Aufzählung ber verschiebenen Berkplage (Drudereien, Steingut-Fabrifen u. f. w.).

von Beimarbeitern eine "Sauswertstatt" zu machen. Gine Bukmacherin. Schneiderin oder Tapegiererin z. B., die in ihrem hinterzimmer mit Silfe einer einzigen Arbeitsfraft (und mare es felbft ein Lehrling) arbeitet, würde Besitzerin einer regelrechten Werkstätte sein und sich an die vorgeschriebene tägliche Beschäftigungszeit (z. B. von 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends, und am Sonnabend von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags) zu halten haben. Ebenso wäre dieselbe an alle anderen allgemeinen gefehlichen Beschränkungen gebunden. Gbenfo würden ein Schneider oder eine Schneiderin unter dem allgemeinen Gesetze stehen, wenn er oder sie außerhalb der Fabrik für einen Fabrikbesiker oder Lieferanten arbeitete und einen ober mehrere unter dem Schutze des Gesehes stehende Arbeiter neben den Mitgliedern der Familie daheim beschäftigte; ein Berwandter, der anderswo wohnte und täglich zur Arbeit fame, würde hinreichen, um die Hauswerkstatt in eine gewöhnliche umzuwandeln. Die Befiger folder Sauswertstätten find gleich den Besigern der größesten Werkstätten und Fabriken verpflichtet, dem königlichen Begirts-Inspettor über ihren Gewerbebetrieb Bericht zu erftatten (Gefet von 1891, Abschnitt 26, und Gesetz von 1895, Abschnitt 41). Im Übertretungs= jalle find fie einer Buge von & 5 unterworfen. Ausnahmen gelten nur für die Strohflechterei, die Spigenklöppelei, die Sandichuhfabrikation und für Beschäftigungen, die nicht ununterbrochen betrieben werden und nicht das hauptmittel zum Unterhalt einer Familie bilben, - felbst wenn andernfalls die betreffende Beschäftigung genügen murde, den Ort der Arbeit zu einer Hauswerkstatt zu stempeln. Diese Fälle sind von dem allgemeinen Gefete ausgenommen; ebenfo wird bei den genannten Gewerben bon ber Berpflichtung abgesehen, daß die Betriebe von ihrem Borhandensein dem Fabrikinspektor Mitteilung zu machen haben. Es ergiebt sich somit, daß wir in England im großen und ganzen ein praktisch vollkommenes Berzeichnis der unter dem allgemeinen Gesehe stehenden Fabriken und Werkstätten besitzen, und daß wir es theoretisch auch von den Sauswerkstätten und den Mannerwerkstätten haben mußten. Wie weit über die letteren thatsächlich Bericht erstattet wird, bleibt unserer Betrachtung noch borbehalten.

Bor dem Jahre 1891 und selbst zusolge des großen Kodifikationssgesetzs des Jahres 1878, in dem wir die Grundlage für alle Bestimmungen betress der Überwachung der Werkstätten sinden, gab es thatsächlich keine Macht, welche die Besitzer von Werkstätten hätte zwingen können, das Vorhandensein derselben anzuzeigen. Das Gesetz legte diese Verpslichtung nur den Besitzern von Fabriken aus. Eine sehr große Anzahl von Werks

stätten mußte daher bis vor ganz kurzer Zeit den königlichen Aussichtsbeamten unbekannt bleiben, und die Notwendigkeit einer Abanderung des Gesetzes wurde dargethan vor einem Ausschuß des House of Lords für das Sweating-System, der im Jahre 1890 Bericht erstattete.

Bis jum Jahre 1892 und bis jur Beröffentlichung des Jahresberichtes der General-Anspektoren der Fabriken vom Jahre 1893 giebt es feinen Bericht, woraus man auf die Bahl der unter Aufficht und Überwachung stehenden Werkstätten schließen kann. Im Jahre 1893 wurde über einen Bestand von 86915 berichtet, im Jahre 1894 über einen folden von 92141. Die letten uns zugänglich gemachten Bahlen muffen mit der Bahl der Wertstätten verglichen werden, von denen Berichte über die beschäftigten Arbeiter eingesandt wurden. Im Jahre 1895 waren 105 116 Werkstätten in den Berzeichniffen eingetragen, und von diesen erstatteten 71424 Bericht; im Jahre 1896 waren 110234 verzeichnet, von denen 81669 Bericht erstatteten; im Jahre 1897 endlich waren 122274 verzeichnet. Bon diesen sind Berichte überhaupt noch nicht veröffentlicht. Die Zunahme der Gintragungen durfte nicht nur auf das hinzukommen neuer, fondern auch auf die Auffindung bereits vorhandener alter Werkstätten zurudzuführen fein. Die Gefamtfumme der im Jahre 1895 in Werkstätten beschäftigten und als solche verzeichneten Personen betrug 547615 und im Jahre 1896 655565. Um eine Schluffolgerung ziehen zu fonnen, ob irgend ein Bechfel in der burchschnittlichen Größe der Wertstätten eingetreten fei, muffen wir die Berichte der nächsten Jahre abwarten. Das Jahr 1895 ift das erste, bas uns auch über die in Werkstätten beschäftigten Bersonen Aufschluß giebt. Singewiesen sei hierbei auf folgendes: Abgesehen bavon, daß den Wertftätten-Besitzern die direkte Pflicht des Berichts obliegt, stehen uns zwei besondere Informationsquellen offen. Es find dies:

- 1. die in gewissen Handwerken, in denen von den Fabrikanten Arbeiter außerhalb der Fabrik beschäftigt werden, erstatteten Berichte, welche die Fabrikanten zweimal jährlich dem Fabrik-Inspektor einzusenden haben;
- 2. die geschriebenen Auszeichnungen, welche die Medizinal-Beamten der Sanitäts-Behörde dem Fabrifinspektor einsenden müssen, wenn es zu ihrer Kenntnis gelangt, daß ein Kind, eine jugendliche Person oder eine Frau in einer noch nicht unter Aussicht stehenden Werkstatt besschäftigt wird.

Denn die Beamten der Sanitätsbehörde haben nach dem Gesetz über öffentliche Gesundheit die Besugnis, in jede Behausung einzutreten, und

finden jo Gelegenheit, dem, was der Fabrikinfpektor erkundet, neue Besobachtungen hinzuzufügen.

Es fragt fich nun: Ift es möglich, fich ein Urteil darüber zu bilben, wie groß die Zahl der Werkstätten — Hauswerkstätten sowohl wie anderer - ift, über die aus Rachläffigkeit nicht berichtet wird, die nicht eingetragen find und baber, soweit der Fabritbegirt in Betracht tommt, unbeaufsichtigt bleiben? Die einzige Grundlage für die Berechnung gewährt uns die bei der letten Einschätzung (1891) aufgestellte Gewerbe-Es bieten fich ba zwei Schwierigkeiten zu gleicher Zeit. îtatistik. Erftlich gehören die Fabrit- und Werkstätten-Berichte einer späteren Zeit an und beziehen sich vermutlich auf eine gegen früher vermehrte induftrielle Bevölkerung, doch wiffen wir nichts von dem Grade des Zuwachfes. 3weitens find die Berichte unter beftimmten Gefichtspunkten in Bezug auf Einteilung der Gewerbe, Gruppierung der Personen und ähnliche Dinge mehr abgefaßt, und es ift fast unmöglich, eine annähernd richtige Grundlage des Bergleichs zu finden, mit der man allenthalben austäme. So ftellen g. B. die Boltsgahlungen die Möbelhandler neben die Runfttischler und die Tabezierer, mahrend die Fabritberichte die Bandler ganz weglassen und die Herstellung des Hausgeräts einschließen. Die Volksgählungen wiederum teilen alle in einem Gewerbe beschäftigten Bersonen in vier Rlaffen: in Arbeitgeber, Arbeitnehmer, folche, die auf eigene Rechnung arbeiten, und in den Rest von nicht naher Bezeichneten. Die Fabritberichte dagegen geben uns einfach die Bahl der Fabriten und der Wertstätten, sowie die Bahl ber beschäftigten Personen an - lettere jum Unterschiede von den Arbeitgebern. Es ift klar, daß die Bahl der einzelnen Arbeitgeber in Anbetracht von Teilhaberschaften etc. größer sein wird, als die Bahl der Werkstätten und Fabriken. So ift es benn unmöglich, über die Menge der Betriebsftatten überhaupt zu einem bestimmten Schluffe ju gelangen, felbft wenn wir die Gefamtfumme der Fabriten und Werkstätten sowohl von der Anzahl der Arbeitgeber, als von der Anzahl der für eigene Rechnung arbeitenden Personen abziehen, oder aber die ersteren allein berücksichtigen. Da ferner die Fabrikberichte fich (nach Abschnitt 34 bes Gefetes vom Jahre 1895) lediglich auf die von den Arbeitgebern eingesandten Auskünste stühen und viele Arbeitgeber in jedem Jahre Bericht zu erstatten verfaumten, fo ergiebt fich, daß die Inspektoren in ihren Berzeichnissen thatfächlich eine größere Anzahl von Fabriten unter ihrer Beaufsichtigung anführen, als fich in den ftatistischen Berichten über die in den beaufsichtigten Industrien beschäftigten Bersonen findet.

Ein ungefährer Überblick über die Gesamtsumme von Personen, die in England und Wales in den nicht eingetragenen Werkplätzen — den Hauswerkstätten, den gewöhnlichen und den Werkstätten sür Männer — beschäftigt werden, läßt sich gewinnen, wenn man einen einzigen großen Industriezweig, wie z. B. die Bekleidungs-Industrie, betrachtet und in die Fabrikberichte die Strumpswaren-Industrie einschließt, die ja auch in den Volkszählungen der Bekleidungs-Industrie an die Seite gestellt wird 1. Letztere wurde übrigens von dem Ausschuß des House of Lords über das Sweating-System als dasjenige Gewerbe anerkannt, in welchem sich die schlimmsten Mißstände zeigten, die zu ergründen Ausgabe des Aussschusses seit.

Die Bolkszählung des Jahres 1891 giebt als Gesamtsumme aller Personen, die in der Bekleidungs-Industrie beschäftigt sind, — männslicher wie weiblicher — die Zahl 1048681 an. Ziehen wir hiervon die Summe ab, die wir erhalten, wenn wir die Gesamtzahl der Personen, die für das Jahr 1896 in den Fabrikberichten als in der Kleidermacherei (der sogen. Konsektions-Branche) beschäftigt ausgeführt werden, zu der Gesamtzahl der Bericht erstattenden Fabriken und Werkstätten abdieren, so dürsten wir eine Zahl erhalten, die einen großen Teil jener Personen umsaßt, deren Lage unter den Fabrik- und Werkstätten-Gesehen wir in diesem Aussage unter den Fabrik- und Werkstätten-Gesehen wir in diesem Aussage vornehmlich erörtern wollen. Ich gebe die Zahlen daher für das, was sie wert sind, insosern sie die einzigen sind, an die man sich dis jeht halten kann:

Gefamtjumme der in den Bekleidungs=Industrien beschäftigten Personen.

Volkszählung (1891)

1 048 681

Berichte von Fabriken und Werkstätten an das Fabrik-Departement (1896)

 $125\;663$

Zahl der im Jahre 1896 in Fabrifen u. Werkstätten als beschäftigt gemelbeten Bersonen

491 476 617 139

617 139

Somit ergiebt sich für die in der Bekleidungs-Industrie beschäftigten Personen ein Fehlbetrag von 431 542, welche in den Fabrikberichten nicht erscheinen. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß wir erstens schwerlich

¹ Schneiderei, Hut- und Mütenmacherei, Anfertigung von Mänteln, Jut und Mobewaren, von Hemben und leinenen Hembenkragen, von Stiefeln und Schuhen, von Bandwaren, fonstigen Bekleidungsartikeln und Strumpswaren.

alle Arbeitgeber abgezogen haben, die fich in den 125 663 Fabriken und Werkstätten etwa als Teilhaber finden; zweitens, daß ein großer Prozentfat der Männer als Schneider, Schuh- und Bantoffel-, sowie als Sutmacher in Männerwerkstätten beschäftigt find, von denen über die beschäftigten Bersonen Berichte nicht verlangt werden, und die nicht unter dem allgemeinen Gefete fteben; drittens, daß die Bahl ber Werkstatt-Berichte fich mit ber Zahl ber eingetragenen Betriebe nicht bedt. Alles bies in Abrechnung gebracht 1, wird man finden, daß, obwohl genaue Bahlen fich nicht angeben laffen, die große Maffe unter gefetlichem Schutz ftehender Arbeiter thatfächlich jur Renntnis der Auffichtsbehörde gelangt ift. Bedenkt man ferner, wie neu noch manche jener Beftimmungen find, deren 3med es ift, die Werkstätten, die folche Berfonen beschäftigen, unter Aufficht zu stellen, so ift ber praktische Erfolg ber Schritte, Die jur Durchführung bes Gefeges gethan murben, im großen und gangen überraschend. Vor dem Jahre 1896 gab es ober konnte es vielmehr feine Berichte über die in Werkstätten beschäftigten Bersonen geben 2. Bur Beauffichtigung bes gefamten Thätigkeitsgebietes ber Arbeiter, beren Bahl fich laut ber Fabrikberichte auf 4500 000 beläuft, giebt es jest einen Stab von Fabrifinspektoren, und zwar find 110 Inspektoren auf 200 000 Wertplate verteilt. Wir tommen fomit zu bemfelben Ergebnis. wie ich es soeben für diejenige Industrie aufgestellt habe, die dem Anscheine nach die größte Angahl von Beimarbeitern beschäftigt.

B. Regelung der Beschäftigung und der gesundheitlichen Verhältnisse in den Hauswerkstätten im Vergleich zu anderen Werkstätten.

Bevor ich die eigentlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Besschäftigung in Hauss (oder Familiens)werkstätten zusammenstelle, muß ich bemerken, daß die allgemeine Regelung des Werkstättenwesens mit der WerkstättensOrdnung des Jahres 1867 ihren praktischen Ansang nahm. Durch die weite Fassung des Begriffes Werkstatt waren Hauswerkstätten in dieses Gesetz von 1867 mit einbegriffen. Es heißt dort: "Jeder Raum oder Platz (mit Ausnahme von Fabriken und Bachäusern), ob unter sreiem himmel oder unter Dach, auf welchem irgend ein handwerk bes

¹ Man muß auch bie Arbeiter berücksichtigen, bie zur Zeit ber Abfassung ber Fabritberichte "arbeitslos" waren, aber boch in den Bolkszählungen stehen.

² Der 34. Abschnitt des Gesetzes von 1896 enthält die ersten Vorschriften für Absalfung dieser Berichte.

trieben wird von einem Kinde, einer jugendlichen Person oder einer Frau, zu denen die Person, bei der solches Kind u. s. w. beschäftigt ist, das Recht des Zutritts und über die sie das Recht der Aussicht hat." So wurden also schon in den Jahren 1872 bis 74 gewissenlose Eltern oder Vormünder wegen gesehwidriger Beschäftigung von Kindern in den Werkstätten durch die Inspektoren zur Rechenschaft gezogen, selbst in einem Industriezweige wie die Strohslechterei, die später durch den Parlamentsbeschluß des Jahres 1878 von der Beaussichtigung aussgenommen wurde.

Die Beschränkung der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (worunter wir jetzt Personen unter 18 Jahren verstehen) und von Kindern (von 11 bis 13 oder 14 Jahren) in den Hausindustrien trat daher in der Schluß-Acte vom Jahre 1878 als ein keineswegs neuer Gedanke hervor. Mit eben dieser Acte, bezw. mit deren Abänderungen und Zussätzen aus den Jahren 1891 und 1895 werden wir es nunmehr zu thun haben.

Auf die Arbeitszeit Erwachsener in den Hauswerkstätten bezieht sich keine der beschränkenden Bestimmungen, und es dürsen der Beschäftigungs zeit auch keine Grenzen gezogen werden, selbst nicht in solchen Gewerben, die durch Berordnung des Staatssekretärs als gesährlich und gesundheits schädlich bezeichnet sind. Kommt eine gewöhnliche Werkstatt oder eine Fabrik in Frage, so kann bei diesen Gewerben die übliche $10^{1/2}$ stündige Arbeitszeit der Frauen in ihrer Dauer mehr als sonst eingeschränkt werden. Dasselbe gilt selbst sür die Arbeitszeit der Männer, die doch sür gewöhnlich uneingeschränkt ist. Von beiden Besugnissen hat man in verschiedenen eingetragenen Industriezweigen Gebrauch gemacht. Was die solgende Außeinandersetzung anbetrifft, so sei darauf hingewiesen, daß alle Borschriften, in denen die Dauer der Arbeitszeit sestgesetzt wird, nur auf besondere Personen, d. h. hier Kinder und jugendliche Arbeiter Bezug nehmen; Vorschriften über Gesundheit und persönliche Sicherheit gelten sür alle Personen in gleicher Weise.

Ein besonderer Anhang, der diesem Aufsatz beigegeben ist, giebt Auszüge aus allen Abschnitten der Fabrikgesetze, die sich auf Hauswerkstätten beziehen. Grundlegend für das Ganze sind Abschnitt 16 und 61 der Acte des Jahres 1878.

Die gesehmäßige Beschäftigung der Kinder beruht auf dem Halbzeits Shstem, was bedeutet, daß vors und nachmittägige Beschäftigung miteinander abwechseln, und nicht etwa einen Tag um den anderen gearbeitet wird, wie es in Fabriken und Werkstätten gestattet ist. Die Arbeitszeit läuft

von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags oder von 1 mittags bis 8 Uhr abends oder am Sonnabend Nachmittag von 1 Uhr mittags bis 4 Uhr. Ein Kind darf in zwei auseinandersolgenden Wochen nicht unausgesetzt nur in den Vormittagsstunden bis 1 Uhr oder nur in den Nachmittagsstunden nach 1 Uhr beschäftigt werden. Am Sonnabend darf ein Kind nicht vor 1 Uhr beschäftigt werden, wenn es an irgend einem anderen Tage in derselben Woche vor 1 Uhr beschäftigt gewesen ist, noch nach 1 Uhr, wenn es an einem anderen Tage in derselben Woche nach 1 Uhr beschäftigt gewesen ist. Bei einer mehr als sünsstündigen Arbeit muß eine halbe Stunde Mittagspause eintreten. Von Zeit zu Zeit sind Berstöße gegen diese Bestimmungen an die Öffentlichkeit gezogen und bestraft worden, besonders gegen die letzterwähnte.

Die Beschäftigung jugenblicher Arbeiter hat zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends stattzusinden mit einer sür Erholung und Mahlzeiten bestimmten Unterbrechung von mindestens 4 ½ Stunden, und am Sonnsabend zwischen 6 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags mit einer Untersbrechung von mindestens 2½ Stunden. Die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Überstunden bezogen sich nicht auf Hauswertstätten, selbst bevor das Verbot des Jahres 1895 die übermäßige Beschäftigung jugendslicher Arbeiter in gewöhnlichen Werkstätten und Fabriken für ungesessmäßig erklärte.

Für Hauswerkstätten sind die Grenzen weiter gesteckt als für die sogenannten gewöhnlichen Werkstätten, in denen die Arbeitszeit zwischen 6, bezw. 7 oder 8 Uhr vormittags und 6, 7 oder 8 Uhr nachmittags nicht überschritten werden dars. In letzteren müssen auch die Arbeitszstunden genau sestgesegt und durch Anschlag bekannt gemacht werden, ebenso die Ruhepausen sür Mahlzeiten, die mindestens anderthalb Stunden währen müssen, und zwar muß die ganze Stunde vor 3 Uhr nachmittags liegen. Die Arbeiter sollen ihre Mahlzeiten womöglich zur gleichen Stunde einnehmen, und sür Frauen und jugendliche Arbeiter sowohl wie sür Kinder dars die Fünsstundenschicht nicht überschritten werden ohne eine mindestens halbstündige Pause sür die Mahlzeit.

In Hauswerkstätten brauchen die Mahlzeiten an Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen nicht zur selben Zeit verabreicht, Bekanntmachungen über Arbeitsstunden und Mahlzeitpausen, sowie Auszüge des Gesehes nicht angeschlagen zu werden. Auch gelten hier keine besonderen Bestimmungen über Freigabe von Feiertagen.

Für den Arbeitgeber in einer gewöhnlichen Werkftatt ift es daher ein Leichtes, fich innerhalb der zur Arbeit vorgeschriebenen Zeit einer

übertretung schuldig zu machen. Nicht so leicht kann dieser Fall in einer Hauswerkstatt eintreten; doch läßt sich mit gleicher Mühelosigkeit dem Besiger einer Hauswerkstatt wie dem einer gewöhnlichen Werkstatt eine ungeseymäßige Beschäftigung vor oder nach der sestgeseten Zeit nachweisen. Im Nachstehenden sollen die beiden Klassen von Werkstätten mit Bezug auf das höchste Strasmaß für ungesetzliche Beschäftigung unter Schutz stehender Versonen mit einander verglichen werden.

Für Überarbeit

	0	
W ä	hrend des Tages	Nachts, d. h. zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens
gewöhnl. Werkstatt	\mathcal{L} 3	${m \mathscr L}$ 5
Hauswerkstatt	\mathscr{L} 1	${\mathscr L}$ 2

Werden einem Inspektor, dem das Recht zusteht, in eine Hauswerkstatt oder eine gewöhnliche Werkstatt einzutreten und Nachsorschungen anzustellen, bei Ausübung seiner Pflicht Hindernisse in den Weg gelegt, so ist der Inhaber solcher Werkstatt gewissen Strasen ausgesetzt, deren Höhe ebenfalls verglichen werden mag.

	Während des Tages	Nachts.
gewöhnl. Werkstatt	${\mathscr L}$ 5	£ 20
Hauswerkstatt	${\mathscr L}$ 1	\mathscr{L} 5

Entsprechend der Acte des Jahres 1878 dar jedoch ein Inspektor, vorausgeset, daß der Inhaber einer Hauswerkstatt seine Einwilligung versagte, diesen Raum nur dann betreten, wenn er eine besondere Ermächtigung hierzu vom Staatssekretär oder eine Vollmacht von einem Friedensrichter vorzuzeigen imstande ist.

Seit dem Gesetze des Jahres 1891, welches diese Beschränkung auf Anraten des Ausschusses für das Sweating-System aushob, hat ein Inspektor das Recht des Eintritts in die Hauswerkstatt sowohl wie in jede andere seines Bezirks. Einen Begriff von dem ihm zustehenden weitgehenden Rechte der Nachforschung kann man sich machen durch Einsicht in Abschnitt 68, der dieser Abhandlung im Anhange beisgegeben ist.

Ich habe bereits erwähnt, daß Hausfabriken, in denen Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft zur Anwendung gelangt, unter der allgemeinen Fabrikordnung stehen, und somit würden hier für Kinder, für jugendliche Arbeiter oder Frauen alle jene strengen Beschränkungen mit Bezug auf Arbeitsskunden, Mahlzeitpausen, Feiertage, Schutz vor Beschädigungen durch Maschinen u. s. w. in Krast treten. Nicht die

gleichen Bestimmungen dagegen gesten sür Fabriken und für Werkstätten hinsichtlich eines Punktes: die Untersuchung von Personen unter 16 Jahren in betreff ihrer körperlichen Tüchtigkeit sür die gewählte Beschäftigung ist den Fabriken zwangsweise auserlegt; in Hauswerkstätten dagegen wie auch in anderen ist sie dem Beslieben anheimgegeben; doch sind die Arbeitgeber berechtigt, jugendliche Arbeiter und Kinder durch den Kreissphhsikus (der in jedem Bezirk von dem General-Inspektor ernannt wird) gegen Zahlung der üblichen Gebühr untersuchen zu lassen.

Wir muffen hier noch einer anderen Regelwidrigkeit in den gesetzelichen Bestimmungen Erwähnung thun, die sich auf die Meldung von Unglücksfällen bei dem Bezirksinspektor und dem Kreisphysikus bezieht. Hauswerkstätten und Haussabriken, die ohne irgend eine mechanische Krast arbeiten, waren nämlich von der Meldepslicht durch Abschnitt 61 der Acte des Jahres 1878 ausgenommen; Haussabriken dagegen, welche mechanische Krast zu Hise nahmen, hatten der betreffenden Bestimmung nachzukommen.

Bur Erläuterung des eben Gefagten möchte ich folgendes anführen. Angenommen ein Buchbinder beschäftigte in seiner in einem Privathause gelegenen Werkstatt feinen Reffen und zwei Töchter, alle unter 16 Jahren und alle in berselben Behaufung wohnend, fo wurde ein Gefundheits= Attest nicht nötig sein, und sosern keine durch mechanische Kraft getriebene Maschine in Anwendung fame, brauchte ein etwaiger Ungludssall nicht (wie in einer gewöhnlichen Fabrit) gemeldet zu werben. Wollte nun aber derfelbe Mann, unter Beschäftigung derselben Bersonen, seinen Beichäftsbetrieb burch die Ginführung einer Buchstabenpresse unter Buhilfenahme einer kleinen Gasmaschine umwandeln, so hätte er beiden Berpflichtungen nachzukommen. Um die Benuhung einer gefährlichen Maschine oder eines Werkplages, der als Fabrik oder Werkstätte dient (zu einer Fabrit oder Werkstätte gehört) und in einem gefundheitsschädlichen oder lebengefährdenden Zustande ist, zu hindern, ist durch Abschnitt 2 und 4 des Gesetzes vom Jahre 1895 eine wertvolle Sand= habe gegeben. Diese Abschnitte wenden sich, wie es scheint, gegen die Sausfabriten und Sauswertstätten. Das Berbot tann nur durch Beschluß eines ber oberen Gerichtshofe und zwar auf Grund ber Rlage eines Fabrifinspektors ermirkt werden. Der Fabrikinspektor felbst darf ein Berfahren wegen Benutung gefundheitsschädlicher Arbeitsräume nicht einleiten, falls die Sache von den Beamten der Sanitätsbehörde, die auf Grund des Gesetes für öffentliche Gefundheitspflege vorgeben, erledigt werden fann; es fei benn, daß lettere, nachdem die Angelegenheit

zu ihrer Kenntnis gelangt ist, es versäumten, dagegen Stellung zu nehmen. Diese Vorschriften erstrecken sich jedoch nicht auf die gewöhnslichen gesundheitlichen Berhältnisse in der Hauswerkstatt, wie z. B. Reinhaltung, Lüftung, Kanalisation. Derartige Verhältnisse zieht das Fabritgesetz nicht in Betracht. Das bringt mich auf die natürlichste Weise auf den zweiten Teil des die Verhältnisse in Hauswerkstätten regelnden Gesetz, nämlich auf die gesundheitlichen Zustände, die lediglich unter das allgemeine Gesetz sür öffentliche Gesundheitspslege fallen. Bevor ich indes mit der Erörterung des ersten Teiles abschließe, in welchem ich die Punkte des Gesetzs zusammenzustellen beabsichtigte, die in den Fabrits und Wertstätten=Ordnungen Erwähnung sinden, muß ich noch jener Abschnitte gedenken, welche es mit der Regelung der von den Fabriten außgegebenen Heimarbeit zu thun haben. Da handelt es sich

- 1. um das Berbot bezüglich der Arbeit, die der Fabrikarbeiter nach Ablauf seiner gesehmäßigen Tagesarbeit von einer Fabrik oder Werkstatt aus mit nach Hause nimmt oder bekommt;
- 2. um die Vorschrift betress der Eintragung von Arbeitern, die von Fabrikanten oder Unternehmern außerhalb der Fabrik in ihren eigenen Wohnungen beschäftigt werden, d. h. um die Ansertigung von Listen der außerhalb der Fabrik Arbeitenden;
- 3. um die Borschrift, die das Ausgeben von Arbeit nach Arbeitsftätten verhindern soll, welche für die dort beschäftigten Personen gesundheitsschädlich oder gesundheitsgesährdend sind;
- 4. um Magnahmen gegen die Anfertigung, Reinigung oder Ausbefferung von Rleidungsstuden in Behaufungen, in denen ein Bewohner am Scharlach oder an den Pocken erfrankt ift.

Die erste dieser Bestimmungen beschränkt sowohl die Arbeit von Frauen als von jugendlichen Arbeitern und Kindern im eigenen Heim, sobald ihre gesehmäßige Tagesarbeit in einer Fabrik oder Werkstatt absgelausen ist, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Aussgeben von Arbeit an solche Personen oder für dieselben oder die Erslaubnis, die Arbeit mit nach Hause zu nehmen, als Gesehsesübertretung gilt. Für Kinder ist ganz besondere Vorsorge getrossen, und es wird als ungesehmäßig bezeichnet, daß ein Knabe oder Mädchen an Tagen, an denen er oder sie bereits in der Werkstatt oder Fabrik gearbeitet, noch sür die Werkstatt oder Fabrik zu Hause beschäftigt werde. Kommen jugendliche Personen oder Frauen in Frage, so tritt das obige Verbot nur in Krast, wenn sowohl vor- als nachmittägige Beschäftigung statzgesunden hat. Um die Wirksamteit dieses Gesehesabschnittes zu ver-

Die Arbeitsbed. in Sausinduftrie u. Heimarbeit nach d. Gefetgebung Englands. 153

anschaulichen, möchte ich meinen für das Jahr 1896 veröffentlichten Bericht hier folgen lassen.

"Der Brauch, nach Ablauf der gesehmäßigen Tagesarbeit Arbeitern, die sowohl vor- als nachmittags beschäftigt waren, Arbeit mit nach Sause zu geben, ist durch das Berbot in Abschnitt 16 der Acte des Rahres 1895 noch nicht wesentlich beeinflußt worden. In Leeds g. B. erlangte ich in bem Teile ber Stadt, der von jubischen Werkstätten wimmelt und wo dieser Brauch an der Tagesordnung ist, erst nach unfäglichen Mühen genügendes Beweismaterial, um gegen zwei Arbeitgeber Untlage stellen zu können. Gin großer Teil der Arbeiter will es gar nicht, daß diefer Überarbeit ein Ziel gefett werde, und man hat fich in diefer Angelegenheit mehrfach mit Gefuchen an mich gewandt. In der Mehrzahl der Falle aber fürchten die Arbeiter, fie möchten - jalls der Berbacht auf fie fallt, Stoff zu Zeugenaussagen an die Sand gegeben Bu haben — entlaffen werden. Die Schwierigkeiten, die dem Auffichtsbeamten entgegentreten, mögen durch zwei Erfahrungen, die ich felber gemacht, veranschaulicht werden. Während ich in der Nähe einer Reihe von Werkslätten auf das Berauskommen der Arbeiter martete, gingen eines Abends zwei anderswoher kommende Madchen an mir vorüber, die große Arbeitsbündel mit nach Hause trugen. Nachdem fie fich zuerst ängftlich gezeigt, mir auf meine an fie gerichteten Fragen zu antworten, tamen fie anscheinend meinem Ersuchen nach, nannten mir ihre Ramen, ihre Wohnung und ihren Arbeitgeber. In der Folge erwies fich jede ihrer Aussagen als falsch, und ich war nicht imstande, irgendwo die Spur der Mädchen aufzufinden. Gin anderes Mal traf ich bei einer Werkstatt, in der regelmäßig an bestimmten Abenden Arbeit ausgegeben wird, mit den herauskommenden Arbeitern zusammen. Reiner trug ein Bündel, doch murde die Arbeit nichtsdestoweniger ihnen später am Abend zugeftellt. hinfichtlich ber Fälle, in benen ich genügendes Beweismaterial aufbrachte und Rlage stellte, ist zu bemerken, daß das eine Mal der Arbeitgeber seine Werkstatt schloß und verschwand, sodaß er nicht vorgeladen werden konnte; im zweiten Falle wurde der Arbeitgeber überführt und mußte dafür, daß er einer jungen Perfon, die ich am Eingang der Wertstätte traf, ungesehmäßigerweise Arbeit mit nach Saufe gegeben hatte, die volle Strafe über sich ergehen lassen. Die nachdrückliche Beftrafung in diefem und einem anderen Falle, der in derfelben Woche

¹ Siehe den Jahresbericht des General-Inspettors der Fabriken für 1896, Seite 71 (Ehre & Spottiswoode, London 1897).

von dem für den Bezirk angestellten königlichen Inspektor aufgedeckt wurde, wird hoffentlich die Arbeitgeber veranlaffen, dem betreffenden Abschnitt des Gesetzes Folge zu leiften. Man muß das Gesundheitswidrige des oben beschriebenen Brauches ftreng im Auge haben, um seine ganze Tragweite zu verstehen. Oft genug ist es schwierig, in den ärmeren ber eingetragenen Werkstätten für Sauberkeit und genügende Luftung ju forgen. Der Auffichtsbeamte tann fich die Beichaffenheit jener Wohnungen, wohin Kleidungsstücke des Abends zur Fertigstellung mitgenommen werden, wohl vorstellen, ist aber junachst nicht imstande, beffernd einzugreifen. Die Bevölkerung als Großes und Ganzes hat ein direttes und unmittelbares Intereffe baran, ihre Rleidungsftuce in möglichft gefunden Werkstätten bergeftellt ju feben, und Artikel 16 der Acte bes Jahres 1895 ift ein kleiner Schritt nach jener Richtung bin, obwohl er natürlich in erster Linie den Schutz der Arbeiter im Auge hat. Daß die böllige Durchführung der betreffenden Beftimmung noch vieles zu wünschen übrig läßt, ift leicht einzusehen, und die vorläufigen Bersuche, fie durchzuführen, find von einer Menge Schwierigkeiten umgeben."

Die Durchführung der zweiten Borschrift wird ermöglicht durch einen Erlaß des Staatssekretärs auf Grund des 27. Abschnitts der Acte von 1891 und des 42. der Acte von 1895. Im Januar 1896 wurde nämlich ein Erlaß veröffentlicht, nach welchem die Heimarbeiter in Listen eingetragen und diese Listen jährlich von den Fabrikbesitzern und Lieseranten, die in einigen namhast gemachten Industrien Arbeit ausgeben, den Inspektoren der einzelnen Bezirke eingesandt werden sollten. Die betreffenden Industrien waren solgende: Herstellung von Kleidungsstücken, von Neusilbergerät, von Tischler- und Tapezier-Arbeit, von Feilen. Hierzu kam früh im Jahre 1898 das Pelzzupsen. Es sind bis jetzt noch keine zusammensassenden Berichte über die in diesen Industrien beschäftigten Heimarbeiter veröffentlicht worden. Doch hat Mr. Rogers sür den Manchester-Bezirk die nachstehende interessante Übersicht zusammensassetellt.

¹ Jahresbericht bes General-Inspettors ber Fabriken für das Jahr 1897 S. 72. (Enre & Spottiswoode 1898.)

Gewerbe	Arbeitgeber	Heimarbeiter
Rleidungsstücke	463	4193
Herrenfleidung	185	1024
Hemden	90	1247
Unterzeug	19	252
Stiefel und Pantoffeln	53	421
Schürzen	20	172
Rostume	12	138
Taschentücher	22	550
Unterröcke	8	77
Mäntel	14	140
Frauenkleidung	6	28
Rinderzeug	6	49
Verschiedenes	28	95
Reufilbergerät	2	4
Möbel	13	30
Feilen	5	80
Gefamtjun	ıme 483	4307

Es ist noch zu früh, über das Verhältnis zwischen der Gesamtsabrikation und der Heimarbeit ein Urteil zu sällen, d. h. sestzustellen, ob letztere im Zu- oder Abnehmen begriffen ist, da sich die Zustände in den verschiedenen Fabrikbezirken von einander abweichend gestaltet haben. Aus Wales z. B. wurde im letzten Jahre berichtet, daß, obwohl die Gesamtzahl der in der Bekleidungsindustrie beschäftigten Heimarbeiter wegen des umsangreicheren Arbeitsbetriebes in den großen Städten im Zunehmen begriffen sei, einige der älteren Firmen im Lause des Jahres für Aushilse-Werkstätten gesorgt und so die Zahl der Heimarbeiter in ihren Listen vermindert hätten. Der Verpslichtung, Listen von Heimarbeitern einzusenden, wurde vonseiten der Arbeitgeber nur teilweise nachzgekommen, und es wurden in dieser Sache während des Jahres sieben Anklagen gestellt und die Schuldigen in allen Fällen überführt (Mr. Lewis).

Aus dem Norwich-Bezirk wurde um dieselbe Zeit berichtet, daß es hier Hunderte von Heimarbeitern gebe und zwar ausschließlich in der Bekleidungsindustrie, und daß wenige von ihnen Hilfsarbeiter beschäftigten. Es heißt in einem diesbezüglichen Bericht: "Aus Furcht vor unbequemen Folgen ist der Brauch, Fabrikarbeitern Arbeit mit nach Hause zu geben, sast gänzlich abgekommen . . . Das Verbot der Überstundenarbeit für

jugendliche Arbeiter war der Grund, daß einige Fabrikarbeiter noch Arbeit mit nach Hause nahmen." (Mr. Hoare.)

Abschnitt 5 der Acte des Jahres 1895 mar der erste Berfuch, burch die Kabrifordnung (im Unterschied von den die öffentliche Gefundheit betreffenden Anordnungen) für unmittelbare überwachung gefundheitlicher Mifftande, wie fie fich bei der Beimarbeit herausstellen, Sorge zu tragen (fiehe ben Anhang hinfichtlich des Wortlauts ber Bestimmung). Nach der Faffung jenes Abschnitts murde der Befiger einer Fabrit oder Werkstatt, ber nach einer anerkannt gesundheitsgefährlichen ober nachteiligen Wohnung Arbeit ausgiebt, von dem Inspektor benachrichtigt werden, daß er einen Monat lang keine weitere Arbeit dort hingeben burfe, und wenn nach diefer Zeit das Gericht nach Erkundung des Falles daraufhin erkannte, daß ber betreffende Ort gefährlich und gefundheitsschädlich sei, so wäre der Besitzer dem höchsten Strasmaß von $10~\mathscr{L}$ verfallen. Diefer Abschnitt des Gefetes follte für befondere Begirte und besondere Beschäftigungszweige, die durch einen Erlaß des Staatssekretärs namhaft zu machen seien, in Rraft treten; doch wurde eine einschränkende Rlaufel hinzugefügt, dahingehend, daß nicht nur für die beschäftigten Personen, sondern auch für die Bevölkerung des Bezirks eine Gefährdung der Gesundheit vorliegen muffe. Der lettere Fall ist bisher nicht eingetreten und das Gefet in diefem Abschnitt somit nicht zur Anwendung gelangt.

Abschnitt 6 berselben Acte tritt ohne besonderen Erlag des Staatssekretärs unmittelbar in Kraft. Er ermächtigt den Kabrikinspektor zum Einschreiten gegen jeden Besitzer einer Fabrit, einer Werkstatt, einer Waschanstalt oder eines anderen Arbeitsraumes, sowie gegen jeden von einem folchen Befiger beschäftigten Lieferanten, falls er Rleibungsftude jum Machen, jum Reinigen oder Ausbeffern in eine Behaufung giebt, in der ein Bewohner am Scharlach oder an den Pocken erkrankt ift. Ja, nicht einmal in ein Gebäude, das mit einer folchen Behaufung verbunden ift, darf Arbeit ansgegeben werden. Die höchste Strafe für Zuwiderhandlungen beträgt 5 \mathscr{L} , doch kann der Besitzer oder der Lieferant der Strafe entgehen, wenn er nachweift, daß er bon der Krantheit nichts wußte, und wenn billigerweife nicht angenommen werden kann, er habe etwas davon gewußt. Die Inspektoren haben es fich zur Aufgabe gemacht, beim Borkommen der genannten Krankheiten in gewiffen Stadtbezirken die Beimarbeiter aufzusuchen. Wurde der Krankheitsherd auch nicht im felben Saufe aufgefunden, fo doch häufig in einem benachbarten. Den örtlichen Sanitätsbehörden stehen auf Grund der Atte für die öffentliche Gesundheit ähnliche Machtbesugnisse zu, und es ift von Zeit zu Zeit ihrerseits über Falle berichtet worden, in denen sie Gelegenheit hatten, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

Wenden wir nunmehr unsere Ausmerksamkeit den gesundheitlichen Bestimmungen zu, die das Gesetz sur die Hauswerkstätten trifft, so ist daraus hinzuweisen, daß die Verwaltung zwischen Hauswerkstätten und gewöhnlichen Werkstätten unterscheidet. Seit dem Erlaß des Werkstättengesetzes, d. h. seit 1872, wie auch unter der unveränderten Acte des Jahres 1878, wurde vonseiten der Fabrikinspektoren, sowohl bei Werkstätten als bei Fabriken, daraus gehalten, daß den Anordnungen mit Bezug aus Keinhaltung, Abwässerung, Lüstung und Verhütung von überfüllung der Arbeitsräume nachgekommen werde; auch die Bestimsmungen über Arbeitszeit dursten nicht außer acht gelassen werden.

Nachdem man fich vergeblich bemüht hatte die Fabrikinspektoren zu entlaften und ihre Obliegenheiten, soweit fie fich auf Werkstätten erstreckten, den Ortsbehörden zu überweisen, die auf Grund der Acte für öffentliche Gefundheitspflege vorzugeben haben, übertrug die Schlufacte des Jahres 1878 diefe Aufgabe endlich für die nächsten 13 Jahre der Ministerialabteilung für Fabrikmefen. Erst im Jahre 1890 bedten Zeugenausfagen vor dem Ausschuß des House of Lords das Vorhandenfein von gefundheitlichen Difftanden in den gablreichen tleineren Wertftätten auf. Diefe Difftande zu bekampfen, mar die damals verhaltnismäßig geringe Bahl von Fabrifinspettoren (53) sicher nicht im ftande. Eine Erleichterung ihrer Arbeit trat dadurch ein, daß man die Wertstätten von den gesundheitlichen Bestimmungen der Fabrikordnung ausichlog und die Regelung diefer Angelegenheiten dem Gefete für öffentliche Gefundheitspflege überließ. Diefes hatte ja ichon immer die Bernachläffigung ber Ranalisation, ber Wafferzusuhr und anderer sanitärer Unordnungen geahndet. Die gefundheitliche Lage ber Sauswertstätten ift feit 1878 einzig und allein durch die Gesetze für die öffentliche Gefundheitspflege 1 geregelt worden. Gin wertvolles Hilfsmittel jedoch, das durch die Acte des Jahres 1891 für die gewöhnlichen Werkstätten vorgesehen war, fand auf die Sauswerkstätten teine Unwendung. Burben von einem Inspektor, ber auf Grund ber Gesehesparagraphen über die Beschäftigung in Werkstätten eine Werkstatt besichtigte, bei diefer Gelegenheit gefundheitliche Mifftande entdeckt, fo batte er die Pflicht, den in Frage kommenden Fall der Sanitätsbehörde anzuzeigen. Ber-

¹ Siehe im Anhang Abschnitt 61 ber Acte bes Jahres 1878.

fäumte nun letztere, rechtzeitig einzugreisen, so war der Inspektor ersmächtigt, diejenigen Schritte zur Abstellung der Mängel zu thun, die von rechtswegen der Sanitätsbehörde zukommen; gleichzeitig konnte er die Auslagen des Versahrens von der Sanitätsbehörde eintreiben. Bei den Hauswerkstätten jedoch, die ausdrücklich von den Bestimmungen der Fabrikordnung über das Gesundheitswesen ausgenommen sind, sindet ein derartig eigenmächtiges Eingreisen des Fabrikinspektors nicht statt. Sie sind daher, wie alle Wohnungen, völlig der Beaufsichtigung und Überwachung der Beamten der Sanitätsbehörde unterstellt und zwar auf Grund der sür die öffentliche Gesundheitspflege geltenden Bestimmungen.

Die Besugnisse und Pflichten der Sanitäsbehörde sind — soweit es sich um Wohnungen und Werkplätze handelt — in verschiedenen Gesetzen näher bezeichnet. Diese Gesetze find nicht für alle Teile des Königreichs die gleichen, stimmen aber doch in den wesentlichsten Punkten überein 1. Für Schottland und für London z. B. gelten besondere Bestimmungen; im großen und ganzen aber können solgende Vorschriften als verbindlich sür das ganze Königreich angesehen werden.

Die Beamten der Sanitätsbehörde follen alle häufer und Räumlichkeiten in einem Bezirk nach bestimmtem System besichtigen und Digftande nachdrudlich bekampfen, und die Behorde ift ermächtigt, gegen ben Eigentümer eines Arbeitsplates oder den dortigen Arbeitgeber vor einem der oberen Berichtshoje Rlage ju erheben, um einem öffentlichen Übelftande abzuhelfen. Solche Klagen können sich beziehen auf: jedes Bebaude, das fich in einem gefundheitsschadlichen Buftande befindet; jedwebe der Gefundheit nachteilige Anhäufung von Schmut; jedes Saus oder jeden Teil eines Saufes, der fo überfüllt ift, daß er die Gefundheit ber Bewohner (gleichviel, ob es Mitglieder berfelben Familie find oder nicht) gefährden und schädigen fann; auf jeden Arbeitsraum, der in un= fauberem Buftande, nicht hinreichend gelüftet oder überfüllt ift; jeden Abort, jedes Wafferklosett, jede Senkgrube, durch die der Boden durchweicht oder überflutet wird; auf Pfügen und Wafferlachen, die man nach Einschreiten der Sanitätsbehörde 24 Stunden lang in einem Reller ober auf einem Plage hat fteben laffen; endlich auf jedes Wohnhaus ohne Wafferverforgung. Ferner hat die Sanitätsbehörde die Befugnis, anzuordnen, daß ein Saus bezw. der Teil eines folchen mit Ralfanftrich versehen wird, und jeder nicht sauber gehaltene Werkplat muß nach

¹ Die Public Health Act vom Jahre 1875 (38 & 39 Vict. ch. 55) ift am wichtigsten.

Aufforderung der Sanitätsbehörde fogleich gekalkt werden. Befondere Berfügungen können von den Lokalbehörden getroffen werden:

- 1. mit Bezug auf die zuläffige Bewohnerzahl eines Haufes ober des Teiles eines folchen;
- 2. mit Bezug auf die Eintragung der zu vermietenden häuser und ihre Überwachung;
- 3. bezüglich der Anlegung von Aborten;
- 4. bezüglich der Reinlichkeit und Luftung;
- 5. bezüglich der Meldung von anfteckenden Rrankheiten.

Was die Keller und Kellerwohnungen betrifft, so haben die Beshörden darauf zu achten, daß fie hell, rein, gelüstet, mit Klosett verssehen und nicht übersüllt find.

Im Falle mangelnder oder ungenügender Wafferverforgung fann nur gegen den Eigentümer, nicht gegen den Mieter vorgegangen werden.

Die Ortsbehörden — sowohl städtische wie ländliche — find verspflichtet, besonders auch zur Verhütung schädlicher Einflüsse, eigene Gesundheitsbeamte und Inspektoren zu ernennen, die darauf zu sehen haben, daß die oben angesührten Vorschriften besolgt werden. Die oberste Behörde — in diesem Falle das Local Government Board — hat über die Tauglichkeit der Medizinalbeamten und deren Obliegenheiten zu entsicheiden und unter gewissen Bedingungen auch über die Tauglichkeit und die Obliegenheiten anderer Beamten, wie z. B. der eben erwähnten Inspektoren.

C. Gesetze über die Einhaltung der Lohnvereinbarungen.

Es ist unmöglich, innerhalb ber Grenzen einer kurzen Abhandlung die Erlasse gegen betrügerisches und ungerechtes Bersahren bei Lohnsauszahlungen zu erörtern; doch würde dieser Aufsat unvollständig sein, wollten wir nicht dem Umstande Rechnung tragen, daß Heimarbeiter, soweit sie sich mit Handarbeit beschäftigen (keine häuslichen Dienstboten), unter dem Schutze der sogenannten Truck Acts stehen. Ferner ist zu beachten, daß Hausindustrien, soweit sie in Wertstätten zur Ausübung gelangen, entsprechend den Fabrits und WertstättensOrdnungen unter jenen Abschnitt des Gesetzs gestellt werden können, der dem Arbeitgeber vorschreibt, die besonderen Bestimmungen über Arbeit und Lohn sedem Stückarbeiter zu der Zeit mitzuteilen, zu der er ihm den Austrag überweist. In der Seidenindustrie beschäftigte Heimarbeiter haben Anspruch auf die Aussertigung eines geschriebenen oder gedruckten Kontraktes, der

ihnen bei Übertragung der Arbeit einzuhändigen ist. Für die Strumpfwirkerei gilt sodann eine besondere Bestimmung, die sich gegen Lohnabzüge für die mietweise Überlassung von Rahmen und Maschinen richtet.

Die mit Bezug auf das Truck-Syftem (die Naturallöhnung) erlaffenen Befete, die ich im folgenden zusammenfaffen will, finden nicht nur auf Fabriten und Wertstätten, sondern auch auf alle übrigen Plage Anwendung, wo Arbeiter durch Bertrag mit einem Arbeitgeber gur Sandarbeit verpflichtet find, gleichviel ob der Arbeitgeber zugleich Gigentumer einer Werkstatt, ein Agent, ein Berwandter ober felbst Arbeiter ift. So hat ein Arbeiter, ber andere Arbeiter unter fich beschäftigt und bezahlt, ebenfalls ben für das Trud-Spftem geltenden Borfchriften nachzukommen. Ferner wurde laut einer besonderen Bestimmung des Gesetes ein Arbeiter, ber Berkaufsgegenftande, wie g. B. Strumpfe, Spigen, in fleinen Mengen herstellte und fie einem Sändler verkaufte, als von dem Sändler beschäftigt angesehen und durch die Truck-Acte geschütt werden. Die älteren diesbezüglichen Gefete vom Jahre 1831 und vom Jahre 1887 (deren ersteres fich auf eine Angahl noch früherer Bestimmungen gründete) verbieten die Bahlung des Arbeitslohnes (d. h. die Entschädigung für die Arbeit) in Speifen, Betränken, Rleidungsftuden und anderen Artikeln oder überhaupt in anderer Gestalt, als in der umlaufenden Landesmünze. Ebenso wird es bem Arbeitgeber unterfagt, mit feinen Arbeitern Abmachungen ju treffen, des Inhalts, daß fie einen Teil ihres Lohnes gegen Berabfolgung gewiffer Verkaufsgegenftande wieder auszugeben haben; auch Abmachungen über ben Ginkauf in bestimmten Läden find verboten, und es wird in den Gefegen nachdrucklich darauf verwiesen, daß keine Art von "Übereinkommen, Einverständnis, Beranstaltung oder Berabredung" gur Umgehung des Gesetzes gestattet sein foll. Gine besondere Ausnahme findet jedoch statt, wenn zwischen dem Brotherrn und seinen Arbeitern eine schriftliche Vereinbarung getroffen ift mit Rucksicht auf Speisen, die in den Fabrifraumen hergestellt und genoffen werden, oder betreffs arztlicher Hilfe und Arzneien; und die Gesetze verbieten es dem Arbeitgeber nicht, feinen Arbeitern etwas zu vertaufen, vorausgefest, dag der betreffende Gegenstand sojort bar bezahlt wird und fein Raufzwang vorliegt.

Daß diese Gesetze, besonders zum Schutze der Heimarbeiter in den ländlichen Bezirken, noch notwendig sind, kann u. a. aufs schlagendste erwiesen werden durch die Ersahrungen, welche die Fabrikinspektorin Miß Deane im Herbste des Jahres 1897 im nordwestlichen Irland machte. Sie deckte grobe Gesetwidrigkeiten auf und schritt schließlich zur Klage. hier ein Auszug aus ihrem Jahresbericht:

"Die Sitte, in Waren statt in Geld zu zahlen, und das schweigende Abkommen, daß, wenn der Lohn in Geld gezahlt wurde, dieses in den von den Vertretern gewisser Firmen gehaltenen Läden ausgegeben werden müsse, war, wie ich sand, weit verbreitet und sast allgemein.

Die Landleute in den abgelegenen Dörfern und auf ftädtischen Ländereien in diesem Bezirk find besonders von der Gnade der Händler und Agenten abhängig, die ihnen jämmerlich bezahlte Arbeit zuweisen ihnen gegen den gezahlten Lohn Borräte und Lebensmittel verkausen und sie bald zu ihren Schuldnern machen.

Die Frauen von Donegal und Umgegend find fleißig und gefchickt und haben von ihren Voreltern eine höchst bemerkenswerte Begabung für feine handarbeit, Stickerei, Stricken u. f. w. ererbt, wodurch gange Familien von Frauen und Mädchen sich ihren Lebengunterhalt zu verbienen suchen oder doch jum mindeften die dürftige und ungewiffe Ginnahme der Männer vermehren. Diefe Induftrie murde ein unberechenbarer Segen für das arme Bolk sein und ist es thatsächlich da, wo fie unter gunftigen Bedingungen betrieben wird. Unglucklicherweise konnte eine fo billige und gute Arbeit nicht lange ber unredlichen Ausbeutung entgehen, und das edle Bemühen berer, welche diefen Induftriezweig unterftütten, in ber hoffnung, bie lebenslage jener Urmften aufzubeffern, lief Gefahr, durch die schlaue Berechnung gewissenloser Personen zu nichte gemacht zu werden. Denn es gab nicht wenige, die einen unangemeffenen Teil des Gewinnes, den ihnen die Geschicklichkeit und der Fleiß der Frauen einbrachte, für sich in Anspruch nahmen. So fand ich eine Anjahl mühselig arbeitender Frauen, die große Mengen von Stidereien anfertigten und doch wenig oder gar keinen Gewinn aus ihrer Arbeit zogen und fich jeden Preis für die hergestellten Gegenstände gefallen laffen mußten. Der Lohn wurde burch ftillschweigendes Übereinkommen in dem Laden des die Arbeit verteilenden Agenten ausgegeben, und ftatt des Lohnes erhielten die Frauen schließlich buntgeputte hüte, kleine Packete Thee zu hohem Preise und bergl. mehr. Ich fage ausdrücklich "fie erhielten", denn obwohl in einigen Fällen noch Geld darüber gezahlt wurde, fo geschah dies doch nur unter ber Bedingung, daß es bei Strafe des Arbeits-Verluftes in dem Laden des Agenten und nirgends sonst zurudgelaffen, d. h. verausgabt werden burfe Gine ernstliche Schwierigkeit lag nun darin, folche Gesetzesübertretungen amtlich aufaudeden und au beweisen. Frühere Rlagen hatten ftrenge Verwarnungen von seiten der irischen Bolizeibehörde und des königlichen Bezirks-Schriften LXXXVII. - Sausinbuftrie IV.

inspektors zur Folge gehabt und die Agenten waren sich daher der Unsgesehmäßigkeit ihres Borgehens, sowie der Gesahr der Entdeckung wohl bewußt. Die Bauern waren, wie ich sand, vollständig auf deren Gnade angewiesen, und abgesehen von der Scheu, die ihnen ihre abhängige Lage aufdrückte, bewiesen mir meine früheren Ersahrungen in diesem Bezirke, daß sie eine stark ausgeprägte Neigung haben, alle amtlichen Versuche zur Durchsührung des Gesehes, selbst wenn sie zu ihrem eigenen Schutz geschehen, zu beargwöhnen und mit mistliebigen Blicken zu betrachten Kurz und gut, die Nachsorschung schien wiederum ohne Ergebnis enden zu sollen, und der Zweisel an irgend welchem ends gültigen Ersolge, wie er unumwunden von denen ausgesprochen wurde, deren Einsicht in die örtlichen Verhältnisse ihre Meinung wertvoll ersscheinen ließ, war eine entmutigende Thatsache.

Allmählich jedoch häufte sich in einigen meiner Nachforschung unterstellten Bezirken das Beweismaterial, und gewisse Papiermarken, die statt der Zahlung in barer Münze ausgegeben waren und nur für einen bestimmten Laden Gültigkeit hatten, wurden mir von den Arbeitern ans vertraut. Diese "tickets" (Anweisungen) bestanden aus einem abgerissenen Stück gewöhnlichen Papiers mit dem vom Agenten mit Bleistist darauf geschriebenen Betrage ihres angeblichen Wertes, ohne Datum der Aussstellung oder Unterschrift des Ausstellers. Sie wurden mit Borbedacht in dieser Form verabsolgt, um die Gesahr gesetzlichen Einschreitens zu vermeiden und ihre Nichtanerkennung seitens des Ausstellers zu erleichtern, salls es diesem genehm sein sollte."

Als nun endich die Klage mit Ersolg vorbereitet war, "da stimmten die Behörden einmütig darin überein, daß den Schuldigen in jedem der vier Klagesälle das volle Strasmaß von £ 10, sowie die Kosten des Versahrens (£ 44) auferlegt würden. Dieses Urteil, bekräftigt durch eine ernstliche Verwarnung von seiten des Gerichtshoses, ward in der ganzen Umgegend mit großem Beisall begrüßt. Das Volk sprach und benahm sich, als wäre es durch die Behörden von einem drückenden Alp besreit, und es wurde mir gesagt, daß der Prozeß dem weiteren Umsichgreisen des genannten Brauches in diesem besonderen Bezirk ersolgreich ein Ziel gesetzt habe. Die Zeugen, von deren Mut die Entscheidung abhing, sind seitdem durch die sich sür ihre unglückliche Lage interessierenden Personen mit Arbeit versorgt worden 1."

¹ Jahresbericht des föniglichen Generalinspektors der Fabriken für das Jahr 1897.

Unter den älteren Geseichen über das Trud-Spftem gab es nichts, was einen Arbeitgeber hatte hindern konnen, mit einem Arbeiter bahin übereinzukommen, daß als Bugen oder als Entgelt für ichlechte Arbeit oder für Material, welches er dem Arbeiter jum Aufarbeiten übergab, Abzüge bom Lohn gemacht würden. Es ftand ben Arbeitgebern frei, jeden beliebigen Preis für die zu verarbeitenden Stoffe in Ansatz zu bringen, und es liegt auf der Sand, daß diefe Berechnungen oft außer allem Berhältnis zu dem wirklichen Werte des empfangenen Materials standen und willfürlich herausgeschraubt werden konnten. Die Truck-Afte bom Jahre 1896 mar bagu bestimmt, die Bedingungen, unter benen folche Bereinbarungen getroffen werden könnten, zu regeln und dafür Sorge zu tragen, daß Abzuge von der Summe, die der Arbeitgeber vertragsmäßig verpflichtet mar, dem Arbeiter zu zahlen (ober Zahlungen bes Arbeiters an ben Arbeitgeber) für Bugen, für schlechte Arbeit ober für daß zu verarbeitende Material, ber Billigkeit entsprechen müßten; auch follte dem Arbeiter ein schriftlicher Bertrag ausgestellt werden. Bescheinigungen über empfangene Zahlung oder etwaige Abzüge müffen nach der Atte des Jahres 1896 dem Arbeiter zur Zeit der Ablöhnung ausgestellt werden; doch findet feine diefer Bescheinigungen bor dem Gefetz Berückfichtigung, ohne daß in einem schriftlichen Vertrage ober öffentlichen Anschlage barauf hingewiesen ift, ber an einem, bem Arbeiter zngänglichen Orte angebracht, leicht gelesen und abgeschrieben werden kann. Es muffen ferner von dem Arbeitgeber über die etwa zu zahlenden Bußen besondere Verzeichniffe aufgestellt und von den Arbeitern leicht eingesehen werden tonnen.

Ein Arbeitgeber, ber ben Gesetzen über das Truck-Shstem zuwidershandelt, ist nicht allein einem Kriminalversahren, sondern auch dem Civilprozeß ausgesetzt. Bei den gesetzlichen Forderungen eines Arbeiters, salls unbillige Abzüge von seinem Lohn gemacht worden sind, handelt es sich gewöhnlich um eben diesen, ihm schuldigen Lohn (krast des Gesetzes sür Arbeiter und Arbeitgeber vom Jahre 1875). Beträgt die eingeklagte Summe über £ 10, so kommt die Sache vor das Grasschaftsgericht; sür geringere Summen steht dem Schöffengerichte (dem Magistrate's Court) die Gerichtsbarkeit zu. Sowohl an dem einen als an dem anderen der beiden Gerichtshöse sindet sodann über die Berechtigung des Arbeitgebers zu dem Abzuge ein Berhör statt, woraus das Arteil gefällt wird.

Die Fabrikinspektoren, die dem Ministerium des Innern unterstellt sind, haben die Berpflichtung, auf die Durchführung der Truck-Gesetz

zu achten, und zwar erstreckt sich ihre Machtbesugnis über Fabriken, Werkstätten, Waschanstalten und sonstige Arbeitsstätten, von denen aus durch den Arbeitgeber, einen Lieseranten oder Unterlieseranten Aufträge auf Heimarbeit erteilt werden. Sie belangen gesehwidrig handelnde Arbeitgeber, leiten aber kein Civilversahren ein.

Die Akte bes Jahres 1896 ist erst vor so kurzer Zeit in Krast gestreten, daß von dem General-Inspektor bis jest nur ein Jahresbericht über ihre Wirksamkeit vorliegt. — Im Begriffe, durch paffende Beispiele darzuthun, in welchem Umsange das Gesetz die Heimarbeiter berücksichtigt, fällt mir ein, daß ich selbst im Jahre 1897 wie solgt berichtete 1:

"Ich habe von Zeit zu Zeit die Bemerkung gemacht, daß man Heimarbeitern, die manchmal noch mehr zu leiden haben als Fabrikarbeiter, schwere Bußen auserlegt. Ein ganz besonders schlimmer Fall konnte nicht anhängig gemacht werden, da das Gesetz eben erst in Krast getreten war. Eine arme Frau, die sich mit dem Säumen von Taschenstüchern beschäftigte und zwar zum Preise von 7 d das Groß (ungerechnet ihre Auslagen sür Garn), erhielt an einem Sonnabend-Nachmittag um 4 Uhr zwei Groß mit dem Austrage, sie am Montag um 9½ Uhr vormittags zurüczubringen. Da sie daheim einen kranken Mann und kranke Kinder hatte, gelang es ihr nicht, die Arbeit vor Montag nachsmittag abzuliesern, und es wurde ihr daher eine Buße von 6 d auserlegt. Der Arbeitgeber, dem man auch eine zu hohe Berechnung sür Garn zur Last legte, wurde wegen künstiger etwa von ihm einzutreibender Bußen auss strengste verwarnt und unter Aussicht gestellt."

Im Laufe des Jahres 1898 find mehrere von Erfolg begleitete Prozesse von der Inspektorin Miß Squire eingeleitet worden, und die Entscheidungen der Behörde gingen dahin, daß die Höhe der Buße stets in angemessenm Verhältnis zum Lohne stehen musse.

Heimarbeiter als solche haben auf den Schut, den der 40. Abschnitt der Fabrikordnung vom Jahre 1895 den Stückarbeitern in Fabriken und Werkstätten der Textil-Gewerbe gewährt, keinen Anspruch. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können durch Erlaß des Staatssekretärs auch auf andere Industrien ausgedehnt werden, und das ist auch bei verschiedenen Zweigen der Bekleidungsinduskrie, die eine große Zahl von Heimarbeitern beschäftigen, geschehen. Die Bestimmungen sind z. B. ausgedehnt auf die Taschentuchs, Schürzens und Blusen-Induskrie, auf

¹ Jahresbericht bes königlichen Generalinspektors ber Fabriken für das Jahr 1897, S. 111.

den Schneider-Großbetrieb, auf die Herstellung von Filzhüten, von Schlössern, Klinken, Schlüsseln, Ketten und Ankern. Da die Textil-Industrie im wesentlichen eine Fabrit-Industrie ift, fo brauchte die Beschränkung der für fie geltenden Bergunftigungen auf die eigentlichen Fabrikarbeiter hier gar nicht angeführt zu werden. Gleichwohl ist es intereffant, diefe Beftimmung des Jahres 1895 mit einer ahnlichen, viel früheren zu vergleichen, die in einer Afte des Jahres 1845 enthalten ift und darauf dringt, den Seidenwebern, die jum großen Teil Beimarbeiter waren und das zu webende Garn mit in ihre Behaufungen nahmen, geschriebene oder gedruckte Arbeitsverträge und Lohnstatuten einzuhändigen. Der einmal angeregte Gebanke wurde nachgeahmt und ber bamaligen Fabrikinduftrie angepaßt, um dann wiederum in unferer Zeit auf andere nicht-textile Industrien übertragen zu werden, die nicht lediglich oder hauptsächlich Fabrik-Industrien sind. Für die unorganisierten Gruppen ber Beimarbeiter that man nichts. Dagegen wurde die Berpflichtung, über Arbeit und Lohn, nahere Austunft ju geben, für jeden Befiger einer noch fo kleinen Werkstatt bindend fein und ebenfo die einen Sondertontrakt schließenden Beimarbeiter angehen, sobald fie andere Arbeiter in ihrer eigenen Behaufung beschäftigten, gleichviel ob es fich um eine hauswerkstatt im strengen Sinne bes Worts oder um den weiteren Begriff einer gewöhnlichen Werkstatt handelte.

D. Vorschläge, die behufs fernerer Regelung der Arbeiterverhältnisse gemacht oder in Erwägung gezogen sind.

Die bestehende Gesetzgebung, wie ich sie soeben kurz dargestellt habe, gewährt offendar sür mannigsache Mißbräuche und Notstände nach den verschiedensten Richtungen hin Mittel zur Abhilse. Es handelt sich nur darum, von den gebotenen Mitteln auch thatsächlich Gebrauch zu machen. Nachdem die Fabrisordnung vom Jahre 1895 und die Truck-Akte des Jahres 1896 in Krast getreten sind, konnten endlich gewisse ernste Übelstände, die zuerst vor den Ausschuß des House of Lords sür das Sweating-System, sodann vor die königliche Arbeitskommission gebracht worden waren, vonseiten der Verwaltung geregelt werden.

Die Mißstände, mit beren Abstellung es die erste der beiden Körpersschaften zu thun hatte und die der Ausschuß in seinen Schlußberichten (1890) für so groß erklärte, daß sie "kaum übertrieben werden könnten", lassen sich wie solgt zusammenstellen:

- 1. Gefundheitswidriger Zustand von Werkstätten ober Wohnhäusern, in benen Arbeit betrieben wird;
- 2. übermäßige Arbeitszeit;
- 3. unangemeffen niedriger Lohnfat und Migbrauche bei Lohnzahlungen.

Biele Erklärungen über die Ursachen der als bestehend anerkannten Übel und verschiedene der aufs ernstlichste angeratenen Mittel zu ihrer Abhilse wurden von dem Ausschuß verworsen. Als Ursachen der aus dem Sweating-System hervorgehenden Übelstände wurden angesührt: das Weitergeben von Arbeit, Arbeitsteilung und sremde Einwanderung. All dies wurde jedoch als unzureichend zur Erklärung der Mißstände verworsen. Man gab zwar zu, daß die Heimarbeit, die eine Menge hilstoser untauglicher und unorganisierter Arbeiter, einschließlich einer großen Anzahl verheirateter Frauen beschäftigte, als das Hauptmerkmal, wenn nicht als die Ursache vieles mit dem Sweating-System verknüpsten Elends anerkannt werden müsse. Trozdem verwars der Ausschuß einen Borschlag zur Abhilse, wonach diese Art der Beschäftigung, außer an Arbeitsstätten, welche unter der allgemeinen Fabrikordnung ständen, gänzlich verboten werden sollte.

Hier die eigenen Worte des Ausschusses: "Wir wissen sehr wohl, daß die Heimarbeiter ein großes Hindernis sind; denn es fällt schwer, sie dahin zu bringen, daß sie sich zur Erzielung höherer Löhne zusammenthun. Damit besagtes Hindernis aus dem Wege geräumt werde, sind wir angegangen worden, auf gesetzlichem Wege ein Verbot der Heimarbeit auszuwirken; wir halten jedoch dafür, daß solch eine Maßregel willkürlich und thrannisch sein würde."

Die Vertreter des Genossenschaftswesens und der Gewerkvereins-Bersammlung stimmten dem oben angesührten Vorschlage bei und zwar deswegen, "weil derartige Arbeitsstätten ungesund seien und dazu beitrügen, die Lohnsähe herabzudrücken". Doch es entstand eine Meinungsverschiedenheit selbst unter denen, die für die durchs greisendsten Maßnahmen zur Abhilse stimmten, und schließlich kam die Majorität sowohl wie die Minorität in ihren Besserungsvorschlägen von dem Gedanken zurück, daß die Heimarbeit ohne weiteres zu verbieten sei. Statt dessen drangen sie 1. auf etwas was auch den Ausschuß des House of Lords beschäftigte, nämlich auf vollständigere Eintragung aller kleineren Wertstätten; 2. daraus, daß auch für die letzteren die strengeren Vorschriften der Fabrikordnung gelten sollten, damit eine Zunahme dieser Art von Arbeitsstätten, soweit man darin sür größere Unternehmer arbeite, gehindert werde. Die Majorität stellte sogar die Forderung auf, man solle diese niedrigste Art der Werkplätze, auf denen die "sweated". Industrien betrieben würden, allmählich ganz eingehen lassen, salls sich die strengen Magnamen zu ihrer Verbesserung unwirksam erweisen sollten.

Ich habe bereits einiger Abanderungen Erwähnung gethan, welche ber Bericht des Auschuffes ber Lords zur Folge hatte, und will nunmehr auf die durchgeführten Besserungsvorschläge des näheren eingehen. Diese betrafen

- 1. eine vermehrte Vollmacht der Inspektoren, indem man ihnen das Recht gab, Hauswerkstätten und Werkstätten, die als Wohnräume benutt wurden, ohne besondere Ermächtigung zu betreten;
- 2. größere Erleichterungen bei Aufstellung von Listen dadurch, daß man von den Arbeitgebern die Anmeldung neuer und alter Wertsstätten forderte; zugleich sollte eine beträchtiche Anzahl neuer Inspektoren angestellt werden;
- 3. Maßnahmen gegen die Verbreitung von Krankheiten durch Kleidungsstücke, die in Behausungen hergestellt wurden, in denen Personen an anstedenden Krankheiten, wie z. B. an den Pocken daniederlagen.

Es wurde ferner anempsohlen, man solle Hauswerkstätten, was ihre gesundheitlichen Zustände betrifft, zusammen mit den gewöhnlichen Wertstätten unter die allgemeine Fabrikordnung stellen. Die Aussicht über die gesundheitlichen Zustände in solchen Werkstätten könnte — so hieß es — die Ortsbehörde ausüben, dieser aber übergeordnet sollte der Grasschaftsrat sein. Dieser allgemeine Vorschlag war einer von den wenigen, die nicht ausgeführt wurden, wie aus meiner kurzen Zusammenstellung des Gesehes bereits ersichtlich ist. Der größere Teil der auf die Lohnsrage bezüglichen Besserungsvorschläge sällt nicht in den Bereich dieser Betrachtung; doch will ich nur eben bemerken, daß man darauf drang, die Inspektoren sollten den Übertretungen des gegen das TrucksSystems gerichteten Gesehes größere Beachtung schenken.

Die Besserungsbestrebungen bezüglich der vollständigeren Eintragung von Arbeitöstätten, der Beaussichtigung von Heimarbeit und Verbesserung der gesundheitlichen Lage jener Orte, an denen "sweated""Industrien (besonders die Herstellung von Kleidungsstücken und billigen Möbeln) betrieben wurden, sanden Unterstügung durch den im Jahre 1894 einsgereichten Majoritätsbericht der Arbeits-Kommission. Den meisten dieser Borschläge wurde durch die neuen Gesetzsparagraphen der Atte des Jahres 1895 (siehe Anhang) Rechnung getragen. Ein Gedanke jedoch

blieb unberücksichtigt. Diesen hatte der Arbeits-Ausschuß in abgeänderter Form von Mr. Sprague Oram, dem verstorbenen General-Inspektor der Fabriken und zuvor reisendem Sekretär des Ausschusses der Lords, übernommen. Mr. Sprague schlug vor, die Besitzer von Werkstätten sollten
verpflichtet sein, sich von einem durch die Ortsbehörde zu ernennenden
Registrator einen Erlaubnissschein oder eine Licenz zur Haltung der
Werkstatt zu verschaffen. Die Werkstatt sollte innerhalb dreier Monate
nach Ausstellung des Schemas von dem Gesundheitsbeamten der Ortsbehörde besucht und der Schemas von ihm unterzeichnet werden, damit
auf diese Weise ersichtlich würde, er habe die Werkstatt besichtigt. Wurde
letztere in einer Versassung angetroffen, die den gesetzlichen Bestimmungen
für die öffentliche Gesundheit widersprach, so sollte gegen ihren Besitzer
eingeschritten werden. Ausgeber von Arbeit (Fabrikbesitzer, Zwischenmeister,
Händler) sollten, falls sie Arbeit nach verbotenen Werkplätzen sandten,
einer nicht unbeträchtlichen Strase versallen.

In Verbindung mit diesem wurde ein anderer Vorschlag von Mr. Charles Booth gemacht, nnd auch er wurde teilweise in die Besserungspläne der Kommission ausgenommen. Es handelte sich darum, daß mit Bezug auf sämtliche Werkstätten, einschließlich derer, in denen Heimarbeit betrieben wird, sowohl der Hauseigentümer (oder diesenige Person, an welche die Miete gezahlt wird), als auch der Besizer der Werkstatt, für sehlerhaste Baulichkeiten, ungesunde Zustände und Übersüllung, sowie sür ungesehmäßige Beschäftigung verantwortlich gemacht werden sollte. Die Kommission hielt es für nicht durchsührbar, Hauswerkstätten in die bezüglichen Borschläge mit einzuschließen, und während sie dem Gedanken des Mr. Booth im allgemeinen beistimmte, änderte sie ihn doch dahin ab, "daß die Arbeitgeber in erster Linie haftbar sein sollten, salls jedoch die Strasgelder von diesen nicht eingetrieben werden könnten, auch die unmittelbaren Hauseigentümer, welche die Miete sür die Werkstätten einziehen, Verantwortung zu tragen hätten.

Die Einsührung von Erlaubnisscheinen, soweit kleinere Werkstätten bezw. Hauswerkstätten in Frage kommen, würde insosern Schwierigkeiten verursachen, als damit naturgemäß eine angemessene Beaufsichtigung und Durchsührung der Borschriften der Fabrikordnung verbunden sein müßte. (Thatsächlich sind letztere übrigens in gleicher Weise bindend, gleichviel ob eine Erlaubnis vorhanden ist oder nicht.) Erlaubniserteilungen ohne entsprechende Beaufsichtigung würden notwendigerweise sowohl bei dem Arbeitgeber als bei dem Publikum ein falsches Gefühl der Sicherheit hervorrusen, insosern sie ganz ungerechtsertigterweise eine amtliche Billigung

ber in den Werkstätten herrschenden Zustände vermuten ließen. Neuersdings ist obiger Gedanke — allerdings in veränderter Gestalt — mehrssach wieder ausgetaucht. So wurde z. B. im Oktober 1898 von dem Berbande weiblicher Arbeiter, der zu Norwich zusammentrat, der Entwurseines Gesetzes erörtert. Dieses lief in der Hauptsache darauf hinaus, daß von dem Fabrikinspektor Erlaubnissscheine ausgegeben werden sollten; auch sollte er besugt sein, nach seinem Ermessen eine vorläusige Erlaubniszu erteilen, bis zu dem Zeitpunkte, wo er die betressenden Käumlichkeiten selbst besichtigen könnte. Die Erundidee jedoch von Mr. Sprague Oram's Vorschlag war die, daß die Ausgabe von Erlaubnissscheinen oder Licenzen in den Händen der Ortsbehörde liegen sollte.

Es wird hierbei kein Unterschied gemacht zwischen gewöhnlichen Werkstätten und Hauswerkstätten, deren Stellung zu einander durch die Fabrikordnung und das Fabrikdepartement geregelt worden war, und auf die ich in dem vorigen Abschnitt näher eingegangen bin. Außerdem hatte die Königliche Arbeits-Rommission, bevor Abschnitt 5 der Akte des Jahres 1895 (siehe Anhang) dem Gesetze eingeschaltet wurde, es für nötig und wünschenswert erachtet, daß das Werkstättenwesen durch die Centralbehörden amtlich beaufsichtigt werde.

Ms man bei der Zusammenkunst in Norwich hinsichtlich der in Frage stehenden Bill nach Anhaltspunkten suchte, zogen mancherlei Mißstände die Ausmerksamkeit auf sich, und viele derselben, wie z. B. übermäßig lange Kinderarbeit in den Hauswerkstätten, können thatsächlich unter der bestehenden Gesetzgebung abgestellt werden, wosern diese nur in Betrieb gesetzt wird.

Von nicht geringer Bedeutung ift daher der neuerlich ins Leben gerusene Ausschuß, dessen vornehmstes Bestreben dahin geht, die Staatsbeamten durch private Hilskräste zu unterstützen und zu verstärken. Letztere sollen den königlichen Beamten bei Durchsührung der bestehenden Geset, nämlich der Fabrikordnung, der Gesetz sür die disentliche Gesundsheit, sowie der Truck-Gesetz, hilsreich zur Seite stehen. Der erwähnte Ausschuß nennt sich Gewerbegesetz-Ausschuß (Industrial Law Committee); Vorsitzende und Begründerin desselben ist Mrs. H. J. Tennant, srüher Königliche Ober-Inspektorin der Fabriken, Der Ausschuß versolgt nachsstehende Zwecke:

- 1. Auskunft zu erteilen über ben gesetzlichen Schutz, ber ben arbeitens ben Rlaffen mit Bezug auf ihr Gewerbe zusteht;
- 2. eine Centralbehörde ins Leben zu rufen, an welche Gefetes= übertretungen und andere Dinge, die auf gewerbliche Beschäftigung

Bezug haben, zu berichten find, damit die einzelnen Fälle klargestellt und an die zuständigen Behörden überwiesen werden können;

3. fernere Gesetzesvorschläge, sowie eine durchgreifendere Handhabung des bestehenden Gesetzes zu erwirken.

Dem Brogramm Diefes Ausschuffes entnehmen wir folgende Sage: Biele Übelstände bleiben heutigen Tags unberudfichtigt, die bei Durchführung der bereits bestehenden Gefeke gemildert oder ganglich abaeftellt werden konnten. Es ift unmöglich, daß Beamte, die das Gefet im Auftrage des Minifteriums des Innern und der Ortsbehörden handhaben, bei ben fie gegenwärtig einengenden Schranken mit allen Fällen bekannt werden konnen, die ihr Eingreifen erheischen gewiffe Falle von Gefetegübertretung können von ben Beamten nicht anhängig gemacht werden, wenn fie nicht von den Arbeitern oder von Leuten, die in beftändiger und naher Berbindung mit diefen fteben, unterftugt werden. Solche erganzende Austunft - gebe fie nun von den Arbeitern felbst aus oder von Leuten, die fich für deren Wohlergeben intereffieren wird ihrem Werte nach hauptfächlich bavon abhängen, daß jene Berfonen eine genügende Renntnis der gesetlichen Silfsmittel besiten und fich darüber klar find, mas man unter Gesetzesübertretung versteht Der Ausschuß hofft auf eine durchgreifendere Sandhabung des Befetes; er hofft ferner, ju Bunften des Fabritbepartements, fowie der örtlichen Behörden bei Rlagesachen einen genaueren Thatbestand feststellen ju konnen, wodurch den Beamten viel wertvolle Zeit erspart wurde; er hofft endlich, über solche Dinge fich Auskunft zu verschaffen, die der Abhilfe bedürfen und bon der bestehenden Gesetgebung bis jest unberudsichtigt blieben.

Appendix: Domestic Workshops.

Factory and Workshop Act, 1878.

(41 Vict. Ch. 16.)

Period of employment and time for meals for children and young persons in domestic workshop.

- 16. Where persons are employed at home, that is to say, in a private house, room, or place which, though used as dwelling, is by reason of the work carried on there a factory or workshop within the meaning of this Act, and in which neither steam, water, nor other mechanical power is used in aid of the manufacturing process carried on there, and in which the only persons employed are members of the same family dwelling there, the foregoing regulations of this Act with respect to the employment of children, young persons, and women shall not apply to such factory or workshop, and in lieu thereof the following regulations shall be observed therein:
 - 1. A child or young person shall not be employed in the factory or workshop except during the period of employment hereinafter mentioned; and
 - 2. The period of employment for a young person shall, except on Saturday, begin at six o'clock in the morning and end at nine o'clock in the evening, and shall on Saturday begin at six o'clock in the morning and end at four o'clock in the afternoon; and
 - 3. There shall be allowed to every young person for meals and absence from work during the period of employment not less, except on Saturday, than four hours and a half, and on Saturday than two hours and a half; and

- 4. The period of employment for a child on every day either shall begin at six o'clock in the morning and end at one o'clock in the afternoon, or shall begin at one o'clock in the afternoon and end at eight o'clock in the evening or on Saturday at four o'clock in the afternoon; and for the purpose of the provisions of this Act respecting education such child shall be deemed, according to circumstances, to be employed in a morning or afternoon set; and
- 5. A child shall not be employed before the hour of one in the afternoon in the two successive periods of seven days, nor after that hour in two successive periods of seven days, and a child shall not be employed on Saturday in any week before the hour of one in the afternoon, if on any other day in the same week he has been employed before that hour, nor after that hour if on any other day of the same week he has been employed after that hour; and
- 6. A child shall not be employed continuously for more than five hours without an interval of at least half-an-hour four a meal.

4. Special Exception for Domestic and certain other Factories and Workshops.

Exception of domestic factories and workshops and certain other workshops from certain provisions of the Act.

- 61. The provisions of this Act which relate:
- 1. To the cleanliness (including limewashing, painting, varnishing, and washing) or to the freedom from effluvia, or to the over-crowding, or ventilation of a factory or workshop; or
- 2. To all children, young persons, and women employed in a factory or workshop having the times allowed for meals at the same hour of the day, or during any part of the times allowed for meals in a factory or workshop being employed in the factory or workshop or being allowed to remain in any room; or
- 3. To the affixing of any notice or abstract in a factory or workshop; or specifying any matter in the notice so affixed; or
- 4. To the allowance of any holidays to a child, young person or woman; or

- 5. To the sending notice of accident; shall not apply
 - a. Where persons are employed at home, that is to say, to a private house, room, or place which, though used as a dwelling, is by reason of the work carried on there a factory or workshop within the meaning of this Act, and in which neither steam, water, nor other mechanical power is used, and in which the only persons employed are members of the same family dwelling there; . . .

And the provisions of this Act with respect to certificates of fitness for employment shall apply to any such private house, room, or place as aforesaid, which by reason of the nature of the work carried on there is a factory, as if the same were a workshop within the meaning of this Act, and not a factory.

Where the occupier of a workshop has served on an inspector notice of his intention to conduct that workshop on the system of not employing children or young persons therein, the workshop shall be deemed for all the purposes of this Act to be conducted on the said system until the occupier changes it, and no change shall be made until the occupier has served on the inspector notice of his intention to change the system, and until the change a child or young person employed in the workshop shall be deemed to be employed contrary to the provisions of this Act. A change in the said system shall not be made oftener than once a quarter, unless for special cause allowed in writing by an inspector.

Nothing in this section shall exempt a bakehouse from the provisions of this Act with respect to cleanliness (including limewashing, painting, varnishing, and washing,) or to freedom from effluvia.

Powers of inspectors.

- 68. An inspector under this Act shall for the purpose of the execution of this Act have power to do all or any of the following things; namely,
 - 1. To enter, inspect, and examine at all reasonable times by day and night a factory and a workshop and every part thereof when he has reasonable cause to believe that any person is employed therein, and to enter by day any place which he has reasonable cause to believe to be a factory or workshop; and

- 2. To take with him in either case a constable into a factory in which he has reasonable cause to apprehend any serious obstruction in the execution of his duty; and
- 3. To require the production of the registers, certificates, notices, and documents kept in pursuance of this Act, and to inspect, examine, and copy the same; and
- 4. To make such examination and inquiry as may be necessary to ascertain whether the enactments for the time being in force relating to public health and the enactments of this Act are complied with, so far as respects the factory or workshop and the persons employed therein; and
- 5. To enter any school in which he has reasonable cause to believe that children employed in a factory or workshop are for the time being educated; and
- 6. To examine either alone or in the presence of any other person, as he thinks fit, with respect to matters under this Act, every person whom he finds in a factory or workshop, or such a school as aforesaid, or whom he has reasonable cause to believe to be or to have been within the preceding two months employed in a factory or workshop, and to require such person to be so examined and to sign a declaration of the truth of the matters respecting which he is so examined; and
- 7. To exercise such other powers as may be necessary for carrying this Act into effect.

The occupier of every factory and workshop, his agents and servants, shall furnish the means required by an inspector as necessary for an entry, inspection, examination, inquiry, or the exercise of his powers under this Act in relation to such factory and workshop.

Every person who wilfully delays an inspector in the exercise of any power under this Section or who fails to comply with a requisition of an inspector in pursuance of this section or to produce any certificate or document which he is required by or in pursuance of this Act to produce, or who conceals or prevents a child, young person or woman from appearing before or being examined by an inspector, or attempts so to conceal or prevent a child, young person or woman, shall be deemed to obstruct an inspector in the execution of his duties under this Act: Provided always, that no one shall be

required under this section to answer any question or to give any evidence tending to criminale himself.

Where an inspector is obstructed in the execution of his duties under this Act, the person obstructing him shall be liable to a fine not exceeding five pounds; and where an inspector is so obstructed in a factory or workshop, the occupier of that factory or workshop shall be liable to a fine not exceeding five, or where the offence is committed at night twenty pounds; and where an inspector is so obstructed in a factory or workshop within the meaning of section sixteen of this Act the occupier shall be liable to a fine not exceeding one, or where the offence is committed at night, five pounds.

Fine for employing children, young persons, and women contrary to the Act.

83. Where a child, young person, or woman is employed in a factory or workshop contrary to the provisions of this Act, the occupier of the factory or workshop shall be liable to a fine not exceeding three, or if the offence was committed during the night, five pounds for each child, young person, or woman so employed; and where a child, young person, or woman is so employed in a factory or workshop within the meaning of section sixteen of this Act, the occupier shall be liable to a fine not exceeding one, or if the offence was committed during the night, two pound for each child, young person, or woman so employed.

A child, young person, or woman who is not allowed times for meals and absence from work as required by this Act, or during any part of the times allowed for meals and absence from work is, in contravention of the provisions of this Act, employed in the factory or workshop or allowed to remain in any room, shall be deemed to be employed contrary to the provisions of this Act.

Definition of Workshop.

The expression "workshop" in this Act means -

- 1. any premises or places named in Part Two of the Fourth Schedule to this Act, which are not a factory within the meaning of this Act,
- 2. also any premises, room, or place not being a factory within the meaning of this Act, in which premises, room, or place,

or within the close or curtilage or precincts of which premises any manual labour is exercised by way of trade or for purposes of gain in or incidental to the following purposes or any of them; that is to say,

- a. in or incidental to the making of any article or of part of any article, or
- b. in or incidental to the altering, repairing, ornamenting or finishing of any article, or
- c. in or incidental so the adapting for sale of any article and to which or over which premises, room, or place the employer of the persons working therein has the right of access or control.

Any premises or place shall not be excluded from the definition of a factory or workshop by reason only that such premises or place are or is in the open air.

Definition of employment.

94. A child, young person, or woman who works in a factory or workshop whether for wages or not either in a manufacturing process or handicraft, or in cleaning any part of the factory or workshop used for any manufacturing process or handicraft, or in cleaning or oiling any part of the machinery, or in any other kind of work whatsoever incidental to or connected with the manufacturing process or handicraft, or connected with the article made or otherwise the subject of the manufacturing process or handicraft therein, shall, save as is otherwise provided by this Act, be deemed to be employed therein within the meaning of this Act.

For the purposes of this Act an apprentice shall be deemed to work for hire.

Exemption of handicrafts in Fifth Schedule in private houses.

97. The excercise in a private house or private room by the family dwelling therein, or by any of them, of manual labour by way of trade or for purposes of gain in or incidental to any of the handicrafts specified in the Fifth Schedule to this Act¹, shall not of itself

¹ Fifth Schedule. Special Exemptions. Straw plaiting. Pillow-lace making. Glove making.

constitute such house or room a workshop within the meaning of this Act.

When it is proved to the satisfaction of a Secretary of State that by reason of the light character of the handicraft carried on in any private house or private room by the family dwelling therein, or by any of them, it is expedient to extend this section to that handicraft, he may by order extend the same.

The order shall be made in manner provided by Part Two of this Act, and that part shall apply so far as circumstances admit as if the order were an order extending an exception.

Exemption of certain home-work.

98. The exercise in a private house or private room by the family dwelling therein, or by any of them, of manual labour for the purposes of gain in or incidental to some of the purposes in this Act in that behalf mentioned, shall not of itself constitute such house or room a workshop where the labour is exercised at irregular intervals, and does not furnish the whole or principal means of living to such family.

General Definitions.

96. In this Act unless the context otherwise requires; —

The expression "child" means a person under the age of fourteen years.

The expression "young person" means a person of the age of fourteen years and under the age of eighteen years.

The expression "woman" means a woman of eighteen years of age and upwards.

The expression "parent" means a parent or guardian of, or person having the legal custody of, or the control over, or having direct benefit from the wages of a child or young person.

The expression "night" means the period between nine o'clock in the evening and six o'clock in the succeeding morning.

The expression "Court of summary jurisdiction" means any justice or justices of the peace, metropolitan police magistrate, stipendiary or other magistrate or offices by whatever name called, to whom jurisdiction is given by the Summary jurisdiction Acts or any Acts therein referred thereto.

Schriften LXXXVII. - Sausinbuftrie IV.

Factory and Workshop Act, 1891.

Notice of opening workshop.

- 26. 1. Section seventy-five of the principal Act (which requires notice to be given of the occupation of a factory) shall apply to a workshop (including any workshop conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein) in like manner as it applies to a factory.
 - 2. Where an inspector receives notice in pursuance of this section with respect to a workshop, he shall forthwith forward the notice to the sanitary authority of the district in which the workshop is situate.

Liste of out-workers.

- 27. 1. The occupier of every factory and workshop (including any workshop conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein) and every contractor employed by any such occupier in the business of the factory or workshop shall, if so required by the Secretary of State by an Order made in accordance with section sixty-five of the principal Act, and subject to any exceptions mentioned in the Order, keep in the prescribed form and with the prescribed particular lists showing the names of all persons directly employed by him, either as workman or as contractor, in the business of the factory or workshop, outside the factory or workshop, and the places where they are employed, and every such list shall be open to inspection by any inspector under the principal Act or by any officer of a sanitary authority.
 - 2. In the event of a contravention of this section by te occupier of a factory or workshop, or by a contractor, the occupier or contractor shall be liable to a fine not exceeding forty shillings.

Domestic workshop.

37. 2. In this Act the expression "domestic workshop" means a workshop to which section sixteen of the principal Act applies.

Factory and Workshop Act, 1895.

Penalty for employment of persons in places injurious to health.

- 5. 1. If an inspector gives notice in writing to the occupier of a factory or workshop, or to any contractor employed by any such occupier, that any place in which work is carried on for the purpose of or in connexion with the business of the factory or workshop is injurious or dangerous to the health of the persons employed therein, then, if the occupier or contractor after the expiration of one month from receipt of the notice gives out work to be done in that place, and the place is found by the court having cognizance of the case to be so injurious or dangerous, he shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding ten pounds.
 - 2. This section shall apply in the case of the occupier of any place from which any work is given out as if that place were a workshop.
 - 3. Provided that this section shall not apply except in the case of persons employed in such classes of work, and in the case of persons giving out employment and employed within such areas, as may from time to time be specified by the Secretary of State by order made in accordance with section sixty-five of the principal Act, and no such order shall be made except with respect to an area where, by reason of the number and distribution of the population or the conditions under which work is carried on, there are special risks of injury or danger to the health of the persons employed and of the district.

Penalty for allowing wearing apparel to be made in place where there is infectious disease.

6. If any occupier of a factory or workshop or laundry or of any place from which any work is given out, or any contractor employed by any such occupier, causes or allows wearing apparel to be made, cleaned, or repaired in any dwelling-house or building occupied therewith, whilst any inmate of the dwelling-house is suffering from scarlet fever or small-pox, then, unless he proved that he was not aware of the existence of the illness in the dwelling-house, and could not reasonably have been expected to become aware of it, he shall be liable to a fine not exceeding ten pounds.

12*

Restrictions on employment inside and outside factory or workshop on the same day.

- 16. 1. A child shall not, except during the period of employment, be employed in the business of a factory or workshop outside the factory or workshop on any day during which the child is employed in the factory or workshop.
 - 2. A young person or woman shall not, except during the period of employment, be employed in the business of a factory or workshop outside the factory or workshop on any day during which the young person or woman is employed in the factory or workshop both before and after the dinner hour.
 - 3. For the purposes of this section a child, young person, or woman to or for whom any work is given out, or who is allowed to take out any work to be done by him or her outside a factory or workshop shall be deemed to be employed outside the factory or workshop on the day on which the work is so given to taken out.
 - 4. If a young person or woman is employed by the same employer on the same day both in a factory or workshop and in a shop, the whole period of employment of that young person or woman shall not exceed the number of hours permitted by the Factory Acts for his or her employment in the factory or workshop.
 - 5. The principal Act shall apply as if any child, young person, or woman employed in contravention of this section were employed in a factory or workshop contrary to the provisions of that Act.
 - 6. Where it is proved to the satisfaction of the Secretary of State that the customs or exigencies of the trade carried on in any class of factories or workshops, or parts thereof, either generally or situate in any particular locality, require that such trade should be exempted from the operation of this section, he may by order grant to such class of factories or workshops, or parts thereof, such special exemption as may be necessary.

Amendment and extension of 54 & 55 Vict. c. 75. s. 27, respecting lists of outworkers.

42. 1. Every occupier of a factory or workshop to whom section twenty-seven of the Act of 1891 for the time being applied,

and every contractor employed by any such occupier in the business of the factory or workshop, shall, on or before the first day of March and the first day of September in each year, send to the inspector for the district in which the factory or workshop is situate a list showing the names of all persons directly employed by him, either as workmen or as contractors, in the business of the factory or workshop outside the factory or workshop, and the places where they are employed, and in default of so doing shall be liable to a fine not exceeding forty shillings.

2. Section twenty-seven of the Act of 1891 and this section shall apply to any place from which any work of making wearing apparel for sale is given out, and to the occupier of that place, and to every contractor employed by any such occupier in connexion with the said work, as if that place were a workshop.

VI.

Die gesetzliche Einschränkung der Heimarbeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

florence Rellen.

Heimarbeit existiert zweisellos verstreut in vielen Städten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, aber nur in wenigen Bundesstaaten hat sie eine Ausdehnung erreicht, die das Einschreiten der Gesetzgebung notwendig machte. Unter diesen besinden sich New-York, Massachusetts, Mlinois, Pensylvania, Ohio und Missouri, und zwar haben die drei ersten verschiedene, nach den jeweiligen örtlichen Bedingungen schwankende Methoden bei Behandlung der Sache ausgearbeitet, während die übrigen sich mehr oder weniger eng an diese ersten gesetzmäßigen Bestimmungen angelehnt, oder dieselben einsach übernommen haben.

Im Nachfolgenden sollen die Bestimmungen jener drei Staaten nach ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit behandelt und die praktischen Ersolge der betreffenden Maßnahmen klargelegt werden. Das ganze Bestreben, eine geseymäßige Regelung der Heimarbeit herbeizusühren, ist noch so neu, daß die Resultate endgültige Schlußsolgerungen nicht zulassen können.

Die Litteratur über den Gegenstand ist spärlich, weil die Haupts Interessenten, die Angestellten der Kleidermacherei, ihre Agitation zumeist ohne Zuhilsenahme des gedruckten Wortes betreiben. Erörterungen des Gegenstandes sinden sich in den beiden Werken: "Wie der Menschheit "andere Hälfte' lebt" und "Die Kinder der Armut" von Jakob Reis, sowie in einem Artikel der "Hull-House-Auszeichnungen und Papiere". Die hauptsächlichste Quelle aller Insormationen ist aber natürlich in den Berichten der staatlichen Ümter für Arbeitsstatistik und der Abteilungen

für Fabrikinspektion zu finden, wie auch in den Berichten der Special= Rommiffionen, die von Zeit zu Zeit ernannt werden, um einzelne induftrielle Tagesfragen zu untersuchen und zu klären. So wurde im Winter 1892/93 vom Kongreß der Vereinigten Staaten eine Kommission (Vorsigender herr Sherman hoar) zur Untersuchung des "Sweating-Systems" für die hauptfächlichsten Städte ernannt, in denen die Sandhabung dieser Ausbeutungsmethode bekannt mar. Das Nem-Porker Staatsamt für Arbeitsftatiftit behandelte in feinem Jahresbericht für 1893 die Heimarbeit in der Stadt New-Nork. Das von dem gesetzgebenden Körper des Staates New-York bestellte Committee für Hausinduftrie (Vorsitzender Richard Watson Gilber) widmete einen Teil seines Berichtes diesem Gegenstande, wie es das Reinhart-Committee that, berusen 1896 von derselben Körperschaft, um die Arbeitsbedingungen für Frauen und Kinder zu untersuchen. Das Staatsamt für Arbeitsftatistit von Illinois behandelte 1892 die hausinduftrie in Chicago als einen Teil seiner Untersuchungen der Arbeitsbedingungen für Frauen und Mädchen, und ein gemeinsames Special = Committee bes Abgeordnetenhaufes und bes Senats bes gefetgebenden Körpers von Illinois untersuchte die "Sweatshops" ("Schwighöhlen") von Chicago und veröffentlichte hierüber einen forgfältig ausgearbeiteten Bericht im Jahre 1893. Die Abteilungen für Fabritinfpettion von Maffachusetts, New-Pork, Peniplbania und Illinois geben Runde über den Gegenstand in jedem ihrer jährlichen Berichte.

Gesetzgebung im Staate New-York.

Der große Mittelpunkt der "Heimarbeit" in Amerika ist die Stadt New-York, wo die begleitenden Uebelstände seit mehr als einem Viertelsjahrhundert aufgetreten und als stetig anwachsend bekannt sind. Die Maßnahmen des Staates, sie durch die Gesetzebung zu unterdrücken, sind, obgleich dis jetzt noch weniger ersolgreich als in Massachsetts, die bedeutendsten auf diesem Gebiete; denn die Ausdehnung der Hause industrie in der Stadt New-York ist so gewaltig, daß es je länger je mehr unmöglich erscheint, anderwärts unter besseren und gesünderen Arbeitsbedingungen damit in Wettbewerd zu treten. Jeder Schritt, den der Staat New-York zur Regelung der Heimarbeit thut, ist somit von nationaler Bedeutung.

Lange Jahre vor dem Zustandekommen der gegenwärtigen "Sweatshops-" Gesehe hatten die Cigarren=Arbeiter und Schneider von New-

Pork eine Agitation gegen die gesamte Heimarbeit betrieben. Ihr haupt= sächlichster Klagegrund scheint jene Organisation des Cigarren-Gewerbes gewesen zu sein, bei welcher der Fabrikant sowohl Eigentümer des Tabaks als auch der Säuser war, in denen der Tabak zu Cigarren verarbeitet wurde; dabei beschäftigte er dann feine Arbeiter, die nicht gleichzeitig seine Mieter fein wollten. Indem er fo die Funktionen des Wirts und des Arbeitgebers vereinte, erlangte der Fabrikant eine genaue Kontrolle über den Arbeiter. Diefes Berhältnis bezeichnen die Cigarrenmacher mit dem Ausdruck "Sweatingsystem, (Blutfauge = Shstem) oder "tenement house manufacture" (Mietshausfabritation, Beimarbeit), und bis auf ben heutigen Tag braucht man diese Bezeichnungen in derselben Bedeutung. Da indes die Lage im Cigarrengewerbe fich stetig verbeffert hat, mahrend fie fich in der gemeiniglich als Ronfektionsbranche bezeichneten Schneiderei und Mantelnäherei ftetig verschlimmerte, fo werden die Bezeichnungen jest mehr auf die lettere, als auf die Cigarrenfabrikation angewandt. Der Macht des Wirt = Arbeitgebers ftellten die Cigarren = Arbeiter ihre Organisation und die unermublichen Anftrengungen gur Erzwingung burchgreifender Schutgesetze gegenüber und gewannen für ihre Zwecke die Mithilfe der übrigen Arbeitsgenoffenschaften des gangen Staates.

Im Jahre 1884 erreichten sie die Durchsührung eines Gesetes, das als "Cigarrenmacher-Heimarbeits-Geset," bekannt ist (Gesete von 1884, Kap. 272). Diese Anordnung verbot die Cigarrensabrikation in Miets-häusern kurzer Hand vollskändig. Sie wurde jedoch 1885 vom New-Yorker Appellationshof, dem höchsten Gerichtshof des Staates, als versassudig aufgehoben, unter dem Vorwande, daß die Gesetzgebung ihre Besugnis überschritten habe, indem sie die Freiheit des Bürgers, im eigenen Hause jedes beliebige Gewerbe zu betreiben, nicht respektiere (in Sachen Jacobs, 98 ds. J. 98).

Dieser Entscheidung muß das Fehlschlagen aller Bersuche, die heimarbeit im Staate New-York wirksam zu regeln, hauptsächlich zugeschrieben
werden. Der Appellationshof stellte nämlich damit die Gesetzgebung und
ihre aussührenden Beamten vor die praktisch unlösdare Ausgabe, die
Fortdauer der heimarbeit zu erlauben, gleichzeitig aber ihre vielsach gerügten Übelstände zu verhindern. Alle Zusätz zum Fabriksgesetz, welche
in dieser Absicht gemacht wurden, waren, wie wir sehen werden, darauf
gerichtet, die Freiheit der Familie zur Fabrikation von Waren in ihrer
Mietswohnung ausrecht zu erhalten, während sie die Neigung bekämpften,
Personen hierbei mitzubeschäftigen, welche nicht zur Familie gehören.
Wir werden sinden, daß dieses Bestreben von Zeit zu Zeit dahin geführt

hat, die betreffenden Anordnungen auf eine Anzahl von Pecsonen auszudehnen, die bei der ganzen Sache viel weniger interessiert sind, als die Eigentümer der Waren und die Familie des Heimarbeiters. Jene Klassen von Personen werden aber den Zusätzen unterworsen einsach deshalb, weil sie zusällig in dem Gesetze nicht mit einbegriffen sind, welches durch die Entscheidung des Appellationshoses (in Sachen Jacobs) ausgehoben wurde, und wie sie daher durch die Gesetzebung getroffen werden können, ohne mit jener Entscheidung direkt zu kollidieren. Das ganze Bestreben, indirekt zu erreichen, was nur auf direktem Wege erreicht werden kann, Personen zu bestrasen, die nur mittelbar und nur in geringem Maße verantwortlich sind, während man solche ausnahm oder doch teilweise verschonte, die unmittelbar und durchaus verantwortlich sind, mußte notwendigerweise unbedeutende oder aber verletzende Wirkungen haben.

Als die Cigarrenarbeiter ihre Bestrebungen zur Erlangung einer besonderen Gesetzgebung für ihr Gewerbe auf diese Weise vereitelt sahen, liehen sie dem allgemeinen Streben nach Einbringung eines allgemeinen Fabrikgesetze ihre Unterstützung. Ein solches ersolgte denn auch ein Jahr nach der verhängnisvollen Entscheidung des Appellationshoses, und 1886 wurden die ersten Fabrik-Inspektoren für den Staat New-York angestellt.

Natürlich murbe nun - und nicht allein von den Cigarrenarbeitern, fondern von allen Freunden und Fürsprechern ber Fabritgesetzgebung erwartet, daß dem Gegenstande der Beimarbeit von feiten der neuen Fabrikinspektionsabteilung sofort die aufmerksamfte Beachtung geschenkt werden, und daß eine wirtfame Gefetgebung diefen erften Magnahmen auf dem Juge nachfolgen und die verfaffungsrechtlichen Schwierigkeiten vermeiden wurde, welche zu der Aufhebung des Cigarrenarbeitergefeges aeführt hatten. Die Fabritinfpettoren hatten jedoch mehrere Jahre lang wenig Erfolg in ihrem Beftreben, einen wirtfamen Ginfluß auf die Beimarbeitswerkstätten zu gewinnen, obwohl ihnen das Recht bes Zutrittes und ber Befichtigung aller Arbeitsftätten in ben Städten von Anfang an auftand. In ihrem fünften Jahresbericht (Januar 1891, S. 28) fagen fie: "Diefer Gegenstand ift bereits in früheren Berichten ausführlich behandelt worden, verdient aber um feiner Wichtigkeit willen eine unermüdlich fortgefeste Beachtung, bis ein Seilmittel für das offentundige Übel gefunden ift. Die Übelstände der "Sweater"werkstätten in New-Pork find folgende: Die Arbeitsstunden find ju lang (fie fteigen manchmal bis auf 90 pro Woche), die sanitären Einrichtungen (Bentilation 2c.) find fast ausnahmslos bollig unzulänglich und die Werkstätten find überjüllt. Die Fabritinspektoren haben auf diese Dinge sast keinen Ginsluß; nur die Einhaltung der Arbeitszeit von Frauen unter 21 und jungen Scuten unter 18 Jahren untersteht ihrer Kontrolle, und um hierbei Berslehungen des Gesehes zu entdecken, würden noch weit mehr Bevollmächtigte als bisher benötigt. Das Geseh sollte dahin ergänzt werden, daß es die Fabrikinspektoren besugte, für jede in einer Werkstätte beschäftigte Person eine genügende Anzahl Kubikmeter Lustraum und in der Werkstätte selbst die Andringung geeigneter Ventilationsvorrichtungen zu verlangen."

In dem darauf solgenden Jahre 1892, sechs Jahre nach Schaffung der Fabrikinspektionsabteilung, wurden Zusätze zum Fabrikgesetz ans genommen, welche vorsahen:

- 1. Daß bei der Fabrikation von 14 einzeln aufgeführten Artikeln (es sind Röcke, Westen, Unterhosen, Kniehosen, Pumphosen, Mäntel, Pelzbesäße, Pelzjacken, Hemden, Geldbeutel, Federn, kunstliche Blumen, Cigarren) in Heimarbeit nur die wirklichen Mitsglieder der die Mietshäuser bewohnenden Familien beschäftigt werden dürsen;
- 2. daß die Errichtung einer Werkstätte für Heimarbeit nur nach Einholung der Erlaubnis der Inspektoren erfolgen dürse;
- 3. daß der Erlaubnissichein die vorgeschriebene Anzahl der zu beschäftigenden Personen angeben muffe, und
- 4. daß von morgens 6 bis abends 6 Uhr die Anzahl der beschäftigten Personen je 1 auf 250, und von 6 Uhr abends bis
 6 Uhr morgens je 1 auf 400 cbm Lustraum nicht überschreiten
 dürse. (Etwaige Ausnahmen von der Nachtnorm sollten eine
 nach Ermessen der Inspektoren und von diesen auszustellende
 schriftliche Freierklärung ersordern.)

Die wesentlichen Büge dieser frühesten Specialgesetze waren die stillsschweigende Besteiung des Eigentümers der verarbeiteten Waren von jeglicher Berantwortung (welche dafür dem Zwischenmeister (contractor) und dem Fabrisinspektor zusiel), und die ausgesprochene Besteiung der nur mit ihren unmittelbaren Angehörigen Heimarbeit treibenden Familien vom Zwange der Erlaubniseinholung, sowie die Bevollmächtigung der Inspektoren, solche Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen.

Die Erwartung schien gerechtsertigt, daß die Fabrikinspektoren, uns mittelbar nachdem sie die Vollmacht erhalten hatten, Arbeitserlaubnisse zu erteilen oder zu versagen, sich eine genaue Übersicht über die ganze Industrie verschaffen und dabei sekstellen würden, wieviel Werkstätten in

Betrieb feien und daß fie diejenigen, welche ohne die von dem erganzten Gefet vorgeschriebene Erlaubnis arbeiteten, als strafbar verfolgen murben.

Dies war jedoch nicht ber Fall. Im Gegenteil ift es charakteristisch für die unwissenschaftliche Art der Fassung und Aussührung dieses Gessetzes, daß noch heute keine völlig zutreffenden Zahlen über die Ausstehnung der Heimarbeit in New-Pork existieren. Die Angaben der Inspektoren in ihrem siebenten Jahresberichte sind, nachdem die Geseheszusähe bereits 7 Monate in Kraft waren, noch aussallend unsicher. Es heißt hier (S. 12):

"Es existieren allein in der Stadt New-York etwa 350 Großsadrikanten der Kleidermacherei — Betriebe, welche die Kleiderstoffe für
die weitere Verarbeitung nur zuschneiden, — und kaum 50 derselben
lassen ihre Waren nicht durch heimarbeit fertigstellen. Aber es sind
nicht nur diese Großbetriebe allein, auch nicht die Verkäuser sertiger
Kleider in ihrer Gesamtheit, welche sich der heimarbeit bedienen; auch
die Maßgeschäfte (Kundenschneider), welche die höchsten Preise berechnen
und deren Läden in den ersten Straßen zu sinden sind, verschmähen es
nicht, sich der billigen heimarbeit zu bedienen, und senden die zerschnittenen Stoffe zum Fertigmachen in Werkstätten dieser Art. Die
Mäntelnäherei, ein besonderer Fabrikationszweig, ist sast ganz auf die
Heimarbeit angewiesen. Es giebt ungefähr 100 Großsabrikanten von
Mänteln, und nicht ein halbes Duzend davon beschäftigt eigene Werkstätten."

An anderer Stelle wird gesagt: "Es wurden 851 Mietswohnungen untersucht und 373 Werkstätten für Heimarbeit in Hintergebäuden. Wir haben bis jetzt wahrscheinlich kaum ein Fünstel dieser Werkstätten ersreicht".

Im elften Bericht (Januar 1896, S. 43 ff.) heißt es: "Die Lieseranten, Zwischenmeister mit durchschnittlich genügenden Werkstätten,
machen in der Regel die Kleidungsstücke nicht sertig, sondern übergeben
die geringeren Arbeiten (das Säumen, das Nähen der Knopslöcher und
Annähen der Knöpse) wiederum an Unterlieseranten." Über die Anzahl
dieser Zwischenmeister und Kleinbetriebe läßt uns der Bericht jedoch völlig
im Dunkeln.

Im zwölsten Jahresbericht (Januar 1898), dem letzten, welcher außegegeben wurde, wird auf S. 43 gesagt: "Das Departement ist bisher nicht imstande gewesen, der Öffentlichkeit bestimmte Ausschlüsse über die Ausdehnung dieses Industriezweiges und die Anzahl der Personen, welche darin ihren Lebensunterhalt finden, zu geben. Die nachsolgenden Zahlen

find mit großer Sorgfalt gesammelt und zusammengestellt worden, um durch eine Statistik, sür welche die gesamte Jahresarbeit der Inspektoren das Material geliesert hat, eine möglichst authentische Grundlage für die Beurteilung des Gegenstandes zu liesern. Die Gesamtzahl aller in der Kleidermacherei beschäftigten jüngeren und älteren Personen ist 98395, und die Gesamtzahl der Fabriken, Mietshäuser und sonstigen Wohnstätten, in welchen für diesen Erwerbszweig gearbeitet wurde, ist 7498. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß alle diese 7498 Arbeitsstätten Blutsaugestellen eien. Es sind hierin z. B. auch einbegriffen die gesamten Maßgeschäfte (Kundengeschäfte) des ganzen Staates in Stadt und Land. Wir haben einsach versucht, in übersichtlicher Weise die Anzahl der Werkstätten, sowie Geschlecht und Alter der in der Kleidermacherei beschäftigten Personen zusammenzustellen, ohne hierbei den Charakter und die Methode der Arbeit in Betracht zu ziehen."

Der letzte Bericht der News Jorker Fabrikinspektionsabteilung läßt uns somit über die Anzahl der Heimarbeiter ebenso sehr im Dunkeln, wie alle seine Vorgänger; denn es ist unmöglich, abzuschätzen, wieviel von den 7498 Werkstätten der Kleidermacherei Fabriken sind, und wie viele sich in Mietshäusern befinden.

Durch sorgfältige Zusammenstellung der Angaben des 1897er Berichtes erhalten wir nachsolgende Zahlen:

Gesamtzahl	der Werkstätten aller Arten, besichtigt 1897	22136
=	der Werkstätten der Kleidermacherei, be-	
	fichtigt 1897	7 498
*	der Werkstätten der Kleidermacherei in Groß=	
	New-Pork, besichtigt 1897	6064
=	ber im gangen Staate beschäftigten Personen	
	beiderlei Geschlechts und jeden Alters	
	(ermittelt 1897)	323796
=	desgleichen in der Kleidermacherei	$\boldsymbol{98395}$
=	desgleichen in Groß New-York	7 8 543

Aus diesen Angaben erhellt, daß mehr als ein Drittel aller von den Fabrifinspektoren des Staates New-York besichtigten Werkstätten solche der Kleidermacherei waren, aber weniger als ein Sechstel der arbeitenden Bevölkerung in letzteren Werkstätten beschäftigt wurde. Das scheint zu beweisen, daß in diesem Gewerbe die Anzahl der in einer einzelnen Werkstätte Beschäftigten auffallend geringer ist, als der Durchsichnitt in den Werkstätten der übrigen Gewerbe. Von den 7498 Werks

stätten der Aleidermacherei des Staates besanden sich 6064 in der Stadt Groß New-York, von 98395 in diesen Werkstätten beschäftigten Personen jeden Alters 78545 in Groß New-York. Die Industrie, welche in diesen Zahlen begriffen wird, umsaßt die solgenden Artikel: Röcke, Westen, Hüte, Hosen, Mügen (aus Watte, Filz, Pelz, sür Männer, Knaben und Kinder), Mäntel, Capes (für Damen und Kinder), Pelze aller Art, Damentaillen aller Art, Damenröcke und "Jacken, Anzüge sür Männer, Knaben und Frauen, Halstücher aller Arten, Borten, Spizen sür Männer- und Frauenstleidung, Schürzen und überröcke.

Wenn auch dürftig in Bezug auf die Ausdehnung der Heimarbeit im Staate New-York, ist diese Statistik doch die beste, die zu erlangen war. Wenn die Fabrikinspektoren absichtlich die Thatsachen verborgen gehalten hätten, so hätten sie es kaum besser machen können: die Öffentslichkeit blieb nach wie vor im Dunkeln.

Bufațe aus dem Jahre 1893.

Erlaubnisicheine.

Im Januar 1893, nach siebenmonatlicher Durchführung des ers gänzten Gesehes empsahlen die Fabrikinspektoren in ihrem siebenten Jahresbericht solgendes:

- 1. Großsabrikanten, welche Arbeit an Heimwerkstätten vergeben, find verpflichtet, eine Liste der so beschäftigten Personen zu sühren und dieselbe auf Berlangen den Fabrikinspektoren vorzulegen.
- 2. Die Vergebung von Arbeiten seitens eines Fabrikanten an den Inhaber einer Heimwerkstätte wird als Gesehesübertretung angesehen, wenn dieser nicht einen Erlaubnisschein beibringen kann, welcher bezeugt, daß die Ware unter gesundheitlich einwandsreien Verhältnissen und in einem angemessenen Raume hergestellt wird.
- 3. Es ist verboten, Kleidungsstücke für den Handel in Räumlichskeiten sertigzumachen, welche nicht ausschließlich sur Fabrikzwecke bestimmt sind, bevor dieselben nicht einer Besichtigung unterzogen und durch einen Erlaubnisschein als gesundheitlich einwandsrei bezeichnet sind. Dieser Schein muß die Anzahl der zur Beschäftigung in den betreffenden Räumlichkeiten zulässigen Personen enthalten.
- 4. Die Anzahl der Inspektoren muß eine derartige sein, daß die Durchführung des Gesetzes stets gesichert ist.
- 5. Wird von den Inspektoren sestgestellt, daß Kleidungsstucke unter ungesehmäßigen Bedingungen hergestellt sind, so mussen dieselben mit

der Bezeichnung "Heimarbeit" versehen werden, und die Entfernung diefer Bezeichnung wird bestraft.

- 6. In der specifizierten Liste der unter diese Bestimmungen sallenden Waren sind neu hinzutretende Artikel nachzutragen.
- 7. Die örtliche Gesundheitsbehörde ist verpflichtet, Waren auf Ber- langen der Fabrikinspektoren zu desinfizieren.
 - 8. 3mölf Artitel find in der specifizierten Lifte nachzutragen.

Alle diese Vorschläge, bis auf Nr. 2, wurden im Jahre 1893 zum Geset erhoben, und es wurde eine Verordnung mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"Es ist verboten, wissentlich irgend einen der erwähnten Artikel zu verkausen oder für den Verkaus auszustellen, sosern derselbe in Wohn-räumen, Mietshäusern oder deren Hintergebäuden ohne den ersorderlichen Erlaubnisschein hergestellt ist."

Die unmittelbaren Wirkungen dieser Ergänzungen werden in folgendem Passus dem nächsten Bericht der Inspektoren (Januar 1894, S. 12, 13) dargestellt.

"Im Laufe des Jahres find 59 moderne, gut eingerichtete Bauten ausgeführt worden an Stellen, wo früher überfüllte Mietshäuser gestanden haben, in denen die Bewohner zugleich arbeiteten, aßen und schliesen, und in denen die Sterblichkeit außergewöhnlich hoch war. Diese Häuser haben eine Höhe von 5 bis 8 Stockwerken, und enthalten 483 Werks und Arbeitsstätten. 85 Mietshäuser sind vollständig umgebaut und für Werkstättenbetrieb eingerichtet worden; sie haben vollständig außehört, Wohnzwecken zu dienen. Wir können berichten, daß 371 Mietsshäuser, in deren ursprünglich zu Wohnzwecken eingerichteten Räumlichskeiten vorher viele nicht zu den Familienmitgliedern gehörende Arbeiter beschäftigt waren, jest diesen letzteren verschlossen gehörende Arbeiter beschäftigt waren, jest diesen letzteren verschlossen Familienmitgliedern den Mietern bedeutet wurde, daß nur unmittelbaren Familienmitgliedern die Arbeit daselbst erlaubt sei. Diese Klasse von Wohnstätten jedoch bedarz der fortwährenden Ueberwachung.

"Die Zahl der erwachsenen "Familienmitglieder" ändert sich oft, scheinbar mit der mehr oder weniger günstigen Geschäftslage (Saison). Es ist schwer sestzustellen, wer Mitglied und wer nicht Mitglied solcher Familien ist, und wenn nicht die Rlatschsucht der Nachbarn wäre, so würden die Nachsorschungen der Inspektoren oft großen hindernissen begegnen. Im ganzen sind 17147 in der Kleidermacherei beschäftigte

Personen veransaft worden, die Mietshäuser zu verlassen, und ihr Gewerbe in Wertstätten zu betreiben, oder die Wohnräume nicht länger als Wertstätten zu benutzen. Und insoweit glaubt man, die Arbeitsbedingungen wesentlich verbessert zu haben."

Während es natürlich unmöglich ift, zu erraten, in welchem Vershältnis diese Zahlen zu der Gesamtzahl der Werkstätten und Angestellten stehen, sind sie doch groß genug, um sür die ausgedehnte und wirksame Thätigkeit der Inspektoren und für den Ersolg der ergänzten Anordnungen deutlich zu sprechen. Es ist daher sehr zu beklagen, daß das Departement, nachdem es diesen kurzen Überblick über das Erreichte gegeben hatte, wieder in das alte Geleise zurückehrte und bis auf den heutigen Tag es versäumt hat, gesunde praktische Grundlagen sür einen weiteren Ausdau der Gesetzebung zu liesern. Unter den nicht statistischen Ansgaben des Berichtes vom Januar 1894 (des achten Jahresberichts) sind die folgenden besonders bezeichnend:

"Unter dem Wortlaut der Entscheidung des Appellationshoses (in Sachen Jacobs 98 R.-P. 98) in der Cigarren-Heimarbeiter-Sache ist es unmöglich, die Ansertigung von Kleidern und andern Artifeln durch Familien in ihren Wohnräumen zu verhindern, und das Fabrikgeset wurde so gesaßt, daß es mit der Ansicht des höchsten Gerichtshoses des Staates nicht in Kollision kommen konnte. Der Stand der Dinge ist insolgedessen oft ein sehr schlimmer, wo die Familie groß und nicht allzu sauber ist, oder wo Krankheit sich entwickelt und diese Thatsache (wie in so vielen Fällen) geheim gehalten wird. — Wenn die Fabrikinspektion über genügende Kräfte versügte, um eine sortgesetzte Kontrolle über jede Wohn- und Heimarbeitsstätte auszuüben, so würde es augenblicklich genügen, Keinlichkeit und teilweisen Schutz vor anstedenden Krankheiten zu erzwingen; aber die Ursachen des stetigen Sinkens der Löhne und die damit Hand in Hand gehenden schützten Wirkungen auf Gesundheit und Lebenshaltung der Arbeiter würden verbleiben."

Bur Zeit der Einführung der Geseheszusätze von 1893 wurde von einer Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf manche Volksklassen viel gehofft: die Gesundheitsbehörden wurden durch die Inspektoren veranlaßt, solche Waren zu desinfizieren, welche unter anstedungsgesährlichen Umständen hergestellt scheinen. Die Fabrikanten verpslichtete man, eine Liste der von ihnen beschäftigten heimarbeiter zu führen und den Inspektoren auf Verlangen vorzulegen. In den Läden dursten Waren, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubnis in gemieteten heimarbeitsstätten oder deren hintergebäuden hergestellt waren, nicht zum Verkauf angeboten werden:

"Die Fabrifinspektionen sind gehalten, jeden der genannten Artikel, sofern er in Übertretung dieser Anordnung hergestellt ist, mit einer Etiquette zu versehen, welche die Worte "durch Heimarbeit hergestellt" in kleinen Korpus-Versalien aufgedruckt trägt und nicht weniger als zwei englische Zoll lang ist. Auch sollen diese Beamten die Eigentümer dieser Artikel oder diesenigen, welche sich als Eigentümer bezeichnen, von der erfolgten Etiquettierung in Kenntnis sehen."

Diefe drei letten Bestimmungen richteten sich an den Gigentumer der Waren. Die Absicht war, ihm durch den Zwang der Führung der Adreffenlifte die Möglichkeit der Entschuldigung ju nehmen, daß er von dem Stande der Dinge bei den betreffenden Beimarbeitern nicht unterrichtet fei, und ferner, ihm durch die Etiquettierung der unter ungefunden Berhältniffen hergestellten Waren und durch Anzeige ber erfolgten Gtiquettierung seitens des Fabritinspektors den Bormand des unwissentlichen Berkaufs folcher Waren unmöglich zu machen. Es ist schabe, daß in der ganzen Reihe der Berichte fich nirgends eine genaue Angabe über die praktische Wirksamkeit dieser Anordnungen findet. Es ist natürlich flar, daß die Inspektoren nur einen verschwindend kleinen Teil aller unter ungefunden Berhaltniffen bergestellten Waren finden, etiquettieren und deren Gigentumer von der erfolgten Stiguettierung benachrichtigen fönnen; denn wenn der Inspektor solche Waren nicht schon in der Werkstätte abfängt, hat er später taum noch eine Möglichkeit, fie zu ibentifigieren, und die Bestimmung, welche den Berkauf derfelben verbietet, ift bann hinfällig. Es murbe von großem Werte gemesen sein, genau gu miffen, in wie vielen Fällen es ben Inspektoren möglich gewesen ift, bem Eigentümer die Berantwortlichkeit für die ungesehmäßige Berftellung ber Waren nachzuweisen. Über diesen Punkt haben die Inspektoren bisher ein distretes Schweigen beobachtet, und auch zu einer nur annähernden Schäkung bes Erfolgs eines Bufammenwirtens zwischen den Fabritinspettoren und den örtlichen Gefundheitsbehörden, wie es durch die Besekeßergänzung von 1893 vorgesehen wurde, haben wir nicht den geringsten Anhalt.

Wie weit das Gesetz im allgemeinen von einer bestriedigenden Wirkssamkeit entsernt blieb, lassen die solgenden Aussührungen der FabriksInspektoren aus den Jahresberichten vom Januar 1895 und 1896 erkennen. Im ersten Jahresbericht, Januar 1895, Seite 53 heißt es:

"Ausstände von längerer Dauer sind im Lause des Jahres in der Kleider- und Mäntelschneiderei vorgekommen. Sie hatten die Wirkung, daß das Geschäft sich auf andere, meist in anderen Staaten gelegene Spriften LXXXVII. – Hausinbusprie IV.

Städte verteilte, wo die Übelstände des Sweating-Systems infolgedessein in all ihrer Häßlichkeit, frei von Kontrolle und Einschränkung, ins Krant schossen. Die Krankheitscentren haben sich somit vermehrt, und die Gesahren sür den allgemeinen Gesundheitszustand sind in entsprechendem Berhältnis gewachsen. Die schlimmsten Blutsauger sind aus New-York vertrieben worden, nur um sich in geringer Entsernung, z. B. im Staate New-Zersey, jenseits des North-River, oder am Sunde von Long Jiland entlang in Connecticut, oder gar nur zwei Stunden von New-York entsernt in Pensylvanien von neuem niederzulassen. Nur eine die gesamten Vereinigten Staaten umfassende Vesetzgebung, welche dieses Krankheit und Armut hervorbingende Arbeitssisstem in seinen verdorgensten Schlups-winkeln erreicht, kann so krasse übelstände völlig beseitigen."

Im 10. Jahresbericht (Januar 1896, Seite 39) wird berichtet:

"Trotdem sich vieles gebessert hat, kann nicht behauptet werden, daß die Übelstände des Sweating-Systems ausgerottet sind. Nur die am aussäussischen zu Tage tretenden Mißstände konnten gemildert werden. Die lange Arbeitszeit und der geringe Lohn, sowie die Neigung jene zu verlängern und diesen heradzudrücken, besteht noch immer und wird bestehen, solange das Geseh dem Lieseranten erlaubt, die Fertigstellung der Kleidungsstücke an Familien zu vergeben und eine Familie gegen die andere auszuspielen. Eine gesehliche Kontrolle kann die Mißstände der Heimarbeit wohl mildern, aber nie gänzlich ausrotten, solange Kleidungsstücke nach dem Wortlaut des Gesetzes in Mietshäusern, die zugleich Wohnräume sind, hergestellt werden dürsen."

Im Jahre 1896 wurde das Gesetz von neuem dahin ergänzt, daß den Inspektoren zur Pflicht gemacht wurde, den Eigentümer oder Abmieter eines Hauses zu benachrichtigen, wenn eine gesetzwide betriebene Arbeitkstätte entdeckt worden war, womit diesem die Verantwortung sür Fortdauer der ungesetzlichen Betriebsweise zugeschoben und die Verpflichtung auserlegt wurde, sür ihre Abstellung innerhalb 30 Tagen nach ersolgter Anzeige Sorge zu tragen. Die Außerachtlassung dieser Pflicht würde als strasbar zu betrachten sein. Der ungesehmäßige Betrieb einer Heimmerkstätte sollte sür genügend erachtet werden, die Exmittierung des Inhabers innerhalb 14 Tagen nach ersolgter Anzeige seitens der Inspektoren zu veranlassen.

Indem die Zusätze von 1896 den Eigentümer oder Abmieter eines Hauses in den Kreis der Berantwortlichkeit für den Betrieb einer Heimwerkstätte hineinziehen, vervollständigen sie die ansehnliche Gesellschaft derer,
unter welche sich diese Berantwortlichkeit ohnehin schon teilt. 1892 ruhte

bieselbe noch lediglich auf dem arbeitgebenden Zwischenmeister (contractor) und dem Fabritinspektor; 1893 trat die Ortsgesundheitsbehörde, der Eigenstümer der Waren und der Berkäuser hinzu, und 1896 wurde der Areis durch den Eigentümer oder Abmieter des Hauses, in welchem die Werkstätte sich besand, geschlossen. Aber trot all diesen Zusätzen und dem Bestreben, jeden, der mit dem Betriebe der Heimwerkstätte irgendwie in Berbindung kam, sur solche ungenügendeu Arbeitsverhältnisse werantsworklich zu machen, blieb doch die arbeitende Familie, als der eigentliche Sit des übels unbeheligt.

Im 11. Jahresberichte der Inspektion (Januar 1897, Seite 25) heißt es: "Das Departement kann die Überfüllung von Fabrikwerkstätten verhindern, nicht aber die Überfüllung von Werkstätten in Mietshäusern, welche gleichzeitig als Wohnräume für die Familienmitglieder benutt werden. Die Beamten des Departements können ein Kind unter 14 Jahren oder überhaupt ein noch schulbedürftiges Kind aus der Fabrit entjernen, aber fie find machtlos, wenn fie es im Rreife feiner Angehörigen für den Erwerb thätig finden. Das Departement tann die Berturgung übermäßig ausgedehnter Arbeitszeit bei Frauen und jungen Leuten unter 18 Jahren herbeiführen, wenn folche in Werkstätten oder Fabriken angestellt sind, aber es tann nicht verhindern, daß diefen eine ebenfo übermäßige Arbeitsgeit zugemutet wird, wenn fie in ihren Wohnräumen beschäftigt find. Die Berhältniffe in ber Bekleidungsinduftrie in ber Stadt New- Dork find schlimmer als je zubor. Die Bereinigung von Wohnranm und Werkstatt ift eine positive Befahr für den Gefundheitszustand der Bemeinde, und die eifrigste Thätigkeit der Inspektoren ift unzulänglich im Rampfe mit diefen Buftanden."

Im 12. und letten Jahresbericht (Januar 1898, Seite 47) der Inspektoren wird dargethan, daß die Bekleidungsindustrie außerhalb News Yorks und Brooklyns (in Groß News York) mit den Werkstätten der Stadt selbst nicht konkurrieren könne. Es heißt in der angegebenen Stelle:

"Die Bekleidungsarbeiter im weiteren Gebiete des Staates sind Deutsche und insolgedessen eine bessere, intelligentere und verläßlichere Klasse von Arbeitern; sie können den surchtbaren Wettbewerb der Ost-vorstadt-Arbeiter von New-Pork City nicht aushalten."

Und es wird hinzugefügt: "Es giebt nur sehr wenig große Fabriken der Bekleidungsbranche außerhalb dieser Städte. Die Gründe hierfür sind in die Augen springend. Die Fabriken können mit dem Sweating-System nicht erfolgreich konkurrieren. Die wenigen Fabriken, welche wir sinden, sind typisch für den amerikanischen Geschäftsbetrieb, wie er sein

soll. Sie halten vor allen Dingen auf Reinlichkeit, und sanitäre Einsrichtungen jeder Art, sowie auf das Wohlbesinden des Arbeiters. Es giebt keine Accordarbeit, die Löhne werden täglich oder wöchentlich gezahlt; die Arbeit beginnt und endet zu bestimmten Stunden; die Maschinen werden durch Damps getrieben, und nicht, wie in den Heimwerkstätten, durch den unvollkommenen und anstrengenden Fußs oder Handbetrieb."

Bier folgt die entmutigende Bemerkung:

"Selbst wenn der Fabrikant draußen im Staate zu der gleichen Produktionsweise süberginge, könnte er nicht mit seinem New-Yorker Konkurrenten Schritt halten."

In diesem einen Falle scheint der amerikanische Genius für die Organisation der Industrie dem Kampse mit einer der niedrigsten Prosduktionssormen nicht gewachsen zu sein. Die kleine Familiengruppe in ihrer Mietwohnung, gedeckt von der Entscheidung des New = Yorker Appellationshoses in Sachen Jacobs, ist imstande, durch Ausnutzung der Arbeitskraft von Mann, Weib und Kind, bei Tag und Nacht, trotz der großen Nachteile des Fußs oder Handbetriebes gegenüber dem Dampsebetrieb, die mit allen Errungenschaften der modernen Industrie und Technik ausgerüftete Fabrik völlig aus dem Felde zu schlagen.

Durdführung des Gefețes.

Als der anscheinend schwächste Punkt in der Handhabung des Fabrikgesehes von New-Pork muß die Aufgabe angesehen werden, die Lieferanten der in Beimarbeit hergestellten Gegenstände festzuftellen und zur Strafe ju ziehen. Wenn die Politik der Feststellung jeder Werkstätte und der Beröffentlichung der Liften von Arbeitgebern und Zwischenmeistern von 1886 an, sofort nach Schaffung ber eigenen Regierungsabteilung, befolgt worden mare, fo ift wohl angunehmen, daß diefem Departement besondere Kräfte für die Überwachung solcher Werkstätten schon viel früher zur Berjügung gestellt worden wären, als dies thatsächlich (im Jahre 1892) geschehen ift, und daß die nachträglichen Bufage ihren 3med viel wirtjamer erfüllt haben würden, als es in der That der Fall war. Durch die systematische Verfolgung jedes bei ungesetlich betriebener Arbeit betroffenen Sweaters würde eine ungeheure Menge von Zeit erspart worden sein, welche durch nuglos wiederholte Besuche von Gesetzesübertretern verschwendet worden ist. Berbreitet sich doch unter den Insaffen eines Miethauses nichts so schnell wie die Neuigkeit, daß ein Geset spstematisch und ftreng durchgeführt wird, wie aber auch andererseits die Runde: "der

Inspektor war hier bei uns, und es war etwas nicht in Ordnung, aber er sprach bloß darüber und that nichts Entscheidendes."

Außer den besonderen sogenannten Sweat-shop-Baragraphen des Fabritgesehes find die Beimwerkstätten (die Familiengruppe felbst immer ausgenommen) benfelben Anforderungen wie jede andere Werkstätte unterworfen. Sonach muffen getunchte Bande, befondere Aborte für weibliche Angestellte und besondere Baschräume vorhanden sein. Die Arbeits= ftunden für weibliche Arbeiter unter 21 und für junge Leute unter 18 Jahren muffen feftgefett fein und durfen die Grenze von täglich 10. resp. wöchentlich 60 Stunden nicht überschreiten. Es muffen Rotausgange vorhanden sein u. f. w. u. f. w. Durch strenges Bestehen auf einer einzigen diefer Bestimmungen hätte eine große Anzahl von Heimwerkstätten aufgehoben werden können, wir meinen die Bestimmung, daß besondere Anfleideräume und Aborte für weibliche Arbeiter vorgesehen fein mußten. Aber biefe Methode des Beftehens anf allen Bunkten der Fabritgefet, gebung in den Beimwerkstätten ift im Staate Rem-Pork nie ftiftematisch angewandt und durch konfequente Berfolgung der Gefetegubertreter durchgeführt worden.

Die Angaben über folche Strafverfolgungen find durch die ganze Reihe der Berichte des New-Porter Departements hindurch fo ungenügend aufammengestellt, daß es unmöglich ift, festauftellen, wie viele von den Angeklagten wegen Übertretung der Sweat-shop-Bestimmungen wirklich beftraft worden find. Die Gefamtzahl der Strafverfolgungen in jedem Jahre ift übrigens fo gering im Berhaltnis ju ben immer wieberkehrenden Klagen über gewohnheitsmäßige Übertretung des Gesetzes durch Mäntel= und Rleiderkontraktoren, daß hieraus klar hervorgeht: das Spitem ber Strafverfolgung jeder einzelnen Gesehesübertretung ift nie burchzuführen versucht worden. Sogar die geringe und zugeftandenermaßen ungenügende Angahl der Inspektoren mußte gang andere Resulate erreicht haben, wenn fie alle Übertreter diefes Gefetes, auf deffen Durchführung fie beeidigt waren, mit aller Strenge verfolgt hatten. Es muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß eine ftrenge Durchführung bes Gefekes zweifellog bagu gedient haben wurde, gange Scharen von Arbeitern aus den Werkstätten in Familiengruppen hineinzudrängen, mahrend nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl in große und wohleingerichtete Fabriten gegangen mare; oder aber die gange Induftrie mare bem Staate verloren gegangen. Der Borteil einer ftrengen Durchführung des Gesetes ist es jedoch, daß seine Wirkung vollkommen deutlich und sichtbar wird; fein Migerfolg, welcher in den Mängeln des Gefetes begrundet ift,

fann der lagen Durchführung desselben von seiten der Verwaltung zusgeschrieben werden, und die Notwendigkeit, das Übel bei der Wurzel zu packen, und diese besteht in der Duldung irgend welcher gewerblichen Thätigkeit in Mietswohnungen, wird jedem unbesangenen Beobachter klar. Der Vorteil, die Wirkungen der Entscheidung des Apellationshoses, welche den Nutzen aller später hierauf begründeten Bestimmungen aufsehet, klar zu veranschaulichen, ist der Bevölkerung des Staates New-York wegen der ungenügenden Durchsührung der vorgeschriebenen Strasen versloren gegangen.

Die Gesetzebung von 1899 hat zwei Bestimmungen getroffen, um die Mängel der früheren Anordnungen auszugleichen. Eine derselben ist ein Zusatz zu dem allgemeinen Arbeitsgesetz, welcher neue Bestimmungen von ungeheurer Wichtigkeit sür die Heimarbeiter enthält; die andere ist ein besonderes Heimwerkstättengesetz. Die Zusätze zu dem allgemeinen Fabritgesetz sehen vor: "Kein Minderjähriger unter 18 Jahren und keine weibliche Person dars in irgend einer Fabrik dieses Staates vor 6 Uhr morgens oder nach 9 Uhr abends an irgend einem Tage, oder mehr als 10 Stunden täglich resp. 60 Stunden pro Woche beschäftigt werden (außer wenn die Sonnabendarbeit dadurch verkürzt werden soll) oder mehr Stunden innerhalb einer Woche, als einen Durchschnitt von 10 Stunden pro Tag auf die ganze Anzahl der betreffenden Tage ergeben würde."

Unter den früheren Gesetzesbestimmungen war die Beschränkung der Arbeit auf 10 Stunden täglich oder 60 Stunden pro Woche nur auf männliche Minderjährige unter 15 Jahren und weibliche Personen unter 21 Jahren angewandt worden.

Die zweite hauptsächlich wichtige Abanderung des Fabrikgesetzes ershöht die Anzahl der staatlichen Fabrikinspektoren im Staate New-York von 35 auf 50. Obgleich keiner derselben hierdurch speciell als Inspektor für die Kleidermacherei oder Heimarbeit ernannt ist, liegt es in seinem Belieben, seine Thätigkeit speciell auf dieses Gebiet auszudehnen.

Der Text des neuen Heimarbeitsgesetzes solgt weiter unten. Es tritt in Krast am 1. September 1899. Die hauptsächlichste neue Bestimmung ist die Forderung eines vom Fabrikinspektor auszustellenden Erlaubnisscheines für jede Person, welche Waren herstellt, umändert, ausbessert oder sür den Verkauf sertig macht in irgend einem Miethause, Wohnraume oder dem Hintergebäude irgend eines Miet- oder Wohnhauses. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen: Hemdkragen, Handmanschetten, Hemden und Blusen von Baumwolle oder Leinen, Fabrikate, welche dem Wasch- prozeh unterworsen werden, bevor sie zum Verkause gelangen.

Der Fabrikant wird dafür verantwortlich gemacht, wenn er Waren zur Fertigstellung nach irgend einer nicht mit dem vorgeschriebenen Erslaubnisschein versehenen Arbeitsstätte versendet, und ist im Übertretungssalle zu bestrasen. Von anderen Staaten eingeführte Waren werden einer Inspektion unterworsen, und die an früherer Stelle beschriebene Etikette sür Waren, welche im Staate Newsyork unter gewissen, ebenda angesührten Bedingungen hergestellt sind, ist auch auf den eingesührten Waren ans zubringen.

Die Ausnahme der dem Waschprozeß unterworsenen Waren kennseichnet das Bestreben der Versügung die Auslegung offen zu halten, daß sie mehr aus sanitären Gründen erlassen sein als zum Wohle der Arbeiter. Wenn der Appellationshof in die Lage kommen sollte, sich dieser Versügung zu bedienen, würde er sie unzweiselhaft dahin auslegen, daß sie die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu hindern bestimmt sei, und daß irgend welche Vorteile, welche aus ihren Bestimmungen sür den Arbeiter hervorgehen könnten, jenem höheren Gesichtspunkte unterzuordnen seien. Die bisherige Ausnahmestellung der arbeitenden Familiengruppe ist aufgehoben; der Erlaubnisschein muß von allen Personen beigebracht werden, welche in Mietshäusern, Wohnräumen oder deren Hintergebäuden mit der Herstlung der srüher aufgesührten Artikel besichäftigt sind.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist das New-Yorker Geset die vollkommenste und umsassendste Bestimmung, welche zum Zwecke der Einschränkung der Heimarbeit in den Vereinigten Staaten zur Aussührung kommt. Es ist durchgesetzt worden, wie das Gesetz von Massachietts. Das "Sweating" in New-York wird den Todesstoß ershalten haben, und ein allgemeiner Auszug der Sweater aus der Stadt New-York über den Hudson nach den kleinen Städten, die sich an der Küste von New-Jerseh hinziehen, kann mit ziemlicher Sicherheit vorauszeseschen werden, da New-Jerseh kein Heimarbeitsgesetz hat und den Staat New-York in der Laxheit der Durchsührung noch übertrisst. Über den Hudson können Waren aus den New-Yorker Zuschneidegeschäften mit verschwinzbenden Kosten und ohne große Mühe verschickt werden, und dies ist leider wahrscheinlicher, als ein weiterer Schritt zur Konzentration der Industrie in den Fabriken.

Wenn es soweit kommen sollte, werden die aus dem Maffachusetts= gesetz in das New Dorker Gesetz übernommenen Bestimmungen über eingeführte Waren den New-Yorker Käufer in Zukunft ebensowenig schützen, wie sie die Käufer in Massachusetts in der Vergangenheit gesschützt haben.

Übersicht der Entwicklung des New-Yorker Gesetzes.

Schaffung der Regierungsabteilung im Jahre 1886; Ermächtigung derselben zur Inspektion von Werkstätten jeder Art in Städten.

Erftes Specialgefes über Beimwertstätten im Jahre 1892.

- 1. Die Herstellung von 14 im Gesetz genannten Artikeln darf in Mietshäusern nur durch Familienmitglieder geschehen, sobald sie in Wohnräumen erfolgt.
- 2. Erlaubnisscheine, ausgegeben durch die Fabrikinspektoren nach Besichtigung der Räumlichkeiten, muffen beigebracht, eingerahmt und im Arbeitsraum aufgehängt werden.
- 3. Für jeden in einer Werkstätte Beschäftigten wird ein bestimmter Kubikraum vorgeschrieben.
- 4. Es wird eine Strafe festgesett, welche nur den Kontraktor trifft.
- 5. Familiengruppen werden von den Bestimmungen unter 2, 3, 4 ausgenommen.

Das zweite Specialgeset vom Jahre 1893 sett die, vorhergehenden Bestimmungen fort und fügt hinzu:

- 1. Der Liste von Artikeln, welche in Mietshäusern nur durch wirkliche Familienmitglieder hergestellt werden dürfen, werden 12 weitere Artikel hinzugesügt.
- 2. Eine Abressenliste der von ihm beschäftigten Heimarbeiter und Kontraktoren ist vom Fabrikanten anzulegen und auf Verlangen dem Inspektor vorzuzeigen.
- 3. In ungesetlicher Beise hergestellte Artitel werden mit einer Etikette "durch Heimarbeit hergestellt" versehen, und solche, welche in unsauberen oder nach menschlichem Ermessen Ansteckungsgesahr bietenden Werkstätten hergestellt sind, werden von der Gesundheitss behörde auf Berlangen desinstaiert.

Das dritte Specialgesetz vom Jahre 1896 setzt die vorhergehenden Bestimmungen weiter fort und fügt hinzu:

1. Eigentümer oder Abmieter werden in Kenntnis gesetzt, wenn in ihrem Hause eine in ungesetzlichem Betriebe arbeitende Heimwerk-

stätte sich gesunden hat, und für Schließung derselben innerhalb 30 Tagen bei Strase verantwortlich gemacht. Den Bewohnern der betr. Werkstätte wird durch den Wirt innerhalb 14 Tagen nach ersolgter Anzeige seitens des Inspektors gekündigt.

2. Strafe für die erste Übertretung 30—100 Doll., für die zweite 60—200 Doll. oder 30 Tage Gesängnis oder Gelbstrase und Gesängnis; für die dritte nicht weniger als 300 Doll. und nicht mehr als 500 Doll. oder Gesängnis auf nicht weniger als 30 Tage, oder Geldstrase und Gesängnis.

Das vierte Specialgeset von Jahre 1899, in Kraft tretend nach dem 1. September,

hebt die Ausnahmen für Familiengruppen und den bisheeigen Licenzzwang auf, und fügt hinzu:

- 1. Licendswang für jede in einem Mietshause oder in deffen hinters gebäude beschäftigte Berson.
- 2. In ben Staat eingeführte Waren werden inspiziert und etifettiert.
- 3. Die Gesamtzahl der Inspektoren wird von 36 auf 50 vermehrt, um der Fabrikinspektion die Durchführung der neuen Verfügungen zu erleichtern.

Die Gesetzebung in Massachusetts.

Der Staat Massachletts ist imstande gewesen, ungehindert durch Widerstände, wie die Entscheidung des New-Yorker Appellationshoses oder des höchsten Gerichtshoses in Minois, innerhalb seiner eigenen Grenzen mit der Gesetzebung über die Heimarbeit Versuche zu machen. Die Gesetzebung von Massachletts hat sich auf die Aufrechterhaltung der Heimarbeit gerichtet und zugleich ihre Nachteile auf das geringstemögliche Maß zu beschränken gesucht; sie hat sich den Schuz der Käuser in gesundheitlicher Veziehung zur Hauptausgabe gemacht. Zu diesem Zwecke hat sich die Gesetzgebung beschäftigt mit

- a. der Familiengruppe;
- b. der regulären (gänzlich von den Wohnräumen getrennten) Werkftätte;
- c. den von anderen Staaten eingeführten Gütern.

Das Gesetz ist seit 1891 mit unermüblicher Energie durchgesührt worden von den Inspektoren, welche durch die Gerichtshöse aufs beste unterstützt worden sind. Die Jahresberichte der Inspektoren haben die Einzelheiten der vorgesundenen Verhältnisse in verständnisvoller Weise dargestellt. Die Bestimmungen sind wiederholt in Übereinstimmung mit den durch Ersahrung als zwecknäßig erwiesenen Abanderungsvorschlägen erweitert worden. Soweit die Heimarbeit gesetzlich geregelt werden kann, läßt sich wohl behaupten, daß dies in Massachletts geschehen ist.

Die einzelnen Schritte, mit welchen die gesetlichen Bestimmungen ihren gegenwärtigen Status erreicht haben, find folgende: Die urfprunglichen Anordnungen wurden 1891 erlaffen. Sie verlangten die Ernennung zweier Infpektoren für das gefamte Schneibergewerbe, um die Kabrikation fertiger Rleidungsstücke für den direkten Berkauf zu übermachen. Maggeschäfte (Rundenschneider) blieben bis 1898 nur den allgemeinen Bestimmungen des Fabrikgesetes unterworsen und in dem Geset von 1898 wurde auch die Familiengruppe von den besonderen Sweating-Werkstattbestimmungen ausgenommen. Jedes haus, Bimmer, fowie überhaupt jeder gur Berftellung fertiger Rode, Weften, Sofen oder Überrocke für den direkten Berkauf benutte Raum murde als Werkstätte erklart und ber Inspektion unterworfen. Während biefe fo unter die allgemeinen Bestimmungen des Fabritgesetes gebracht murden (3. U. in Bezug auf Gefundheitsmagregeln, Luftung, Arbeitszeit, Rinderarbeit zc.), verpflichtet man ihre Inhaber zur Anmeldung bei den Fabritinfpektoren binnen 14 Tagen nach Aufnahme ber Arbeit.

Im Fall eine anstedende Krankheit in einer Werkstätte ausgebrochen ist, sind die Inspektoren verpstichtet, der Ortsgesundheitsbehörde sosort Bericht hiervon zu erstatten; diese ist autorisiert, die sür die öffentliche Wohlsahrt ersorderlichen Maßnahmen alsbald zu veranlassen. Außerhalb des Staates hergestellte und zu Schiffe eingesührte Waren sind zu untersuchen, und die Gesundheitsbehörde ist bei etwaiger Ansteckungsgesahr, oder weun die betr. Waren Ungezieser enthalten, sosort benachrichtigen, damit sie die sür die öffentliche Wohlsahrt notwendigen Maßnahmen tresse.

Der Berkäufer von Waren, welche in Heimarbeit hergestellt find, ist verpflichtet, sie mit einer Auszeichnung oder Etikette von nicht weniger als zwei engl. Zoll Länge und einem engl. Zoll Breite zu versehen, auf die der Name des Ursprungsortes geschrieben oder gedruckt sein muß. Eine Geldstrase von 50 bis 100 Dollar ist auf die Übertretung einer dieser Bestimmungen gesetzt.

Unter diesem Gesetze wurden sosort Inspektoren ernannt, die denn auch augenblicklich daran gingen, sich eine möglichst gründliche Übersicht über die Bekleidungsindustrie zu verschaffen, soweit dies unter so bedeutenden Beschränkungen möglich war. Sie sanden natürlich, daß die vier vorgenannten Artikel (sertige Röcke, Westen, Hosen und Übersröcke) nur einen ganz geringen Bruchteil der Kleidungsstücke bilbeten, welche unter gesundheitswidrigen Verhältnissen hergestellt wurden, und daß ihre Machtbesugnisse sür die Behandlung der Gesetzesübertretungen vollsständig ungenügend waren.

Der erste Bericht der Bekleidungsinspektoren, enthalten in dem Berichte der Fabrikinspektoren, führte zur Annahme der Zusätze von 1892, durch welche die Bestimmungen dahin ausgedehnt wurden, daß sie nunmehr "alle sür den direkten Berkauf bestimmten Kleidungsstücke irgend welcher Art" einbegriffen; gleichzeitig wurde jede Person, die sich mit der Herstlung von Kleidungsstücken in Wohn-räumen besaßte, zur Beibringung eines von den Fabrikzinspekt oren auszustellenden Erlaubnisscheins verspslichtet. Die Bedingungen, unter welchen der Erlaubnisschein gewährt werden sollte, sind im Jahre 1892 sestgesetzt worden und seitdem unversändert geblieben. Sie lauten wie solgt:

- 1. Absolute Reinlichkeit der Arbeitszimmer und Rebenräume;
- 2. Ein Raum, oder Räume, welche als Schlafzimmer benutt werden, burfen nicht zur Anfertigung irgend welcher für den Verkauf besitimmter Kleidungsstude Verwendung finden.
- 3. Im Falle eines Umzuges oder im Falle des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit in der Familie des Licenzinhabers oder einer andern im gleichen Hause wohnenden Familie ist dem Insspektor des Distriktes unverweilt Kenntnis hiervon zu geben.
- 4. Eine Person oder Personen, die nicht zur Familie gehören, dürfen nicht mit der Ansertigung irgend eines der erwähnten für den Berkauf bestimmten Kleidungsstücke beschäftigt werden.

Im Jahre 1894 wurde es den Eigentümern von Waren verboten, dieselben in Wohnräume zur Berarbeitung zu senden, bevor deren Inshaber den Erlaubnisschein beigebracht hatten, und die Gerichtshöse unterstützten das Gesetz und entschieden, daß, wenn auch die Wohnung aus drei oder vier Zimmern bestehen könne, und nur eines derselben benutzt werde, das ganze doch als Wohnstätte (dwelling) zu bezeichnen sei und unter die Bestimmung wegen eines Erlaubnisscheins sallen müsse.

Im Jahre 1898 erhielt das Gesetz seine gegenwärtige Form. Die Zusätze von 1898 waren in der Hauptsache Anderungen des Wortlauts, mit der Absicht, auch das Maßgeschäft (die Kundenschneiderei) und die Frauen- und Kinderarbeit auf diesem Felde in ihrer ganzen Ausdehnung

unter das Gesetz zu bringen, wo auch immer sie betrieben wird. Zu diesem Zwecke wurden die Worte "sertiger" (ready made) und "für den Handel" (intended for sale) überall gestrichen, wo sie im Gesetzetzt vorkamen.

Erlaubnisicheine für Familiengruppen.

Die klarsten Angaben über die Wirkung des Erlaubniszwanges find natürlich biejenigen ber Inspektoren, welche mit ber Durchführung der betreffenden Bestimmungen betraut find. Ihre Außerungen hierüber, wie fie fich in den Jahresberichten finden, find daher in nachfolgendem zusammengestellt. In dem Jahresbericht von 1893 (Januar, S. 410) wird gefagt: "Das ursprüngliche Gefet geftattete faft uneingeschränkt, Röcke, Westen, Hosen und Überröcke zur Ansertigung durch Familien in Mietshäufer gu fenden, und die Buftande vieler der betreffenden Räumlichkeiten waren berartig, daß ber Zwed des Gesehes unerreicht blieb. Die Zufage von 1892 find von größter Wichtigkeit. Gie verlangten größere Reinlichkeit. Seit dem Inkrafttreten der Zufäte find 297 Erlaubnisscheine nachgesucht worden. Diesen Schein verweigern hieß in einigen Fallen, dem Antragfteller die Eriftenzmöglichkeit nehmen und Leute, deren Ausdauer und Fleiß auch unter den schwersten Umftanden wir anerkennen und achten muffen, jedem Bufalle preisgeben. 3ch hatte in folchen Fällen versucht, die Betreffenden zu überreden, fich eine beffere Wohnung ju fuchen, ober bin mit bem Wirt in Berbindung getreten, damit er die betreffenden Räumlichkeiten beffer in Stand fete, oft mit gutem Erfolg. Bon den 297 Antragstellern mußte an 54 der Erlaubnisschein verfagt werden, und viele weitere Erlaubnisscheine mußten wegen Umzuges und aus anderen Bründen vorläufig gurudgehalten werden".

An einer anderen Stelle des Berichts, S. 395, heißt es: "Der Erlaubnissschein wird keinem dieser Unglücklichen je versagt, ohne daß alle uns zur Bersügung stehenden Mtttel angewandt werden, die Leute zur Säuberung ihrer Wohnung zu veranlassen und die Vorschriften des Gessetzes zu ersüllen. She dieses Licenzgesetz in Krast trat, konnte die Anssertigung von Kleidungsstücken in einem Hause, wo ansteckende Krankheit herrschte, nicht verboten werden, wenn sie nicht in den Käumlichkeiten der erkrankten Familie ersolgte; jetzt sind wir mit Hilse des Erlaubnisswanges imstande, während der Dauer der Krankheit und bis nach gründlicher Desinsizierung des Kaumes alle zur Aussertigung bestimmten Kleidungsstücke von dem betreffenden Hause sern zu halten."

Im Bericht vom Januar 1896 (S. 246) wird das Vorstehende durch folgende Bemerkung ergänzt: "Es vergeht kaum eine Woche, ohne daß aus den Reihen der Antragsteller, denen der Erlaubnisschein wegen unzulänglicher Käume versagt wurde, Diphtheritis oder Scharlachsieber gemeldet wird."

Im Januar 1895 (S. 394) heißt es: "Diese Arbeit ift ben judischen und italienischen Kolonien fast völlig entzogen worden und wird ihnen nicht wieder freigegeben werden, ehe fie nicht lernen, ihre Säufer in reinlichem Zuftande zu halten. Die Mehrheit der in meinem Boftoner Diftritt gewährten Erlaubnisscheine ift portugiefischen Frauen erteilt worden, welche, obgleich außerordentlich arm, doch die reinlichsten der in diefes Land einwandernden Arbeiterklaffen find. Bon 304 durch mich in diesem Jahre erteilten Erlaubnisscheinen haben die Bortugiesen 104, Italiener 36 und Juden 20 erhalten, und alle bis auf 7 find mit Anfertigung von Hofen beschäftigt. Angehörige anderer Nationen erhielten 144 Erlaubnisscheine, wovon 86 auf Bewohner der Cape Cod Towns entfielen, meift Bauern und jede Familie Befiger eines kleinen eigenen Säuschens, welches fehr fauber und von vielem Land und frischer Luft umgeben ift. Außerdem liegen bor: 217 Bewerbungen von Frauen in den umliegenden Landstädtchen hauptsächlich für Anfertigung von Arbeitsfitteln, Schlafröcken und Überzieh-Hosen."

Im Januar 1896 (S. 247) wird gesagt: "Eine bemerkenswerte Thatsache, die sich aus der Licenz-Rlausel herschreibt, ist die stetig wachsende Zahl der in regulären Werkstätten mit der Ansertigung von Hosen besichäftigten Frauen. Ein Duzend oder mehr werden jetzt angetroffen, wo früher nur eine beschäftigt war. Die Gründe für diese Veränderung sind klar ersichtlich. Ausgenommen in der toten Saison ist die Nachstrage nach Leuten, welche zugeschnittene Ware zu Hause sertig machen, größer als das Angebot; das kommt daher, daß sortwährend einer großen Anzahl von Frauen der beantragte Erlaubnissichein wegen des unsauberen Zustandes ihrer Wohnräume verweigert wird. Die Frauen sind hierdurch gezwungen, Arbeit in den Werkstätten zu suchen, und die Zwischenmeister genötigt, sie zu beschäftigen."

"Eine der in dem Erlaubnisschein vorgesehenen Bestimmungen ist die Verpflichtung, von dem Ausbruch ansteckender Krankheit in der Familie des Licenznehmers oder einer anderen im gleichen Hause wohsnenden Familie sosort Anzeige zu machen. Hier zeigt sich die Wirkssamsteit der behördlichen Erlaubnis am deutlichsten. Name und Adresse Arbeitgebers, sowie die Art der gewünschten Heimarbeit bleiben

notiert, ob ein Erlaubnisschein erteilt wird oder nicht. Die Gefundheitsbehörde liefert täglich eine Liste der porgekommenen Erkrankungen ansteckender Art, welche die Namen und Adressen der Patienten und Angaben über die Ratur der einzelnen Fälle enthält. Durch Bergleichung diefer Lifte mit den Angaben der die Erlaubnis Nachsuchenden ift sofort festzustellen, ob ansteckende Krankheiten in einem Hause herrschen, wo Beimarbeitsstätten der Rleidermacherei vorhanden sind. Fall, so wird eine sofortige Untersuchung angestellt, und wenn die Rrankheit in der die Bekleidungsftude herstellenden Familie ausgebrochen ift, fo wird diefe angehalten, die Arbeit nicht abzuliefern, der Arbeitgeber wird benachrichtigt, damit er die Waren nicht annehme, falls die Ablieferung doch versucht werden follte; die Erlaubnis wird gurudgezogen und die Gefundheitsbehörde benachrichtigt, und diefe veranlaßt daraufhin eine grundliche Deginfektion der Rleidungsftude; dann erft werden fie dem Arbeitgeber wieder zugestellt. Ift die Krankheit nicht in der die Bekleidungsftude anfertigenden Familie, sondern bei einem anderen hausbewohner ausgebrochen, fo wird die Erlaubnis gleichfalls zuruckgezogen, und die Waren werden dem Arbeitgeber mit der Benachrichtigung wieder zugestellt, daß teine weiteren Arbeiten in das betreffende Saus gefandt werden dürfen. Die Licenzklaufel bes Gesetzes verhindert somit nicht nur die aufsichtslose Herstellung von Kleidungsstücken durch Beimarbeit, fondern fie schützt auch gegen die Ausbreitung anstedender Rrankheiten durch Rleidung."

In ihrem 1897er Jahresbericht sprechen die Inspektoren noch ihre Hoffnung aus, die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie regeln zu können. Es heißt dort (Januar 1897, S. 234):

"Jener Abschnitt des Gesetzes, welcher für die Anfertigung von Kleidungsstücken in heimarbeit durch unmittelbare Familienmitglieder die Erlangung einer besonderen Erlaubnis vorschreibt, darf unzweiselhaft als dessen wichtigste Bestimmung betrachtet werden. In vielen Fällen hat die Durchsührung dieses Teils des Gesetzes einen zweisachen Ruten; denn wenn der Wirt die in heimarbeit beschäftigten Familien seinem hause als Mieter zu erhalten wünscht, so wird er gern etwa nötige Ausbesserungen in den betreffenden Wohnungen vornehmen lassen."

"Die besagte Klausel hat sich als praktisch und wirksam für die Beseitigung der Heimarbeit in ungenügenden Räumen erwiesen, indem sie die schäpenswerte Eigenschaft der Räumlichkeit den Inhabern der Erlaubnisscheine aufzwingt und wesenklich dazu beiträgt, die Gesahr der Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Die Ansorderungen,

welche die Erlaubnis an den Inhaber stellt, sind so einsach und natürlich, daß sie keinerlei Härten für ihn einschließen, und stimmen durchaus mit den Grundsähen eines geordneten Geschäftsbetriebes überein." (S. 227.)

Dies find die guten Seiten der prattischen Wirksamkeit der Licengverfügungen; aber Zeit und Erfahrung laffen auch ihre Unvollkommenheiten erkennen, wie dies die folgenden Ausführungen der Berichte beweisen. In dem Bericht vom Januar 1896 (S. 247) heißt es: "Eine Quelle fortgesetten Verdruffes find die Umauge von Licenainhabern, welche die erfolgte Wohnungsveränderung nicht anzeigen. In folchen Fällen wird der als Arbeitgeber angegebenen Perfonlichkeit eine Mitteilung gugefandt, welche bejagt, daß die Erlaubnis wegen Richtbeachtung ihrer Borfchriften zuruckgezogen worden ift. Wenn die Beimarbeiter noch in Diensten des betreffenden Arbeitgebers find, so geben fie daraufhin die verlangte Adreffe ausnahmslos an. Biele wechfeln aber auch ihren Arbeitgeber, und diese können nur dadurch wieder erreicht werden, daß die verschiedenen Zwischenmeister regelmäßig Listen ihrer Arbeiter senden. Von anderen wiederum hört man natürlich überhaupt nichts mehr; aber nach Anstellung obiger Ermittlungsversuche kann man boch mit einigem Grunde vermuten, daß fie überhaupt nicht mehr in Seimarbeit thatig find."

Diese verhältnismäßige Unsicherheit macht natürlich das Bestreben der Inspektoren, sich über Krankheiten in Häusern mit Heimwerkstätten insormiert zu halten, bis zu einem gewissen Grade illusorisch. Während die Arbeiter aus den Listen der Inspektoren verschwinden, können sie sehr wohl in anderen gefährdeten Wohnstätten thätig sein. In der That ersjährt der Wert der Licenzklausel seine größte Einschränkung dadurch, daß es oft unmöglich ist, die Waren auch bei Licenzinhabern völlig gegen Unstedungsgefahr zu sichern. In dem 1895er Bericht wird auf S. 401 gesagt:

"Der unangenehmste Teil der Arbeit ist das Inspizieren von Häusern, in denen ansteckende Krankheiten herrschen. Aber es ist eine Freude, zu konstatieren, daß im Lause des Jahres nur drei Fälle in Häusern vorkamen, wohin ein Erlaubnisschein vergeben war, und daß keines von ihnen irgendwie gesährlich wurde."

Der 1896er Bericht lautet auf S. 246: "Im Laufe bes vergangenen Jahres wurden, während verschiedene Fälle von Diphteritis und Scharlachsfieber in einem Hause vorkamen, wo Männerhosen sertig gestellt wurden, doch glücklicherweise nur in einem Falle Arbeitsstücke in den Wohnsräumen der erkrankten Familie gesunden. Es waren 6 Paar Hosen, und diese wurden der Desinsektion übergeben."

Im Jahre 1897 (S. 234) heißt es ferner: "Obleich mehrere Fälle von anstedenden Krankheiten in Häusern vorkamen, wohin Erlaubnisscheine vergeben worden waren, war es doch in keinem Falle nötig, strengere Maßnahmen als die Ausshebung der Erlaubnis für die Dauer der Krankheit zu treffen, wodurch die Ansertigung von Kleidungsstücken in den betreffenden Häusern während dieser Zeit ausgeschlossen wurde."

Im 1898er Bericht heißt es auf S. 351: "Im Laufe des Jahres sind 30 Erlaubnisscheine wegen Vorkommens ansteckender Krankheiten in den Häusern der Inhaber zurückgezogen worden," — und an anderer Stelle, S. 140: "29 Fälle von Diphteritis und Scharlachsieber kamen in Häusern vor, wo Hosen sertig gestellt wurden, 6 weniger als im vorhergehenden Jahre, und es ist sehr ersreulich zu konstatieren, daß nur in einem Falle die Krankheit in der Familie des Heimarbeiters sich zeigte. In dem erwähnten Falle wurden die Waren sosort von der Gesundheitsbehörde mit Beschlag belegt und gründlich desinsiziert, bevor sie dem Arbeitgeber wieder zugestellt wurden. In den andern 28 Fällen wurden die Waren sosort aus den Häusern entsernt und letztere gegen alle weiteren Zusendungen gesperrt, bis sie von der Gesundheitsbehörde besinsiziert worden waren."

Der Bericht vom Januar 1899 lautet auf S. 262: "Die Anzahl der Fälle von Diphteritis und Scharlachfieber in Häusern, wo Kleidungsstücke angesertigt wurden, betrug nur 10 im Lause des Jahres, 49 weniger als im vorigen Jahre; es war überhaupt die geringste Anzahl seit Einführung des Sweatinggesehes."

Das unbedingte Vertrauen der Inspektoren auf die Wirksamkeit des Ausräucherns der Wollwaren zum Zwecke der Desinsektion wird nicht allgemein geteilt, und es ist wahrscheinlich, daß, wenn alle in einem von ansteckender Krankheit heimgesuchten Hause gesundenen Waren sowohl etikettiert als auch durchräuchert werden würden, nur wenig Käuser gesneigt wären, den vollen Preis sür so angesertigte, durchräucherte und etikettierte Waren zu zahlen. Es scheint nur eine Forderung von Billigkeit gegenüber dem Käuser zu sein, wenn das Geseh nach dieser Richtung hin ergänzt würde, damit ihm die Möglichkeit der Wahlzwischen durchräucherten Waren und solchen offen bleibt, welche einer Unstedungsgesahr nicht ausgeseht wurden. Gegenwärtig hat der Käuser das Privilegium einer solchen Wahl nicht.

Die Licenzflaufel scheint die Ausbreitung von Anstedungen trot der treuen und geschickten Arbeit der Inspektoren noch immer nicht völlig verhindern zu können. So ift es immer möglich, daß die anstedende

Arankheit (besonders bei kleinen Kindern) bereits mehrere Tage vorhanden ift, ehe sie genau als folche erkannt wird, und während diefer erften Tage fönnen Kleidungsstücke im besten Glauben dem Besteller zugesandt werden und die Ansteckung verbreiten. Dies ist hauptsächlich bei Diphteritiserkrankungen der Fall. Ist der Arbeiter nachläffig oder gewiffenlos. jo kann ihn die bloke Thatfache, daß eine Krankheit ansteckender Art bei ihm vermutet wird, zur eiligen Fertigstellung und Ablieferung der Arbeit während der ersten Tage der Krankheit veranlaffen, nur um fich der Notwendigkeit der Durchräucherung Diefer Rleidungeftuce ju entziehen, beren manche durch diefen Prozeß wohl einigermaßen Schaden nehmen tonnen. In diefem Salle ift unter der armften Bevolkerung mit der herbeiholung bes Urztes und ber Melbung an die Gefundheitsbehörde ein unangenehmer Aufschub verbunden; und eine ganze Anzahl von Tagen, vielleicht eine Woche kann vergehen, bevor der Inspektor von dem Auftreten der Krankheit überhaupt etwas erfährt. Die Gefahr für den Fall, daß Leute verzogen find, ohne die Anderung ihrer Adresse zu melben, ift weiter oben bereits gewürdigt worden. Schließlich, und dies ift wohl das Schlimmfte von allem, kann es vorkommen, daß Urzte die Stellung der Diagnose verzögern, um den Arbeiter, von welchem sie Sonorar erft nach erfolgter Ablieferung feiner Arbeit erhalten konnen, bis dahin bor einer Unterbrechung berfelben zu schützen. Fälle folder Art find der Schreiberin biefes aus eigener Erfahrung in anderen Staaten bekannt geworden. Die Möglichkeit unbeachteten Borkommens anftedender Rrantheiten in Beimwertstätten wird in dem Jahresbericht für 1898 auf Seite 271 wie folgt behandelt: "Es giebt eine Rlaffe kleinerer Fabrikanten, welche durch fortwährendes Inferieren in den Zeitungen eine große Unzahl von Frauen, benen es fehr um Beimarbeit zu thun ift, veranlaffen, bei ihnen Arbeit zu nehmen. Die Erlaubnisfuchenden, welche fich auf die Inserate hin um Arbeit beworben haben, sind meist achtungswerte amerikanische Frauen, viele von ihnen Mütter kleiner Rinder; und wenn wir bedenken, daß es möglich und thatfächlich fehr oft der Fall ift, daß ein Kind ohne deutliche äußere Anzeichen mehrere Tage von einer anitedenden Rrankheit befallen fein kann (die Form der Rrankheit ift oft fo mild, daß es den Eltern nicht notwendig erscheint, den Arzt barum zu bemühen), so scheint es angesichts dieser Unfitte der Allgemeinheit gegenüber nur billig, die Fabritanten von Kinderkleidern (Rleidchen, Nachtröckchen und Leibmäsche) zur Abgabe dieser Arbeiten an Fabriken zu zwingen. Es wurde bies für die sogenannten Beimarbeiter kaum eine Barte fein. Und mußten diefe Rleidungsftude, die von Rindern garteften 14 Schriften LXXXVII. - Hausinduftrie IV.

Alters getragen werben, nicht wirklich unter Berhältnissen hergestellt werden, die über allen Berdacht erhaben sind?"

In den Angaben über die Ausdehnung ihrer Arbeit find die Berichte der Inspektoren von Massachusetts ebenso unzuverlässig wie die New-Yorker Berichte. Es scheint jedoch soviel klar zu sein, daß die Arbeit unter den mit einem Erlaubnisschein versehenen Familien innershalb eines Jahres stets von zwei Inspektoren bewältigt werden konnte. Die Fabrikation ist nicht so gewachsen, daß die Fabrikinspektion die Kräfte zweier Leute überstiegen hätte.

Die Anzahl der Erlaubnisscheine scheint niemals 5000 erreicht zu haben und andrerseits nicht unter 3000 geblieben zu sein.

Ordnungsmäßige Berkstätten, welche eine behördliche Erlaubnis nicht erfordern.

Die "ordnungsmäßigen Wertstätten" sind gänzlich von allen Wohnräumen getrennt. Obgleich sie, wenn in einem Mietshause befindlich,
von dem Licenzzwange befreit sind, hat man die praktische Unmöglichkeit
eingesehen, sie doch mit den Vorschriften des allgemeinen Fabrikgesehes
in Übereinstimmung zu halten, und so sind die Versuche hierzu schließlich
überhaupt ausgegeben worden.

Schon im Januar 1893 sagen die Inspektoren: "Indem man diese Räumlichkeiten zu regulären Werkstätten macht, ist die Anwendung aller auf solche bezüglichen Gesehe selbstwerständlich, und ihre Unterbringung in Mietshäusern macht es unvorteilhast, ja meist unmöglich, sie in Überseinstimmung mit diesen Gesehen zu halten; besonders was die Vorschriften betrifft, welche sich auf die sanitären Maßregeln, Lüftung zc. beziehen. Durch Anwendung dieses Gesehes sind die ehemaligen Besiher von Mietschauswerkstätten gezwungen worden, in Gebäuden, welche speeiell sur Fabritzwecke eingerichtet sind, überzussedeln."

Im 1895 er Bericht wird auf Seite 395 und 401 fortgesahren wie solgt: "Die Werkstätten zur Herstellung sertiger Kleidungsstücke, obgleich noch keineswegs fämtlich in so gutem Zustande, wie es wünschenswert wäre, verbessern sich stetig. Biele der Zwischenmeister sind zu besseren und reinlicheren Werkstätten übergegangen; die Schwierigkeit liegt eben darin, daß, wenn eine solche Heimarbeitsstätte auch von einem Zwischenmeister aufgegeben worden ist, sie von einem andern derselben Art sosort wieder eröffnet wird, der nun seinerseits wieder instruiert und zur Beobachtung der gesehlichen Borschriften angehalten werden muß. Auch die Eigens

tumer folder Mietshäufer wechseln fortwährend; fie ziehen vielfach von einem Plate jum andern um, und diefe Dinge, im Berein mit dem bon Saison zu Saison wechselnden Umfange der Fabrikation im Laufe des Jahres, machen die Inspektion folder Werkstätten zu einer schwierigen Aufgabe. Gin Sauptübelftand in ihnen ift die Nachläffigkeit bei der Aufbewahrung von Asche und Lumpen und die ungenügende Reinigung der Aborte. Während der Zwischenmeifter für die unzulänglichen Berhältniffe der Werkstätte felbst zu tadeln ift, kann man ihm die Berantwortung für den schmutigen Zustand der Aborte nicht ausschließlich zuschieben. Die Arbeiter, welche die Werkstätten füllen, find natürlich vielfach an wenig Reinlichkeit gewöhnt und muffen fortwährend bazu angehalten werden. Dies ift besonders ber Fall in den Wertstätten für Sofen billigfter Art; benn da der größte Teil der "Fertigmacher" fich aus jener Rlaffe bon Leuten zusammensett, benen die Beimarbeitserlaubnis aus Reinlichkeitsgründen verfagt wurde, ist ihr Zusammenarbeiten in den Werkstätten taum geeignet, ihre schlechten Angewohnheiten zu verbeffern."

In ihrem Bericht vom Januar 1897 äußern fich die Inspektoren auf Seite 234 ff. wie jolgt: "Die Vorschriften des die Mietshauswerkstätten betreffenden Gesetzesabschnitts find berartig; daß fie den auf Ausnugung bafierten Betrieb folcher Wertstätten nach Möglichkeit erschweren, und ihre Durchführung hat eine entschiedene Berbefferung der Berhaltniffe gur Folge gehabt, befonders in Bofton, wo die Versuchung, Wohnraum und Werkstätte zu verbinden, am größten zu fein scheint. Viermal innerhalb diefes Jahres ift in größerem Umfange versucht worden, Werkstätten diefer Art in Betrieb zu fegen. Alle diefe Bersuche murden in völliger Untenntnis des Gefetes unternommen und unmittelbar nach ihrer Entbedung unterdrudt. Die biefen Werkstätten vorstehenden Berfonen, benen es unmöglich mar, den Borfchriften des Gefetes zu entsprechen, murben gezwungen, die Räumlichkeiten aufzugeben und in geeignete, ausschließlich Fabritzwecken dienende Räume überzusiedeln." 3m 1898 er Bericht (Seite 352) ift zu lefen; "Gin großes Sindernis für die Befferung der Berhaltniffe in ben Schneiderwertstätten besteht barin, daß bie Inhaber beftrebt find, sich in möglichst unmittelbarer Rahe der Wohnungen ihrer Arbeiter niederzulaffen, fo daß die Arbeitszeit für die Männer bis zur äußersten Grenze ihrer Leiftungefähigkeit ausgenutt werben tann, vorausgesett, daß die geleiftete Arbeit lohnend genug ift, um die Roften bes Lichtverbrauchs zu vertragen. Die fanitären Vorschriften des Gesetzes fönnen nur bei fortgesetter Kontrolle dieser Werkstätten durchgeführt merden."

Der Bericht vom Januar 1899 führt auf Seite 270 auß: Die unter den Frauen ausgekommene Mode, sogenannte Tailor made (beim Schneider angesertigte) Kleidungsstücke zu tragen, hat der Damenkleiderssabrikation eine große Anzahl männlicher Arbeitskräfte zugeführt, welche im stande sind, bei bedeutend verringerten Arbeitsköhnen modischere Sachen zu liesern, und insolgedessen die Frauen auß dem Geschäfte versbrängen. Sine der Wirkungen dieses Zustandes ist die große Anzahl der in den letzten paar Jahren eröffneten Schneiderwerkstätten mit nur männlichen Arbeitern. Der Grad der Reinlichkeit in diesen Wersstätten ist bedeutend geringer als in denen mit rein weiblichem Personal.

Die Herstellung von Herrenkleidung wird setzt beinahe ausschließlich in regulären Werkstätten betrieben; die einzige Ausnahme hiervon bildet die Hosensatikation, die zum großen Teil noch von Frauen betrieben wird, welche den Erlaubnisschein für Heimarbeit in diesem Gewerbe ersworben haben."

Aus den vorstehenden Berichten ist ersichtlich, daß die zwei Inspektoren in Massachusetts viel ersolgreicher gewesen sind, als ihre Kollegen in New-York in ihrem Bestreben, die Werkstätten aus den Mietshäusern zu vertreiben und in Fabrikgebäude zu drängen. Es ist nirgends gestagt, wie viele Personen die Kleidermacherei im Staate beschäftigt, und die Jahlenangaben über die Werkstätten zur Herstellung sertiger Kleidungsstücke sind so wenig genügend, daß sie wenig Klarheit über den Gegensstand schaffen.

Da jedoch eine Klage über die geringe Anzahl der ihre Thätigkeit über den ganzen Staat Massachusetts ausdehnenden Inspektoren nicht laut geworden ist, so liegt die Schlußsolgerung nahe, daß die gesamte Industrie einschließlich der Fertigmacher und Werkstattarbeiter nur einige tausend Personen beschäftigt.

Von anderen Staaten eingeführte Waren.

Das erste Sweat-shop-Geset von Massachietts enthielt solgenden Absat (Geset von 1891): "Wenn die Inspektoren ersahren, daß sertige Röcke, Westen, Hosen oder Überröcke auf dem Wasserwege eingeführt worden sind, welche ganz oder teilweise unter unzulänglichen sanitären Verhältnissen hergestellt wurden, so sollen die besagten Inspektoren diese Waren und ihre Fabrikationsverhältnisse prüsen und beim Vorkommen von Ungezieser, oder wenn sich herausstellt, daß sie an ungeeigneten Orten

oder unter ungesunden Verhältnissen hergestellt wurden, der staatlichen Gesundheitsbehörde hierüber berichten, und diese Behörde hat daraufhin solche Maßregeln zu treffen, wie sie das Allgemeinwohl ersordert."

In Berfolg diefer Bestimmungen haben die Inspektoren von Massachusetts die Stadt New-Nork im Laufe des Winters 1891/92 besucht und daselbst Bekleidungswerkstätten besichtigt, von denen fie folgende Beichreibung liefern: "Für Bofton bestimmte Rleidungestucke murden in Mietshäusern hergestellt, beren ichon äußerlich beleidigende Erscheinung nur von dem Schmut und der Dürftigkeit des Innern in Schatten gestellt werden konnte. In einigen derfelben, zur Nachtzeit besucht, murden gange Berben menichlicher Wefen wahllos auf bem Boden umberliegend gefunden, manchmal 10 ober 12, manche bekleibet, manche halbnactt, Männer, Frauen und Rinder im bunten Durcheinander gufammengeworfen. Ginige ihrer Betten beftanden aus einem Saufen von Lumpen : Möbel gab es in den Räumen faft gar nicht; denn der einzige Lurusartikel war meist ein qualmendes Feuer, und aus Mangel an Nahrung und Kleidung war jede Rige, durch welche frische Luft hatte eindringen können, verstopft. Die Luft war jum Erstiden und alles erschien schmukig bis herab zu den Bewohnern.

Die Rleidungsstücke, welche sie in Arbeit hatten, wurden ihnen durch 3mifchenmeister geliefert, welche eigene saubere Werkstätten besagen, die die fie den Boftoner Auftraggebern zeigten und als ausschließlichen Berftellungsort der Waren bezeichneten. Die in folchen Mietshäufern gefundenen Rleidungsftude murden beimlich bezeichnet und nach Bofton geschafft, wo fie die Sandler mit Etitetten verfeben mußten. Der Rame bes die Lieferung bisher vermittelnden Zwischenmeisters wurde festgestellt, und den Bostoner Abnehmern wurde angefündigt, daß der Bormand der Unkenntnis der Berhältniffe sie nicht vor Bestrafung mit der gangen Strenge des Gesetzes ichugen murbe, wenn je wieder von ihnen in Auftrag gegebene Waren in New-Porter Mietshäufern fich vorfinden follten. Bei dem letzten Besuche in New-York wurden keine für Boston bestimmte Aleidungsftude in Mietshäusern ermittelt, dagegen einige in Sinterhauswerkstätten entbeat, welche in jeder Beziehung der fanitaren Einrichtungen ermangelten und überfüllt, schmutig und formliche Rrantheitsbrutftätten Nach erfolgter Anzeige Diefer Berhältniffe bei den Boftoner Auftraggebern unterließen diese sosort jede weitere Sendung. Es giebt jedoch einen Weg, wie Produkte der Heimarbeit noch immer eingeführt werben können, der eine Entdeckung fast unmöglich macht; dieser besteht darin, daß fertige Kleidungestucke bei New-Norker Bandlern birekt ober durch Bermittlung ihrer hiefigen Agenten und Kommissionäre angekauft werden. Große Mengen von Kleidungsstücken, besonders Knaben- und Kindersgarderobe, werden auf diese Weise von unseren Engroß- und Detailsgeschäften gekaust, die keinerlei Kenntnis davon haben, ob dieselben durch Heimarbeit hergestellt sind oder nicht. (Bericht vom Januar 1893, Seite 394.)

Im Jahre 1895 führen die Inspektoren die Vergebung von Arbeiten nach New-York auf die in Boston bestehenden schwierigen Arbeitsverhältnisse zuruck (Januar 1895, Seite 395).

Im Jahre 1899 bagegen wird gesagt: "Boston, einst der bedeutenbste Plat für die Bekleidungsindustrie, nimmt jett die vierte Stellen ein: New-York, Chicago, Rochester haben ihn überslügelt. Aus den Berichten unserer ersten Kleidergeschäfte geht hervor, daß nicht nur in Boston allein der Umsat in der Bekleidungsindustrie zurückgeht, sondern auch in unsern kleinen Landstädtchen und Dörsern in ganz New-England, während die Stadt New-York den Vorteil erntet." (Januar 1899, Seite 9.)

Wir haben gesehen, daß Nem-Port feine Sweating-Werkstätten nach Nem-Jersen, Connecticut und Bensplvanien abgestoßen hatte, ohne jedoch Die Verhältniffe der heimischen Rleidermacherei wesentlich zu verbeffern. Aus den vorstehend angeführten Stellen der Berichte ift erfichtlich, daß Maffachufetts einen großen Teil feiner Bekleidungsinduftrie aus dem Staate verdrängt hat, obgleich andrerseits nicht zu leugnen ift, daß große Berbefferungen in den Berhältniffen der Arbeiter, welche noch beschäftigt werden tonnen, Plat gegriffen haben. Die Erfolge biefer Gefetgebung in Maffachufetts haben die hoffnungen ihrer erften Befürworter nicht gang erfüllt. Es ist nicht immer möglich gewesen, sich von bem Vorhandensein einer Rrankheit in ber Familie des Beimarbeiters zeitig genug zu verfichern, um die Rudgabe ber Rleidungsftude an ben Auftraggeber zu verhindern, und es ift tein Jahr vergangen, in welchem nicht Scharlachfieber und Diphtheritis in häusern ober gar in Familien fonftatiert murden, mo fich Rleidungeftude jur Unfertigung befanden. Während dies auf ein Minimum reduziert wurde, soweit es möglich ift, wenn Beimarbeit überhaupt zugelaffen werden foll, und mahrend fich die Berhältniffe in diefer Beziehung sowohl für die in dem Gewerbe verbliebenen Arbeiten wie für die Räufer der in Maffachufetts angefertigten Waren gebeffert haben, find doch viele in Maffachusetts früher in Thätig= teit gemefene Betriebe jest eingestellt worden. Die Bandler von Maffachufetts taufen ungehindert Waren, welche in New-Port unter Berhaltniffen hergestellt worden find, die man in Maffachusetts nicht mehr buldet, und die Heimarbeit wächst in der Stadt New-York direkt auf Rosten der Industrien in Massachusetts, welche nach und nach immer mehr eingeschränkt werden, dis ihnen die Existenz überhaupt unmöglich gemacht ist. So sieht der fortgeschrittene New-England-Staat, der Pionier der einschränkenden Gesetzgebung, seine Bestrebungen, den Käuser vor Ansteckung durch in Heimarbeit hergestellte Kleidungsstücke zu schüßen, vereitelt: seine Fabrikanten und Arbeiter erliegen dem Wettbewerb der schlimmsten Sweating-Werkstätten. Inwieweit die Durchsührung der neuen Jusäte in New-Jort die Industrie in Massachusetts wiederherstellen wird, kann nur die Zukunst lehren.

Übersicht der Entwicklung des Gesetzes von Massachusetts.

Zwei Inspektoren für die Bekleidungsinduftrie werden 1891 ernannt, um die Fabrikation zu überwachen.

- 1. Jedes haus, jeder Wohnraum 2c., welcher zur Ansertigung von Kleidungsstücken (und zwar von vier Artikeln, nämlich Röcken, Westen, Hosen und Überröcken) in Gebrauch ist, wird als Werksstätte erklärt und der Inspektion unterworsen.
- 2. Familiengruppen werden von den gefetlichen Bestimmungen auss genommen.
- 3. Werkstätten muffen beim Fabrikinspektor 14 Tage nach begonnener Arbeit eingetragen werden.
- 4. Im Fall eine ansteckende Krankheit in einer Werkstatt auftritt, ist die Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen und diese hat solche Schritte zu thun, wie sie das Allgemeinwohl ersorbert.
- 5. Waren, welche unter sanitär unzulänglichen Bedingungen in anderen Staaten hergestellt und zu Schiff nach Massachusetts einsgesührt worden sind, müssen geprüst und der Gesundheitsbehörde übergeben werden, die alsdann eventuell die ersorderlichen Maßenahmen veranlassen wird.
- 6. Berkäufer von Heimarbeitserzeugniffen (tenement made goods) werben gezwungen, dieselben zu etikettieren.
- 7. Strafe für Übertretung des Gefetes 50 bis 100 Dollar.

Bufäge von 1892.

1. Die Liste der specifizierten Artikel wird erweitert wie jolgt: irgend welche sertigen Röcke, Westen, Hosen und Überröcke oder überhaupt irgend welche Kleidungsstücke, welche zum Berkauf bestimmt find. 2. Wer irgend Kleidungsstücke in Heimarbeit fertig macht, hat einen Erlaubnisschein des Inspektors einzuholen.

Zujag von 1894.

Jede Persönlichkeit, Firma oder Gesellschaft, welche Waren in Heimsarbeit vergiebt, wird eventuell für das Fehlen behördlicher Erlaubnis verantwortlich gemacht.

Bufak bon 1898.

Die Worte "ready made" (fertig) und "intended for sale" (für den Handel bestimmt) werden gestrichen, so daß das Gesetz jetzt alle Maßgeschäfte (Kundenschneider), Werkstätten und die Fabrikation von Damen= und Kinderkleidern mit einbegreist.

Die Gesetzebung in Illinois.

Die Sweat-Shops-Bestimmungen der Gesetzgebung von Minois traten 1893 in Kraft und bildeten einen Teil des ersten Fabrikgesetzs des Staates. Sie lehnten sich an die Massachusetts-Gesetzgebung von 1891 an und wurden nur verstärkt durch einen Abschnitt der allgemeinen Fabrikgesetzgebung von Minois, welcher die Beschäftigung weiblicher Personen auf länger als acht Stunden täglich, resp. 48 Stunden wöchentlich, verbot. Man erwartete von dieser Bestimmung, daß sie sich zur Ginschränkung der Heimarbeit wirksam erweisen würde, denn die kleine Familiengruppe in der Mietswohnung konnte mit der Fabrik nicht konkurrieren, ohne den unbeschränkten Arbeitskag durchzusühren, welcher von jeher charakteristisch für die Heimarbeit gewesen ist.

In New-York ift, wie wir gesehen haben, Werkstätten in Mietshäusern bisher eine Arbeitserlaubnis erteilt worden, wenn die Werkstätte von allen Käumlichkeiten, welche zu Wohnzwecken benutt wurden, völlig getrennt war. In Massachisetts dagegen ist sür eine solche Werkstätte eine Erlaubnis nicht vorgeschrieben, dasür aber ist eine solche für jede in ihrer Wohnung gewerblich thätige Familie verlangt worden, gleichviel ob die Thätigkeit in einem Mietshause statisand oder nicht. In Illinois giebt es nun weder stillschweigende Zulassung noch Erlaubnisschein (Lieenz), und die einzig mögliche Methode der Durchsührung des Gesehes ist die Strasversolgung der Übertreter. — Am beachtenswertesten bei der Handhabung des Illinois-Gesehes ist die Thatsache, daß die Politik einer sortgesehten Bestrasung der Übertreter so konsequent wie möglich durch-

zuführen versucht wurde. Das Resultat, verglichen mit dem verhältnismäßigen Erfolge ber Maffachufetts-Licengklaufel, tann als ein folagender Beweis dafür angesehen werden, daß Heimarbeit durch die Methode von Illinois nicht zu regeln ist. Das Fabrikinspektionsgesetz bieses Staates schuf ein Departement von zwölf Inspektoren, beren Pflicht es ift, alle Übertretungen des Gesetzes zu verfolgen. Die "Sweat-Shops-Bestimmungen" machten zwölf einzelne Artikel namhaft, beren Anfertigung in Mietshäusern und Wohnungen außer durch unmittelbare Familienmitglieder, verboten war. Diese Artitel find: Röcke, Westen, Hosen, Kniehosen, Überziehhofen, Mäntel, hemden, Damentaillen, Börsen, Kedern, künstliche Durch Berfeben ober infolge ungenügender Blumen und Cigarren. Übersicht der Verhältnisse wurden nachsolgende Artikel ausgelassen, obgleich fie fortgefest durch Beimarbeit und unter Berhältniffen hergestellt werden, welche eine ebenso große Gefahr für die Gefundheit der Berfteller und Berkaufer in sich schließen, wie die Berftellung ber im Gesetz aufgeführten Artikel, und obgleich sie oft sogar in dem gleichen Hause wie diese angesertigt werden. Es find dies: Leibwäsche, Gamaschen, Fausthandschuhe, Mügen, Büte, Stiefel, Schuhe, Bandschuhe, Brot, Ruchen, Lichte, Buderkand, "Pickles" und Gelees. Wenn die Gefetgebung die Abficht hat, die Gefundheit der Staatsbürger zu schüten, follte fie logischerweise alle Gebrauchsartitel aufführen, welche unter gleichartigen Bedingungen hergestellt werden, und Nahrungsmittel nicht ausschließen. Der Begriff einer "Wertstätte" ift außerordentlich behnbar, und feine Dehnbarkeit giebt den Inspektoren das Recht, jeden Winkel zu durchsuchen, um fich ju verfichern, ob nicht die oben angeführten Artikel dafelbft hergeftellt merden.

Im Gesetz ist der Begriff solgendermaßen definiert: "Wenn irgend ein Haus, Zimmer, oder eine sonstige Räumlichkeit zum Zweck der Anssertigung, Änderung, Ausbesserung oder Herstellung von Röcken, Westen, Hosen, Aniehosen, Überziehhosen, Mänteln, Hemden, Damentaillen, Börsen, Federn, fünstlichen Blumen oder Cigarren, oder von Kleidungsstücken irgendwelcher Art, für den Verkauf oder auf Lohn, benutt wird, soll ein solcher Kaum als Werkstätte betrachtet und der Inspektion unterworsen werden."

Durch diese Definition sind die Heimarbeiter aller angesührten Gewerbe den Sweat-Shops-Bestimmungen unterstellt. Aber da die Inspektoren nicht in der Lage waren, den Heimarbeitern gegenüber irgend eine Gesetzesvorschrift, außer derjenigen über Ansteckung und Ungezieser, in Anwendung zu bringen, so ist dem Heimarbeiter nie etwas gethan worden, außer in Zeiten von Epidemien, wie 3. B. 1894 in Chicago beim Aufetreten der Blattern. Zu allen andern Zeiten find die Heimarbeiter vollständig ignoriert worden, und es ist sogar niemals möglich gewesen, eine genaue Zählung derselben vorzunehmen.

Die Personen, auf welche fich die Bestimmungen des Minois-Gesetz direkt beziehen, find der Fabritant, der Kontraktor (oder Zwischenmeister), der Beimarbeiter, die Ortsgefundheitsbehörde und die Fabritinspettoren. Des Fabrikanten einzige Pflicht ift es, eine Lifte über die Adressen zu führen, an welche Waren für Arbeit gefandt werden. Der Beimarbeiter ift verpflichtet, fich bei ber Gefundheitsbehörde eintragen zu laffen und feine Wertstätte fauber, frei von Unstedung und Ungezieser zu halten. Die Ortsgefundheitsbehörde hat folche Anordnungen zu treffen, wie die Sorge um die öffentliche Gesundheit fie erfordert, wenn in einer Wertftatte eine anstedende Rrantheit ausbricht; fie ift befugt, Waren ju beschlagnahmen und zu vernichten, wenn folche an infizierten Orten gefunden werben. Die Hauptlast jedoch ruht auf den Schultern des Zwischenmeifters, von dem verlangt wird, dag er feine Wertstätte fauber und frei von Ungezieser und Unftedung erhalt, fich bei ber Gefundheitsbehörde eintragen läft und eine Lifte der Adreffen führt, an welche er Rleidungsftude gur Fertigmachung oder auch zur Berftellung der Anopilocher fendet. Seine Wertstatt muß vollständig von den Wohnräumen getrennt sein und allen Unforderungen des allgemeinen Fabritgefeges entsprechen. Er darf somit überhaupt fein Rind unter 14 Jahren und feins unter 16 Jahren beschäftigen, wenn er nicht vorher die schriftliche Zustimmung der Eltern erhalten hat, welche Namen, Alter, Tag und Ort der Geburt des Kindes angiebt, und kein Kind, welches fo schwächlich ift, daß es nach Meinung der Fabrikinfpektoren eines ärztlichen Zeugniffes über feine Arbeitefahigfeit bedarf. Bis zur Unnullierung der Uchtstundenvorschrift mar der Bwifchenmeifter verpflichtet, die Arbeitszeit aller Frauen und Mädchen auf 8 Stunden täglich, refp. 48 Stunden wöchentlich zu beschränken und die Stunden festzusegen, zwischen denen die Arbeitszeit liegt. hatte er noch an der Wand der Wertstätte eine Liste mit den Namen, Adressen und dem Alter aller bei ihm beschäftigten Kinder angubringen.

Der Eigentümer des Hauses wird nicht, wie im New-Yorker Geset, für den Zustand der Werkstätten in seinem Hause verantwortlich gemacht, und auch der Fabrikant wird für die Bergebung der Arbeit an eine ungesetzmäßige Werkstätte nicht zur Verantwortung gezogen, obgleich er Gesahr läust, die Waren durch Vernichtung seitens der Gesundheitsbehörde

zu verlieren, falls eine ansteckende Krankheit in der betr. Werkstätte auftritt.

Mit einem Stabe von 12 Inspektoren die Durchführung des Fabrikgesets in allen Fabriken und Werkstätten des dritten Industriestaates der Vereinigten Staaten zu erreichen, ohne durch eine Licenzklausel unterstützt zu werden, mußte von Ansang an als außerordentlich schwierig erscheinen, und es ift klar, daß ein nachhaltiger Eindruck auf die große Bahl der Arbeitgeber nur durch die suschwaltische Bestrasung aller Gesetzsübertreter erzielt werden konnte; denn eine häusigere Inspektion war praktisch undurchsührbar. Von noch größerer Wichtigkeit war die Ausgabe, sestzustellen, wieviel gewerbliche Betriebe aller Art insgesamt im Staate bestanden, und bei welchen von diesen die Möglichkeit einer Gesetzsübertretung am ehesten angenommen werden konnte.

Die Inspektoren suchten alle ihre Berichte so umfassend zu gestalten, wie es die einengenden Bestimmungen des Gesetzes nur erlaubten, und veröffentlichten sie mit allen notwendigen Details, in einsacher und überssichtlicher Form, damit jeder Bürger imstande sei, die Wirkungen des Gesetzes von Jahr zu Jahr selbst zu versolgen. Die Statistik der einzelnen Jahre ergiebt solgende Zahlen:

		Befichtigte	Beschäftigte			
		Arbeits= flätten	Männer	Frauen	Rinder	Gefamt= anzahl
1896 1895		6707 4540	162 019 151 075	30 781 30 670	7340 8624	200 140 190 369
	Zunahme Abnahme	2167 —	10 944	111 —	1284	9 771
189 6 189 4		6707 3440	162 019 97 600	30 781 24 335	7340 8130	200 140 130 065
	Zunahme Ubnahme	3267 —	64 419 —	6 446	- 790	70 075
1896 1893		6707 2362	$162019\\52480$	30 781 17 288	7340 6456	200 140 76 224
	Zunahme	4345	109 539	13 493	884	123 916

Von diesen 6707 Fabriken und Werkstätten sind 2378 Sweating-Werkstätten, welche 6383 Männer, 7181 Frauen, 128 Knaben und 1060 Mädchen, also insgesamt 14 752 Personen beschäftigen. Das stetige und rapide Anwachsen ber Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie in Chicago zeigen die Berichte dieses Departements von Jahr zu Jahr. Die nachsstehende Tabelle zeigt die Zunahme der Zwischenmeisterwerkstätten von 1893 bis 1896:

Jahr	Werkstätten	Männer	Frauen	Rinder	Insgesamt
1896	2 378	6 383	7 181	1 188	14 752
1895	1 715	5 817	7 780	1 307	14 904
1894	1 413	4 469	5 912	721	11 102
1893	704	2 611	4 617	595	6 823

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt, daß die Mäntels und Kleidermacherei in Chicago in 35 Fabriken und 2378 Werkstätten bestrieben wird, deren erstere weniger als 2000, und deren letztere beinahe 15 000 Personen beschäftigen, und daß, während auf die 35 Fabriken nur 36 Kinder entsallen, in den Werkstätten 1188 Kinder beschäftigt wurden.

	Zahl der Arbeits: ftätten	Anzahl der Beschäftigten				
		Männer	Frauen	Kinder	Insgesamt	
Fabriken	36	841	1 014	36	1 871	
Zwischenmeisterwerkstätten .	2 378	6 383	7 181	1 188	14 752	

Das Jahr 1896 hat einen ganz beispiellosen Niedergang in der Kleidermacherei gebracht und bezeichnet eine der schlimmsten Phasen im Auftreten der Heimarbeit. Die große Zunahme an Werkstätten bedeutet nur, daß Leute, welche früher zusammen in Werkstätten von einer geswissen Ausdehnung arbeiteten, jett in Schlaszimmer und Küche ihrer Thätigkeit nachgehen, nur weil der Zwischenmeister die Werkstattmiete nicht mehr bezahlen kann. Diese Unmöglichkeit, die Werkstattmiete auszubringen, dürfte auch einen Schlüssel zu der Thatsache bilden, daß im Jahre 1896 90 Bestrasungen von Lieseranten wegen Beschäftigung von Nichtsamiliens

mitgliedern in den Wohnräumen der ersteren ersolgten, während dies 1895 nur 25 mal vorkam. Leider sind die Angaben von 1893 bis 1896 die letzten, die jür den Vergleich zu erhalten waren; sie bezeichnen jedoch die Periode der energischsten Durchsührung des Gesetzes und zeigen serner bei einem Vergleich des letzten Jahres, 1896, mit dem ersten, 1893, daß die Werkstätten sich mehr als verdreisacht hatten, während die Zahl der Arbeiter kaum um mehr als das Zweisache gestiegen war, so daß die in der einzelnen Werkstätte beschäftigte Arbeitergruppe, wie wir dies auch bei den Rew-Porker Werkstätten gesehen haben, eine kleine verblieb. Dies bestätigt nur die Beobachtungen der Inspektoren von Massachssetzs und New-Pork, daß der Arbeiter stets geneigt ist, sich kleinen Familiengruppen anzuschließen, um die gesehlichen Werkstatzvorschriften zu umgehen.

Vom November 1893 bis zum Februar 1894 war unser hauptssächlichstes Bestreben auf die Durchsührung der Achtstundenvorschrift gestichtet. Wo auch immer ein Beweis erlangt werden konnte, daß eine weibliche Person veranlaßt worden war, länger als acht Stunden von 24 zu arbeiten, setzte die Strasversolgung ein. Im Februare 1894 wurden acht solcher Fälle dem höchsten Gerichtshof von Alinois unterbreitet. Dieser hörte die Anwälte im März und beriet die Angelegenheit bis zum 15. Mai des Jahres 1895, als die Entscheidung in Sachen Ritchie vs. the People verkündet und die Achtstundenbestimmung des Gesetzs aus genau dem gleichen Grunde annulliert wurde, welcher auch den Appellationshof von New-York (in Sachen Jacobs) zur Annullierung des Gigarrenmachergesetzs veranlaßt hatte.

In unserem Berichte vom 15. Dezember 1896 wird gesagt: "Nachsem der höchste Gerichtshof von Minois die Achtstundenvorschrift annulliert hatte (Ritchie vs. the People, 15. Mai 1895), blieb der Hauptwert der Heimarbeitsbestimmungen auf das Recht der Inspektoren beschränkt, die Werkstätten zu überwachen und die Beschäftigung von Nichtsamiliensmitgliedern in Wohnräumen zu verhindern und in allen den Fällen einzuschreiten, wenn Waren in insizierten Räumen verarbeitet wurden.

"Regelmäßige Besichtigungen wurden veranstaltet; die Mithilse der Gesundheitsbehörde wurde beim Vorkommen von Ansteckung in den Werkstätten in Anspruch genommen, und als lette Zuslucht wurden die Gerichte angerusen. 111 Verurteilungen wegen Beschäftigung von Nichtssamilienmitgliedern in Miethauswohnräumen wurden ausgesprochen. Von diesen Übertretungen waren 21 in Cigarrenmacherwerkstätten und 90 in Werkstätten der Bekleidungsindustrie begangen.

"Die Kleidermacherei, in welcher das Verhältnis der beschäftigten Frauen und Kinder sich wie 17 zu 11 darstellt, ist das demoralisierenoste Gewerbe im Staate, obgleich es eines der vier hervorragenosten Fabritgewerbe ist und 29 431 Personen beschäftigt, nicht eingeschlossen die vielen Tausende von Frauen, welche einzeln zu Hause thätig sind und selbst von keiner Volkszählung bisher je zu erreichen waren. Während in allen anderen Gewerben 45 Kinder auf 1000 männliche Personen über 16 Jahren gezählt wurden, beläust sich die Anzahl derselben in der Kleidermacherei auf 152 zu 1000; in den Sweating-Werkstätten ist das Verhältnis noch ungleicher, indem 186 Kinder auf 1000 männliche Erwachsene kommen, und die Arbeitsverhältnisse sünder die Kinder die denkbar schlechtesten sind. Auf je sieden erwachsene männliche Arbeiter ist ein Kind zu zählen, und in der Kleidermacherei kommt bereits auf je sünf Mann ein Kind.

"Das Bestreben, die Paragraphen betr. die Kinderarbeit durchzussühren, ist in den Sweating-Werkstätten mühevoller und weniger ersolgereich als irgendwo anders. Während die Zahl der in Minois gewerblich thätigen Kinder seit Dezember 1895 um 1284 gesunken ist, beläuft sich in den Werkstätten die Abnahme auf nur 121. Es arbeiten noch 1060 Mädchen und 128 Knaben in Sweating-Werkstätten, ein Sechstel aller gewerblich thätigen Kinder. 1895 war dies Verhältnis 1 zu 7, 1894 nur 1 zu 11. Dies verschlimert sich von Jahr zu Jahr, troß der unaußegesten Strasversügungen wegen Übertretung der Kinderarbeitvorschriften. Nur derzenige, welcher schon eine Geldstrase bezahlt hat, glaubt es wirkelich, daß er das Geseh nicht ungestrast verletzt.

"1896 wurden 213 Sweater wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Kindern nach solgenden Gesetzespunkten verurteilt:

Wegen der Beschäftigung von 17 Kinder unter 14 Jahren, von 126 Kinder unter 16 Jahren ohne schriftliche Einwilligung der Eltern; in 46 Fällen wegen unterlassener Registerführung, und in 24 wegen unterlassener Andringung der Liste der beschäftigen Minderjährigen. Die hierfür bezahlten Bußen und Kosten beliefen sich auf 1329,20 Dollars.

"Unter den gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes ist keine Hoffnung vorhanden, daß sich die Zahl der in den Sweating-Werkstätten beschäftigten Kinder vermindern werde. Diese Blutsauger sind so unzugänglich, so wenig seßhast und so zahlreich, daß die geringe Anzahl der Inspektoren unmöglich imstande sein kann, sie genügend im Auge zu behalten, zumal da Familienangehörige und Arbeiter stillschweigend mit den Umgehungen und Übertretungen des Gesetzes einverstanden sind, und die Schulbehörde es ablehnt, die Durchführung des Schulzwangs durch Strasversügung zu bewirken. Bei den in der Heimarbeit herrschenden Berhältnissen sind die Sweaters gezwungen, die billigsten Arbeitskräfte zu engagieren, und ihre herfömmliche Politik ist es, Kinder zu dingen und das Risiko ihrer Beschäftigung zu tragen. Richts anderes als die völlige Beseitigung der Heimarbeit kann nach Meinung der Inspektoren die Kinderarbeit in den Sweating-Werkstätten völlig besseitigen."

Verurteilungen im Jahre 1896.

Committee in Sugar 12000
Gesamtzahl der Verteidiger
Diese Verurteilungen wurden wegen folgender Vergehen aus- gesprochen:
für Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren
Einwilligung der Eltern 471 von Kindern unter 16 Jahren, ohne daß Listen
angebracht waren
führung
Wohnräumen
tigten Werkstätten
tigten Heimarbeiter

Vom Februar 1894 bis zum März 1895 war es fast unmöglich, eine Bestrasung sür die Gesetzübertretung zu erlangen, weil die niederen Gerichtshöse sich im Zweisel besanden, ob nicht das ganze Fabrikgesetz annulliert werden würde, und sich daher sträubten, auf Grund seiner Bestimmungen ein Urteil zu sällen. Nachdem die Entscheidung des höchsten Gerichtshoses veröffentlicht und das Publikum davon in Kenntnis gesetzt worden war, daß alle sonstigen Teile des Gesetzs außer ser Achtstundenklausel in Krast blieben, wurde die Politik der Straspersolgungen aller Gesetzsübertreter wieder ausgenommen. Noch vor

Ende 1895 wußte man überall in den Mietshäufern von Chicago, daß feine Entschuldigung ober Beschönigung beachtet werden, daß Strafverfolgungen unmittelbar nach entdectter Gefetesübertretung erfolgen, und daß die Roften fich zwischen 3 und 40, oder felbst 50 Doll. bewegen murben. Die geringe Gelbstrafe, 3 bis 100 Doll., mar ein bedeutender Vorteil vom Gefichtspunkt ber Strafverfolgung aus; benn die Inipektoren wurden nun nicht mehr abgeschreckt, eine unerträgliche Barte über bem elenden Zwischenmeifter walten ju laffen, und die Richter legten für die erfte Übertretung die niedrigste Buße auf, zogen sie wohl auch gang gurud, indem der Ungeklagte als febr arm oder erft neuerdings eingewandert befannt mar. Die Wirfung ber Durchführung des Gefetes ift in den weiter oben aufgestellten Statistiken zur Benüge veranschaulicht worden. Während es die Ausdehnung der Bekleidungsinduftrie vielleicht in der That etwas eingedämmt hat (ein Punkt, über den es fehr schwer ift, fich eine Meinung ju bilben), hat es weder das Sweating-Spftem jurudgebrängt, noch die Kinder vor den Sweating-Werkstätten auch nur einigermaßen genügend bewahrt.

Während der Pockenepidemie des Jahres 1894 war das Gesetz unzweiselhast schätzbar, indem es die widerstrebende und geradezu standalös nachlässige Ortspolizeibehörde zwang, große Quantitären von Kleidungsstücken zu desinfizieren und sie zu vernichten, wenn sie direkt im Zimmer des Kranken der Ansteckungsgesahr ausgesetzt gewesen waren. Aber dieselbe Kritik, die auf das Licenzgesetz von Massachusetts ansgewandt werden kann, ist in noch höherem Maße an dem Juinoisgesetz zu üben.

Ilinois hatte übrigens eine Schwierigkeit zu bekämpfen, welche anderen Staaten nicht entgegentrat, daß nämlich die Fabrikanten in Ilinois das Sweating-Shstem offen zu verteidigen wagten. Während der Achtstundenerlaß in Krast war, wurde ein Cirkular an die Lieseranten versandt, welches ihnen mitteilte, daß sie bei übertretung des Gesetzs und etwaiger Verhastung unentgeltliche Verteidigung durch den Anwalt der "Manufacturer's-Association bestritt auch die Kosten des langwierigen Prozesses, welcher in der Annullierung des Achtstundenerlasses endigte. Gegen diese offene Versachtung des Gesetzs fämpste das kleine und ungenügend ausgestattete Departement sür Fabrikinspektion unter ganz ungewöhnlichen Schwierigsteiten. Aber selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, würde das Gesetz doch niemals wirksam geworden sein, so lange es auf dem unsgerechten Princip basierte, daß es dem Zwischenmeister die Arbeit in Heims

werkstätten erlaubte und ihn dann jur Nichtbeachtung einer Reihe von unbedeutenden Details verantwortlich machte, von denen in demselben Hause arbeitende Familien nicht betroffen wurden.

Rejultate der Ginichränkungsgesetzgebung; Borichläge.

Wir haben gesehen, daß genau in demselben Maße, wie die Einschränkungsgesetzgebung wirklich eingeschränkt hat, es zur Auswanderung der angegriffenen Industrie nach einem andern Staate geiührt hat. Wir haben serner gesehen, daß daß Licenzgesetz einschränkend
wirken kann, während Bestimmungen mit dem Zweck der Verhinderung,
wie energisch sie auch gehandhabt wurden (z. B. daß Minoisgesetz), ohne
Wirkung blieben, wo sie sich nur auf Strasversügung stützten, ohne sich
des Hilfsmittels der Erlaubnisscheine zu bedienen. Es erscheint aber
auch klar, daß selbst das Licenzgesetz, rigoros gehandhabt, keinen gründlichen Schutz des kausenden Publikums gewährt, so lange Waren in
irgend welchem Stadium der Herstellung an Familien zum Fertigmachen
übergeben werden.

Es ist der Verfafferin fester Glaube, daß tein befriedigendes Beilmittel für diese Zustände gefunden werden tann, außer dem gänzlichen Berbot der Fabrikation in allen Wohnräumen oder Gebäuden, welche, wenn auch nur teilweise, zu Wohnzwecken benutt werden. Aber da ein unbedingtes Verbot augenblicklich nicht möglich ift, könnten doch zwei vorläufige Magregeln gleichzeitig getroffen werden. Allen Bekleidungs= gegenständen, die in irgend welchem Stadium der Berftellung in einem von anstedender Rrantheit heimgesuchten Sause gefunden werden, ware ein genauer Bericht über die naheren Umftande ihrer Berftellung beijugeben, welcher den Räufer schon beim Kauf vollständig über die Vorgeschichte bes betreffenden Rleidungsftuces informierte; und zweitens, den Fabritanten welche allein durch die Ausnützung der Beimarbeit profitieren, mare eine Steuer für die Durchführung der Inspektion aufzuerlegen. Es ware augenscheinlich nur billig und murbe einschränkend wirken, wenn jeder Eigentümer von Waren nach Maßgabe der Adressen auf seiner Arbeiterlifte murbe versteuert werden, fodag die Gefamtbefteuerung der Bekleidungsinduftrie die Allgemeinheit von einer ihr jest zugemuteten Musgabe befreien murbe, welche fie jest jum diretten petuniaren Borteil ber Banbler und Fabrikanten biefes Gewerbes leiftet. Das würde einer Unnahme ber Principien ber Sulzer-Bill gleichen, ohne biejenigen Einzelzüge berfelben, welche jum Migtrauen gegen ihre Wirkung bei Schriften LXXXVII. - hausinduftrie IV. 15

einer allgemeinen Durchführung seitens der Gesamtregierung Veranlassung geben.

Es ift flar, daß die ganze Specialgesetzung, mit welcher hier bis jest operiert wurde, um die Beimarbeit zu regeln, fich hauptfächlich um die Intereffen und die Wohlsahrt der Räufer bekummert hat. Den Schut der Interessen der Arbeiter hat man dem allgemeinen Fabrikgeset überlaffen oder überhaupt nicht ins Auge gefaßt, wie z. B. in der Angelegenheit der Arbeitsstunden in der Heimarbeit. Es ift überhaupt nicht versucht worden, fich dirett mit der Regelung der Lohnfrage ju beschäftigen, obgleich die in die Sande des Inspektors gelegte Bollmacht, nach feinem Butdunken einen Erlaubnisschein zu erteilen oder zu verfagen, indirekt die Löhne hinaufschrauben kann, welche die Licenzinhaber ju gahlen haben, wenn fie nicht die Induftrie überhaupt aus dem Lande treibt. Diejenigen, welchen folde Licenzen verfagt werden, kommen pekuniär ficherlich nicht in beffere Umftande, außer in dem feltenen Falle, daß fie Arbeit in Wertstätten finden, mahrend Beimarbeiter, denen auf Grund des Borkommens anstedender Krankheiten bei irgend einem Mitbewohner des Saufes die Erlaubnis zeitweilig entzogen wird, unter einer außgesprochenen Sarte leiden, für welche bis jest noch niemals an eine Entschädigung gedacht worden ift. Der Reingewinn, den die Arbeiter aus dem Befege ziehen, erscheint also bis dato mehr als minimal, indem es in Maffachusetts die Industrie aus dem Lande trieb, in Minois die Bildung kleiner Familienwerkstätten beförderte und in New-Nork eine Überfüllung durch Zuwanderung aus Massachusetts herbeiführte und auch hier die Bildung von Familienwerkstätten in toloffalem Umfange hervorrief: benn jede ben Wertstätten zugemutete Ginschräntung verschärfte die fanktionierte Ausbeutung innerhalb der Familien, die ja den Sweatshop-Beftimmungen nicht unterftellt find. Alle diefe Refultate bezeichnen jedoch noch nicht eine Rückfehr zu der früheren Rachläffigkeit ganglich ungeregelten Fabritationsbetriebes, fondern im Begenteil eher einen Schritt vorwarts jum ganglichen Berbot von Familienwerkstätten und ein erneutes Streben nach einheitlicher Gesetzgebung für alle Industriestaaten. Die Ronzentration der Industrie auf Fabriten liegt in hoffnungsloser Ferne, solange die Familienwerkstätte besteht, und ohne eine solche Konzentration wird die Organisation der Arbeiter unmöglich sein. Aus Mangel an einer genügenden Organisation aber sind bisher alle Anstrengungen zur Erlangung vor allem höherer Löhne und fürzerer Arbeitsstunden fruchtlos geblieben; es ift kein Fortschritt in irgend einer diefer Richtungen zu Tage getreten.

Die Sulzer=Bill, ein vom Kongreß vorgeschlagenes Heilmittel. (Siehe S. 240.)

Die sortgesetzen Mißersolge des Staates New-York in seinem Bestreben, die Heimarbeit wirksam zu regeln, haben seit langem nationale Besteutung gewonnen insolge der starken Aussuhr von Kleidungsstücken nach allen Teilen des Landes. Die Gesahr der Ansteckung durch Kleidungsstücke, welche in New-York in Heimarbeit hergestellt wurden, ist vielen Staaten ein Gegenstand stetig wachsender Sorge geworden, und noch stärker als diese Sorge ist der wachsende Widerwille des Publikums gegen die Produkte dieser Fabrikationsmethode.

Die Sulzer-Bill, die im Kongreß 1895 eingebracht wurde und die die Fabrikation von Bekleidungsgegenständen dem Finanzdepartement zu unterstellen vorschlägt, welches die Kontrolle in der Cigarrenindustrie seit langem ausübt, begegnete daher einem starken und weitgehenden Interesse. Der Text dieser Gesetzesvorlage ist hier angesügt. Sie will jeden Gigentümer von Waren zu einem Unterpsande oder zur Einholung eines Grlaubnisscheines verpslichten, dessen Kosten nach Maßgabe der Anzahl von Zwischenmeistern zu ermitteln sind, an welche er Waren zur Herstellung versendet. Das Schahamt hat ein rein siskalisches Interesse an den Cigarrenwerkstätten, und ihre Agenten durchsuchen die Werkstätten nur zu dem Zweck, sich zu vergewissern, ob die Erlaudnis erlangt und die Taxe bezahlt worden ist. Für die Bekleidungsindustrie wird vorsgeschlagen, den Agenten Bollmacht zur Erkundigung über die sanitären Berhältnisse der betreffenden Werkstätten zu erteilen und den Erlaubnisseschein zu versagen, wenn die erlangte Auskunst nicht bestiedigend ist.

Als diese Bill eingebracht wurde, fand sie die warme Unterstützung der Fabrikinspektoren von New Dork und Minois, da die Möglichkeit einer Aushebung der Heimarbeit durch die Gesetzgebung des Staates entsernter als je zu liegen schien, wie dies die kürzlich getrossene Entschiedung des höchsten Gerichtshoses von Minois (Ritchie vs. the people 15. Mai 1895), die den Achtstundenerlaß des Mionis-Fabrikgesess aushob, aus deutlichste kennzeichnete. Die Ginwendungen gegen die Sulzer-Vill sind in der Hauptsache auf die Erwägung beschränkt, daß das Finanzdepartement der Vereinigten Staaten geneigter sein würde, eine Art von Industrie um ihrer Erträgnisse willen am Leben zu erhalten, als ein Gesetz zu schaffen und durchzusühren, welches diese Industrie durch Steuern zu vernichten bezweckte. Nur ein einziges Mal in der Geschichte dieses Departements ist diese Methode der

Aufhebung einer Institution erfolgreich durchgeführt worden, nämlich bei ber Unterdrückung der Staatenbanken. Wenn die von den Freunden der Sulzer-Bill vorgeschlagene Steuer hoch genug festgesetzt werden würde, um die Aushebung der Heimarbeit zu bewirken, so wäre ihr Zweck erreicht. Würde aber die Steuer niedrig genug gehalten, daß sie das Fortbestehen der Werkstätten ermöglichte, während sie gleichzeitig einen wenn auch noch so geringen Ertrag einbrächte, so würden um dieser Einnahme willen die geschilderten Berhältnisse bis in alle Ewigkeit sortbestehen dürsen.

In dem Augenblick, da New-York Zusäte zu seinem Sweatshop-Geset in Krast treten läßt, welche daraus berechnet sind, das Shstem auszuheben, scheint es richtiger, die Annahme der Sulzer-Bill zu verschieben und die Wirkungen der New-Yorker Zusätz abzuwarten, bevor man nach einer neuen Richtung den Bersuch einer von nationalen Gesichtspunkten getragenen Gesetzgebung unternimmt.

Bejeke.

1. State of New York.

AN ACT

to amend the labor law, relating to licenses for the manufacture of certain articles in tenements. 1899.

The People of the State of New York, represented in Senate and Assembly, do enact as follows:

Section 1. Article seven of chapter four hundred and fifteen of the laws of eighteen hundred and ninety-seven, entitled "An act in relation to labor, constituting chapter thirty-two of the general laws," is hereby amended to read as follows:

ARTICLE VII.

TENEMENT MADE ARTICLES.

- Section 100. Manufacturing, altering, repairing or finishing articles in tenements.
 - 101. Register of persons to whom work is given.
 - 102. Goods unlawfully manufactured to be labeled.
 - 103. Powers and dutes of boards of health relative to tenement made articles.
 - 104. Inspection of articles manufactured in other states.
 - (104.) 105. Owners of tenement and dwelling houses, or of buildings in the rear of such buildings, not to permit the unlawful use thereof.
- § 100. Manufacturing, altering, repairing or finishing articles in tenements. No room or apartment in any tenement or dwelling

house, or in a building situated in the rear of any tenement or dwelling house, shall be used for the purpose of manufacturing, altering, repairing or finishing therein, any coats, vests, knee-pants, trousers, overalls, cloaks, hats, caps, suspenders, jerseys, blouses, dresses, waists, waist bands, underwear, neckwear, furs, fur trimmings, fur garments, skirts, shirts, purses, feathers, artificial flowers, cigarettes, cigars or umbrellas, unless a license is secured therefor as provided in this article. But nothing herein contained shall apply to collars, cuffs, shirts, or shirt waists made of cotton or linen fabrics that are subjected to the laundrying process before being offered for sale.

(No person shall be employed to work in a room or apartment of a building in the rear of a tenement or dwelling house at manufacturing any of such articles, without first obtaining from the factory inspector, a written permitt stating the maximum number of employes allowed to work therein.) Application for such a license shall be made to the factory inspector by any family or a member thereof desiring to manufacture, alter, repair or finish any of such articles in any room or apartment in any tenement or dwelling house, or by any person desiring to perform such work in any building in the rear of any tenement or dwelling house. Such application shall describe the room or apartment, shall specify the number of persons to be employed therein and shall be in such form as the factory inspector may determine. Blank applications shall be prepared and furnished by the factory inspector. Befory any such license is granted, an inspection of the room, apartment or building sought to be licensed must be made by the factory inspector. If the factory inspector ascertain that such room, apartment or building is in a clean and proper sanitary condition and that the articles specified in this section may be manufactured therein under clean and healthful condition, he shall grant a license permitting the use of such room, apartment or building, for the purpose of manufacturing, altering, repairing or finishing such articles. Each license shall state the maximum number of persons who may be employed in the room or rooms to which such license relates. The number of persons to be so employed shall be determined by the number of cubic feet of air space conpained in each room or apartment mentioned in such license, allowing not less than two hundred and fifty cubic feet for each person employed between the hours of six o'clock in the morning and six o'clock in the evening; and, unless by a special written permit of the factory

inspector, not less than four hundred cubic feet for each person employed therein between the hours of six o'clock in the evening and six o'clock in the morning, but no such permit shall be issued unless such room or apartment is lighted by electricity or other suitable light, at all times during such hours, while such persons are employed Such license must be framed and posted in a conspicuous place in each room or apartment to which it relates. It may be revoked by the factory inspector if the health of the community or of the employes requires it, or if it appears that the rooms or apartments to which such license relates are not in a healthy and proper sanitary condition. Every room or apartment in which any of the articles named in this section are manufactured, altered, repaired or finished shall be kept in a clean and sanitary condition and shall be subject to inspection and examination by the factory inspector, for the purpose of ascertaining whether said garments or articles or any part or parts thereof, are clean and free from vermin and every matter of an infectious or contagious nature. No person shall hire, employ or contract with any member of a family, or any person not holding a license therefor, to manufacture, alter, repair or finish, any of the articles named in this section in any room or apartment in any tenement or dwelling house or in any room or apartment in any building situated in the rear of a tenement or dwelling house as aforesaid. This section shall not prevent the employment of a tailor or seamstress by any person or family for the purpose of making, altering, repairing or finishing any article of wearing apparel for such person or for family use.

§ 101. Register of persons to whom work is given. — Persons contracting for the manufacturing, altering, repairing or finishing of any of the articles mentioned in section one hundred of this act or giving out material from which they or any part of them are to be manufactured, altered, repaired or finished shall keep a register of the names and addresses plainly written in English of the persons tho whom such articles or materials are (work is) given to be so manufactured, altered, repaired or finished or with whom they have contracted to do the same. Such register shall be subject to inspection by the factory inspector, and a copy thereof shall be furnished on his demand.

§ 102. Goods unlawfully manufactured to be labeled. — Articles manufactured, altered, repaired or finished contrary to the

provisions of section one hundred of this chapter shall not be sold or exposed for sale by any person. The factory inspector shall conspicuously affix to any such article found to be unlawfully manufactured, altered, repaired or finished a label containing the words "tenement-made" printed in small pica capital letters on a tag not less than four inches in length. The factory inspector shall notify the person owning or alleging to own such article that he has so labeled it. No person, except the factory inspector, shall remove or deface any tag or label so affixed.

§ 103. Powers and duties of boards of health relative to tenement made articles. - If the factory inspector finds evidence of disease present in a workshop or in a room or apartment in a tenement or dwelling house or in any room or apartment of a building in the rear of a tenement or dwelling house, in whych any of the articles named in section one hundred of this chapter are manufactured, altered, repaired or finished or in process thereof he shall affix to such articles the label pescribed in the preceding section, and immediately report to the local board of health, who shall desinfect such articles, if necessary, and thereupon remove such label. If the factory inspector finds that infectious or contagious diseases exist in a workshop, room or apartment of a tenement or dwelling house or of a building in the rear thereof, in which any of the articles specified in section one hundred of this chapter, are being manufactured, altered, repaired or finished, or that articles manufactured or in process of manufacture therein are infected, or that goods used therein are unfit for use, he shall report to the local board of health, and such board shall issue such order as the public health may require. Such board may condemn and destroy all such infected articles or articles manufactured or in the process of manufacture under unclean or unhealthful conditions.

§ 104. Inspection of articles manufactured in other states. — Whenever it is reported to the factory inspector that any of the articles named in section one hundred of this chapter are being shipped into this state, having previously been manufactured in whole or in part under unclean, unsanitary or unhealthy conditions, said inspector shall examine said articles and the conditions of their manufacture, and if upon such examination said goods or any part of them are found to contain vermin or to have been manufactured in improper places or under unhealthy conditions, he shall forthwith affix to them

the tag or label hereinbefore described and report thereof to the local board of health which board shall thereupon make such order or orders as the public safety may require.

§ 105. Owners of tenement and dwelling houses not to permit the unlawful use thereof. The owner, lessee or agent of a tenement or dwelling house or of a building in the rear of a tenement or dwelling house shall not permit the use thereof for the manufacture, repair, alteration or finishing of any of the articles mentioned in this article contrary to its provisions. If a room or apartment in such tenement or dwelling house, or in a building in the rear of a tenement or dwelling house be so unlawfully used, the factory inspector shall serve a notice thereof upon such owner, lessee or agent. Unless such owner, lessee or agent shall cause such unlawful manufacture to be discontinued within thirty days after the service of such notice, or, within fifteen days thereafter, institutes and faithfully prosecutes proceedings for the dispossession of the occupant of a tenement or dwelling house, or of a building in the rear of a tenement or dwelling house who unlawfully manufactures, repairs, alters or finishes such articles in any room or apartment therein, he shall be deemed guilty of a violation of this article, as if he, himself, was engaged in such unlawful manufacture, repair, alteration or finishing. The unlawful manufacture, repair, alteration or finishing of any of such articles by the occupant of a room or apartment of a tenement or dwelling house, or of a building in the rear of a tenement or dwelling house shall be a cause for dispossessing such occupant by summary proceedings to recover possession of real property as provided in the code of civil procedure.

§ 2. This act shall take effect September first, eighteen hundred and ninety-nine.

2. Massachusetts.

Chapter 508, Acts of 1894, Sections 44, 45, 46, 47, 48, 63 and 76, as amended by Chapter 150, Acts of 1898.

AN ACT

relating to the manufacture and sale of clothing made in unhealthy places.

Section 44. No room or apartment in any tenement or dwelling house shall be used for the purpose of making, altering, repairing or finishing therein any coats, vests, trousers or wearing apparel of any description whatsoever, except by the members of the family dwelling therein, and any family desiring to do the work of making, altering, repairing or finishing any coats, vests, trousers or wearing apparel of any description whatsoever in any room or apartment in any tenement or dwelling house shall first procure a license, approved by the chief of the district police, to do such work as aforesaid. A license may be applied for by and issued to any one member of any family desiring to do such work. No person, partnership or corporation, shall hire, employ or contract with any member of a family not holding a license therefor, to make, alter, repair or finish any garments or articles of wearing apparel as aforesaid, in any room or apartment in any tenement or dwelling house as aforesaid. Every room or apartment in which any garments or articles of wearing apparel are made, altered, repaired or finished, shall be kept in a cleanly condition and shall be subject to the inspection and examination of the inspectors of the district police, for the purpose of ascertaining whether said garments or articles of wearing apparel or any part or parts thereof are clean and free from vermin and every matter of an infectious or contagious nature. A room or apartment in any tenement or dwelling house which is not used for living or sleeping purposes, and which is not connected with any room or apartment used for living or sleeping purposes, and which has a separate and distinct entrance from the outside, shall not be subject to the provisions of this act. Nor shall anything in this act be so construed as to prevent the employment of a tailor or seamstress by any person or family for the making of wearing apparel for such person's or family's use.

Section 45. If said inspector finds evidence of infectious disease present in any workshop or in any room or apartment in any tenement or dwelling house in which any garments or articles of wearing apparel are made, altered or repaired, or in goods manufactured or in the process of manufacture therein, he shall report the same to the chief of the district police, who shall then notify the local board of health to examine said workshop or any room or apartment in any tenement or dwelling house in which any garments or articles of wearing apparel are made, altered or repaired, and the materials used therein; and if said board shall find said workshop or tenement or dwelling house in an unhealthy condition, or the clothing and materials used therein unfit for use, said board shall issue such order or orders as the public safety may require.

Section 46. Whenever it is reported to said inspector or to the chief of the district police, or to the state board of health or to either of them, that ready-made coats, vests, trousers, overcoats or other garments are being shipped to this Commonwealth, having previously been manufactured in whole or in part under unhealthy conditions, said inspector shall examine said goods and the condition of their manufacture, and if upon such examination said goods or any of them are found to contain vermin or to have been made in improper places or under unhealthy conditions, he shall make report thereof to the state board of health, which board shall thereupon make such order or orders as the public safety may require.

Section 47. Whoever sells or exposes for sale any coats, vests, trousers or any wearing apparel of any description whatsoever which have been made in a tenement or dwelling house in which the family dwelling therein has not procured a license, as specified in section forty-four of this act, shall have affixed to each of said garments a tag or label not less than two inches in length and one inch in width, upon which shall be legibly printed or written the words "tenement made", and the name of the state and the town or city where said garment or garments were made.

Section 48. No person shall sell or expose for sale any of said garments without a tag or label as aforesaid affixed thereto, nor sell or expose for sale any of said garments with a false or fraudulent tag or label, nor wilfully remove, alter or destroy any such tag or label upon any of said garments when exposed for sale.

Section 63. Whoever violates any of the provisions of this act relating to the manufacture and sale of clothing made in unhealthy places shall be punished by fine not exceeding one hundred dollars and not less than fifty dollars.

Section 76. Any person, firm or corporation violating the provisions of sections forty-four to forty-eight inclusive of this act, shall be punished by fine not exceeding five hundred dollars and not less than fifty dollars.

3. Illinois.

Factory and Workshop Law.

The sections of the statute which it is the duty of the Inspectors to enforce are as follows:

- § 1. a Manufacture of certain articles of clothing prohibited in rooms in tenement houses used for eating and sleeping, except by families living therein.
 - b Every workshop to be kept clean, free from vermin, infectious or contagious matter, and shall be subject to inspection.
 - c Persons having control of workshops to report within fourteen days to board of health of locality.
- § 2. Board of health or State inspector to examine workshop and goods; if found to be unhealthy or infectious, either may give such orders as the public health may require.
- § 3. a Imported clothing and cigars reported in unhealthy condition, inspector to examine.
 - b If found to contain vermin or to be in unhealthy condition, report thereof to be made to board of health or inspector, orders to be made, boarth of health authorized to condemn or destroy.
- § 4. a Unlawful to employ children under 14 years of age in any factory or workshop.
 - b Register to be kept of children under 16 years age; unlawful to employ children between the ages of 14 and 16 years unless affidavit of parent or guardian, or child is first placed on file, to be produced on demand of inspector.
 - c The inspectors may demand certificates of physician as to physical ability of children: when may prohibit employment.

- § 5. (Eight hours a day, forty-eight hours in a week, legal employment of female.)
- § 6. Printed notice of hours of labor, and list of names of children under 16 years of age to be kept posted in conspicuous place.
- § 7. a The terms "manufacturing establishment", "factory" and "workshop" defined.
 - b House, place or room used for any process of making goods deemed a workshop and subject to inspection.
 - c Every person, firm or corporation employing workshops required to keep a list of same, subject to inspection by board of health or inspector.
- § 8. Penalty for failing to comply with this act.

An Act to regulate the manufacture of clothing, wearing apparel and other articles in this State, and to provide for the appointment of State inspectors to enforce the same, and to make an appropriation therefor.

Section 1. Be it enacted by the People of the State of Illinois, represented in the General Assembly: That no room or rooms, apartment or apartments, in any tenement or dwelling house used for eating or sleeping purposes, shall be used for the manufacture, in whole or in part, of coats, vests, trousers, knee pants, overalls, cloaks, shirts, ladies' waists, purses, feathers, artificial flowers or cigars, except by the immediate members of the family living therein. Every such workshop shall be kept in a cleanly state, and shall be subject to the provisions of this act; and each of said articles made, altered, repaired or finished in any such workshop shall be subject to inspection and examination, as hereinafter provided, for the purpose of ascertaining whether said articles, or any of them, or any part thereof, are in a cleanly condition and free from vermin and any matter of an infectious and contagious nature; and every person so occupying or having control of any workshop as aforesaid shall, within fourteen days from the taking effect of this act, or from the time of beginning of work in any work-shop as aforesaid, notify the board of health of the location of such work-shop, the nature of the work there carried on, and the number of the persons therein employed.

- § 2. If the board of health of any city or said State Inspector finds evidence of infectious or contagious diseases present in any workshop, or in goods manufactured or in process of manufacture therein, and if said board or inspector shall find said shop in an unhealthy condition, or the clothing and materials used therein to be unfit for use, said board or inspector shall issue such order or orders as the public health may require, and the board of health are hereby enjoined to condemn and destroy all such infectious and contagious articles.
- § 3. Whenever it shall be reported to said inspector or to the board of health, or either of them, that coats, vests, trousers, knee pants, overalls, cloaks, shirts, ladies' waists, purses, feathers, artificial flowers or cigars are being transported to this State, having been previously manufactured in whole or in part under unhealthy conditions, said inspector shall examine said goods and the condition of their manufacture, and if upon such examination said goods, or any of them are found to contain vermin, or to have been made in improper places or under unhealthy conditions, he shall make report thereof to the board of health, or inspector, which board or inspector shall thereupon make such order or orders as the public health shall require, and the board of health are hereby empowered to condemn and destroy all such articles.
- § 4. No child under 14 years of age shall be employed in any manufacturing establishment, factory or workshop within this State. It shall be the duty of every person, firm, corporation, agent or manager of any corporation employing children to keep a register in which shall be recorded the name, birthplace, age and place of residence of every person employed by him, them or it, under the age of 16 years; and it shall be unlawful for any person, firm or corporation, or any agent or manager of any corporation, to hire or employ in any manufacturing establishment, factory or workshop any child over the age of 14 years and under the age of 16 years unless there is first provided and placed on file an affidavit made by the parent or guardian, stating the age, date and place of birth of said child; if said child have no parent or guardian, then such affidavit shall be made by the child, which affidavit shall be kept on file by the employer, and which said register and affidavit shall be produced for inspection on demand by the inspector, assistant inspector, or any of the deputies appointed under this act. The factory inspector, assis-

tant inspector and deputy inspectors shall have power to demand a certificate of physical fitness from some regular physician in good standing in case of children who may appear to him or her physically unable to perform the labor at which they may be engaged, and shall have power to prohibit the employment of any minor who can not obtain such a certificate.

- [§ 5. No female shall be employed in any factory or work-shop more than eight hours in any one day, or forty-eight hours in any one week.]
- § 6. Every person, firm or corporation, agent or manager of a corporation, employing any female in any manufacturing establishment, factory or work-shop, shall post and keep posted, in a conspicuous place in every room where such help is employed, a printed notice stating the hours for each day of the week between which work is required of such persons, and in every room where children under 16 years of age are employed a list of their names, ages and place of residence.
- The words "manufacturing establishment", "factory" or "workshop", wherever used in this act, shall be construed to mean any place where goods or products are manufactured or repaired, cleaned or sorted, in whole or in part, for sale or for wages. Whenever any house, room or place is used for the purpose of carrying on any process of making, altering, repairing or finishing, for sale or for wages, any coats, vests, trousers, knee pants, overalls, cloaks, shirts, ladies' waists, purses, feathers, artificial flowers or cigars, or any wearing apparel of any kind whatsoever, intended for sale, it shall, within the meaning of this act, be deemed a workshop for the purpose of inspection, and it shall be the duty of every person, firm or corporation to keep a complete list of all such workshops in his, their or its employ, and such list shall be produced for inspection on demand by the board of health, or any of the oificers thereof, or by the State inspector, assistent inspector or by any of the deputies appointed under this act.
- §§ 8 & 9. Any person, firm or corporation, who fails to comply with any provision of this act, shall be deemed guilty of a misdemea-

¹ Pronounced unconstutional by the Supreme Court of Illinois. March 15, 1895.

nor, and, on conviction thereof, shall be fined not less three dollars nor more than one hundred dollars for each offense. Said inspector, assistant inspector and deputy inspectors shall be empowered to visit and inspect, at all reasonable hours, and as often as practicable, the workshops, factories and manufacturing establishments in this State where the manufacture of goods is carried on. And the inspectors shall report the result of the same to the Governor. It shall also be the duty of said inspector to enforce the provisions of this act, and to prosecute all violations of the same before any magistrate or any court of competent jurisdiction in the State.

4. Die Sulzer = Bill.

54. Rongreß, erfte Seffion. H. R. 3346.

Im Saufe der Repräsentanten

zweimal gelefen, an den Budgetausichus überwiefen und zum Drud befordert.

Mr. Sulzer brachte folgenden Gesetzentwurf ein: Ein Gesetzentwurf, das Einkommen der Regierung zu steigern.

Abschnitt 1. Der Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Kongreß versammelt, wolle beschließen: Jede bei der Ansertigung oder dem Verkause von Hemden, Halskragen, Mänteln, Röcken, Überröcken, Westen, Hosen, Unterkleidern, Cigarretten, Cigarren, Pelzen oder Pelzbesähen beschäftigte Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation, welche die Waren oder das Material, woraus die genannten Artikel gemacht werden, zum Zwecke ihrer Hersstellung oder Ansertigung in zum Essen, Schlasen oder zu häuslichen Zwecken außer von dem Wächter oder Pförtner benutzte Käume oder Gebäude außgiebt, soll sortan jährlich eine Taze von 300 Dollar sür jede einzelne Person bezahlen, mit welcher ein Kontrakt oder eine Verseinbarung über gänzliche oder teilweise Ansertigung oder Herstellung solcher Artikel abgeschlossen werden wird.

Abschnitt 2. Jede bei der Ansertigung oder dem Berkause der in dem ersten Absatz dieser Acte erwähnten und ausgezählten Artikel beschäftigte Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation, welche die Waren oder Materialien, aus denen die vorgenannten Artikel

gemacht werden, zu dem Zwecke ausgiebt, diefelben ganz oder teilweise in anderen, als den von der erwähnten Firma, Teilhaberschaft, Gefellschaft ober Korporation befeffenen Gebäuden herstellen gu laffen, foll, bebor fie die ermähnten Waren oder Materialien ausgiebt, an bas Staatssteueramt des Rreises, in welchem die Ansertigung oder Berstellung der erwähnten Waren oder Materialien beabsichtigt wird, den Betrag der in dem ersten Absatz diefer Acte ausbedungenen Tare benahlen; und der Staats-Steuerkollekteur, an den die Tage bezahlt ift, foll dafür zwei Quittungen ausstellen, von denen die eine der Verson auszuhändigen ist, an die die Waren oder Materialien von besagter Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation verabsolgt werden; diefe Quittung foll allezeit an einer fichtbaren Stelle aufbewahrt und in dem zur Anfertigung oder Herstellung besagter Waren benutten Arbeitsraume angebracht werden. Die andere Quittung ift an einer fichtbaren Stelle im Geschäftslokale der Berson, Firma, Teilhaberichaft, Gesellschaft oder Korporation, welche die besagten Waren oder Materialien ausgiebt, aufzubewahren und foll auf Berlangen jedem Staatssteuerbeamten zur Ginficht vorgelegt werben.

Abschnitt 3. Die Bestimmungen dieser Acte sollen von den versichiedenen Staatssteuerbeamten der Bereinigten Staaten, je in ihren Kreisen, durchgeführt werden: und die besagten Beamten sollen von allen Bersertigern der im Absah 1 dieser Acte ausgezählten Artikel je in ihren Kreisen ein Register sühren, und am ersten Tage des Mai eines jeden Jahres und so ost wie nötig sollen sie von den besagten Bersertigern geschriebene Berichte bekommen und einsordern, in denen die Namen derzienigen Personen ausgesührt sind, an welche solche Waren und Matezialien ausgegeben werden, um ganz oder teilweise angesertigt zu werden, und besagter Bericht soll im Amtszimmer ausgehängt und zu allen vernünstigerweise annehmbaren Stunden zur Einsicht offen gehalten werden.

Abschnitt 4. Die Bestimmungen dieser Acte sollen nicht dahin außsgelegt werden, daß sie irgend eine Person oder Personen angehen die direkt durch irgend eine Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation in Räumen beschäftigt wird, welche nicht zum Essen, Schlasen oder zu häußlichen Zwecken dienen, und welche von der Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation gepachtet, gemietet oder beschsen, sür den Fall, daß alle bei der Arbeit darin beschäftigten Personen von solcher Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation unmittelbar und nicht durch Vermittelung eines Zwischensmeisters oder Lieseranten regelmäßig bezahlt werden.

Schriften LXXXVII. - Sausinduftrie IV.

Abschnitt 5. Jede Verletzung der Bestimmungen dieser Acte soll als ein Vergehen gelten, welches mit einer Buße von nicht mehr als tausend Dollar oder mit Gesängnis von nicht mehr als einem Jahre oder nach dem Ermessen des Gerichtshoses sowohl mit solcher Buße als auch mit Gesängnis bestrafbar ist.

Abschnitt 6. Diese Acte soll sofort in Rraft treten.

VII.

Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Seeland.

Von

E. Tregear in Bellington (Neu-Seeland).

Nachdem die Fabrikgesetze nun seit acht Jahren in Neu-Seeland in Wirksamkeit gewesen find, läßt fich wohl annehmen, daß man über die Borzüge, bezw. Nachteile berfelben ins klare gelangt ift. Sie gehören zu einer Reihe von Versuchen, die man unter dem Namen Arbeitergesetsgebung zusammengefaßt hat, und beren Urheber sie vorerst auch nur als etwas probeweis Eingeführtes angesehen wiffen wollten. Bei Veröffentlichung dieser Gefetze kam kein bisher unbekannter Gesichtspunkt zur Geltung; bennoch aber empfand man, dag man einen neuen Weg be= trete, da viele ihrer Bestimmungen in anderweitig veröffentlichten abnlichen Gesetzen noch keine Aufnahme gefunden hatten. Als etwas allen diefen Gefetgebungen Gemeinfames tann man ben Schut ber Frauenund Kinderarbeit in den Fabriken bezeichnen; die Mittel aber, durch die man einen berartigen Schutz zu erreichen trachtet, weichen in den berschiedenen Ländern weit voneinander ab. — Die im Jahre 1891 in Neu-Seeland in Rraft getretene Parlaments - Acte wurde im Jahre 1894 erganzt und in feste Form gebracht, und eben diese Verordnung (mit einem kurzen Zusat vom Jahre 1896) ift es, die wir im nachstehenden als die Fabrikgesetzung von Neu-Seeland bezeichnen. Ihre Ergebnisse find nach jeder Richtung bin zufriedenstellend; hatten fie fich nicht derart erwiesen, so murde man das besondere Arbeiterschutgeset als einen berfehlten Versuch zurückgezogen haben; jo aber wird es in unserer Rolonie nur eine gang geringe Bahl von Leuten geben, die nicht vorurteilslos beffen Rugen und Erfolg ohne weiteres zugeben.

244 E. Tregear.

Die Ausführung dieser Gesetzgebung wurde dem Arbeitsamt übertragen, bas einen Oberinfpektor und etwa 140 Unterinfpektoren anftellte, benen indes aus Sparfamkeitsrudsichten nur in den größeren Städten Es giebt in Neu = Seeland feine einzige ein Gehalt gezahlt wurde. Stadt, die etwa diefelbe Stellung einnähme, wie London in England und Melbourne in Victoria. Wellington ist allerdings der Sit ber Regierung, behauptet aber den Städten Audland, Christchurch und Dunedin gegenüber, die ebenfalls Saupthandelspläte find, nur ben Rang des primus inter pares. — Die unbefoldeten Inspettoren werden aus der Reihe der Polizeibeamten ausgewählt: eine Beamtenschaft, welche in diefer Kolonie nicht unter der Berwaltung der Städte, sondern unmittelbar unter der Regierung steht und daher örtlichen Einwirkungen nicht fo fehr ausgesett ift, als wenn fie unter dem beengenden Einfluß kleinerer Machthaber stände. — Als Fabrikinspektoren haben diese Beamten ihre Thätigkeit auch noch über die in ben Fabrikgeseken angeführten Bestimmungen hinaus auszudehnen; fo fällt ihnen z. B. die Aufsicht über Einhaltung der Feiertage und der Arbeitszeit, wie auch die Ausführung der gefundheitlichen Anordnungen zc. au, ferner die Brufung der Bucher und Liften der Arbeitsnachweifestellen für Dienstboten. Ihnen liegt auch ob, Sorge bafür zu tragen, daß die Schafscherer genügende und gesunde Unterkunft und Schlafstätten erhalten; fie find daher häufig zu langen Reifen nach den Schäfereien in den unwegsameren Teilen des Landes genötigt. — Es könnte scheinen, als wenn alle diese Pflichten unvereinbar waren mit denen ihres Berufes als Beamte der Polizei; doch muß man bedenken, daß viele diefer Leute in kleinen Dörfern ober wenig bevölkerten Landesteilen wohnen, wo ihnen bei wenig Dienft viel freie Zeit bleibt. Im großen und gangen haben fie den an fie geftellten Unforderungen völlig genügt. Freilich find ihre technischen Renntnisse gering, dagegen fließt ihnen vielerlei örtliche Austunft zu, und es ift schwer in einem Bezirt, in bem fich nur wenig industrielle Anlagen (wie Sägemühlen, Molkereien 2c.) befinden, Berftoge gegen das Fabrikgeset vor dem Ohre des Aufsichtsbeamten geheim zu halten. In den kleineren Städten ift die Sache wohl schon schwieriger, und der Mangel an technischen Renntnissen bei den Polizeibeamten könnte ihrer Stellung Gintrag thun, fande nicht der gefunde Menschenverstand auch hier meift ben richtigen Weg. — Es ift für einen Boligiften durchaus nicht schwer zu seben, ob Räume sauber oder schmutzig find, ob die Luftzufuhr der Bahl der Bewohner eines Zimmers entspricht, und ob ein Kind fraftig genug ift, um Überstunden auszuhalten oder um überhaupt in der Fabrik zu arbeiten. In etwa zweiselhaften Fällen kann er den Rat eines Arztes bezw. den des Oberinspektors anrusen. Letzterem oder einem seiner Unterbeamten fällt die Oberaussicht zu; nichtsdestosweniger erweist sich auch die Thätigkeit einer größeren Anzahl von örtelichen Inspektoren als sehr ersprießlich. Allerdings würde ein Stab gutgeschulter Leute, denen die Aufssicht über einen größeren Bezirk zusstände, im stande sein, auch kleinere Unzulänglichkeiten zu entdecken, die den Augen jener Ortsangestellten entgingen; dagegen ist der Borteil uns bestreitbar, stets jemand an Ort und Stelle zu haben, der die Arbeit und Arbeitszeit der Fabriken beaussichtigt. Das Eintressen Minuten bekannt werden, und die Arbeitgeber würden dadurch in die Lage gesetzt, in kürzester Zeit ihre Betriebe von der besten Seite zu zeigen.

In vielen Fabriten, die nur Frauen, oder auch in folchen, die Frauen und Männer beschäftigen, stellte sich die Notwendigkeit eines weiblichen Inspettors heraus; doch giebt es jur Zeit nur eine berartige Beamtin für beibe Infeln, die daher fortmährend auf Reifen ift. Ihrer Aufsicht unterstehen die Wascheinrichtungen, gesundheitlichen Vortehrungen 2c., und es ist taum nötig zu betonen, daß die Dienste einer derartigen Verfonlichkeit von hervorragendem Rugen find. Giner folchen gegenüber werden die Frauen fich ohne weiteres über Mifftande und Mängel aussprechen, mahrend fie gegen Männer, wie freundlich und wohlmeinend biefe auch feien, fich ftets jurudhaltend zeigen werden. - Besonders in Bezug auf die gefundheitlichen Ginrichtungen in Fabriken haben sich die gesetlichen Vorschriften von unendlichem Vorteil für die Arbeiter ermiefen. Rur jemand, der vor dem Erlag des Gefekes Einblick in diefe Einrichtungen (bezw. in das Jehlen derfelben) gehabt, vermöchte zu ermeffen, wie gefundheitsschädlich jene Buftande für die Arbeiter wirkten. In Fabriten, in benen Dugende von Frauen beschäftigt maren, gab es entweder keinerlei Waschvorrichtungen und Aborte, oder fie befanden sich an Stellen, wo fie den Bliden aller juganglich waren, oder fie waren für beide Geschlechter bestimmt und für teines benugbar. In vielen Fällen lag das Fehlen aller derartiger Vorkehrungen weder an der Habgier noch an der Gefühlsrohheit der Arbeitgeber, sondern an bloger Gedantenlofigfeit und an einem höchft erstaunlichen Mangel an Berftandnis. So= bald ein Fabritherr über die Forderungen des Inspektors nur genügend unterrichtet war, beeilte er sich, die vorhandenen Mängel abzustellen, und es giebt vielleicht tein Gemeinwesen gleicher Große in ber Welt, bas fich in diefer Beziehung befferer Ginrichtungen erfreut als bas unfere. In

246 E. Tregear.

vielen, zumal den größeren Fabriken stehen den Arbeiterinnen Waschräume, Ankleides und Wartezimmer zur Versügung, die den Neid manches wohls habenden Hausbesitzers erregen könnten. Die Arbeitgeber erkennen es sicher an, wie sehr gesteigertes Wohlbesinden und gute Laune die Leistungsfähigkeit der Arbeiterinnen erhöhen und dadurch die sür ihr Wohl gesmachten Auslagen wieder einbringen.

Bevor wir zu einem anderen Bunkte übergehen, sei noch bemerkt. daß, den Borichriften entsprechend, für ein befonderes Speifezimmer geforgt werden muß, sobald die Zahl der Arbeiterinnen, bezw. die der jugendlichen Arbeiter höher ist als sechs. Anfänglich behaupteten die Kabrikanten, die Frauen wünschten die Arbeitsräume gar nicht zu verlaffen, fie murden, auch bei erteilter Erlaubnis, nicht zum Frühftud fortgeben: Laut der Berordnung durfen indes die Madchen in dem Raume, in dem sie arbeiten, keine Mahlzeiten einnehmen. Der Geruch in den Arbeitsräumen, 3. B. in folden, in benen Gummimantel gefertigt werden, ift häufig sehr unangenehm; da ift es denn erforderlich, die Räume gut zu lüften; sodann ist auch für das Auge ein gelegentlicher Wechsel in der Umgebung äußerst wohlthuend. Es stellte fich bald heraus, daß die Mädchen, nachdem sie ihre Mahlzeit in dem Speisezimmer der Fabrik eingenommen hatten, fehr gern einen Gang ins Freie machten. meisten Arbeitgeber forgen jest für Thee oder mindestens für kochendes Waffer zum Thee, und die Arbeiterinnen setzen fich, in kleine Kreise, gesondert, an die Tische und freuen sich der Unterbrechung ihrer eintönigen Arbeit. Die größten Schwierigkeiten bieten sich, was die gesundheitlichen Einrichtungen sowie Speiseräume betrifft, in den kleineren Fabrikanlagen. Die größeren Fabriken find meift von vornherein als folche gebaut; aber die Inhaber kleinerer Betriebe beginnen ihr Unternehmen häufig in einem gemieteten Zimmer, bas für ben Anfang, fo lange fie nur 2 ober 3 Arbeiter beschäftigen, genügt; nach und nach aber wächst beren Zahl bis ju 8 oder 9, welche in einem für fo viele Menschen durchaus unzureichenden Raume zusammengepfercht werden. Der Inspettor macht ben Unternehmer auf die Notwendigkeit der Beschaffung ausreichender Räum= lichkeiten, befferer Lüftung und Aborte aufmerksam; der Fabrikant erwidert, er fei nur Mieter, die Beschaffung weiterer Räumlichkeiten fei unmöglich, der hauseigentumer verweigere die Anlage von Bentilatoren ober sonstiger Berbefferungen, und er ersucht den Inspektor, ihn boch nicht aus dem Hause zu treiben, da der Umzug in eine abgelegene Gegend den Verluft der bereits erworbenen Kundschaft zur Folge haben

würde. Es folgen nun weitere Auseinandersetzungen, die aber stets damit enden, daß die gesetzlichen Borschriften zur Ausführung gelangen.

In Reu-Seeland ift die Arbeit von Rindern nicht vor deren 14. Jahre gestattet; vom 14. bis jum 16. Jahre durfen fie auf Arbeit geben, fobald fie einen Erlaubnisschein von feiten des Infpettors befigen, der sich vor Erteilung eines solchen davon zu überzeugen hat, daß das Kind die vierte Klasse einer öffentlichen Schule durchgemacht oder eine dementsprechende anderweite Ausbildung erhalten habe. Gine Beftimmung in dem Gesetz giebt dem Inspektor das Recht, Kinder auch vor dem vorschriftsmäßigen Alter von 14 Jahren gur Arbeit in kleineren Betrieben, wo nicht mehr als drei Personen beschäftigt werden, zuzulaffen. diefer Erlaubnis wird indes fein Gebrauch gemacht, und fie ift auch in der That nur gegeben, um auf eine andere Bestimmung des Gefetes schützend einzuwirken. Es kam z. B. vor, daß Personen, welche Uberftunden machten, beim Eintreten des Inspektors ihre Arbeit schnell verließen, umherstanden und so thaten, als seien sie gar nicht beschäftigt; beshalb wurde es für nötig befunden zu bestimmen, daß jede Berson, die außerhalb der gesehmäßigen Arbeitszeit in den Kabrifräumen angetroffen werde, als "mit Fabrikarbeit beschäftigt" anzusehen sei. manche Fabrikanlagen fast als Wohnstätten zu betrachten find, so schien es unnötig zu verbieten, daß etwa ein Kind ein Zimmer auskehre ober ähnliche Arbeit verrichte; es wurde daher eine Bestimmung aufgenommen, die die Zulassung eines Kindes mit der Erlaubnis des Inspektors voraussah. — Zweifellos ift durch alle diefe Schutmagregeln der durchschnittliche Gesundheitszustand des Kindes wesentlich gehoben worden; denn häufig veranlaßten Bedürftigkeit und Begehrlichkeit die Eltern dazu, ihre Kinder zur Arbeit anzuhalten, lange bevor fie das dafür geeignete Alter erreicht hatten; oft nahmen fie fie sogar zu dem Zweck aus der Schule und machten badurch bie Bemühungen ber Regierung, jedem eine ausreichende Erziehung zu fichern, fruchtlos. - Die Fabrikarbeit ift einförmig genug und zwingt meift ichon berart zum Stillfigen, daß es nicht wünschenswert ift, bereits im frühen Kindesalter damit zu beginnen, und ber jämmerliche Lohn, den die Rinder vor Erlag des Gefetes verdienten, bot keinen Ersat für die Einbuße an körperlicher und geistiger Rraft, den fie durch die aufgezwungene Arbeit erlitten.

Wir haben der kleinen Betriebe mit 2 oder 3 Arbeitern, die in der Kolonie als Fabriken bezeichnet werden, Erwähnung gethan. Der Grund, warum solche unter das Fabrikgesetz gestellt wurden, lag darin, daß man versuchen wollte, das sogenannte "Schwitzisstem" (Sweating)

E. Tregear.

248

zu unterdrücken oder mindeftens deffen Ginfluß zu verringern. — Auch in der Rolonie traten die Arbeitshöhlen in ihrem widerwärtigen Wefen auf und bedrohten nicht nur die Arbeiter in ihrer Gefundheit, sondern trugen auch eine Gefahr für die Offentlichkeit in fich, indem nämlich die Berftellung von Waren, die für den Vertauf beftimmt wurden, in unfauberen, möglicherweise mit Anfteckungsteimen erfüllten Räumen vor fich Somit ftellte fich die Notwendigkeit heraus, eine derartige Gefahr ju bekampfen, und einzig auf diesen Zweck laufen verschiedene in bas Reu-Seelandische Gefet aufgenommene Paragraphen hinaus. In Diesen wurde bestimmt, daß Waren, die nicht ganglich in den als Fabriten eingetragenen Räumen hergestellt seien, einen hierauf bezüglichen bedruckten Bettel oder fonftigen Bermert tragen follten, und daß jeder, ber folche Waren ohne berartige Bezeichnung zum Berkauf bringe, einer hoben Gelbstrafe unterliegen folle. Der Erlaß dieses Gesetes hatte bas fast völlige Aufhören der Beimarbeit jur Folge; denn tein Ladeninhaber mochte es magen, seine Waren mit einem Bermert behaftet auszustellen, der für das Publikum fo viel bedeutet hatte als "hergestellt in einer Fieberhöhle". — Doch war es durch den Erlaß keineswegs beabsichtigt, die Beimarbeit in jedem einzelnen Falle zu unterdrücken, und man dachte nicht baran, vielleicht einer kinderreichen Witwe oder einem Rruppel, der nicht zur Fabrik geben konnte, die Arbeit überhaupt unmöglich zu zu machen. Man bestimmte, daß schon zwei Personen, die zur Berftellung von Waren gemeinsam arbeiten - wie 3. B. Mutter und Tochter oder zwei Arbeiterinnen - ihre Wohnung als "Fabrit" eintragen laffen konnten. Die Gebühr für eine folche Eintragung murde auf jährlich nur einen Shilling festgesett, da es der die Regierung leitende Bedanke mar, daß es dem Inspektor zustehe, die sogenannte Fabrik au betreten, um fich babon ju überzeugen, daß die Wohnung fauber fei und daß die Rleidungsftucke nicht in gefundheitswidrigen Räumen angefertigt murden. Diefer Erlaß bewirkte einen verstärkten Besuch der eigentlichen Fabriken, sowie eine Abnahme ber Beimarbeit, ohne daß aus den Areisen der Arbeiterinnen Rlagen laut geworden wären; wogegen die vorschriftsmäßige faubere Berftellung der Waren dem großen Publitum zu Gute gekommen ist. — Sollte der Aufsichtsbeamte zu der Überzeugung gelangen, daß Waren in Räumen bergeftellt werden, wo Gefahr von anftedenden Krankheiten zu besorgen ift, so hat er das Recht, alles, was er an Stoffen in den Arbeitsftuben oder Wohnungen vorfindet, mit Beschlag zu belegen und diese Räume auf Roften des Gigentumers desinfizieren zu laffen.

Eine andere Seite des Schwitsinstems (sweating) behandelt das Bufaggefet, indem es fich nicht mit ben ju verarbeitenden Stoffen, sondern mit der Lohnfrage beschäftigt. Bei Erteilung der Aufträge auf Studarbeit von feiten der Fabriken wurde zumeift dem, der folche übernahm, ein angemeffener Preis gezahlt; doch diefer Erste vergab die Arbeit zu niedrigerem Preise an einen Zweiten, dieser wiederum an einen Dritten und fo fort, bis schließlich mahre Sungerlöhne gezahlt murden. Das Gesek hat derartige Schiebungen verboten: es verlangt, daß die erste Person, die den Auftrag erhält, die Ware in eigener Werkstätte herstellen, die Arbeit demnach, weder mittelbar noch unmittelbar, Anderen übertragen foll. In jeder Fabrik oder Arbeitsstube ist eine Liste auszuhängen über die in Studarbeit vergebenen Waren, mit Angabe des Preises und ber gezahlten Löhne, wie auch mit Namen und Wohnungen ber Arbeiter. — Falls biefe Lifte nicht vorschriftsmäßig geführt und bem Inspektor auf Berlangen nicht gezeigt wird, fo fteht darauf eine hohe Geldstrafe. Dem Aufsichtsbeamten ift es durch diese Makregel zugleich ermöglicht, fich Runde über die außerhalb der Fabrik Arbeitenden zu verschaffen und festzustellen, ob fie ihre Arbeitoftätten als Fabriken haben eintragen laffen, ober ob sie etwa Waren fertigen, die mit dem Warnungszettel zu versehen find. - Um diefen Teil des Gefekes zur Musführung zu bringen, ift beftimmt worden, daß der Warenraum eines Raufmannes oder Ladeninhabers als Fabrik anzusehen sei, sobald er Stoff zur Berarbeitung im großen ausgiebt, wie g. B. gange Ballen bon Baumwollftoffen zu hemden.

Einige Schwierigkeit haben die Bestimmungen des Gesehes über die "Überstunden" hervorgerusen, und zwar entstanden nicht etwa zwischen ben Arbeitgebern und Infpektoren Mighelligkeiten, fondern biefe Schwierigteiten wurden durch den guten Bang der Geschäfte in den letten Jahren verursacht, dem zufolge das Verlangen, die Arbeitszeit weiter auszudehnen, junahm. In der Absicht des Gefetes hatte es gelegen, die Arbeit von weiblichen und jugendlichen Arbeitern auf acht Stunden zu beschränken, und jede Beschäftigung über diese Zeit hinaus sollte dem Ermeffen des Auffichtsbeamten anheimgestellt fein. Nur wenn ein ausgehängter Zettel tundgiebt, daß jener die Überarbeit für einen bestimmten Tag geftattet hat, darf in der betreffenden Fabrik länger gearbeitet werden. Solche Erlaubnis darf der Infpettor für 28 Tage im Jahre und dann nur für drei Stunden täglich erteilen; zu diesem Zweck führt er ein Buch, in bem die Namen aller weiblichen und jugendlichen, in feinem Begirt beschäftigten Arbeiter alphabetisch eingetragen find; hat einer von diesen seine Bahl von Überstunden ausgenutt, fo werden ihm keine weiteren bewilligt. 250 E. Tregear.

Zubem dürsen Überstunden nur an zwei auseinander solgenden Tagen gemacht werden, so z. B. am Montag und Dienstag, dann aber nicht am Mittwoch, wiederum am Donnerstag und Freitag, am Sonnabend aber nicht. Natürlich empfinden es sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter häusig als lästig, nicht länger arbeiten zu dürsen; indes beziehen sich jene Bestimmungen nicht auf Betriebe wie Eisengießereien, Maschinenbauanstalten und dergl. mehr, in denen ost Ausbesserungen an Dampsern u. s. w. schleunig und ohne Unterbrechung ausgeführt werden müssen; in solchen Fällen bedürsen nur die jugendlichen Arbeiter einer besonderen Erlaubnis, da das Geseh sich nicht auf die erwachsenen männlichen Arbeiter erstreckt.

Geseglich seftgestellt ist auch die Zahl der Überstunden für Schneidersinnen, Mäntels und Wäschenäherinnen u. s. w., da solche Arbeiterinnen häufig gegen den eigenen Unverstand geschützt werden müssen, weil sie nur zu geneigt sind, wegen eines augenblicklichen geringen Berdienstes ihre Gesundheit auf's Spiel zu setzen. —

Eine treffliche Bestimmung des Reuseelander Gesetes ift die Festsetzung eines Mindestlohnes für die Überarbeit in Fabrifen. der im Schneidergewerbe beschäftigten Mädchen erhalten im ersten Jahre keinen Lohn, und felbst im zweiten wöchentlich nur etwa 2 sh. 6 pence; wurden fie für die drei Uberftunden ihrem Lohn entsprechend bezahlt, fo erhielten sie entweder garnichts oder höchstens 2 pence für ihre außergewöhnliche Anstrengung. So hat die Be= stimmung, daß mindestens 6 pence für jede Überftunde bezahlt werden muß, den doppelten Borteil, daß die Arbeiterin einen angemeffenen Lohn für die aufgewandte Mühe erhält, und daß der Arbeitgeber feine Leute nur dann ju Überftunden heranziehen wird, wenn bas Geschäft es bringend erfordert. Die Beschränkung der Überstunden ist auch für die zeitweilig Arbeitslofen von Vorteil, da fie die in Arbeit stehenden hindert, an einem Tage den Lohn für zwei Tage zu verdienen; außerdem können dadurch Frauen und Mädchen zeitiger ihre Behaufung erreichen und gehen fo allerlei Befahren und Verfuchungen aus dem Wege, denen fie in späterer Abendstunde nur zu leicht ausgesett find.

Wie es scheint, ist das Gesetz auf die Löhne ohne Einfluß geblieben; im Vergleich zu der um einige Jahre zurückliegenden Zeit, sind sie ein wenig gestiegen, doch ist das wahrscheinlich die Folge eines geschäftlichen Ausschwunges; jedensalls hat keine Verminderung der Löhne stattgesunden.
— Die Annahme, daß in der Kolonie ein achtstündiger Arbeitstag bestehe, entspricht nicht ganz den Thatsachen; es werden 48 Stunden in der Woche gearbeitet und täglich etwa eine halbe Stunde länger als acht Stunden, um den sreien Sonnabendnachmittag zu gewinnen. Es

giebt jährlich fünf gesetliche Feiertage, und zwar den Weihnachtstag, den Neujahrstag, den Charfreitag, den Ostermontag und den Geburtstag der Königin, für welche die Arbeitgeber Lohn zu zahlen haben. Um der Entlassung der Arbeiter am Vorabend von Feiertagen, oder ähnlichen Knissen vorzubeugen, muß ihnen der Lohn für den Feiertag gezahlt werden, salls sie schon 20 Tage vor demselben gearbeitet haben, einerlei ob ohne Unterbrechung hintereinander oder nicht. — Es mag zunächst vielleicht hart erscheinen, daß der Arbeitgeber Lohn zahlen soll für Tage, an denen nicht gearbeitet wird, thatsächlich aber werden diese Auslagen mit in die Gesamt-Unkossen des Jahres verrechnet und machen sich daher kaum sühlbar.

Aus den Reihen der weiblichen Arbeiter hört man nur selten Klagen darüber, daß fie fich durch die beschränkenden Magregeln des Gefetes benachteiligt fühlen, benn in wenigen Geschäftszweigen treten sie mit ben Männern in thatfächlichen Wettbewerb; andernfalls wurde fich ber Ginfluß der ihnen auferlegten fürzeren Arbeitzeit zweifellos fühlbar machen. Doch find, wo Manner und Frauen in benfelben Betrieben gemeinfam beschäftigt werden. Pflicht und Stellung der Frauen vorgezeichnet und gleichsam durch ein ungeschriebenes Gesetz geregelt, fo daß nur felten Streitigkeiten borkommen. Derartige gunftige Berhältniffe find Folge der den Frauen in der Kolonie eingeräumten hohen Stellung, wo man zu verhüten befliffen ift, daß das weibliche Geschlecht in dem Rampf ums Dasein zurückgedrängt werde. Sollte der Wettstreit um den Erwerb zwischen den Männern und Frauen einmal fo heftig entbrennen, daß die den Männern (vielleicht ungerechtfertigter Beife) zugeftandene längere Arbeitszeit den Frauen den Boden unter den Fugen ganglich zu entreißen drohte, fo wurden öffentliche Meinung und Gesetgebung gemeinsam dahin wirken, daß die für die Frauen geltenden Vorschriften inbezug auf Arbeitszeit und Feiertage auch auf die Männerarbeit ausgedehnt wurden. Bur Zeit scheinen indeffen berartige Magregeln noch nicht in Frage zu kommen, da Männer und Frauen- in friedlicher Weise und erfolgreich neben einander arbeiten.

Die Fabriken in Neu-Seeland wachsen und gedeihen, die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter nimmt von Jahr zu Jahr zu; sie hat sich seit dem Jahre 1894 um 14 000 vermehrt. Hieraus geht wohl zur Genüge hervor, daß die Fabrikgesetzgebung von Neu-Seeland weder der Güte der hergestellten Waren Abbruch gethan, noch die Fabrikanten von ihren Unternehmungen abgeschreckt hat.

VIII.

Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Süd-Wales.

Von

R. A. Longhnan in Sydney.

"Nicht wenige Arbeitgeber widmen ihrer Arbeiterschaft die größte Fürsorge; fie sind der Überzeugung und meinen es auch bewiesen zu haben, je besser man die Arbeiter behandle und für ihr körperliches Wohlbesinden sorge, ein desto größeres und besriedigenderes Ergebnisstelle sich für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer heraus."

Entsprächen alle Arbeitgeber der obigen Beschreibung, die dem fürzlich veröffentlichten Bericht eines Fabrikinspektors aus Neu-Süd-Wales entnommen ist, so läge weder für ein Fabrikgesetz noch für Fabrikaufsicht ein Bedürsnis vor. Leider aber beweist gerade dieser Bericht, gleich anderen, die Notwendigkeit einer ausmerksamen und thätigen, vom Staate überwachten Aussicht, und 'das ist, was Neu-Süd-Wales betrifft, keine neue Erscheinung. Schon 20 Jahre vor Beröffentlichung des ersten und einzigen Fabrikgeses dieser Kolonie, hatte eine königliche Kommission eine Reihe schwerwiegender Thatsachen zur Kenntnis des Publikums gebracht.

Zehn Jahre später versuchte man das Parlament für eine hierauf bezügliche Geseßedvorlage zu gewinnen, jedoch vergeblich. Im Jahre 1896 wurde der Bersuch wiederholt mit dem Ergebnis, daß das jezige Gesetz erlassen wurde, daß daraushin eine Reihe trefslicher Bestimmungen im Amtsblatte mit Geseßeßtrast verkündigt wurde, und daß nunmehr jede in dem hauptstädtischen Bezirk gelegene Fabrik unter Aufsicht steht.

Das Gesetz ist, gleich allen übrigen Fabrikgesetzen in den englischen Kolonien, dem neuesten des englischen Mutterlandes nachgebildet; es bezinnt mit der Erklärung, was unter einer Fabrik zu verstehen sei. Hiernach ist eine Fabrik "jedes Geschäftsgebäude ober jeder Arbeitsraum,

in dem 4 oder mehr Personen, mittelbar oder unmittelbar, mit irgend einer Art von Sandarbeit beschäftigt find ober Gegenstände herstellen, die für den Handel oder Berkauf bestimmt sind. Hierzu gehören auch Bäckereien, Waschanstalten und Färbereien. Aber nicht eingerechnet werden folche Betriebe, in denen, entsprechend dem Gesetze, nachweisbar nur Mitglieder einer Familie beschäftigt find, und weder Dampf- noch fonstige mechanische Kräfte zur Anwendung gelangen." erfte Art von Fabriten; also Räumlichkeiten, in benen 4 ober mehr nicht zu einer Familie gehörige Personen arbeiten. "Eine zweite Art find die sogenannten Chinesischen Fabriken: jeder Raum, in dem zwei oder mehr Chinefen beschäftigt werden." Die britte Art find alle Raume, "in denen Dampf oder eine andere mechanische Kraft zur Anwendung gelangt behufs der Herstellung von Waren oder ihrer Verpackung zum Versand." Bu der letten Rlaffe gehören weder Moltereien noch Wollspeicher, noch Schiffe. Wie man fieht, ist es das Vorhandensein von Maschinen, wodurch hier der Begriff der "Fabrit" bestimmt wird; die Anzahl der beschäftigten Arbeiter tommt dabei garnicht in Betracht, es brauchte nur ein einziger zu fein.

Der Aufsicht dieses Gesetzes sind nicht nur die Fabriken, sondern auch die Läden unterstellt, und als ein Laden wird bezeichnet "jedes Gebäude, bezw. jeder Teil desselben, in welchem Waren ausgestellt und zum Einzelverkauf seilgeboten werden", und als "Ladenbesitzer" der Inshaber solchen Geschäftes.

Der Rahmen des Gesetzes ist, wie man sieht, weit; aber seine Besitimmungen sind nicht allzu hart. Um indes diese nicht in unerträglicher Weise sühlbar zu machen, wurde es durch eine Bestimmung dem Ermessen des Gouverneurs anheim gestellt, beliebig auf einzelne Fabriken oder Läden oder auf ganze Klassen derselben dieses Gesetz nicht inAnwendung zu bringen. An diese Ausnahmebestimmung schließt sich die weitere, daß das offene Land in Bezirke geteilt werden soll, in denen das Gesetz über Fabriken und Läden nur nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung Gültigkeit ershalten soll. In unserer Kolonie steht zur Zeit dieses Gesetz innerhalb des gesamten hauptstädtischen Gebietes — in dem, was Groß-Sidney genannt wird, — in Krast.

Nach Feststellung des Begriffes "Fabriken", wird in dem Wortlaut des Gesetzes weiter bestimmt, daß es bis spätestens 28 Tage nach Erlaß zur Aussührung gelangen soll, und bei Errichtung neuer Fabriken innershalb 7 Tagen vor deren Eröffnung.

Die nächste Bestimmung handelt von der Anstellung der Inspektoren, denen, laut dem Gesetze, die Aufsicht über alle Fabriken und Läden, so-

wie über alle Arbeiter zusteht. Das Gesetz verlangt von den Arbeitzgebern die Aufstellung von Listen der Arbeiter, mit Angabe des Alters von allen unter 18 Jahren; serner sollen, an sichtbarer Stelle, Abschriften des Gesetzes mit den unter ihm erlassenen Borschristen angebracht werden, sowie Verzeichnisse von Namen und Wohnungen der Aufsichtsbeamten und Arbeiter, und Angabe der Fabritstunden.

Rach dem Gesetz haben serner Fabrits und Ladeninhaber dem Arbeitssamt eine Aufstellung der von ihnen gezahlten Stücks und Tagelöhne eins zureichen. — In der wichtigen Angelegenheit der "Außershauss-Arbeit" müssen die Geschäftsinhaber zur Einsicht der Beamten — die übrigens allein besugt sind, die betreffenden Auskfünste zu verlangen — ein Berseichnis der außer dem Hause beschäftigten Leute und ihrer Löhne führen. Im Anschluß hieran ist zu bemerken, daß das betreffende Gesetz als Geschäftsinhaber — das heißt als Gigentümer oder Arbeitgeber — Jeden ansieht, der zur Herstellung von Waren Material außerhalb einer Fabrit ausgiebt. Waren sind dabei auch bestellte Artikel wie z. B. Schuhe und Stiesel.

Gin wichtiger Teil des Gesetzes bezieht sich auf die nötigen gesundsheitlichen Einrichtungen. — Fabriken und Läden müssen rein gehalten, gut gelüstet und vor Ausdünstung der Abzugskanäle geschützt sein. Die Räume dürsen nicht übersüllt werden und müssen den gesundheitlichen Borschriften entsprechen, die sich anf den jeder beschäftigten Person zusstehenden Lustraum beziehen. Es sehlt auch nicht an Bestimmungen über das Weißen, Malen und Firnissen der Wände in den Fabriken, über die Reinlichkeit der Aborte, sowie über besondere Lüstungsvorrichtungen in den gesundheitsschädlichen Gewerben.

Was die wichtige Frage der Mahlzeiten betrifft, so sollen diese nicht während der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen eingenommen werden, und die Fabrikanten können zur Beschaffung besonderer Speiseräume für ihre Leute angehalten werden.

Gine vielsach erörterte Bestimmung ist, daß in Läden und Fabriken Sitgelegenheiten für die weiblichen Angestellten vorhanden sein sollen, und zwar an leicht erreichbarer Stelle, eine für je drei Personen; auch muß ihnen eine angemessene Benutung derselben gestattet werden. Strasen bis zur höhe von 50 L werden jedem Geschäftsinhaber auferlegt, der die Herstellung, Ausbesserung oder Keinigung von Kleidungsstücken in Gebäuden vornehmen läßt, in denen ansteckende Krankheiten auftreten.

Burschen unter 18 Jahren und Frauen ist die Bedienung von Fahrstühlen und von in Bewegung befindlichen Maschinen untersagt. Alle gefahrdrohenden Teile von Maschinen mussen mit Schutvorrichtungen versehen sein, und etwa beschädigte Fahrstühle und Maschinen
sind so lange außer Gebrauch zu stellen, bis der Inspektor sich von ihrer
genügenden Ausbesserung überzeugt hat.

Als Vorsichtsmaßregel bei Feuersgesahr müssen alle Thüren in Fabriken, in denen zehn oder mehr Personen beschäftigt sind, sich nach außen öffnen, auch dürsen sie während der Arbeitszeit nicht geschlossen werden, und jede Fabrik muß mit Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften versehen sein, die die Villigung des Inspektors haben. — Im Anschluß an alle diese Vorschriften steht dem Geschäftsinhaber das Recht zu, gegen etwaige ihm nicht zusagende bauliche Veränderungen, die von einem Inspektor angeordnet wurden, schiedsrichterliche Entscheidung anzurusen.

Andere, und zwar die nicht am wenigsten wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf die Beschäftigung von Frauen und Kindern. Als Grenze des Kindesalters sieht man das 14. Lebensjahr an, und kein Kind unter diesem Alter darf in einer Fabrik beschäftigt werden; doch kann diese Bestimmung vom Minister für öffentliche Arbeiten soweit abzgeändert werden, daß auch Kinder vom 13. Jahre an — aber nicht früher — in Fabriken arbeiten dürsen,

Nach bestimmten Vorschristen, die von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen sind, dars ein Kind unter 16 Jahren ohne ein ärztliches Zeugnis über seine Tauglichkeit und sein Alter in gewissen Fabriken nicht beschäftigt werden; wegen des Alters muß sich der Arzt beglaubigte Abschristen der Standesamts-Register verschaffen, bezw. bescheinigte Erklärungen glaub-würdiger Personen. Diese ärztlichen Zeugnisse sind dem Inspektor auf Berlangen stets vorzuzeigen; sollte letzterer der Ansicht sein, daß Jemand trotz des Besitzes eines ärztlichen Zeugnisses aus irgend einem Grunde zur Arbeit untauglich ist, so kann er ihm diese verbieten, und der Bestrossene dars die Arbeit nur dann wieder ausnehmen, wenn er ein bessonderes ärztliches Attest vorzeigt.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit sind einsacher Art, und soweit die erwachsenen männlichen Arbeiter in Betracht kommen, sehlt es an solchen gänzlich.

In der Kolonie ift der achtstündige Arbeitstag in Gültigkeit, mit Ausnahmen, wie sie sich beim Landwirtschaftsbetriebe und im häuslichen Dienst als unbedingt notwendig herausgestellt haben; aber auch in Fabriken gilt die Ausnahme häusiger als die Regel. Die Arbeitszeit des männlichen Fabrikarbeiters beruht auf seiner Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, und er genießt hierbei den bald stärkeren, bald geringeren Schut des Gewerkvereins, dem er angehört. Laut des Gesets dürsen alle Frauen und jungen Leute unter 18 Jahren nicht länger als süns Stunden ohne eine halbstündige, sür eine Mahlzeit bestimmte Untersbrechung arbeiten. Frauen jeden Alters und Knaben bis zum 16. Jahre dürsen in Fabriken nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden; doch tritt eine Beschränkung dieser Borschrift insosern ein, als es an 30 Tagen im Jahre gestattet ist, die vorschriftsmäßige Arbeitszeit um drei Stunden zu verlängern; nur darf niemand an mehr als an drei auseinander solgenden Tagen Überstunden machen, und der Lohn für diese ist einundeinhalbmal so hoch, wie der gewöhnliche. Der Geschäftssinhaber ist gehalten, über alle diese Dinge genau Buch zu führen. Ferner kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten, salls die Geschäftslage es dringend ersordert, die Erlaubnis Überstunden zu machen, noch aus weitere 30 Tage — also bis aus 60 Tage im Jahre — ausdehnen.

In gewissen, die Gesundheit schädigenden Gewerben dürsen Knaben und Mädchen unter 16 bezw. 18 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden. Verboten ist die Arbeit allen Personen unter 18 Jahren in Fabriken, wo Spiegel mit Benutung von Quecksilber gesertigt werden und wo Bleiweiß hergestellt wird. Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren dürsen nicht Glas schmelzen oder ausglühen. Kein Mädchen unter 18 Jahren darf mit Mauer- oder Ziegelsteinen zu thun haben, sosernes sich nicht um Verzierungen handelt; auch darf sie nicht bei der Bereitung und Herstellung von Salz behilslich sein. — Vom Trockenschleisen der Metalle, vom Eintauchen der Streichhölzer in Schwesel, vom beständigen Gießen geschmolzenen Bleis oder irgend welcher Behandlung von Blei in Druckereien, von all diesen Vorgängen sind Personen unter 16 Jahren ausgeschlossen.

Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren dürsen zwischen 7 Uhr abends und 8 Uhr morgens in keiner Fabrik oder dazu gehörigem Außenraume arbeiten; doch steht es dem Minister frei, salls genügende Gründe vorgebracht werden oder die Notwendigkeit es erheischt, den Fabriken in dieser Hinsicht Ausnahmen zu gestatten.

In den Läden ist die Arbeitszeit für Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren auf wöchentlich 52 Stunden sestegeset, bei einem Maximum von neun und einer halben Stunde täglich. Für einen Tag der Woche, den zu bestimmen dem Arbeitgeber srei steht, darf die Arbeitszeit um zwei Stunden verlängert werden. Diese Beschränkungen erstrecken sich nicht auf den Arbeitgeber selbst und die Mitglieder seiner Familie, die Schriften LXXXVII. – Hausindustrie IV.

im Laden beschäftigt sind. Überstunden sind an höchstens 52 Tagen im Jahre erlaubt, und zwar bis zu drei Stunden täglich. Frauen sowohl wie Burschen unter 18 Jahren dürsen — die sür die Mahlzeit bestimmte halbe Stunde uneingerechnet — in Läden nicht mehr als süns Stunden hintereinander arbeiten. Knaben von 16 und Mädchen von 18 Jahren dürsen an einem Tage, an dem sie schon acht Stunden in einer Fabrik gearbeitet haben, nicht mehr in einem Laden beschäftigt werden, und salls sie sowohl in einer Fabrik wie in einem Laden beschäftigt sind, darf ihre Arbeit in beiden acht Stunden nicht überschreiten. Für eine Reihe von offenen Geschäften wie z. B. Apotheken, Cases, Konditoreien, Speisehäuser, Fischläden, Obst. und Gemüsehandlungen, Restaurants, Buch. und Zeitungshandlungen, Tabaksläden und Gasthäuser kann die Regierung hinsichtlich der Beschäftigungszeit Ausnahmebestimmungen tressen.

Für Zuwiderhandlungen sind angemessene Strasen vorgesehen, und Eltern, welche Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren in gesetzwidriger Weise beschäftigen, setzen sich ebenso wie die Arbeitgeber, salls sie nicht imstande sind, ihre Unkenntnis des Gesetzs nachzuweisen, Gelbstrasen aus.

Man sieht nach alledem, daß die englische Consolidated Act vom Jahre 1878 im wesentlichen die Grundlage des Fabrik-Gesetzes in ReusSüd-Wales bildet, wie sie denn thatsächlich allen in den Kolonien geltenden Fabrikgesetzen zu Grunde liegt.

Die ersten zwei Jahre feit Inkrafttreten des Gefetes haben die Inspektoren sich, wie natürlich, damit abgemüht, die Dinge in die gehörige Ordnung zu bringen. Zuerft mar die Unwiffenheit auf allen Seiten groß, und weder bei Arbeitgebern noch bei Arbeitern trat der gute Wille fonderlich merkbar hervor. Biele Gebäude murden gur Benukung ungeeignet gefunden, da fie nicht mit Rudficht auf die Forderungen bes Gesetzes errichtet worden waren. Es war schwierig, den Leuten Sinn für Anftand und gefundheitliche Ginrichtungen beizubringen. Wenn von Gefahr die Rede mar, fand man ungläubige Ohren, - mit einem Wort, man hatte mit ben größten Schwierigkeiten zu kampfen, um Ordnung in das Chaos zu bringen. Etwa 1670 Fabrifen wurden in die Regifter eingetragen und bank ber Bereinigung von Festigkeit und Milbe, Takt und gefundem Urteil wurde allmählich ein Zustand von Ordnung bergestellt, wie ihn das Gesetz beabsichtigt hatte. Mängel haben sich wohl nachträglich hie und da gefunden; aber sobald fie durch die Erfahrung hinreichend bestätigt find, sollen fie der Legislation behufs Underung unterbreitet werden.

Große hoffnungen feste man feinerzeit auf den Erfolg der Borschriften über das fogenannte Sweating (Schwitsinstem), d. h. auf jene Beftimmungen, die fur eine Reihe von Gewerben gewiffe Bedingungen einführten, unter benen allein Arbeit mit nach Saufe gegeben werden darf. Doch find nach Ausfage ber Inspektoren alle in Bezug hierauf getroffenen Vorsichtsmagregeln wirtungslos geblieben. Der einzige Erjolg des Gesetzes ift der, daß alle Thatsachen zur Kenntnis der Inspektoren und des betreffenden Minifteriums gelangen. So hat fich herausgestellt, wie durch verschiedene Runftgriffe die Löhne herabgedrückt werden, und daß, als ein Ergebnis des Weitervergebens der Arbeit verheiratete Frauen bei Studarbeit (vor allem bei ber Anfertigung von Unterjaden und dem Fertigstellen von Beintleidern) fich mit einem Sohne von 3 sh und 5 sh die Woche begnügen muffen. Zedenfalls hat die Fabritgefetgebung den Erfolg gehabt, das Schwikspitem ans Licht der Öffentlichkeit zu ziehen. hierdurch ist zwar einer gewiffen hoffnung auf fünftige Befferung Raum gegeben, doch nicht in dem Maße, wie man im ersten Augenblick denken follte; denn es giebt eine große Anzahl von Frauen und Mäd= chen, die noch andere Hilfsquellen haben und daher das, was fie in den Fabriken verdienen, nur als Zubuße für Toilette und Vergnügungen betrachten. Diese erschweren ungemein das Los jener ihrer Mitschwestern, welche lediglich auf das angewiesen find, was fie in den Fabriken verdienen. Übrigens kommt das Schwissnstem gerade bei Berstellung der billigsten Ware zur Anwendung; und hierdurch wird der Arme jum Feind bes Armen gemacht und die Verhinderung diefer Blutfaugerei erichwert.

Das Lehrlingsgeset vom Jahre 1894 muß in Verbindung mit dem Fabrikgeset betrachtet werden. Die besten Absichten lagen seiner Einsührung zu Grunde. Es erkennt zwei Arten von Lehrlingsverhältnissen an: das vollskändige und das teilweise. Nach Erlaß des Fabrikgesetzes darf fein Lehrling mehr als 48 Stunden in der Woche arbeiten. Das veraltete System des vollskändigen Lehrlingsverhältnisses stirbt allmählich aus. Das teilweise Lehrlingswesen blüht im Schneiderhandwerk wie auch in der Schuhmacherei. Lohn wird erst nach drei oder sechs Monaten gezahlt, von 2 sh. 6 d wöchentlich bis zu 5 sh. steigend. Da aber dem Lehrling vielsach nur sehr oberstächliche Anleitung gegeben wird, so ist die Probezeit, in der kein Lohn gezahlt wird, häusig eine völlig verslorene.

Was die Anwendung des Gesetzes auf die Läden betrifft, so waren die hauptsächlichsten Punkte, auf welche die Inspektoren ihr Augenmerk

zu richten hatten: gesundheitliche Einrichtungen, Schutvorrichtungen an den Fahrstühlen und Beschaffung von Sitzelegenheiten für Frauen. Der Letzte Punkt macht die meisten Schwierigkeiten, denn es ist zwar nicht schwer, herauszusinden, ob Sitze vorhanden sind, wohl aber, ob gestattet ist, gegebenen Falls davon Gebrauch zu machen.

Den Chinesen soll das Gesetz — nach dem Bericht der Inspektoren — zuerst schwer verständlich gewesen sein, doch haben sie sich, nachdem sie es einmal verstanden, sehr gehorsam gezeigt. Sie beschäftigen sich mit Gemüsebau und beginnen auch bei uns, wie in Amerika und Victoria, Wäscherei zu betreiben. Bei letztgenannter Beschäftigung werden sie natürlich durch das Fabrikgesetz geschützt. Hauptsächlich aber fallen sie unter das Gesetz in ihrer Eigenschaft als Kunsttischler, als welche sie nach dem Bericht der Inspektoren denselben Lohn erhalten wie ihre europäischen Mitbewerber, jedoch bei längerer Arbeitszeit — 72 Stunden die Woche, gegen 48 Stunden sür den Arbeiter von europäischer Hertunst.

Wie bereits bemerkt, besteht der Achtstundentag in der Kolonie. Es sind vielerlei Versuche gemacht worden, ihn auch gesehmäßig sestzulegen, doch disher ohne Ersolg. Dennoch wird, wie gesagt, in vielen Fabriken nach dem Achtstundentag gearbeitet. Die Klempner, Kupsersschmiede, Kesselschmiede, Maschinenbauer, Schiffbauer, Maurermeister, Tischler, Kunsttischler, Stuckarbeiter und viele andere arbeiten danach. In den meisten Fabriken haben die Leute dabei den Sonnabend nachsmittag srei.

Für die Läden gilt der Achtstundentag nicht. Daher ist eine lebshafte Bewegung im Gange für frühen Ladenschluß und die Einführung eines freien Nachmittags in der Woche. In der Hauptstadt schließen viele Läden, besonders alle größeren, am Sonnabend bereits um 1 Uhr, und in den Vorstädten, wo man halsstarrig daran sesthält, am Sonnsabend zu verkausen, haben die Arbeitgeber hier und dort angesangen, sich freiwillig für einen freien Mittwochnachmittag zusammenzuthum — mit gutem Ersolge.

Reu-Süd-Wales hat kein Gewerbegesetg. Obwohl indes die Kolonie es sich nicht gerade angelegen sein läßt, die weltlichen Güter ihrer Urbeiter zu mehren, schützt sie doch ihr Leben und ihre Gliedmaßen durch ein Haftplichtgesetz, unter welchem der Arbeitgeber nachweisen muß, daß die dem ersten Ansehen nach angenommene Verschuldung bei ihm nicht zutrifft. Andrerseits giebt es kein Gesetz, welches die Handhabung und überwachung der Dampftessel regelt; doch erstreckt das Fabrikgesetz seine

Borschriften insosern einigermaßen auch auf Dampstessel, als es von Knaben, denen die Bedienung der Kessel obliegt, unter anderm ein Zeugnis über ihre Besähigung hierzu verlangt. Sonst kann also jeder geschulte oder ungeschulte Erwachsene die Maschine einer Fabrik in Gang setzen und den Kessel bedienen. Gegen diese Thatsache, ungeheuerlich wie sie ist, regt sich viel Widerspruch: führt sie doch bisweilen einen Schaden herbei, der durch keine Geldzahlung gut gemacht werden kann.

IX.

Die Fabrikgesetzgebung des Staates Victoria (Australien).

Non

R. A. Longhnan in Sydney.

Bei Betrachtung des Fabrikwefens diefer Rolonie hat man zu erwägen, daß fowohl die Gefetgebung als auch die zuständige Regierungsabteilung bei ihrer Verwaltung, gleichwie in Neu-Süd-Wales, es mit Kabriken und mit Läden zu thun hat. Die Gesetgebung in Victoria entstammt einer früheren Zeit, als die der älteren Rolonie. Sie beginnt mit dem Jahre 1885, damals wurde das erste Fabritgefet erlaffen. folgte eine Reihe von ergänzenden Zufätzen; bis im Jahre 1890 die gefamten auf Fabriken und Läden bezüglichen Bestimmungen unter der als Laden- und Fabrikgeset bekannten Acte (1890) zusammengesaßt Im Jahre 1896 erlangten weitere Bestimmungen unter ber Bezeichnung Factories and Shops Amendment Act of 1896 (Ergänzung jum Fabrit- und Labengeset) die gesetliche Gultigkeit. Durch diese Acte wurden verschiedene Gesethespacagraphen bom Jahre 1890 abgeandert, und durch mehrjache Bufage erreichte dann die Fabritgefetgebung der Rolonie Victoria eine solche Sohe, daß fie nunmehr unter den auf dem auftralischen Festlande gultigen gleichartigen Gesetzgebungen den ersten Rang einnimmt. Die genannten beiden Gefete bilden famt den dazu gehörigen Berordnungen und Erganzungen das fogenannte Victoria-Shiftem. Beide Gefete behandeln Laden und Fabriken nicht gefondert, sondern bis zu einem gewissen Grade unter gleichen Gesichtspunkten. Ein großer Teil des zweiten, späteren Gefetes hat es mit dem Widerruf

von früheren Bestimmungen, d. h. mit neuen Borschriften, sowie mit Ergänzungen, Abänderungen und Erweiterungen verschiedener Abschnitte des ersten Gesehes zu thun. Zur Erleichterung der Übersicht teilen wir die gesammten Gesehesparagraphen (die nicht gerade zahlreich sind, denn beide Gesehe umfassen deren nur 122) in drei Abschnitte.

Von diesen kann der erste, der es hauptsächlich mit den für die Frauen und jugendlichen Arbeiter getrossenen Anordnungen zu thun hat, als Unterdau des Ganzen angesehen werden; den zweiten Abschnitt das gegen, der die Bestimmungen über die Geschäftszeit und den wöchentslichen sreien Nachmittag enthält, und den dritten, der die Frage des Mindestlohnes eingehend behandelt, kann man, wenigstens vom demoskratischen Standpunkt aus, sozusagen als den Oberbau des Gebändes betrachten. Das in der Kolonie Victoria herrschende System tritt vor allem in den beiden letzten Abschnitten zu Tage.

Allgemeine Bestimmungen.

Der erste Abschnitt dieser Bestimmungen ist im großen und ganzen ber im vorhergehenden Aufsatz behandelten Fabrikgesetzgebung von Reuschber Wales ähnlich. Unter der Bezeichnung Fabrik bezw. Laden versteht man hier wie dort das Gleiche. Gleichartig sind auch die Vorschriften, soweit sie sich auf Eintragung, Aufsicht, gesundheitliche Einrichtungen, auf das Anschlagen der nötigen Bekanntmachungen, auf Reinhaltung, Meldung von Unglücksfällen und auf die Auszeichnung der als Heimarbeit gegebenen Austräge erstrecken. Gleichartig sind serner die Bestimmungen über Schutzverichtungen an Maschinen, über Schutz gegen gesährdende Stoffe, über die Beschaffung von Speiseräumen und Sitzgelegenheiten für weibliche Bedienstete in den Läden. Und gleichartige Beschränkungen endlich sind vorgesehen bezüglich der Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern.

Gewisse Verschiedenheiten in der Gesetzebung der beiden Kolonien machen sich unschwer kenntlich. In Victoria traten die Gesetze stets am gleichen Tage für das ganze Land in Krast. Der Gouverneur mit Gegenzeichnung des Ministeriums (Governor in Council) hatte das Recht, die auf die Fabriken bezüglichen Vorschristen seinem Ermessen gemäß in den verschiedenen Kreisen und Bezirken der Kolonie zur Kenntnis und Aussührung zu bringen. Der Vollzug der auf die Läden bezüglichen Vorschristen blieb den Beschlüssen der unteren Behörden, nämlich der Grasschaftsräte, vorbehalten.

In der Mutterkolonie dagegen hängt die Bekanntmachung der Gesetse in den einzelnen Berwaltungsbezirken lediglich vom Beliebender Regierung ab.

Die Grenze des Kindesalters ist in der Kolonie Victoria auf dreizehn Jahre sestigeset; kein Kind darf hier zur Fabrikarbeit zugelassen werden. Um die nötigen Bescheinigungen auszustellen, sollen für jeden Fabrikbezirk Ürzte ernannt und vom Gesundheitsamte der Kolonie bes glaubigt werden, doch werden solche Bescheinigungen nicht in allen Fabriken verlangt. Aussührlicher sind die Bestimmungen, die sich auf die Eintragung der Namen sämtlicher Angestellten, sowie auf das Alter der jugendlichen Arbeiter (bieses geht von 16 bis 18 Jahren) beziehen. —

Wo es sich um gesundheitliche Anordnungen handelt, hat das Gefundheitsamt das Recht des Ginfchreitens, und feine Beamten durfen in Begleitung des Inspektors die Arbeitsräume betreten. Die Aufficht über Reffelanlagen ift nur geprüften Arbeitern anzuvertrauen. Alle zu Kabrikanlagen bestimmten Gebäude dürfen erft nach einer bon der Orts. behörde oder vom Inspektor erteilten Erlaubnis als folche eingetragen werden. Die genannten Behörden haben fich Einficht in die Bauplane au verschaffen und den Vorschriften des Gesundheitsamtes entsprechend ju verfahren. Gefundheitliche Mängel und Migftande find feitens bes Inspektors bei ber Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen. Diefer fteht auf Grund des Gefundheitsgesetes das Recht des Ginschreitens gu. Sehr ausführlich find die Beftimmungen, die fich auf das schiederichterliche Berjahren bei Streitigkeiten über Schngvorrichtungen an Maschinen beziehen. Sie find hier (d. h. in Victoria) in einem besonderen Gefete vereinigt, mahrend fie in der anderen Rolonie nur auf Grund von obrigfeitlichen Berordnungen befteben. Nötige Bufatbeftimmungen können von dem Couverneur getroffen werden. Entschädigungen für etwa eintretende Todegialle oder Rörberverlegungen infolge unzureichender Schutsvorrichtungen oder mangelnder Beschaffenheit der Maschinen sollen die Sohe von $100~\mathscr{L}$ nicht überschreiten. Die betreffenden Geldsummen find ben Bestimmungen der Behörde entsprechend entweder im gangen oder in Teilzahlungen ben Berletten ober ihren Familien zuzuftellen. etwaiges gefetliches Einschreiten ift damit nicht ausgeschloffen.

Bon Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß gemäß dem Unterrichtsgesetze dem Fabrikinspektor das Recht zusteht, Fabriken und Läden zu betreten, Nachsorschungen anzustellen und Erkundigungen einzuziehen.

In der Kolonie Victoria ift es außerdem zuläffig, daß nach Feststellung einer Gesetzesübertretung die über die Heimarbeit unter Zusage der Geheimhaltung gemachten Aussagen im Staatsanzeiger (Government Gazette) veröffentlicht werden können. In gewissen Fällen hat der Gouverneur das Recht, die auf Kesselanlagen und Maschinen bezüglichen Gesetzesvorschriften zeitweise auszuheben. Ebenso kann er bereits geprüsten Ingenieuren im Falle erwiesener Unsähigkeit die Berechtigung zur Aussübung ihres Beruses entziehen. Arbeitsräume und Backstuben dürsen nicht als Schlasstätten benut werden, und letztere müssen allenthalben durch Wände, die vom Fußboden bis zur Decke reichen, von einander getrennt sein. Die sür Frauen und Kinder geltende Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit kann sür 40 Tage im Jahr ausgehoben werden. Alle Möbel müssen gestempelt sein, um ihre etwaige europäische oder chinesische Herkunst zu erweisen.

Früher Ladenschluß und freie Nachmittage.

Der zweite Abschnitt der Gesetzebung beschäftigt sich mit dem Ladenschluß. Den erlassenen Vorschriften gemäß sollen die Läden an allen Tagen der Woche um 7 Uhr geschlossen sein, mit Ausnahme eines Tages, an dem sie bis 10 Uhr geöffnet sein dürsen. Außerdem soll allen in Läden beschäftigten Personen — abgesehen von Autschern und Austrägern — wöchentlich ein sreier Nachmittag von 1 Uhr ab gewährt werden. An einer anderen Stelle heißt es, es solle wöchentlich einmal jeder Laden um 1 Uhr Nachmittags geschlossen werden, und zwar an einem von dem Ladenbesitzer zu bestimmenden Tage. In der Stadt Melbourne ist hiersür der Sonnabend sestgesetzt.

Ausnahmen von dieser Regel gelten für Apotheken, Kaffeehäuser, Konditoreien, Speisehäuser, Fisch= und Austernhandlungen, Frucht= und Gemüseläden, Restaurants, Tabaksgeschäfte, Buch- und Zeitungsläden. Die für Läden dieser Art gültigen Geschäftsstunden können von seiten der Ortsbehörden durch Sonderbestimmungen geregelt werden, und zwar aus Grund der von den betreffenden Ladeninhabern geäußerten Wünsche.

Die Ortsbehörden dürfen das allgemeine Gesetz durch besondere Satungen im einzelnen ergänzen; daher ist es ihnen gestattet, Nebenderordnungen zu erlassen, nach denen eine Anzahl von Ladenbesitzern sich die Erlaubnis erwirken können, daß sie zu näher zu bestimmenden Zeiten ihre Läden über die sestgesetzen Stunden hinaus offen halten dürsen. Auch ist die Ortsbehörde besugt, den Ladenschluß srüher zu legen, als das Gesetz vorschreibt, und für die in solchen Läden Beschäftigten die Zahl der Arbeitsstunden zu beschränken. Für alle Läden, abgesehen von denen, die oben als Ausnahmen angesührt sind, kann einmal in der Woche der Nachmittagsschluß angeordnet werden; doch

darf auf Grund diefer Nebenverordnungen nichts unternommen werden, was nicht von der Majorität der beteiligten Ladeninhaber gebilligt wird.

Der Gouberneur hat unter Gegenzeichnung des Ministeriums (als Governor in Council) das Recht, auch seinerseits Bestimmungen ähnlicher Art zu treffen, und für den Fall, daß solche Bestimmungen mit den von den städtischen Behörden erlassenen Verordnungen in Widerspruch geraten, gehen erstere den behördlichen Berordnungen vor.

Außerdem steht eben diesem Beamten die Machtbefugnis zu, wegen der Ausstührung der Fabrik- und Ladengesetze die ersorderlichen Ansordnungen zu treffen, und die lange Liste der hierauf bezüglichen Einzelsbestimmungen wird durch eine ganz allgemein gesaßte Satung ergänzt und abgerundet.

Im Anschluß hieran mag darauf hingewiesen werden, daß in jene Machtbesugnis auch das Recht einbegriffen ist, freie Nachmittage sowie die Beschäftigungszeit von Frauen und jugendlichen Arbeitern sestzusepen, soweit letztere in den Läden beschäftigt sind, für welche die Ausnahmesbestimmungen gelten.

Bemerkt zu werden verdient serner, daß Barbier= und Harschneides stuben ausdrücklich in dem Begriff "Shop" (Laden) eingeschlossen sind. Gewerbe- und Kunstausstellungen, Bazare und ähnliche Beranstaltungen hingegen sallen, soweit es sich dabei nicht um private Unternehmungen zum Zwecke des Gewinnes handelt, nicht unter diesen Begriff.

Auf Ersuchen einer Mehrheit aus dem Kreise der Bäcker, Milchen händler und Schlächter kann, soweit es sich um das Austragen von Brot, Milch und Fleisch handelt, an Stelle des wöchentlichen freien Nachmittags ein ganzer freier Tag im Monat treten. An Sonntagen darf nach 12 Uhr keine Milch zum Kauf ausgerusen oder ausgetragen werden; doch darf sie in Milchgeschäften verkaust werden, und Großshändler dürfen noch abends nach 6 Uhr Milch zum Kauf annehmen.

Zur bequemeren Durchführung der Bestimmungen, die sich auf den frühen Ladenschluß und den halben freien Nachmittag beziehen, ist das als Groß-Melbourne bezeichnete Gebiet, oder vielmehr soviel davon, als 22 Ortsbehörden unterstellt ist, in einen einzigen Verwaltungsbezirt, den hauptstädtischen Bezirk zusammengesaßt worden. Dem Gouverneur steht das Recht zu, sur den gesamten Bezirk oder für zwei benachbarte Ortschaften innerhalb desselben Anordnungen zu treffen, und zwar auf Eingabe seitens der Mehrheit der in Frage kommenden Ladeninhaber. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten gehen diese Bestimmungen allen Anordnungen der Ortsbehörden vor.

Für die von Chinesen betriebenen Fabriten (Waschanftalten und Möbelfabriken eingeschloffen) gelten besondere Bestimmungen. gemäß ist in dinefischen Fabriken, in denen dinefische Arbeiter beschäftigt find und Möbel gang ober teilweise gefertigt werden, jegliche Arbeit sei es gegen Zahlung oder ohne Entgelt, vor 7 Uhr morgens oder nach 5 Uhr nachmittags verboten. Ebensowenig darf dort am Sonnabend nachmittag nach 2 Uhr ober am Sonntag zu irgend einer Zeit gearbeitet werden. Auch Baschereien, in benen nur eine Verson beschäftigt ist, find in diese Bestimmung eingeschlossen. Bei der ersten Zuwiderhandlung tritt eine Straje von nicht über $10~\mathscr{L}$ ein, im Wiederholungsfalle eine folche von nicht unter 5 $\mathscr L$ und nicht über 25 $\mathscr L$; bei nochmaliger Wiederholung werden die betreffenden Fabriken oder Wäschereien aus der Gewerbeliste gestrichen. Von der Arbeit her= rührendes Geräusch, sowie ber ben Inspektoren verweigerte Gintritt gelten ohne weiteres als Beweis ber Zuwiderhandlung gegen bas Gefet.

Mindeftlohn.

Ein dritter Abschnitt des Gesetzes handelt von den Mindestlöhnen und davon, wie solche zu bestimmen, zu regeln, und wie ihnen Geltung zu verschaffen sei. Dieser Abschnitt der Fabrikgesetzebung ist im zweiten Teil des Gestzes vom Jahre 1896 enthalten, das — salls es nicht erneuert wird — mit dem 1. Januar 1900 abläust.

Die Mindestlöhne werden von besonderen Ausschüffen sestgesetzt, und zwar bildeten sich solche für die nachstehenden Gewerbe: Berfertigung von Männers und Knabenkleidung, Herstellung von Hemden, Stulpen u. s. w., von Frauenunterkleidern, Stiefels und Schuhwaren, Backwaren und Möbeln.

Unter diesen Ausschüffen wird einer, nämlich der Möbelgewerbes ausschuß, von der Regierung ernannt. Die Mitglieder der übrigen in jedem Fall zur Hälfte von den Arbeitgebern und zur Hälfte von den Arbeitnehmern gewählt: der Borsißende geht — ebenfalls durch Wahl — aus der Mitte des Ausschuffes hervor.

Bei Festsetzung des Mindestlohnes soll der Ausschuß das Wesen und die Beschaffenheit der Arbeit und die Art und Weise ihrer Ausssührung, sowie mancherlei andere Dinge in Betracht ziehen, auf welche die von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen hinweisen. Für den Fall, daß die beteiligten Gewerbetreibenden ihrer Wahlpslicht nicht nachkommen, ist es der Regierung anheimzegeben, sowohl die Ausschußmitglieder wie

ben Vorsitzenden zu ernennen. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschlüsse der Ausschußmitglieder herbeigeführt, und diese Beschlüsse müssen in den betreffenden Fabriken in lesbarer Schrift, sichtbar, und an geeignetem Orte angebracht werden. Dem Heimarbeiter sind die betreffenden Bestimmungen im Abdruck zu übermitteln.

Der Ausschuß hat für den Heimarbeiter den Stücklohn festzustellen; für die Fabriken muß er, soweit es angeht, den Tages= und den Stück- lohn bestimmen. Auch mit Bezug auf Arbeiter, die an Maschinen besschäftigt sind, soll er auf etwaiges Verlangen des Arbeitgebers eine Lohntabelle aufstellen. Es steht ihm serner das Recht zu, die Zahl der Lehrlinge und jungen Gehilsen unter 18 Jahren, sowie den ihnen zusstehenden Mindestlohn sestzusezen. Diese Beschlüsse bleiben solange in Krast, die ein eigens zu diesem Zwecke eingesetzter Ausschuß die Lohnstäte abändert.

Auf Richteinhaltung der die Löhne regelnden Bestimmungen sind schwere Strasen gesetzt, und zwar bei erstmaliger Zuwiderhandlung eine Buße von $10~\mathcal{L}$, im Wiederholungsfall eine solche von 5~ bis $25~\mathcal{L}$. Ein drittes Bergehen zieht eine Buße von 50~ bis $100~\mathcal{L}$, sowie die Streichung aus dem Gewerberegister nach sich. Selbstverständlich werden alle derartigen Strasurteile im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Endlich ift von gesetzeswegen bestimmt, daß nur solche Personen, die wöchentlich einen Mindestlohn von 2 sh. 6 d. erhalten, in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt werden dürsen.

Ergebniffe.

Für den, der sich mit diesen Dingen beschäftigt, liegt selbstverständslich die Frage nahe: Wie haben sich die vorstehend beschriebenen Einstichtungen bewährt? Wollte man sich auf die gesprächsweise einsgetauschten Ansichten verlaffen, so würde man bald in ein Gewirr widerstreitender Meinungen geraden, und — den Stimmen der Presse Gehör schenken, hieße die Verwirrung noch steigern. Bei gewissen Fragen bedars es der Erörterung überhaupt nicht, mit Bezug auf andere sind die Verichte der Fabrikinspektoren die besten Führer. Diese Beamte erlangen während ihrer Amtssührung tiesgehende Einsicht in die Lebensgewohnbeiten und Sinnahmequellen der Fabrikarbeiter und der im Ladendienst beschäftigten Personen und haben mannigsach Gelegenheit, auch die Arbeitzgeber zu beobachten.

In Victoria wird von den Inspektoren der gute Wille betont, mit dem die Arbeitgeber von vornherein den Bestimmungen des Fabrit- und Ladengesetze entgegengekommen find, ein Zeugnis, das durch zwei Thatfachen bestätigt wird. Einmal find bei einer Besamtsumme von 3739 eingetragenen Fabriten und vielen taufenden von Läden im Jahre 1897 nur 220 Zuwiderhandlungen geahndet worden, und die Strafen überschritten in jedem Falle die Höhe von 2 L höchstens um einige Schillinge. Sodann wurden durch eine in weiten Rreifen befannt gewordene Entscheidung des oberften Gerichtshofes am 25. März 1898 nicht weniger als 115 Nebenverordnungen, die sich auf freie Nachmittage bezogen, unwirksam gemacht. Das Gesetz hatte für den halben Feiertag die Nachmittagszeit bestimmt. Die von den Ortsbehörden erlaffenen Rebenverordnungen sekten den Geschäftsschluß auf 1 Uhr fest. Der Gerichtshof verfügte dagegen, der freie Nachmittag habe mit dem Glockenschlage zwölf zu beginnen, und das Ergebnis war, daß 115 Nebenverordnungen aufgehoben wurden. Die fich ergebenden Schwierigkeiten wurden leicht überwunden, und die hauptsache dabei ift: es zeigte fich aus den Nebenverordnungen, daß in 115 Bezirken das Gefet durch Mehrheitsbeschluß der Ladenbefiger zur Geltung gelangt mar.

Im Anschluß hieran mag erwähnt werden, daß in den ländlichen Bezirken, wo das Gesetz den Eingriff der Ortsbehörden in Anspruch nimmt, die Ladenbesitzer sich außerordentlich schnell den Bestimmungen des Gesetz stügten, ein Umstand, der allen Freunden srühen Ladenschlusses und zwangsweiser Einsührung eines halben Feiertags zu großer Genugthuung gereichte. Die Inspektoren berichten, selbst die beharrlichsten Gegner der neuen Berordnung seien zu der Überzeugung gelangt, daß sie srüher, als noch keine Aufsicht geübt wurde, sich selbst und ihre Ansgestellten um gedankenloser Käuser willen nur zu Sklaven ungeseymäßiger Geschäftsstunden gemacht hätten. Sie berichten serner, daß von all den Drohungen, die Löhne herabzusetzen, die beim ersten Erscheinen des Gesses laut wurden, keine zur Aussührung gelangt sei, und zwar aus dem einsachen Grunde, weil weder der wöchentliche halbe Feiertag noch der frühere Ladenschluß eine bemerkenswerte Minderung der Kundschaft zur Folge gehabt habe.

Eine andere Klaffe von Leuten, die sich mit großer Lebhaftigkeit für die neue Gesetzebung erklärt hat, sind die Heimarbeiter; im Jahre 1897 wurden ihrer bereits 2382 eingetragen. Ebenso wie in Reu-Süd-Bales ist man auch hier zu der Überzeugung gelangt, daß die bloße Eintragung sich gegen das in den meisten dieser Kolonien von den

Arbeitern wie von den einzelnen Gemeinden gleicherweise gefürchtete "Sweating" wirkungsloß erweist, und allenthalben macht sich das Bestreben geltend, diesem Sweating ein Ende zu machen. — In Victoria fam man natürlich bald nach dem Inkrasttreten des Fabrits und Ladensgesches dahinter, daß die Eintragung der Heimarbeiter, wodurch dem überhandnehmen des Sweating vorgebeugt werden sollte, ihren Zweck nicht erreicht hatte. Und das war der Grund zur Absassung jenes Teiles des verbesserten Gesetzes vom Jahre 1896, der den Grundsatz eines Mindestlohnes ausstellt und die Mittel an die Hand giebt, daß dieser Mindestlohn auch wirklich eingesührt werde.

Dem Erfolg der diesbezüglichen Verordnungen fieht man allenthalben mit großem Intereffe entgegen. Bebor die besonderen Ausschüffe, von denen die Acte spricht, gewählt werden konnten, wurde in Erfahrung gebracht, daß in dem Möbelgewerbe, welches unter Arbeitgebern wie unter Arbeitnehmern vorwiegend chinefische Clemente ausweift, mit Silfe des bom Gefete angeordneten Bahlinftems der Mindeftlohn im Bange fei. Und gerade das, nämlich die chinefische Kärbung des Kabrikwesens, wollte das Geset verhüten. — Damit nun durch die billige chinesische Arbeit fein Schaden erwüchse, benahm die gesetgebende Versammlung einer der Mehrzahl nach von Ah Sin & Co. beeinflußten Wählerschaft das Recht der Wahl und legte diese in die Hände der Regierung. Von feche Ausschüffen, die zu Anfang des Jahres 1897 ins Leben gerufen wurden, ward einer - ber Möbelgewerbeausichuß - von der Regierung ernannt, die übrigen wurden nach Vorschrift des Geseites gewählt. Diese fechs Sonderausichuffe murden eingesett, um die Arbeitslöhne für folgende Gewerbe festzustellen: für die Brotbaderei, die Manner- und Anaben-Bekleidungsinduftrie, die Stiefel- und Schuhmacherei, die Anfertigung von hemden, Stulpen und ähnlichen Artikeln, die herstellung von Unterzeug für Frauen und Mädchen und endlich für die Möbelinduftrie.

Der Bäckereiausschuß setzte im Februar genannten Jahres bei 48stündiger wöchentlicher Arbeitszeit den Mindestlohn für die Stunde auf 1 sh. sest, und für die Lehrlinge einen Mindestlohn von wöchentlich 5 sh. Den Gehilsen kam so dei kürzerer Arbeitszeit eine Lohnerhöhung von 25% au gute, und die Meister fühlten sich — wie viele von ihnen den Inspektoren gegenüber äußerten — sowohl von dem Wettstreit um Hungerlöhne wie von einer Übersülle von Lehrlingsarbeit besreit. Die Festsetzung eines Stücklohnes wurde als nicht durchsührbar erachtet, und es wurde deshalb in diesem Gewerbe Abstand davon genommen.

Um erfolgreichsten gestaltete sich bie Wirksamkeit bes Ausschuffes

für die Bekleidungsindustrie. Seine Sitzungen, in denen man sich über Feststellung der Löhne einigte, dauerten vom 26. Januar, dem Tage seiner Bestallung, bis zum 19. Oktober, dem Tage, an dem die bestreffende Urkunde unterzeichnet wurde. Sie umsaßt nicht weniger als 35 enggedruckte Folioseiten, beschäftigt sich mit tausenderlei Einzelheiten und erschöpft den Gegenstand derart, daß sie vermutlich stets einen hersvorragenden Plat im Gewerbewesen behaupten wird. Gegenüber einer Masse von Lohnsähen sür Stückarbeit ist der Mindesttagelohn sür geschulte Arbeiter auf 7 sh. 6 d. und sür geschulte Arbeiterinnen auf 3 sh. 4 d. sestgelegt, unter der Boraussehung, daß eine sünsjährige Lehrzeit vorausgegangen sei. Auf drei geschulte Gesellen soll ein Lehrling kommen, und die Löhne der Lehrlinge sollen ihrem Alter und ihrer Ausbildung entsprechen. Je nach der Art der Stückarbeit sind drei verschiedene Lohnsähe ausgestellt: 1. Männerlöhne sür bestellte Arbeit, 2. Frauenlöhne sür bestellte Arbeit, 3. Frauenlöhne sür

Da diefe Abmachungen erft im November zur Geltung gelangten, fo waren die Berichte des Jahres 1897 nicht fo ausgiebig, wie man hatte wünschen können. Das Wenige aber, was wir an Nachweisen befigen, ift nicht ohne Wert, und gelegentliche Einblide in die Verhältniffe bes Jahres 1898, wie fie in dem Bericht von 1897 eingestreut find, tragen wesentlich zur Aufhellung der Thatsachen bei. Der Bericht murde nämlich erft im Juli des Jahres 1898 abgeschloffen und von dem Generalinspettor Mr. Harrison Ord unterzeichnet. Durch die großen Warenvorräte, die von den Fabrikanten in Erwartung der Vorschriften des Ausschuffes aufgehäuft waren, entstanden anfangs eine Menge Schwierigkeiten. Es konnten daber zunächst nur wenig Arbeitsaufträge erteilt werden. Aber der Aufschwung Weftauftraliens und die große Feuersbrunft in Melbourne (ju Ende des Jahres 1897) raumten mit den angehäuften Vorräten auf, und das Rleidergeschäft blühte. Auch ben Beimarbeitern ging es gut, die man burch einen wohlgemeinten Beschluß bes Ausschuffes benachteiligt glaubte. Sie follten nämlich für das Abholen und Zubringen ihrer Arbeit dadurch entschädigt werden, daß man ben Lohn für die Studarbeit ein wenig höher ansette als ben durchschnittlichen Tagelohn. Die Inspektoren verwiesen jedoch in ihren Berichten auf die Thatsache, daß die Arbeitgeber nicht im stande seien, diefe höheren Löhne zu zahlen, und daß überdies einige von ihnen ihre Fabrifraume weiter ausgedehnt und eine größere Angahl von Arbeitern beschäftigt hatten. Rach einiger Zeit jedoch gingen den Beimarbeitern wieder reichliche Aufträge zu und fie waren vollauf befriedigt.

Hier ein thpischer Fall. Ein Inspektor berichtet von zwei Heimarbeiterinnen, Mutter und Tochter; letztere, die geschicktere von beiden,
leistet die Hauptarbeit und wird von der Mutter darin unterstützt.
Entsprechend den vom Ausschuß sestgesetzten Löhnen nehmen beide bei wöchentlich 48stündiger Arbeit 25 sh. ein, wogegen sie bei der früher herrschenden Arbeitsweise in 90 bis 96 Stunden wöchentlicher Arbeit nur 12 bis 14 sh. verdienten. Desgleichen wird von Heimarbeitern berichtet, die bei 48stündiger Arbeit einen Verdienst von 20 sh. erzielen, während sie srüher in 70 Stunden und darüber nur 12 bis 14 sh. einnahmen.

Über diesen Gegenstand werden wir durch die Berichte der Inspektoren für das Jahr 1898, die im kommenden Juli zu erwarten sind, noch mancherlei Aufklärung erhalten. Gegenwärtig kann man schon mit einer gewissen Genugthuung setstellen, daß zum mindesten in einem Gewerbe entschieden Aussicht dazu vorhanden ist, das "Sweating" in seinen Grundsesten zu erschüttern, wenn nicht gänzlich zu beseitigen.

Mit Bezug auf die übrigen Gewerbe ist solgendes zu sagen: Soweit es sich um Männerlöhne sur bestellte Arbeit handelt, haben die neuen Bestimmungen nichts gebessert, denn die bestehenden Löhne waren höher als der vorgeschriebene Mindestlohn. Soweit die Frauenlöhne sur bestellte Arbeit in Frage kommen, hat man es erreicht, daß die Notwendigkeit der Heimarbeit ausgehoben wurde, da die Arbeiterinnen schon bei nur 48stündiger Arbeit (in der Fabrik) leicht den Mindestlohn versdienen konnten. Die Einschränkung der Lehrlingszahl hat sich als ein wirklicher Gewinn erwiesen, und manche weiblichen Lehrlinge haben es auf einen Wochenlohn von 20 sh. gebracht.

In vielen Fabriken macht fich das Streben geltend, gewiffe "Aufsgaben" zu stellen und je nach dem Ausfall der Arbeit die Löhne absumessen. Hiermit kann großer Mißbrauch getrieben werden, besonders bei der Schnelligkeit, mit der die Maschinen arbeiten und zur Arbeit zwingen. Dies aber ist einer von den vielen Übelständen, zu deren Besseitigung man Inspektoren und Gesetze eingesührt hat.

In einem der Berichte wurde darüber Klage geführt, daß — was die Frauenarbeit anbetrifft — das Verhältnis der weiblichen Lehrlinge gegenüber den ausgelernten Arbeiterinnen (1 zu 3) für den Bedarf des Gewerbes in Zukunft nicht ausreichen werde, und zwar hauptfächlich deswegen, weil die Schneiderinnen zum großen Teil jung seien und früh heirateten. Künftigen Berichten bleibt es vorbehalten, hierüber weitere Mitteilungen zu machen.

Schriften LXXXVII. — Hausindustrie IV.

Was die Wahrung der Interessen alter und langsamer Arbeiter betrifft, so hat man dieses Ziel durch die in der Bekleidungsindustrie ausgestellten Lohnsähe erreicht. Nach dem Berichte eines Aufsichtsbeamten sind nur sehr wenige Arbeiter in diesem Gewerbe ihrer Arbeit verlustig gegangen. Doch schon die bloße Vermutung, daß auch nur wenige in eine so unglückliche Lage verseht werden können, ist beunruhigend. Man wandte sich eben hauptsächlich darum gegen diesen ganzen Gesehzes vorschlag, weil man annahm, daß er sür die alten und langsamen Arbeiter verhängnisvoll werden könne. Der Vericht von 1898 dürste in dieser Hinsicht von Interesse sein, da er uns die Ersahrungen eines ganzen Jahres vor Augen führen wird.

Der für das Schuhmachergewerbe eingesetzte Ausschuß brachte wenig zustande. Als er im November den Mindestlohn auf 7 sh. 6 d. und 3 sh. 4 d. sestlegte, verwahrten sich die Arbeitgeber hiergegen auß nachstücksste. Hierauf wurde der Lohn für Lederzuschneider auf 6 sh. 8 d. und für die übrigen Arbeiter auf 6 sh. herabgeset; doch verabsäumte man, den Stückschu dem Tagelohn entsprechend zu mindern, und deshalb kam die Stückarbeit ganz in Wegsall. Die Sache ist auf ein salsches Geleis geraten, und schon behauptet einer der Inspektoren in seinem Berichte, es sei eine größere Anzahl arbeitsparender Maschinen bestellt worden und auch bereits unterwegs.

Bis zum Erscheinen bes Berichtes für das Jahr 1898 läßt sich Bestimmtes über den Stand der Dinge nicht fagen.

Der Ausschuß für die Hemden= und Stulpenindustrie traf seine Bestimmungen über den Lohn erft gegen Ende des Jahres 1897. In diesem Gewerbe soll nach dem Berichte der Inspektoren vom Jahre 1897 das "Sweating" sehr stark im Gange gewesen sein.

Der Ausschuß, ber für das Gewerbe der Frauenunterkleidung einsgeset war, kam infolge von Zwistigkeiten, die bei Feststellung der Löhne unter seinen Mitgliedern entstanden, mit seinen Beratungen nicht von der Stelle, und das Jahr 1897 ging hin, ohne daß irgend etwas zuwege gebracht wurde. Die nachstehende Lohntabelle giebt einen Begriff von dem in diesem Gewerbe herrschenden Aussaugespstem.

	Heimarbeiter	Fabritarbeiter
	Dugent	lohn
Nachthemden	2 sh. 6 d.	6 sh. 9 d.
Rurze Unterbeinkleider	1 sh. 6 d.	2 sh. 4 d.
Taghemden	1 sh. 6 d.	2 sh. 9 d.
Riffenbezüge, verziert	9 d.	2 sh. 5 d.
= einfach	$4^{1/2}$ d.	1 sh. 6 d.

Der Möbelgewerbeausschuß, deffen Ernennung, wie oben erwähnt, von seiten der Regierung erfolgte, gelangte schnell zum Entschluß (am 19. April), indem er einfach alle Stückarbeit verwarf und den Wochenmindestlohn auf 7 sh. 6 d. festfette. Die Folge war ein erhöhter Lohnfat für die europäischen Arbeiter. Unter ben Chinefen jedoch kam es gu einem Ausstand. Es wurden nämlich die langsamen und am wenigsten leiftungsfähigen Arbeiter entlaffen, und da chinefischer Sitte gemäß die übrigen Arbeiter verpflichtet waren, die Entlassenen von ihrem Lohn zu unterhalten, jo ftellten fie die Arbeit ein, sobald die große Rahl der Entlaffenen ihnen die Auszahlung der fraglichen Geldsummen unmöglich machte. Der Ausschuß wurde von der Behörde darauf hingewiesen, daß das Gefet, "foweit angängig", die Festsetzung eines Tagelohnes verlange. hierauf antwortete ber Ausschuß, diefe Beftimmung ließe fich im Möbelgewerbe nicht durchführen. Ihm wiederum wurde entgegnet, daß in ben chinefischen Fabriten feit Jahr und Tag ein fester Sat für Studarbeit bestehe; der Ausschuß aber ließ sich nicht beirren. Während man noch hin und her ftritt, nahmen die Chinesen die Arbeit wieder auf, und die chinesischen Fabriken brachten eine Menge Ware auf den Markt. Viel wurde auch von einzelnen Arbeiter: gefertigt. Rach Behauptung ber Auffichtsbeamten lieferten die Chinefen Studarbeit unter dem Mindeftlohnsak. Ah Sin antwortete auf alle Fragen: "Ich liesere so wie die Benoffenschaft, wir teilen den Gewinn." Diefen und ähnlichen Ausflüchten gegenüber gab die Behörde zu Anfang des Jahres 1898 jeden Bersuch, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, auf.

Das Stempeln von Möbeln hat sich für den Verkehr als wertlos herausgestellt; denn Leute, denen es um billige Möbel zu thun ist, kausen diese, ohne sich im geringsten um deren Ursprung zu kümmern. Im großen und ganzen sind die vom Möbelgewerbeausschuß gemachten Ersahrungen nicht ermutigend, und, wie verlautet, wird auch der 1898er Bericht noch nicht den Weg weisen, der aus den Schwierigkeiten hinausstührt.

Die auf die Waschanstalten bezüglichen Beschlüsse sind im alls gemeinen den europäischen Arbeitern zugute gekommen, und diese freuen sich der verkürzten Arbeitszeit. Zwar widersprach man zunächst den auf Berkürzung der Arbeit erlassenen Anordnungen wegen der unbeständigen Lage dieser Beschäftigung und der mannigsachen damit verbundenen Zufälligkeiten. Nach Aussage der Beanten aber hat sich ein derartiger Widerspruch auch in den Ländern geltend gemacht, in denen sür die Waschanstalten eine längere Arbeitszeit gilt als in Victoria, und die

Behörde beharrte bei ihrem Entschluß, ohne daß sich für irgend jemand ein Nachteil daraus ergeben hätte.

Bas die chinefischen Bafchereien betrifft, fo tehrten fich die Chinesen einfach nicht an das bestehende Geset. Rach Erlaß der in Frage kommenden Verordnungen arbeitete Ah Sin nicht länger bei offenen Fenftern, sondern verdunkelte die Scheiben, versah fie mit Läden und empfing ben eintretenden Auffichtsbeamten lächelnd mit der Bemerkung: "Alles in Ordnung." Zwar wird er gelegentlich vor Gericht geladen und mit Gelds ober Gefängnisftrafe belegt, aber nichtsbeftoweniger fand er fich Ende des Jahres 1897 als den herrn der Lage. Der Oberinfpettor Mr. Harrison Ord schreibt mit Bezug hierauf: Da das Publikum die chinefischen Baschereien nun einmal haben will, und da die Schwierigteiten, diese Art chinefischer Arbeit zu übermachen, unübersteiglich find, fo find meiner Meinung nach nur zwei Dinge möglich. Entweder man muß den Chinefen das Betreiben von Waschanstalten ganglich unterfagen, oder man muß auf die es beschränkenden Bestimmungen Bergicht leiften und sich mit den Vorschriften, die sich auf Reinlichkeit und Gesundheit beziehen, begnügen.

Was endlich die Überstunden betrifft, so hat sich das Gesetz, das ihretwegen gewisse Beschränkungen vorschreibt und den Zuwiderhandelnden Geldstrasen und sogenanntes Theegeld (tea-money) auserlegt, im alls gemeinen als wirksam erwiesen. Im Jahre 1897 machten von 3737 eingetragenen Fabriken nur 51 von der Erlaubnis Gebrauch, nach welcher sie 10 Tage im Jahre Überstunden machen dürsen, und für nur 127 Fabriken gelangte der Gesetzesparagraph zur Anwendung, der es dem Minister freistellt, das Arbeiten über Zeit während zweier Monate im Jahr zu gestatten. Diese Thatsachen sprechen sür sich selbst.

Der für Lehrlinge sestgesete Mindestlohn von 2 sh. 6 d. macht dem Ministerium nicht wenig zu schaffen; denn die Arbeitgeber haben begonnen, sich eine Vorschußzahlung machen zu lassen, von der wöchentslich 2 sh. 6 d. an die Lehrlinge zurückgezahlt werden. Die Inspektoren glauben hierin eine Art Handhabe gesunden zu haben, um auf die Einsführung eines geregelten Lehrlingswesens dringen zu können, das eine genügende gewerbliche Ausbildung gewährleistet.

Weitere Arbeit erwächst den Aufsichtsbeamten aus der vom Gesetz gesorderten Aufstellung von Lohntabellen. Zwölf Jahre lang hat man diese Aufstellung versucht, aber ohne Ersolg. Es wird daher von den Inspektoren vorgeschlagen, die Tabellen schon im Oktober statt im Januar einzusordern, damit ihnen mehr Zeit zur Durchsicht verbleibe.

Im großen und ganzen hat sich die jett 14 Jahre geltende Gesetzgebung für die Kolonie Victoria in hohem Grade segensreich erwiesen. Sämtliche Werf- und Arbeitsstätten sind der Staatsaufsicht unterstellt, die Arbeitszeit ist durchweg eingeschränkt, die Gesundheitsmaßregeln sind verbessert, allenthalben sind freie Nachmittage eingesührt, und auf australischem Boden hat man zum erstenmal den Versuch gemacht, das Sweatingshstem zu unterdrücken. Die Ersolge in dieser Hinsicht sind zwar nicht ohne jegliche Reibung, aber doch ohne ernstliche Störung erzielt worden, ohne daß eine oder die andere der üblen Folgen einzgetreten wären, die man bei Einsührung der Staatsaussische Störung etzeten wären, die man bei Ginführung der Staatsaussischt als unaussbleiblich vorhersagte. Viel bleibt noch zu thun übrig; aber die Verzgangenheit bürgt dasur, daß die Zukunst für ihren eigenen Nachruhm sorgen wird.

Pierer'iche Hofbuchbruderei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.